

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Sozialgesetzbuchs – Neuntes Buch – (SGB IX) Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

A. Problem

- Förderung der Selbstbestimmung und gleichberechtigten Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gesellschaft
- Umsetzung des Benachteiligungsverbot des Grundgesetzes („Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“) im Bereich der Sozialpolitik
- Zusammenfassung und Weiterentwicklung des Rechts zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
- Bürgernähe und verbesserte Effizienz der Sozialleistungen zur Teilhabe auf der Grundlage gemeinsamen Rechts
- Weiterentwicklung der Teilhabe behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen am Arbeitsleben
- Anerkennung und Gleichbehandlung der Gebärdensprache im Sozialrecht

B. Lösung

- Fortentwicklung des Rehabilitations- und Schwerbehindertenrechts durch Zusammenfassung in einem Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs
- Einbeziehung der Träger der Sozialhilfe und der öffentlichen Jugendhilfe in den Kreis der Rehabilitationsträger unter Berücksichtigung der Besonderheiten
- Beendigung von Divergenz und Unübersichtlichkeit des bestehenden Rechts zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
- Bürgernaher Zugang zu den erforderlichen Sozialleistungen
- Einführung eines neuen Zuständigkeitsklärungsverfahrens
- Erweiterte Wunsch- und Wahlrechte, Leistungen auch in Form eines persönlichen Budgets
- Möglichkeit für hörbehinderte Menschen, im Verkehr mit Sozialleistungsträgern und bei der Ausführung von Sozialleistungen Gebärdensprache zu verwenden
- Verbesserte Strukturen für die Zusammenarbeit von Leistungsträgern, Leistungserbringern und Leistungsempfängern

- Steuerung der Leistungen der Rehabilitation und der Eingliederung behinderter Menschen unter Sicherung von Qualität und Effizienz
- Gemeinsame Qualitätssicherung durch die Rehabilitationsträger

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand
2. Vollzugaufwand

Geringe Leistungsausweitungen und Neuregelungen in diesem Gesetz werden durch Effizienzsteigerungen, Vereinfachungen und Kosteneinsparungen im bestehenden System kompensiert.

E. Sonstige Kosten (z. B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Durch die Errichtung von Strukturen für die Zusammenarbeit von Leistungsträgern, Leistungserbringern und Leistungsempfängern und die Steuerung der Leistungen der Rehabilitation und der Teilhabe behinderter Menschen wird die Effizienz von Rehabilitationsleistungen bedeutend erhöht.

Große Bedeutung hat dafür die Errichtung von gemeinsamen Servicestellen aller Rehabilitationsträger in jedem Landkreis und in jeder kreisfreien Stadt. Die rasche und parallele Klärung der Rehabilitationsbedürftigkeit und der sozialrechtlichen Zuständigkeit sowie der beschleunigte Zugang zur Rehabilitation werden die bisherigen kostenintensiven Wartezeiten vermindern und zu erheblichen Kosteneinsparungen führen.

Entsprechend einer seit vielen Jahren erhobenen Forderung werden die Träger der Sozialhilfe nunmehr auch rechtlich in den Kreis der Rehabilitationsträger einbezogen. Diese Einbeziehung wird dadurch kostenneutral gestaltet, dass am Nachrang der Eingliederungshilfeleistungen der Sozialhilfe gegenüber Rehabilitations- und Teilhabeleistungen anderer Rehabilitationsträger festgehalten wird und Mehrbelastungen der Sozialhilfe insbesondere auf Grund bedürftigkeitsunabhängiger Rehabilitations- und Teilhabeleistungen durch Einsparungen an anderer Stelle ausgeglichen werden.

Durch erweiterte Leistungsansprüche der Versicherten entstehen für die gesetzliche Krankenversicherung Mehraufwendungen, denen Einsparungen durch Vermeidung von Krankheits- und Krankheitsfolgekosten auf Grund verbesserter Rehabilitationsleistungen gegenüberstehen.

Als Folge des Gesetzes sind Auswirkungen auf Lohnnebenkosten nicht zu erwarten, so dass zusätzliche Belastungen für Beitragszahler nicht entstehen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind daher nicht zu erwarten.

Entwurf eines Sozialgesetzbuchs (SGB) – Neuntes Buch (SGB IX) Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1

Sozialgesetzbuch (SGB) – Neuntes Buch (IX) –

Artikel 2

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 3

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 4

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 5

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 6

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 7

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 8

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 9

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 10

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 11

Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes

Artikel 12

Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Artikel 13

Änderung des Bundesbeamtenengesetzes

Artikel 14

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Artikel 15

Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Artikel 16

Änderung der Eingliederungshilfe-Verordnung

Artikel 17

Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes

Artikel 18

Aufhebung der Verordnung über die Gewährung der Kapitalentschädigung nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz

Artikel 19

Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Artikel 20

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Artikel 21

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Artikel 22

Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Artikel 23

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Artikel 24

Änderung des Zivildienstgesetzes

Artikel 25

Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Artikel 26

Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

Artikel 27

Änderung des Stromsteuergesetzes

Artikel 28

Änderung der Handwerksordnung

Artikel 29

Änderung des Bundesurlaubsgesetzes

Artikel 30

Änderung des Gesetzes über die Lohnstatistik

Artikel 31

Änderung des Arbeitssicherstellungsgesetzes

Artikel 32

Änderung des Lohnfortzahlungsgesetzes

Artikel 33

Änderung des Entgeltfortzahlungsgesetzes

Artikel 34

Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes

Artikel 35

Änderung des Berufsbildungsförderungsgesetzes

Artikel 36

Änderung des Berufsbildungsgesetzes

Artikel 37

Änderung der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss

Gepürfter Handelsassistent – Einzelhandel/Gepürfte Handelsassistentin – Einzelhandel

Artikel 38

Änderung des Altersteilzeitgesetzes

Artikel 39

Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

Artikel 40

Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

Artikel 41

Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes

Artikel 42

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Artikel 43

Änderung der Kriegsopferfürsorgeverordnung

Artikel 44

Änderung des GKV-Solidaritätsstärkungsgesetzes

Artikel 45

Änderung der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung

Artikel 46

Änderung der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung

Artikel 47

Änderung der Wahlordnung Schwerbehindertengesetz

Artikel 48

Änderung der Werkstättenverordnung Schwerbehindertengesetz

Artikel 49

Änderung der Ausweisverordnung Schwerbehindertengesetz

Artikel 50

Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung

Artikel 51

Änderung der Nahverkehrszügeverordnung

Artikel 52

Änderung des Bundesanstalt Post-Gesetzes

Artikel 53

Änderung des Postpersonalrechtsgesetzes

Artikel 54

Änderung des Personalrechtlichen Begleitgesetzes zum Telekommunikationsgesetz

Artikel 55

Änderung des Gesetzes zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen

Artikel 56

Aufhebung des Schwerbehindertengesetzes und des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation

Artikel 57

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Artikel 58

Neubekanntmachung

Artikel 59

Umstellung auf Euro

Artikel 60

Inkrafttreten

Artikel 1
Sozialgesetzbuch (SGB)
Neuntes Buch (IX)
– Rehabilitation und Teilhabe behinderter
Menschen –

Inhaltsübersicht

Teil 1. Regelungen für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen

Kapitel 1. Allgemeine Regelungen

Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft	1
Behinderung	2
Vorrang von Prävention	3
Leistungen zur Teilhabe	4
Leistungsgruppen	5
Rehabilitationsträger	6
Vorbehalt abweichender Regelungen	7
Vorrang von Leistungen zur Teilhabe	8
Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten	9
Koordinierung der Leistungen	10
Zusammenwirken der Leistungen	11
Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger	12
Gemeinsame Empfehlungen	13
Zuständigkeitsklärung	14
Erstattung selbstbeschaffter Leistungen	15
Verordnungsermächtigung	16

Kapitel 2. Ausführung von Leistungen zur Teilhabe

Ausführung von Leistungen	17
Leistungsort	18
Rehabilitationsdienste und -einrichtungen	19
Qualitätssicherung	20
Verträge mit Leistungserbringern	21

Kapitel 3. Gemeinsame Servicestellen

Aufgaben	22
Servicestellen	23
Bericht	24
Verordnungsermächtigung	25

Kapitel 4. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	26
Krankenbehandlung und Rehabilitation	27
Stufenweise Wiedereingliederung	28
Förderung der Selbsthilfe	29
Früherkennung und Frühförderung	30
Hilfsmittel	31
Verordnungsermächtigung	32

Kapitel 5. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	33
Leistungen an Arbeitgeber	34
Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation	35
Rechtsstellung der Teilnehmer	36
Dauer von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	37
Beteiligung der Bundesanstalt für Arbeit	38
Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen	39
Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich	40
Leistungen im Arbeitsbereich	41
Zuständigkeit für Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen	42
Verordnungsermächtigung	43

Kapitel 6. Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen

Ergänzende Leistungen	44
Leistungen zum Lebensunterhalt	45
Höhe und Berechnung des Übergangsgelds	46
Berechnung des Regelentgelts	47
Berechnungsgrundlage in Sonderfällen	48
Anpassung der Entgeltersatzleistungen	49
Kontinuität der Bemessungsgrundlage	50
Weiterzahlung der Leistungen	51
Einkommensanrechnung	52
Reisekosten	53
Haushalts- oder Betriebshilfe und Kinderbetreuungskosten	54

Kapitel 7. Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	55
--	----

§§

Heilpädagogische Maßnahmen	56	Kapitel 3. Sonstige Pflichten der Arbeitgeber; Rechte der schwerbehinderten Menschen	
Förderung der Verständigung	57	Zusammenwirken der Arbeitgeber mit der Bundesanstalt für Arbeit und den Hauptfürsorgestellen	80
Hilfen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	58	Pflichten des Arbeitgebers und Rechte schwerbehinderter Menschen	81
Verordnungsermächtigung	59	Besondere Pflichten der öffentlichen Arbeitgeber	82
Kapitel 8. Sicherung und Koordinierung der Teilhabe		Integrationsvereinbarung	83
Titel 1. Sicherung von Beratung und Auskunft		Prävention	84
Pflichten Personensorgeberechtigter	60	Kapitel 4. Kündigungsschutz	
Sicherung der Beratung behinderter Menschen . .	61	Erfordernis der Zustimmung	85
Landesärzte	62	Kündigungsfrist	86
Titel 2. Klagerechte der Verbände		Antragsverfahren	87
Klagerechte der Verbände	63	Entscheidung der Hauptfürsorgestelle	88
Titel 3. Koordinierung der Teilhabe behinderter Menschen		Einschränkungen der Ermessensentscheidung . . .	89
Beirat für die Teilhabe behinderter Menschen . .	64	Ausnahmen	90
Verfahren des Beirats	65	Außerordentliche Kündigung	91
Berichte über die Lage behinderter Menschen und die Entwicklung ihrer Teilhabe	66	Erweiterter Beendigungsschutz	92
Verordnungsermächtigung	67	Kapitel 5. Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- und Präsidialrat, Schwerbehindertenvertretung, Beauftragter des Arbeitgebers	
Teil 2. Besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen (Schwerbehindertenrecht)		Aufgaben des Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- und Präsidialrates	93
Kapitel 1. Geschützter Personenkreis		Wahl und Amtszeit der Schwerbehinderten- vertretung	94
Geltungsbereich	68	Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung	95
Feststellung der Behinderung, Ausweise	69	Persönliche Rechte und Pflichten der Vertrauens- personen der schwerbehinderten Menschen	96
Verordnungsermächtigung	70	Konzern-, Gesamt-, Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung	97
Kapitel 2. Beschäftigungspflicht der Arbeitgeber		Beauftragter des Arbeitgebers	98
Pflicht der Arbeitgeber zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen	71	Zusammenarbeit	99
Beschäftigung besonderer Gruppen schwerbehinderter Menschen	72	Verordnungsermächtigung	100
Begriff des Arbeitsplatzes	73	Kapitel 6. Durchführung der besonderen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen	
Berechnung der Mindestzahl von Arbeitsplätzen und der Pflichtarbeitsplatzzahl	74	Zusammenarbeit der Hauptfürsorgestellen und der Bundesanstalt für Arbeit	101
Anrechnung Beschäftigter auf die Zahl der Pflichtarbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen	75	Aufgaben der Hauptfürsorgestelle	102
Mehrfachanrechnung	76	Beratender Ausschuss für behinderte Menschen bei der Hauptfürsorgestelle	103
Ausgleichsabgabe	77	Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit	104
Ausgleichsfonds	78		
Verordnungsermächtigungen	79		

Beratender Ausschuss für behinderte Menschen bei der Bundesanstalt für Arbeit	105
Gemeinsame Vorschriften	106
Übertragung von Aufgaben	107
Verordnungsermächtigung	108

Kapitel 7. Integrationsfachdienste

Begriff und Personenkreis	109
Aufgaben	110
Beauftragung und Verantwortlichkeit	111
Fachliche Anforderungen	112
Finanzielle Leistungen	113
Ergebnisbeobachtung	114
Verordnungsermächtigung	115

Kapitel 8. Beendigung der Anwendung der besonderen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter und gleichgestellter behinderter Menschen

Beendigung der Anwendung der besonderen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen	116
Entziehung der besonderen Hilfen für schwerbehinderte Menschen	117

Kapitel 9. Widerspruchsverfahren

Widerspruch	118
Widerspruchsausschuss bei der Hauptfürsorgestelle	119
Widerspruchsausschuss beim Landesarbeitsamt	120
Verfahrensvorschriften	121

Kapitel 10. Sonstige Vorschriften

Vorrang der schwerbehinderten Menschen	122
Arbeitsentgelt und Dienstbezüge	123
Mehrarbeit	124
Zusatzurlaub	125
Nachteilsausgleich	126
Beschäftigung schwerbehinderter Menschen in Heimarbeit	127
Schwerbehinderte Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen und Soldaten und Soldatinnen	128
Unabhängige Tätigkeit	129
Geheimhaltungspflicht	130
Statistik	131

Kapitel 11. Integrationsprojekte

Begriff und Personenkreis	132
Aufgaben	133
Finanzielle Leistungen	134
Verordnungsermächtigung	135

Kapitel 12. Werkstätten für behinderte Menschen

Begriff und Aufgaben der Werkstätten für behinderte Menschen	136
Aufnahme in die Werkstätten für behinderte Menschen	137
Rechtsstellung und Arbeitsentgelt behinderter Menschen	138
Mitwirkung	139
Anrechnung von Aufträgen auf die Ausgleichsabgabe	140
Vergabe von Aufträgen durch die öffentliche Hand	141
Anerkennungsverfahren	142
Blindenwerkstätten	143
Verordnungsermächtigungen	144

Kapitel 13. Unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr

Unentgeltliche Beförderung, Anspruch auf Erstattung der Fahrgeldausfälle	145
Persönliche Voraussetzungen	146
Nah- und Fernverkehr	147
Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr	148
Erstattung der Fahrgeldausfälle im Fernverkehr	149
Erstattungsverfahren	150
Kostentragung	151
Einnahmen aus Wertmarken	152
Erfassung der Ausweise	153
Verordnungsermächtigung	154

Kapitel 14. Straf-, Bußgeld und Schlussvorschriften

Strafvorschriften	155
Bußgeldvorschriften	156
Stadtstaatenklausel	157
Sonderregelung für den Bundesnachrichtendienst	158
Übergangsregelung	159
Überprüfungsregelung	160

Teil 1**Regelungen für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen****Kapitel 1****Allgemeine Regelungen****§ 1****Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft**

Behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach diesem Buch und den für die Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen, um ihre Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken. Dabei wird den besonderen Bedürfnissen behinderter und von Behinderung bedrohter Frauen und Kinder Rechnung getragen.

§ 2**Behinderung**

(1) Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

(2) Menschen sind im Sinne des Teils 2 schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 73 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.

(3) Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden sollen behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, bei denen die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz im Sinne des § 73 nicht erlangen oder nicht behalten können (gleichgestellte behinderte Menschen).

§ 3**Vorrang von Prävention**

Die Rehabilitationsträger wirken darauf hin, dass der Eintritt einer Behinderung vermieden wird.

§ 4**Leistungen zur Teilhabe**

(1) Die Leistungen zur Teilhabe umfassen die notwendigen Sozialleistungen, um unabhängig von der Ursache der Behinderung

1. die Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern,

2. Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten sowie den vorzeitigen Bezug von Sozialleistungen zu vermeiden oder laufende Sozialleistungen zu mindern,
3. die Teilhabe am Arbeitsleben entsprechend den Neigungen und Fähigkeiten dauerhaft zu sichern oder
4. die persönliche Entwicklung ganzheitlich zu fördern und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie eine möglichst selbständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern.

(2) Die Leistungen zur Teilhabe werden nach Maßgabe dieses Buches und der für die zuständigen Leistungsträger geltenden besonderen Vorschriften neben anderen Sozialleistungen erbracht. Die Leistungsträger erbringen die Leistungen im Rahmen der für sie geltenden Rechtsvorschriften nach Lage des Einzelfalls so vollständig, umfassend und in gleicher Qualität, dass Leistungen eines anderen Trägers möglichst nicht erforderlich werden.

(3) Leistungen an behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Kinder sollen auf deren besondere Bedürfnisse ausgerichtet sein und deren Entwicklung fördern.

§ 5**Leistungsgruppen**

Als Leistungen zur Teilhabe werden erbracht

1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
3. unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen,
4. Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

§ 6**Rehabilitationsträger**

(1) Träger der Leistungen zur Teilhabe (Rehabilitationsträger) können sein

1. die gesetzlichen Krankenkassen für Leistungen nach § 5 Nr. 1 und 3,
2. die Bundesanstalt für Arbeit für Leistungen nach § 5 Nr. 2 und 3,
3. die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für Leistungen nach § 5 Nr. 1 bis 4,
4. die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für Leistungen nach § 5 Nr. 1 bis 3, die Träger der Alterssicherung der Landwirte für Leistungen nach § 5 Nr. 1 und 3,
5. die Träger der Kriegsopferversorgung und die Träger der Kriegsopferfürsorge im Rahmen des Rechts der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden für Leistungen nach § 5 Nr. 1 bis 4,
6. die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen nach § 5 Nr. 1, 2 und 4,
7. die Träger der Sozialhilfe für Leistungen nach § 5 Nr. 1, 2 und 4.

(2) Die Rehabilitationsträger nehmen ihre Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich wahr.

§ 7**Vorbehalt abweichender Regelungen**

Die Vorschriften dieses Buches gelten für die Leistungen zur Teilhabe, soweit sich aus den für den jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen nichts Abweichendes ergibt. Die Zuständigkeit und die Voraussetzungen für die Leistungen zur Teilhabe richten sich nach dem für den jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen.

§ 8**Vorrang von Leistungen zur Teilhabe**

(1) Werden bei einem Rehabilitationsträger Sozialleistungen wegen oder unter Berücksichtigung einer Behinderung oder einer drohenden Behinderung beantragt oder erbracht, prüft dieser unabhängig von der Entscheidung über diese Leistungen, ob Leistungen zur Teilhabe voraussichtlich erfolgreich sind.

(2) Leistungen zur Teilhabe haben Vorrang vor Rentenleistungen, die bei erfolgreichen Leistungen zur Teilhabe nicht oder voraussichtlich erst zu einem späteren Zeitpunkt zu erbringen wären. Dies gilt während des Bezuges einer Rente entsprechend.

(3) Absatz 1 ist auch anzuwenden, um durch Leistungen zur Teilhabe Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten.

§ 9**Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten**

(1) Bei der Entscheidung über die Leistungen und bei der Ausführung der Leistungen zur Teilhabe wird berechtigten Wünschen der Leistungsberechtigten entsprochen. Dabei wird auch auf die persönliche Lebenssituation, die Familie sowie die religiösen und weltanschaulichen Bedürfnisse der Leistungsberechtigten Rücksicht genommen; im Übrigen gilt § 33 des Ersten Buches. Den besonderen Bedürfnissen behinderter Mütter und Väter bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrages wird Rechnung getragen.

(2) Sachleistungen zur Teilhabe, die nicht in Rehabilitationseinrichtungen auszuführen sind, können auf Antrag der Leistungsberechtigten als Geldleistungen erbracht werden, wenn die Leistungen hierdurch voraussichtlich bei gleicher Wirksamkeit wirtschaftlich zumindest gleichwertig ausgeführt werden können. Für die Beurteilung der Wirksamkeit stellen die Leistungsberechtigten dem Rehabilitationsträger geeignete Unterlagen zur Verfügung.

(3) Leistungen, Dienste und Einrichtungen belassen den Leistungsberechtigten möglichst weitgehenden Raum zu eigenverantwortlicher Gestaltung ihrer Lebensumstände und fördern ihre Selbstbestimmung.

(4) Die Leistungen zur Teilhabe bedürfen der Zustimmung der Leistungsberechtigten.

§ 10**Koordinierung der Leistungen**

(1) Soweit Leistungen verschiedener Leistungsgruppen oder mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich sind, wirkt der nach § 14 leistende Rehabilitationsträger darauf hin, dass die beteiligten Rehabilitationsträger im Benehmen mit-

einander und in Abstimmung mit den Leistungsberechtigten die nach dem individuellen Bedarf voraussichtlich erforderlichen Leistungen funktionsbezogen feststellen und schriftlich so zusammenstellen, dass sie nahtlos ineinander greifen. Die Leistungen werden entsprechend dem Verlauf der Rehabilitation angepasst und darauf ausgerichtet, den Leistungsberechtigten unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls die den Zielen der §§ 1 und 4 Abs. 1 entsprechende umfassende Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zügig, wirksam, wirtschaftlich und auf Dauer zu ermöglichen. Dabei sichern die Rehabilitationsträger durchgehend das Verfahren entsprechend dem jeweiligen Bedarf und gewährleisten, dass die wirksame und wirtschaftliche Ausführung der Leistungen nach gleichen Maßstäben und Grundsätzen erfolgt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend auch für die Hauptfürsorgestellten in Bezug auf Leistungen und sonstige Hilfen für schwerbehinderte Menschen nach Teil 2.

(3) Die datenschutzrechtlichen Regelungen dieses Gesetzbuchs bleiben unberührt.

§ 11**Zusammenwirken der Leistungen**

(1) Soweit es im Einzelfall geboten ist, prüft der zuständige Rehabilitationsträger gleichzeitig mit der Einleitung einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation, während ihrer Ausführung und nach ihrem Abschluss, ob durch geeignete Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben die Erwerbsfähigkeit des behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen erhalten, gebessert oder wiederhergestellt werden kann. Er beteiligt die Bundesanstalt für Arbeit nach § 38.

(2) Wird während einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation erkennbar, dass der bisherige Arbeitsplatz gefährdet ist, wird mit den Betroffenen sowie dem zuständigen Rehabilitationsträger unverzüglich geklärt, ob Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erforderlich sind.

(3) Bei der Prüfung nach den Absätzen 1 und 2 wird zur Klärung eines Hilfebedarfs nach Teil 2 auch die Hauptfürsorgestelle beteiligt.

§ 12**Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger**

(1) Im Rahmen der durch Gesetz, Rechtsverordnung oder allgemeine Verwaltungsvorschrift getroffenen Regelungen sind die Rehabilitationsträger verantwortlich, dass

1. die im Einzelfall erforderlichen Leistungen zur Teilhabe nahtlos, zügig sowie nach Gegenstand, Umfang und Ausführung einheitlich erbracht,
2. Abgrenzungsfragen einvernehmlich geklärt,
3. Beratung entsprechend den in §§ 1 und 4 genannten Zielen geleistet,
4. Begutachtungen möglichst nach einheitlichen Grundsätzen durchgeführt werden sowie
5. Prävention entsprechend dem in § 3 genannten Ziel geleistet wird.

(2) Die Rehabilitationsträger und ihre Verbände können zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben zur Teil-

habe behinderter Menschen insbesondere regionale Arbeitsgemeinschaften bilden. § 88 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Zehnten Buches gilt entsprechend.

§ 13

Gemeinsame Empfehlungen

(1) Die Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 vereinbaren zur Sicherung der Zusammenarbeit nach § 12 Abs. 1 gemeinsame Empfehlungen.

(2) Die Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 vereinbaren darüber hinaus gemeinsame Empfehlungen,

1. welche Maßnahmen nach § 3 geeignet sind, um den Eintritt einer Behinderung zu vermeiden, sowie über die statistische Erfassung der Anzahl, des Umfangs und der Wirkungen dieser Maßnahmen,
2. in welchen Fällen und in welcher Weise rehabilitationsbedürftigen Menschen notwendige Leistungen zur Teilhabe angeboten werden, insbesondere um eine Chronifizierung von Erkrankungen zu verhindern,
3. in welchen Fällen und in welcher Weise die Klärung der im Einzelfall anzustrebenden Ziele und des Bedarfs an Leistungen schriftlich festzuhalten ist sowie über die Ausgestaltung des in § 14 bestimmten Verfahrens,
4. in welcher Weise die Bundesanstalt für Arbeit von den übrigen Rehabilitationsträgern nach § 38 zu beteiligen ist,
5. wie Leistungen zur Teilhabe zwischen verschiedenen Trägern koordiniert werden,
6. in welcher Weise und in welchem Umfang Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen, die sich die Prävention, Rehabilitation, Früherkennung, Behandlung und Bewältigung von Krankheiten und Behinderungen zum Ziel gesetzt haben, gefördert werden sowie
7. wie während der Ausführung ambulanter Leistungen zur Teilhabe Leistungen zum Lebensunterhalt (§ 45) untereinander und von anderen Entgeltersatzleistungen abzugrenzen sind, soweit für diesen Zeitraum Anspruch auf mehrere Entgeltersatzleistungen besteht.

(3) Bestehen für einen Rehabilitationsträger Rahmenempfehlungen auf Grund gesetzlicher Vorschriften und soll bei den gemeinsamen Empfehlungen von diesen abgewichen werden oder sollen die gemeinsamen Empfehlungen Gegenstände betreffen, die nach den gesetzlichen Vorschriften Gegenstand solcher Rahmenempfehlungen werden sollen, stellt der Rehabilitationsträger das Einvernehmen mit den jeweiligen Partnern der Rahmenempfehlungen sicher.

(4) Die Träger der Renten-, Kranken- und Unfallversicherung können sich bei der Vereinbarung der gemeinsamen Empfehlungen durch ihre Spitzenverbände vertreten lassen.

(5) An der Vorbereitung der gemeinsamen Empfehlungen werden die Träger der Sozialhilfe und der öffentlichen Jugendhilfe über die Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände, die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter sowie die Hauptfürsorgestellen in Bezug auf Leistungen und sonstige Hilfen für schwerbehinderte Menschen nach dem Zweiten Teil über die Ar-

beitsgemeinschaft Deutscher Hauptfürsorgestellen beteiligt. Diese Träger berücksichtigen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Buch die gemeinsamen Empfehlungen und können diesen beitreten.

(6) Die Verbände behinderter Menschen einschließlich der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, der Selbsthilfegruppen und der Interessenvertretungen behinderter Frauen werden an der Vorbereitung der gemeinsamen Empfehlungen beteiligt. Ihren Anliegen wird bei der Ausgestaltung der Empfehlungen nach Möglichkeit Rechnung getragen. Die Empfehlungen berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse behinderter oder von Behinderung bedrohter Frauen und Kinder.

(7) Die beteiligten Rehabilitationsträger vereinbaren die gemeinsamen Empfehlungen im Rahmen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation im Benehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und den Ländern auf der Grundlage eines von ihnen innerhalb der Bundesarbeitsgemeinschaft vorbereiteten Vorschlags. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz wird beteiligt. Hat das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zu einem Vorschlag aufgefordert, legt die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation den Vorschlag innerhalb von sechs Monaten vor. Dem Vorschlag wird gefolgt, wenn ihm berechnete Interessen eines Rehabilitationsträgers nicht entgegenstehen. Einwände nach Satz 3 sind innerhalb von vier Wochen nach Vorlage des Vorschlags auszuräumen.

(8) Die Rehabilitationsträger teilen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation jährlich ihre mit den gemeinsamen Empfehlungen gemachten Erfahrungen mit, die Träger der Renten-, Kranken- und Unfallversicherung über ihre Spitzenverbände. Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation stellt dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung eine Zusammenfassung zur Verfügung.

§ 14

Zuständigkeitsklärung

(1) Werden Leistungen zur Teilhabe beantragt, stellt der Rehabilitationsträger innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages bei ihm fest, ob er nach dem für ihn geltenden Leistungsgesetz für die Leistung zuständig ist; bei den Krankenkassen umfasst die Prüfung auch die Leistungspflicht nach § 40 Abs. 4 des Fünften Buches. Stellt er bei der Prüfung fest, dass er für die Leistung nicht zuständig ist, leitet er den Antrag unverzüglich dem nach seiner Auffassung zuständigen Rehabilitationsträger zu. Muss für eine solche Feststellung die Ursache der Behinderung geklärt werden und ist diese Klärung in der Frist nach Satz 1 nicht möglich, wird der Antrag unverzüglich dem Rehabilitationsträger zugeleitet, der die Leistung ohne Rücksicht auf die Ursache erbringt. Wird der Antrag bei der Bundesanstalt für Arbeit gestellt, erfolgt bei der Prüfung nach Satz 1 und 2 eine Feststellung nach § 11 Abs. 2a Nr. 1 des Sechsten Buches nicht.

(2) Wird der Antrag nicht weitergeleitet, stellt der Rehabilitationsträger den Rehabilitationsbedarf unverzüglich fest. Muss für diese Feststellung ein Gutachten eingeholt werden, entscheidet der Rehabilitationsträger innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang. Wird der Antrag weitergeleitet, gelten Satz 1 und 2 für den Rehabilitations-

träger, an den der Antrag weitergeleitet worden ist, entsprechend; die in Satz 2 genannte Frist beginnt mit dem Eingang bei diesem Rehabilitationsträger. Ist für die Feststellung des Rehabilitationsbedarfs ein Gutachten erforderlich, wird die Entscheidung innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen des Gutachtens getroffen.

(3) Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß, wenn der Rehabilitationsträger Leistungen von Amts wegen erbringt. Dabei tritt an die Stelle des Tages der Antragstellung der Tag der Kenntnis des voraussichtlichen Rehabilitationsbedarfs.

(4) Wird nach Bewilligung der Leistung durch einen Rehabilitationsträger nach Absatz 1 Satz 2 bis 4 festgestellt, dass ein anderer Rehabilitationsträger für die Leistung zuständig ist, erstattet dieser Rehabilitationsträger dem Rehabilitationsträger, der die Leistung erbracht hat, dessen Aufwendungen nach den für diesen geltenden Rechtsvorschriften. Die Bundesanstalt für Arbeit leitet für die Klärung nach Satz 1 Anträge auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zur Feststellung nach § 11 Abs. 2a Nr. 1 des Sechsten Buches an die Träger der Rentenversicherung nur weiter, wenn sie konkrete Anhaltspunkte dafür hat, dass der Träger der Rentenversicherung zur Leistung einer Rente unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage verpflichtet sein könnte.

(5) Der Rehabilitationsträger stellt sicher, dass er Sachverständige beauftragen kann, bei denen Zugangsbarrieren nicht bestehen. Ist für die Feststellung des Rehabilitationsbedarfs ein Gutachten erforderlich, beauftragt der Rehabilitationsträger unverzüglich einen geeigneten Sachverständigen. Er benennt den Leistungsberechtigten wenigstens drei möglichst wohnortnahe Sachverständige. Haben sich Leistungsberechtigte für einen benannten Sachverständigen entschieden, wird dem Wunsch Rechnung getragen. Der Sachverständige nimmt eine umfassende sozialmedizinische Begutachtung vor und erstellt das Gutachten innerhalb von zwei Wochen. Die in dem Gutachten getroffenen Feststellungen zum Rehabilitationsbedarf werden den Entscheidungen der Rehabilitationsträger zugrunde gelegt. Die gesetzlichen Aufgaben der Gesundheitsämter bleiben unberührt.

(6) Hält der leistende Rehabilitationsträger weitere Leistungen zur Teilhabe für erforderlich und kann er für diese Leistungen nicht Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 sein, wird Absatz 1 Satz 2 entsprechend angewendet. Die Leistungsberechtigten werden hierüber unterrichtet.

§ 15

Erstattung selbstbeschaffter Leistungen

Kann über den Antrag auf Leistungen zur Teilhabe nicht innerhalb der in § 14 Abs. 2 genannten Fristen entschieden werden, teilt der Rehabilitationsträger dies den Leistungsberechtigten unter Darlegung der Gründe rechtzeitig mit. Erfolgt die Mitteilung nicht oder liegt ein zureichender Grund nicht vor, können Leistungsberechtigte dem Rehabilitationsträger eine angemessene Frist setzen und dabei erklären, dass sie sich nach Ablauf der Frist die erforderliche Leistung selbst beschaffen. Beschaffen sich Leistungsberechtigte nach Ablauf der Frist eine erforderliche Leistung selbst, ist der zuständige Rehabilitationsträger zur Er-

stattung bis zur Höhe der Aufwendungen, die er selbst zu tragen hätte, verpflichtet. Die Erstattungspflicht besteht auch, wenn der Rehabilitationsträger eine unaufschiebbare Leistung nicht rechtzeitig erbringen kann oder er eine Leistung zu Unrecht abgelehnt hat. Satz 1 bis 4 gelten nicht für die Träger der Sozialhilfe, der öffentlichen Jugendhilfe und der Kriegsopferfürsorge.

§ 16

Verordnungsermächtigung

Vereinbaren die Rehabilitationsträger nicht innerhalb von sechs Monaten, nachdem das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung sie dazu aufgefordert hat, gemeinsame Empfehlungen nach § 13 oder ändern sie unzureichend gewordene Empfehlungen nicht innerhalb dieser Frist, kann das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung Regelungen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates erlassen. Die Rechtsverordnung wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit erlassen, soweit Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 von ihr betroffen sind.

Kapitel 2

Ausführung von Leistungen zur Teilhabe

§ 17

Ausführung von Leistungen

(1) Der zuständige Rehabilitationsträger kann Leistungen zur Teilhabe

1. allein oder gemeinsam mit anderen Leistungsträgern,
2. durch andere Leistungsträger,
3. unter Inanspruchnahme von geeigneten, insbesondere auch freien und gemeinnützigen oder privaten Rehabilitationsdiensten und -einrichtungen (§ 19) oder
4. durch ein persönliches Budget

ausführen. Er bleibt für die Ausführung der Leistungen verantwortlich. Satz 1 Nr. 1 bis 3 gilt insbesondere dann, wenn der Rehabilitationsträger die Leistung dadurch wirksamer oder wirtschaftlicher erbringen kann.

(2) Budgets nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 werden so bemessen, dass eine Deckung des festgestellten Bedarfs unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit möglich ist.

(3) Die Einführung persönlicher Budgets soll durch Modellvorhaben erprobt werden.

§ 18

Leistungsort

Sachleistungen können auch im Ausland erbracht werden, wenn sie dort bei zumindest gleicher Qualität und Wirksamkeit wirtschaftlicher ausgeführt werden können oder wenn sie für die Aufnahme oder Ausübung einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit in Mitgliedstaaten der Europäischen Union erforderlich sind.

§ 19**Rehabilitationsdienste und -einrichtungen**

(1) Die Rehabilitationsträger wirken gemeinsam unter Beteiligung der Bundesregierung und der Landesregierungen darauf hin, dass die fachlich und regional erforderlichen Rehabilitationsdienste und -einrichtungen in ausreichender Zahl und Qualität zur Verfügung stehen. Dabei achten sie darauf, dass für eine ausreichende Zahl solcher Rehabilitationsdienste und -einrichtungen Zugangsbarrieren nicht bestehen. Die Verbände behinderter Menschen einschließlich der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, der Selbsthilfegruppen und der Interessenvertretungen behinderter Frauen werden beteiligt.

(2) Soweit die Zielsetzungen nach Prüfung des Einzelfalls mit vergleichbarer Wirksamkeit erreichbar sind, werden Leistungen unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände in ambulanter oder teilstationärer Form und gegebenenfalls unter Einbeziehung familienentlastender und -unterstützender Dienste erbracht.

(3) Bei Leistungen an behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Kinder wird eine gemeinsame Betreuung behinderter und nichtbehinderter Kinder angestrebt.

(4) Nehmen Rehabilitationsträger zur Ausführung von Leistungen besondere, hierfür geeignete Dienste (Rehabilitationsdienste) oder Einrichtungen (Rehabilitationseinrichtungen) in Anspruch, erfolgt die Auswahl danach, welcher Dienst oder welche Einrichtung die Leistung in der am besten geeigneten Form ausführt; dabei werden Dienste und Einrichtungen freier oder gemeinnütziger Träger entsprechend ihrer Bedeutung für die Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen berücksichtigt. § 35 Satz 2 Nr. 4 ist anzuwenden.

(5) Rehabilitationsträger können nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften Rehabilitationsdienste oder -einrichtungen fördern, wenn dies zweckmäßig ist und die Arbeit dieser Dienste oder Einrichtungen in anderer Weise nicht sichergestellt werden kann.

(6) Rehabilitationsdienste und -einrichtungen gleicher Aufgabenstellung sollen Arbeitsgemeinschaften bilden.

§ 20**Qualitätssicherung**

(1) Die Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 vereinbaren gemeinsame Empfehlungen zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Leistungen sowie für die Durchführung vergleichender Qualitätsanalysen als Grundlage für ein effektives Qualitätsmanagement der Leistungserbringer. § 13 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. Die Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 und 7 können den Empfehlungen beitreten.

(2) Die Erbringer von Leistungen führen einrichtungsintern ein Qualitätsmanagement ein, das durch zielgerichtete und systematische Verfahren und Maßnahmen die Qualität der Versorgung gewährleistet und kontinuierlich verbessert, und entwickeln dieses weiter.

(3) Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation bereitet die Empfehlungen nach Absatz 1 vor. Sie beteiligt die Verbände behinderter Menschen einschließlich der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, der Selbsthilfegruppen

und der Interessenvertretungen behinderter Frauen sowie die nach § 19 Abs. 6 gebildeten Arbeitsgemeinschaften. Deren Anliegen wird bei der Ausgestaltung der Empfehlungen nach Möglichkeit Rechnung getragen.

(4) § 13 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden für Vereinbarungen auf Grund gesetzlicher Vorschriften für die Rehabilitationsträger.

§ 21**Verträge mit Leistungserbringern**

(1) Über die Ausführung von Leistungen durch Rehabilitationsdienste und -einrichtungen, die nicht in der Trägerschaft eines Rehabilitationsträgers stehen, werden mit den Diensten oder Einrichtungen Verträge abgeschlossen.

(2) Die Verträge enthalten insbesondere Regelungen über

1. Qualitätsanforderungen an die Ausführung der Leistungen, das hierbei tätige Personal und die begleitenden Fachdienste,
2. Übernahme von Grundsätzen der Rehabilitationsträger zur Vereinbarung von Vergütungen,
3. Rechte und Pflichten der Teilnehmer, soweit sich diese nicht bereits aus dem zwischen ihnen und dem Rehabilitationsträger bestehenden Rechtsverhältnis ergeben,
4. angemessene Mitwirkungsmöglichkeiten der Teilnehmer an der Ausführung der Leistungen,
5. Geheimhaltung personenbezogener Daten,
6. die Beschäftigung eines angemessenen Anteils behinderter, insbesondere schwerbehinderter Frauen.

(3) Die Rehabilitationsträger wirken darauf hin, dass die Verträge nach einheitlichen Grundsätzen abgeschlossen werden; sie können über den Inhalt der Verträge gemeinsame Empfehlungen nach § 13 sowie Rahmenverträge mit den Arbeitsgemeinschaften der Rehabilitationsdienste und -einrichtungen vereinbaren. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz wird beteiligt.

(4) Verträge mit fachlich nicht geeigneten Diensten oder Einrichtungen werden gekündigt.

Kapitel 3**Gemeinsame Servicestellen****§ 22****Aufgaben**

(1) Gemeinsame örtliche Servicestellen der Rehabilitationsträger bieten behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen, ihren Vertrauenspersonen und Personensorgeberechtigten nach § 60 Beratung und Unterstützung an. Die Beratung und Unterstützung umfasst insbesondere,

1. über Leistungsvoraussetzungen, Leistungen der Rehabilitationsträger, besondere Hilfen im Arbeitsleben sowie über die Verwaltungsabläufe zu informieren,
2. bei der Klärung des Rehabilitationsbedarfs, bei der Inanspruchnahme von Leistungen zur Teilhabe und der besonderen Hilfen im Arbeitsleben sowie bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten zu helfen,

3. zu klären, welcher Rehabilitationsträger zuständig ist, auf klare und sachdienliche Anträge hinzuwirken und sie an den zuständigen Rehabilitationsträger weiterzuleiten,
4. bei einem Rehabilitationsbedarf, der voraussichtlich ein Gutachten erfordert, den zuständigen Rehabilitationsträger darüber zu informieren,
5. die Entscheidung des zuständigen Rehabilitationsträgers in Fällen, in denen die Notwendigkeit von Leistungen zur Teilhabe offenkundig ist, so umfassend vorzubereiten, dass dieser unverzüglich entscheiden kann,
6. bis zur Entscheidung oder Leistung des Rehabilitationsträgers den behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen unterstützend zu begleiten,
7. bei den Rehabilitationsträgern auf zeitnahe Entscheidungen und Leistungen hinzuwirken und
8. zwischen mehreren Rehabilitationsträgern und Beteiligten auch während der Leistungserbringung zu koordinieren und zu vermitteln.

Die Beratung umfasst unter Beteiligung der Hauptfürsorgestellen auch die Klärung eines Hilfebedarfs nach dem Zweiten Teil. Verbände behinderter Menschen einschließlich der Selbsthilfegruppen und der Interessenvertretungen behinderter Frauen werden mit Einverständnis der behinderten Menschen an der Beratung beteiligt.

(2) § 14 des Ersten Buches und § 8 des Bundessozialhilfegesetzes bleiben unberührt. Auskünfte nach § 15 des Ersten Buches über Leistungen zur Teilhabe erteilen alle Rehabilitationsträger.

§ 23 Servicestellen

(1) Die Rehabilitationsträger stellen sicher, dass in allen Landkreisen und kreisfreien Städten gemeinsame Servicestellen bestehen. Gemeinsame Servicestellen können für mehrere kleine Landkreise oder kreisfreie Städte eingerichtet werden, wenn eine ortsnahe Beratung und Unterstützung behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen gewährleistet ist.

(2) Die zuständigen obersten Landessozialbehörden wirken mit Unterstützung der Spitzenverbände der Rehabilitationsträger darauf hin, dass die gemeinsamen Servicestellen unverzüglich eingerichtet werden.

(3) Die gemeinsamen Servicestellen werden so ausgestattet, dass sie ihre Aufgaben umfassend und qualifiziert erfüllen können, Zugangsbarrieren nicht bestehen und Wartezeiten in der Regel vermieden werden. Hierfür wird besonders qualifiziertes Personal mit breiten Fachkenntnissen insbesondere des Rehabilitationsrechts und der Praxis eingesetzt. § 112 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

(4) In den Servicestellen dürfen Sozialdaten nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach § 22 Abs. 1 erforderlich ist.

§ 24 Bericht

(1) Die Rehabilitationsträger, die Träger der Renten-, Kranken- und Unfallversicherung über ihre Spitzenverbände, teilen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation im Abstand von drei Jahren, erstmals im Jahre 2004, ihre Erfahrungen über die Einrichtung der gemeinsamen Servicestellen, die Durchführung und Erfüllung ihrer Aufgaben, die Einhaltung des Datenschutzes und mögliche Verbesserungen mit. Personenbezogene Daten werden anonymisiert.

(2) Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation bereitet die Mitteilungen der Rehabilitationsträger auf, beteiligt hierbei die zuständigen obersten Landessozialbehörden, erörtert die Mitteilungen auf Landesebene mit den Verbänden behinderter Menschen einschließlich der Selbsthilfegruppen und der Interessenvertretungen behinderter Frauen und berichtet unverzüglich dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

§ 25 Verordnungsermächtigung

Sind gemeinsame Servicestellen nach § 23 Abs. 1 nicht bis zum 31. Dezember 2002 in allen Landkreisen und kreisfreien Städten eingerichtet, bestimmt das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, soweit Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 betroffen sind im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über den Ort der Einrichtung, den Rehabilitationsträger, bei dem die gemeinsame Servicestelle eingerichtet wird und der für die Einrichtung verantwortlich ist, den Zeitpunkt, zu dem die Einrichtung abgeschlossen sein muss, sowie über die Organisation, insbesondere entsprechend ihrem Anteil an den Leistungen zur Teilhabe über Art und Umfang der Beteiligung der Rehabilitationsträger in den gemeinsamen Servicestellen.

Kapitel 4

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

§ 26 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

(1) Zur medizinischen Rehabilitation behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen werden die erforderlichen Leistungen erbracht, um

1. Behinderungen einschließlich chronischer Krankheiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, eine Verschlimmerung zu verhüten oder
2. Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit und Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern, eine Verschlimmerung zu verhüten sowie den vorzeitigen Bezug von laufenden Sozialleistungen zu vermeiden oder laufende Sozialleistungen zu mindern.

(2) Leistungen zur medizinischen Rehabilitation umfassen insbesondere

1. Behandlung durch Ärzte, Zahnärzte und Angehörige anderer Heilberufe, soweit deren Leistungen unter ärztli-

cher Aufsicht oder auf ärztliche Anordnung ausgeführt werden, einschließlich der Anleitung, eigene Heilungskräfte zu entwickeln,

2. Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder,
3. Arznei- und Verbandmittel,
4. Heilmittel einschließlich physikalischer, Sprach- und Beschäftigungstherapie,
5. Psychotherapie als ärztliche und psychotherapeutische Behandlung,
6. Hilfsmittel,
7. Belastungserprobung und Arbeitstherapie.

(3) Bestandteil der Leistungen nach Absatz 1 sind auch medizinische, psychologische und pädagogische Hilfen, soweit diese Leistungen im Einzelfall erforderlich sind, um die in Absatz 1 genannten Ziele zu erreichen oder zu sichern und Krankheitsfolgen zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten, insbesondere

1. Hilfen zur Unterstützung bei der Krankheits- und Behinderungsverarbeitung,
2. Aktivierung von Selbsthilfepotentialen,
3. mit Zustimmung der Leistungsberechtigten Information und Beratung von Partnern und Angehörigen sowie von Vorgesetzten und Kollegen,
4. Vermittlung von Kontakten zu örtlichen Selbsthilfe- und Beratungsmöglichkeiten,
5. Hilfen zur psychischen Stabilisierung und zur Förderung der sozialen Kompetenz, unter anderem durch Training sozialer und kommunikativer Fähigkeiten und im Umgang mit Krisensituationen,
6. Training lebenspraktischer Fähigkeiten,
7. Anleitung und Motivation zur Inanspruchnahme von Leistungen der medizinischen Rehabilitation.

§ 27

Krankenbehandlung und Rehabilitation

Die in § 26 Abs. 1 genannten Ziele sowie § 10 werden auch bei Leistungen der Krankenbehandlung beachtet.

§ 28

Stufenweise Wiedereingliederung

Können arbeitsunfähige Leistungsberechtigte nach ärztlicher Feststellung ihre bisherige Tätigkeit teilweise verrichten und können sie durch eine stufenweise Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit voraussichtlich besser wieder in das Erwerbsleben eingegliedert werden, sollen die medizinischen und die sie ergänzenden Leistungen entsprechend dieser Zielsetzung erbracht werden.

§ 29

Förderung der Selbsthilfe

Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen, die sich die Prävention, Rehabilitation, Früherkennung, Behandlung und Bewältigung von Krankheiten und Behinde-

rungen zum Ziel gesetzt haben, sollen nach einheitlichen Grundsätzen gefördert werden.

§ 30

Früherkennung und Frühförderung

(1) Die medizinischen Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder nach § 26 Abs. 2 Nr. 2 umfassen auch

1. die medizinischen Leistungen der mit dieser Zielsetzung fachübergreifend arbeitenden Dienste und Einrichtungen,
2. nichtärztliche sozialpädiatrische, psychologische, heilpädagogische, psychosoziale Leistungen und die Beratung der Erziehungsberechtigten, auch in fachübergreifend arbeitenden Diensten und Einrichtungen, wenn sie unter ärztlicher Verantwortung erbracht werden und erforderlich sind, um eine drohende oder bereits eingetretene Behinderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erkennen und einen individuellen Behandlungsplan aufzustellen.

Leistungen nach Satz 1 werden als Komplexleistung in Verbindung mit heilpädagogischen Leistungen (§ 56) erbracht.

(2) Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder umfassen des Weiteren nichtärztliche therapeutische, psychologische, heilpädagogische, sonderpädagogische, psychosoziale Leistungen und die Beratung der Erziehungsberechtigten in interdisziplinären Frühförderstellen, wenn sie erforderlich sind, um eine drohende oder bereits eingetretene Behinderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erkennen oder die Behinderung durch gezielte Förder- und Behandlungsmaßnahmen auszugleichen oder zu mildern.

(3) Zur Abgrenzung der in Absatz 1 und 2 genannten Leistungen und der sonstigen Leistungen dieser Dienste und Einrichtungen, zur Übernahme oder Teilung der Kosten zwischen den beteiligten Rehabilitationsträgern, zur Vereinbarung und Abrechnung der Entgelte sowie zur Finanzierung werden gemeinsame Empfehlungen vereinbart. Landesrecht kann vorsehen, dass an der Komplexleistung weitere Stellen, insbesondere die Kultusverwaltung, zu beteiligen sind. In diesem Fall ist eine Erweiterung der gemeinsamen Empfehlungen anzustreben.

§ 31

Hilfsmittel

(1) Die Versorgung mit Hilfsmitteln (Körperersatzstücken sowie orthopädischen und anderen Hilfsmitteln) nach § 26 Abs. 2 Nr. 6 umfasst die technischen Hilfen, die von den Leistungsempfängern getragen oder mitgeführt oder bei einem Wohnungswechsel mitgenommen werden können und erforderlich sind, um

1. einer drohenden Behinderung vorzubeugen,
2. den Erfolg einer Heilbehandlung zu sichern oder
3. eine körperliche Behinderung bei der Befriedigung von Grundbedürfnissen des täglichen Lebens auszugleichen, soweit sie nicht allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens sind.

(2) Der Anspruch umfasst auch die notwendige Änderung, Instandhaltung, Ersatzbeschaffung sowie die Ausbildung im Gebrauch der Hilfsmittel. Der Rehabilitationsträger soll

1. vor einer Ersatzbeschaffung prüfen, ob eine Änderung oder Instandsetzung von bisher benutzten Hilfsmitteln wirtschaftlicher und gleich wirksam ist,
2. die Bewilligung der Hilfsmittel davon abhängig machen, dass die behinderten Menschen sie sich anpassen oder sich in ihrem Gebrauch ausbilden lassen.

(3) Wählen Leistungsempfänger ein geeignetes Hilfsmittel in einer aufwendigeren Ausführung als notwendig, tragen sie die Mehrkosten selbst.

(4) Hilfsmittel können auch leihweise überlassen werden. In diesem Fall gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 32

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Näheres zur Abgrenzung der in § 30 Abs. 1 und 2 genannten Leistungen und der sonstigen Leistungen dieser Dienste und Einrichtungen, zur Übernahme oder Teilung der Kosten zwischen den beteiligten Rehabilitationsträgern, zur Vereinbarung und Abrechnung der Entgelte sowie zur Finanzierung zu regeln, wenn gemeinsame Empfehlungen nach § 30 Abs. 3 nicht innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Bundesministerien dazu aufgefordert haben, vereinbart oder unzureichend gewordene Empfehlungen nicht innerhalb dieser Frist geändert worden sind,
2. Näheres zur Auswahl der im Einzelfall geeigneten Hilfsmittel, insbesondere zum Verfahren, zur Eignungsprüfung, Dokumentation und leihweisen Überlassung der Hilfsmittel sowie zur Zusammenarbeit der anderen Rehabilitationsträger mit den orthopädischen Versorgungsstellen zu regeln.

Kapitel 5

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

§ 33

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

(1) Zur Teilhabe am Arbeitsleben werden die erforderlichen Leistungen erbracht, um die Erwerbsfähigkeit behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben möglichst auf Dauer zu sichern.

(2) Behinderten Frauen werden gleiche Chancen im Erwerbsleben gesichert.

(3) Die Leistungen umfassen insbesondere

1. Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes einschließlich Leistungen zur Beratung und Vermittlung, Trainingsmaßnahmen und Mobilitätshilfen,

2. Berufsvorbereitung einschließlich einer wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildung,

3. berufliche Anpassung und Weiterbildung, auch soweit die Leistungen einen zur Teilnahme erforderlichen schulischen Abschluss einschließen,

4. berufliche Ausbildung, auch soweit die Leistungen in einem zeitlich nicht überwiegenden Abschnitt schulisch durchgeführt werden,

5. Überbrückungsgeld entsprechend § 57 des Dritten Buches durch die Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 5,

6. sonstige Hilfen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben, um behinderten Menschen eine angemessene und geeignete Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit zu ermöglichen und zu erhalten.

(4) Bei der Auswahl der Leistungen werden Eignung, Neigung, bisherige Tätigkeit sowie Lage und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt angemessen berücksichtigt. Soweit erforderlich, wird dabei die berufliche Eignung abgeklärt oder eine Arbeitserprobung durchgeführt; in diesem Fall werden die Kosten nach Absatz 7, Reisekosten nach § 53 sowie Haushaltshilfe und Kinderbetreuungskosten nach § 54 übernommen.

(5) Die Leistungen werden auch für Zeiten notwendiger Praktika erbracht.

(6) Bestandteil der Leistungen sind auch psychologische und pädagogische Hilfen, soweit diese Leistungen im Einzelfall erforderlich sind, um die in Absatz 1 genannten Ziele zu erreichen oder zu sichern und Krankheitsfolgen zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten, insbesondere

1. Hilfen zur Unterstützung bei der Krankheits- und Behinderungsverarbeitung,

2. Aktivierung von Selbsthilfepotentialen,

3. mit Zustimmung der Leistungsberechtigten Information und Beratung von Partnern und Angehörigen sowie von Vorgesetzten und Kollegen,

4. Vermittlung von Kontakten zu örtlichen Selbsthilfe- und Beratungsmöglichkeiten,

5. Hilfen zur psychischen Stabilisierung und zur Förderung der sozialen Kompetenz, unter anderem durch Training sozialer und kommunikativer Fähigkeiten und im Umgang mit Krisensituationen,

6. Training lebenspraktischer Fähigkeiten,

7. Anleitung und Motivation zur Inanspruchnahme von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,

8. Beteiligung von Integrationsfachdiensten im Rahmen ihrer Aufgabenstellung (§ 110).

(7) Zu den Leistungen gehört auch die Übernahme

1. der erforderlichen Kosten für Unterkunft und Verpflegung, wenn für die Ausführung einer Leistung eine Unterbringung außerhalb des eigenen oder des elterlichen Haushalts wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Sicherung des Erfolges der Teilhabe notwendig ist,

2. der erforderlichen Kosten, die mit der Ausführung einer Leistung in unmittelbarem Zusammenhang stehen, insbesondere für Prüfungsgebühren, Lernmittel, Arbeitskleidung und Arbeitsgerät.

(8) Leistungen nach Absatz 3 Nr. 1 und 6 umfassen auch

1. Kraftfahrzeughilfe nach der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung,
2. Ausgleich unvermeidbaren Verdienstausfalls des behinderten Menschen oder einer erforderlichen Begleitperson wegen Fahrten der An- und Abreise zu einer Bildungsmaßnahme und zur Vorstellung bei einem Arbeitgeber, einem Träger oder einer Einrichtung für behinderte Menschen durch die Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 5,
3. als Hilfe zur Erlangung eines Arbeitsplatzes für schwerbehinderte Menschen die Kosten einer notwendigen Arbeitsassistentin für die Dauer von bis zu drei Jahren,
4. Kosten nichtorthopädischer Hilfsmittel, die wegen Art oder Schwere der Behinderung zur Berufsausübung und zur Erhöhung der Sicherheit auf dem Weg vom und zum Arbeitsplatz und am Arbeitsplatz erforderlich sind,
5. Kosten technischer Arbeitshilfen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung zur Berufsausübung erforderlich sind und
6. Kosten der Beschaffung oder des Ausbaus einer Wohnung in angemessenem Umfang, wenn diese für die Teilhabe am Arbeitsleben erforderlich ist und wegen Art oder Schwere der Behinderung besonderer Ausstattung bedarf.

Die Leistung nach Satz 1 Nr. 3 wird durch die Hauptfürsorgestelle nach § 102 Abs. 4 ausgeführt. Der Rehabilitationsträger erstattet der Hauptfürsorgestelle ihre Aufwendungen. Für Leistungen nach Satz 1 Nr. 4 und 5 gilt § 31 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

§ 34

Leistungen an Arbeitgeber

(1) Zur Teilhabe am Arbeitsleben können die Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 auch Leistungen an Arbeitgeber erbringen, insbesondere

1. Ausbildungszuschüsse zur betrieblichen Ausführung von Bildungsleistungen,
2. Eingliederungszuschüsse,
3. Zuschüsse für Arbeitshilfen im Betrieb,
4. teilweise oder volle Kostenerstattung für eine befristete Probebeschäftigung.

Die Leistungen können unter Bedingungen und Auflagen erbracht werden.

(2) Ausbildungszuschüsse nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 können für die gesamte Dauer der Maßnahme geleistet werden und sollen bei Ausbildungsmaßnahmen die von den Arbeitgebern im letzten Ausbildungsjahr zu zahlenden monatlichen Ausbildungsvergütungen nicht übersteigen.

(3) Eingliederungszuschüsse nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 betragen höchstens 50 vom Hundert der vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Entgelte, soweit sie die tariflichen Ar-

beitsentgelte oder, wenn eine tarifliche Regelung nicht besteht, die für vergleichbare Tätigkeiten ortsüblichen Arbeitsentgelte im Rahmen der Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitsförderung nicht übersteigen; die Leistungen sollen im Regelfall für nicht mehr als ein Jahr geleistet werden. Soweit es für die Teilhabe am Arbeitsleben erforderlich ist, können die Leistungen um bis zu 20 Prozentpunkte höher festgelegt und bis zu einer Förderungshöchstdauer von zwei Jahren erbracht werden. Werden sie für mehr als ein Jahr geleistet, sind sie entsprechend der zu erwartenden Zunahme der Leistungsfähigkeit der Leistungsberechtigten und den abnehmenden Eingliederungserfordernissen gegenüber der bisherigen Förderungshöhe, mindestens um 10 Prozentpunkte, zu vermindern. Bei der Berechnung nach Satz 1 wird auch der Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag berücksichtigt. Eingliederungszuschüsse werden zurückgezahlt, wenn die Arbeitsverhältnisse während des Förderungszeitraums oder innerhalb eines Zeitraums, der der Förderungsdauer entspricht, längstens jedoch von einem Jahr, nach dem Ende der Leistungen beendet werden; dies gilt nicht, wenn die Leistungsberechtigten

1. die Arbeitsverhältnisse durch Kündigung beenden oder
2. das Mindestalter für den Bezug der gesetzlichen Altersrente erreicht haben oder wenn
3. die Arbeitgeber berechtigt waren, aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder aus Gründen, die in der Person oder dem Verhalten des Arbeitnehmers liegen, oder aus dringenden betrieblichen Erfordernissen, die einer Weiterbeschäftigung in diesem Betrieb entgegenstehen, zu kündigen.

Die Rückzahlung ist auf die Hälfte des Förderungsbetrages, höchstens aber den im letzten Jahr vor der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses gewährten Förderungsbetrag begrenzt; ungeforderte Nachbeschäftigungszeiten werden anteilig berücksichtigt.

§ 35

Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation

Leistungen werden durch Berufsbildungswerke, Berufsförderungswerke und vergleichbare Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation ausgeführt, soweit Art oder Schwere der Behinderung oder die Sicherung des Erfolgs die besonderen Hilfen dieser Einrichtungen erforderlich machen. Die Einrichtung muss

1. nach Dauer, Inhalt und Gestaltung der Leistungen, Unterrichtsmethode, Ausbildung und Berufserfahrung des Leiters und der Lehrkräfte eine erfolgreiche Ausführung der Leistung erwarten lassen,
2. angemessene Teilnahmebedingungen bieten und behinderungsgerecht sein, insbesondere auch die Beachtung der Erfordernisse des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung gewährleisten,
3. den Teilnehmern und den von ihnen zu wählenden Vertretungen angemessene Mitwirkungsmöglichkeiten an der Ausführung der Leistungen bieten sowie
4. die Leistung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, insbesondere angemessenen Vergütungssätzen, ausführen.

Die zuständigen Rehabilitationsträger vereinbaren hierüber gemeinsame Empfehlungen nach § 13.

§ 36 Rechtsstellung der Teilnehmer

Werden Leistungen in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation ausgeführt, werden die Teilnehmer nicht in den Betrieb der Einrichtungen eingegliedert. Sie sind keine Arbeitnehmer im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes und wählen zu ihrer Mitwirkung besondere Vertreter. Bei der Ausführung werden die arbeitsrechtlichen Grundsätze über den Persönlichkeitsschutz, die Haftungsbeschränkung sowie die gesetzlichen Vorschriften über den Arbeitsschutz, den Erholungsurlaub und die Gleichberechtigung von Männern und Frauen entsprechend angewendet.

§ 37 Dauer von Leistungen

(1) Leistungen werden für die Zeit erbracht, die vorgeschrieben oder allgemein üblich ist, um das angestrebte Teilhabeziel zu erreichen; eine Förderung kann darüber hinaus erfolgen, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen.

(2) Leistungen zur beruflichen Weiterbildung sollen in der Regel bei ganztägigem Unterricht nicht länger als zwei Jahre dauern, es sei denn, dass das Teilhabeziel nur über eine länger dauernde Leistung erreicht werden kann oder die Eingliederungsaussichten nur durch eine länger dauernde Leistung wesentlich verbessert werden.

§ 38 Beteiligung der Bundesanstalt für Arbeit

Die Bundesanstalt für Arbeit nimmt auf Anforderung eines anderen Rehabilitationsträgers zu Notwendigkeit, Art und Umfang von Leistungen unter Berücksichtigung arbeitsmarktlicher Zweckmäßigkeit gutachterlich Stellung. Dies gilt auch, wenn sich die Leistungsberechtigten in einem Krankenhaus oder einer Einrichtung der medizinischen oder der medizinisch-beruflichen Rehabilitation aufhalten.

§ 39 Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen

Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen (§ 136) werden erbracht, um die Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit der behinderten Menschen zu erhalten, zu entwickeln, zu verbessern oder wiederherzustellen, die Persönlichkeit dieser Menschen weiterzuentwickeln und ihre Beschäftigung zu ermöglichen oder zu sichern.

§ 40 Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich

(1) Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen erhalten behinderte Menschen

1. im Eingangsverfahren zur Feststellung in Zweifelsfällen, ob die Werkstatt die geeignete Einrichtung für die Teilhabe des behinderten Menschen am Arbeitsleben ist, sowie welche Bereiche der Werkstatt und welche Leistun-

gen zur Teilhabe am Arbeitsleben für den behinderten Menschen in Betracht kommen,

2. im Berufsbildungsbereich, wenn die Leistungen erforderlich sind, um die Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit des behinderten Menschen soweit wie möglich zu entwickeln, zu verbessern oder wiederherzustellen und erwartet werden kann, dass der behinderte Mensch nach Teilnahme an diesen Leistungen in der Lage ist, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Sinne des § 136 zu erbringen.

(2) Die Leistungen im Eingangsverfahren werden in der Regel bis zu vier Wochen erbracht. Sie können im Einzelfall bis zu drei Monaten erbracht werden, wenn die notwendigen Feststellungen in kürzerer Zeit nicht getroffen werden können.

(3) Die Leistungen im Berufsbildungsbereich werden bis zu zwei Jahren erbracht. Sie werden in der Regel für ein Jahr bewilligt. Sie werden für ein weiteres Jahr bewilligt, wenn die Leistungsfähigkeit des behinderten Menschen weiterentwickelt oder wiedergewonnen werden kann.

§ 41 Leistungen im Arbeitsbereich

(1) Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen erhalten behinderte Menschen, bei denen

1. eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder
2. Berufsvorbereitung, berufliche Anpassung und Weiterbildung oder berufliche Ausbildung (§ 33 Abs. 3 Nr. 2 bis 4)

wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder in Betracht kommen und die in der Lage sind, wenigstens ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen.

(2) Die Leistungen sind gerichtet auf

1. Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer der Eignung und Neigung des behinderten Menschen entsprechenden Beschäftigung,
2. Teilnahme an arbeitsbegleitenden Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der im Berufsbildungsbereich erworbenen Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit sowie
3. Förderung des Übergangs geeigneter behinderter Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen.

(3) Die Leistungen umfassen alle für die Erfüllung der Aufgaben und der fachlichen Anforderungen der Werkstatt notwendigen Personal- und Sachkosten. Dazu gehören auch die mit der wirtschaftlichen Betätigung der Werkstatt in Zusammenhang stehenden Kosten, soweit diese unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in der Werkstatt und der dort beschäftigten behinderten Menschen nach Art oder Umfang über die in einem Wirtschaftsunternehmen üblicherweise entstehenden Kosten hinausgehen. Ist der Träger der Sozialhilfe zuständig, berücksichtigt er die in Satz 1 und 2 genannten Kosten für die Vergütungen im Rahmen der Vereinbarungen nach Abschnitt 7 des Bundessozialhil-

feigesetzes. Das Arbeitsergebnis der Werkstatt darf zur Minderung der vom Rehabilitationsträger zu übernehmenden Vergütung nicht in Anspruch genommen werden.

§ 42

Zuständigkeit für Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen

(1) Die Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich erbringen

1. die Bundesanstalt für Arbeit, soweit nicht einer der in Nummer 2 bis 4 genannten Träger zuständig ist,
2. die Träger der Unfallversicherung im Rahmen ihrer Zuständigkeit für durch Arbeitsunfälle Verletzte und von Berufskrankheiten Betroffene,
3. die Träger der Rentenversicherung unter den Voraussetzungen der §§ 11 bis 13 des Sechsten Buches,
4. die Träger der Kriegsopferfürsorge unter den Voraussetzungen der §§ 26 und 26a des Bundesversorgungsgesetzes.

(2) Die Leistungen im Arbeitsbereich erbringen

1. die Träger der Unfallversicherung im Rahmen ihrer Zuständigkeit für durch Arbeitsunfälle Verletzte und von Berufskrankheiten Betroffene,
2. die Träger der Kriegsopferfürsorge unter den Voraussetzungen des § 27d Abs. 1 Nr. 6 des Bundesversorgungsgesetzes,
3. die Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter den Voraussetzungen des § 35a des Achten Buches,
4. im Übrigen die Träger der Sozialhilfe unter den Voraussetzungen des Bundessozialhilfegesetzes.

§ 43

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates im Einzelnen, welche Arten oder Bestandteile der nach § 41 Abs. 3 zu übernehmenden Kosten zu berücksichtigen sind.

Kapitel 6

Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen

§ 44

Ergänzende Leistungen

(1) Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden bei den in § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 genannten Rehabilitationsträgern ergänzt durch

1. Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Ausbildungsgeld oder Unterhaltsbeihilfe,
2. Beiträge und Beitragszuschüsse
 - a) zur Krankenversicherung nach Maßgabe des Fünften Buches, des Zweiten Gesetzes über die Krankenver-

sicherung der Landwirte sowie des Künstlersozialversicherungsgesetzes,

- b) zur Unfallversicherung nach Maßgabe des Siebten Buches,
 - c) zur Rentenversicherung nach Maßgabe des Sechsten Buches sowie des Künstlersozialversicherungsgesetzes,
 - d) zur Bundesanstalt für Arbeit nach Maßgabe des Dritten Buches,
 - e) zur Pflegeversicherung nach Maßgabe des Elften Buches,
3. Reisekosten,
 4. Betriebs- oder Haushaltshilfe und Kinderbetreuungskosten.

(2) Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation werden zusätzlich ergänzt durch

1. ärztlich verordneten Rehabilitationssport in Gruppen unter ärztlicher Betreuung und Überwachung, einschließlich Übungen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Frauen und Mädchen, die der Stärkung des Selbstbewusstseins dienen,
2. ärztlich verordnetes Funktionstraining in Gruppen unter fachkundiger Anleitung und Überwachung.

(3) Ist der Schutz behinderter Menschen bei Krankheit oder Pflege während der Teilnahme an Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben nicht anderweitig sichergestellt, können die Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung ohne Anspruch auf Krankengeld und zur Pflegeversicherung bei einem Träger der gesetzlichen Kranken- oder Pflegeversicherung oder, wenn dort im Einzelfall ein Schutz nicht gewährleistet ist, die Beiträge zu einem privaten Krankenversicherungsunternehmen erbracht werden.

§ 45

Leistungen zum Lebensunterhalt

(1) Im Zusammenhang mit der Ausführung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation leisten

1. die gesetzlichen Krankenkassen Krankengeld nach Maßgabe der §§ 44 und 46 bis 51 des Fünften Buches und des § 8 Abs. 2 in Verbindung mit den §§ 12 und 13 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte,
2. die Träger der Unfallversicherung Verletztengeld nach Maßgabe der §§ 45 bis 48, 52 und 55 des Siebten Buches,
3. die Träger der Rentenversicherung Übergangsgeld nach Maßgabe dieses Buches und der §§ 20 und 21 des Sechsten Buches,
4. die Träger der Kriegsopferversorgung Versorgungskrankengeld nach Maßgabe der §§ 16 bis 16h des Bundesversorgungsgesetzes.

(2) Im Zusammenhang mit der Ausführung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben leisten Übergangsgeld

1. die Träger der Unfallversicherung nach Maßgabe dieses Buches und der §§ 49 bis 52 des Siebten Buches,

2. die Träger der Rentenversicherung nach Maßgabe dieses Buches und der §§ 20 und 21 des Sechsten Buches,
3. die Bundesanstalt für Arbeit nach Maßgabe dieses Buches und der §§ 160 bis 162 des Dritten Buches,
4. die Träger der Kriegsopferfürsorge nach Maßgabe dieses Buches und des § 26a des Bundesversorgungsgesetzes.

(3) Anspruch auf Übergangsgeld wie bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben haben behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen für den Zeitraum, in dem die berufliche Eignung abgeklärt oder eine Arbeiterprobung durchgeführt wird (§ 33 Abs. 4 Satz 2) und sie wegen der Teilnahme kein oder ein geringeres Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielen.

(4) Der Anspruch auf Übergangsgeld ruht, solange die Leistungsempfängerin einen Anspruch auf Mutterschaftsgeld hat; § 52 Nr. 2 des Siebten Buches bleibt unberührt.

(5) Während der Ausführung von Leistungen zur erstmaligen beruflichen Ausbildung behinderter Menschen und berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen sowie im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich von Werkstätten für behinderte Menschen leisten

1. die Bundesanstalt für Arbeit Ausbildungsgeld nach Maßgabe der §§ 104 bis 108 und § 414 des Dritten Buches,
2. die Träger der Kriegsopferfürsorge Unterhaltsbeihilfe unter den Voraussetzungen der §§ 26 und 26a des Bundesversorgungsgesetzes.

(6) Die Träger der Kriegsopferfürsorge leisten in den Fällen des § 27d Abs. 1 Nr. 3 des Bundesversorgungsgesetzes ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes.

(7) Wird bei ambulanter Ausführung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation Verletztengeld, Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld geleistet, kann der Rehabilitationsträger im Rahmen der nach § 13 Abs. 2 Nr. 7 vereinbarten Empfehlung eine Erstattung seiner Aufwendungen für diese Leistungen verlangen.

§ 46

Höhe und Berechnung des Übergangsgelds

(1) Bei der Berechnung des Übergangsgelds werden 80 vom Hundert des erzielten regelmäßigen Arbeitsentgelts und Arbeitseinkommens, soweit es der Beitragsberechnung unterliegt (Regelentgelt), höchstens jedoch das in entsprechender Anwendung des § 47 berechnete Nettoarbeitsentgelt zugrunde gelegt; hierbei gilt die für den Rehabilitationsträger jeweils geltende Beitragsbemessungsgrenze. Das Übergangsgeld beträgt

1. für Leistungsempfänger, die mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 1, 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes haben, oder deren Ehegatten, mit denen sie in häuslicher Gemeinschaft leben, eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben können, weil sie die Leistungsempfänger pflegen oder selbst der Pflege bedürfen und keinen Anspruch auf Leistungen aus der Pflegeversicherung haben, 75 vom Hundert,
2. für die übrigen Leistungsempfänger 68 vom Hundert des nach Satz 1 oder § 48 maßgebenden Betrages. Bei Über-

gangsgeld der Träger der Kriegsopferfürsorge werden unter den Voraussetzungen von Satz 2 Nr. 1 ein Vomhundertsatz von 80, im Übrigen ein Vomhundertsatz von 70 zugrunde gelegt.

(2) Für die Berechnung des Nettoarbeitsentgelts nach Absatz 1 Satz 1 wird der sich aus dem kalendertäglichen Hinzurechnungsbetrag nach § 47 Abs. 1 Satz 6 ergebende Anteil am Nettoarbeitsentgelt mit dem Vomhundertsatz angesetzt, der sich aus dem Verhältnis des kalendertäglichen Regelentgelbetrages nach § 47 Abs. 1 Satz 1 bis 5 zu dem sich aus diesem Regelentgelbetrag ergebenden Nettoarbeitsentgelt ergibt. Das kalendertägliche Übergangsgeld darf das sich aus dem Arbeitsentgelt nach § 47 Abs. 1 Satz 1 bis 5 ergebende kalendertägliche Nettoarbeitsentgelt nicht übersteigen.

(3) Das Übergangsgeld wird für Kalendertage gezahlt; wird es für einen ganzen Kalendermonat gezahlt, so wird dieser mit dreißig Tagen angesetzt.

§ 47

Berechnung des Regelentgelts

(1) Für die Berechnung des Regelentgelts wird das von den Leistungsempfängern im letzten vor Beginn der Leistung abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum, mindestens das während der letzten abgerechneten vier Wochen (Bemessungszeitraum) erzielte und um einmalig gezahltes Arbeitsentgelt verminderte Arbeitsentgelt durch die Zahl der Stunden geteilt, für die es gezahlt wurde. Das Ergebnis wird mit der Zahl der sich aus dem Inhalt des Arbeitsverhältnisses ergebenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden vervielfacht und durch sieben geteilt. Ist das Arbeitsentgelt nach Monaten bemessen oder ist eine Berechnung des Regelentgelts nach den Sätzen 1 und 2 nicht möglich, gilt der dreißigste Teil des in dem letzten vor Beginn der Leistung abgerechneten Kalendermonat erzielten und um einmalig gezahltes Arbeitsentgelt verminderten Arbeitsentgelts als Regelentgelt. Wird mit einer Arbeitsleistung Arbeitsentgelt erzielt, das für Zeiten einer Freistellung vor oder nach dieser Arbeitsleistung fällig wird (Wertguthaben nach § 7 Abs. 1a des Vierten Buches), ist für die Berechnung des Regelentgelts das im Bemessungszeitraum der Beitragsberechnung zugrunde liegende und um einmalig gezahltes Arbeitsentgelt verminderte Arbeitsentgelt maßgebend; Wertguthaben, die nicht gemäß einer Vereinbarung über flexible Arbeitszeitregelungen verwendet werden (§ 23b Abs. 2 des Vierten Buches), bleiben außer Betracht. Bei der Anwendung des Satzes 1 gilt als regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit die Arbeitszeit, die dem gezahlten Arbeitsentgelt entspricht. Für die Berechnung des Regelentgelts wird der 360. Teil des einmalig gezahlten Arbeitsentgelts, das in den letzten zwölf Kalendermonaten vor Beginn der Leistung nach § 23a des Vierten Buches der Beitragsberechnung zugrunde gelegen hat, dem nach Satz 1 bis 5 berechneten Arbeitsentgelt hinzugerechnet.

(2) Bei Teilarbeitslosigkeit ist für die Berechnung das Arbeitsentgelt maßgebend, das in der infolge der Teilarbeitslosigkeit nicht mehr ausgeübten Beschäftigung erzielt wurde.

(3) Für Leistungsempfänger, die Kurzarbeiter- oder Winterausfallgeld bezogen haben, wird das regelmäßige Ar-

beitsentgelt zugrunde gelegt, das zuletzt vor dem Arbeitsausfall erzielt wurde.

(4) Das Regelentgelt wird bis zur Höhe der für den Rehabilitationsträger jeweils geltenden Leistungs- oder Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt, in der Rentenversicherung bis zur Höhe des der Beitragsbemessung zugrunde liegenden Entgelts.

(5) Für Leistungsempfänger, die im Inland nicht einkommensteuerpflichtig sind, werden für die Feststellung des entgangenen Nettoarbeitsentgelts die Steuern berücksichtigt, die bei einer Steuerpflicht im Inland durch Abzug vom Arbeitsentgelt erhoben würden.

§ 48

Berechnungsgrundlage in Sonderfällen

Die Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld während Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben wird aus 65 vom Hundert des auf ein Jahr bezogenen tariflichen oder, wenn es an einer tariflichen Regelung fehlt, des ortsüblichen Arbeitsentgelts ermittelt, das für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort der Leistungsempfänger gilt, wenn

1. die Berechnung nach §§ 46 und 47 zu einem geringeren Betrag führt,
2. Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen nicht erzielt worden ist oder
3. der letzte Tag des Bemessungszeitraums bei Beginn der Leistungen länger als drei Jahre zurückliegt.

Maßgebend ist das Arbeitsentgelt in dem letzten Kalendermonat vor dem Beginn der Leistungen bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze für diejenige Beschäftigung, für die Leistungsempfänger ohne die Behinderung nach ihren beruflichen Fähigkeiten, ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit und nach ihrem Lebensalter in Betracht kämen. Für den Kalendertag wird der dreihundertsechzigste Teil dieses Betrages angesetzt.

§ 49

Anpassung der Entgeltersatzleistungen

(1) Das dem Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld und Übergangsgeld zugrunde liegende Regelentgelt wird jeweils nach Ablauf eines Jahres seit dem Ende des Bemessungszeitraums entsprechend der Veränderung von Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer vom vorvergangenen zum vergangenen Kalenderjahr an die Entwicklung der Bruttoarbeitsentgelte angepasst.

(2) Der Anpassungsfaktor errechnet sich, indem die Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer für das vergangene Kalenderjahr durch die Bruttolohn- und -gehaltssumme für das vorvergangene Kalenderjahr geteilt wird; § 68 Abs. 4 und § 121 Abs. 1 und 2 des Sechsten Buches gelten entsprechend.

(3) Eine Minderung der in Absatz 1 genannten Leistungen infolge einer Erhöhung des Bemessungsentgelts ist ausgeschlossen.

§ 50

Kontinuität der Bemessungsgrundlage

Haben Leistungsempfänger Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld bezogen und wird im Anschluss daran eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben ausgeführt, so wird bei der Berechnung der diese Leistungen ergänzenden Leistung zum Lebensunterhalt von dem bisher zugrunde gelegten Arbeitsentgelt ausgegangen; es gilt die für den Rehabilitationsträger jeweils geltende Beitragsbemessungsgrenze.

§ 51

Weiterzahlung der Leistungen

(1) Sind nach Abschluss von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben weitere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erforderlich, während derer dem Grunde nach Anspruch auf Übergangsgeld besteht, und können diese aus Gründen, die die Leistungsempfänger nicht zu vertreten haben, nicht unmittelbar anschließend durchgeführt werden, werden das Verletztengeld, das Versorgungskrankengeld oder das Übergangsgeld für diese Zeit weitergezahlt, wenn

1. die Leistungsempfänger arbeitsunfähig sind und keinen Anspruch auf Krankengeld mehr haben oder
2. ihnen eine zumutbare Beschäftigung aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht vermittelt werden kann.

(2) Leistungsempfänger haben die Verzögerung insbesondere zu vertreten, wenn sie zumutbare Angebote von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in größerer Entfernung zu ihren Wohnorten ablehnen. Für die Beurteilung der Zumutbarkeit ist § 121 Abs. 4 des Dritten Buches entsprechend anzuwenden.

(3) Können Leistungsempfänger Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben allein aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr, aber voraussichtlich wieder in Anspruch nehmen, werden Übergangsgeld und Unterhaltsbeihilfe bis zum Ende dieser Leistungen, längstens bis zu sechs Wochen weitergezahlt.

(4) Sind die Leistungsempfänger im Anschluss an eine abgeschlossene Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben arbeitslos, werden Übergangsgeld und Unterhaltsbeihilfe während der Arbeitslosigkeit bis zu drei Monate weitergezahlt, wenn sie sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet haben und einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens drei Monaten nicht geltend machen können; die Dauer von drei Monaten vermindert sich um die Anzahl von Tagen, für die Leistungsempfänger im Anschluss an eine abgeschlossene Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben einen Anspruch aus Arbeitslosengeld geltend machen können. In diesem Falle beträgt das Übergangsgeld

1. bei Leistungsempfängern, bei denen die Voraussetzungen des erhöhten Bemessungssatzes nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 vorliegen, 67 vom Hundert,
2. bei den übrigen Leistungsempfängern 60 vom Hundert des sich aus § 46 Abs. 1 Satz 1 oder § 47 ergebenden Betrages.

§ 52**Einkommensanrechnung**

(1) Auf das Übergangsgeld der Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 Nr. 2, 4 und 5 werden angerechnet

1. Erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung oder einer während des Anspruchs auf Übergangsgeld ausgeübten Tätigkeit, das bei Beschäftigten um die gesetzlichen Abzüge und um einmalig gezahltes Arbeitsentgelt und bei sonstigen Leistungsempfängern um 20 vom Hundert zu vermindern ist,
2. Leistungen des Arbeitgebers zum Übergangsgeld, soweit sie zusammen mit dem Übergangsgeld das vor Beginn der Leistung erzielte, um die gesetzlichen Abzüge verminderte Arbeitsentgelt übersteigen,
3. Geldleistungen, die eine öffentlich-rechtliche Stelle im Zusammenhang mit einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben erbringt,
4. Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder Verletztenrenten in Höhe des sich aus § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 des Vierten Buches ergebenden Betrags, wenn sich die Minderung der Erwerbsfähigkeit auf die Höhe der Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld nicht ausgewirkt hat,
5. Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, die aus demselben Anlass wie die Leistungen zur Teilhabe erbracht werden, wenn durch die Anrechnung eine unbillige Doppelleistung vermieden wird,
6. Renten wegen Alters, die bei Berechnung des Übergangsgelds aus einem Teilarbeitsentgelt nicht berücksichtigt wurden,
7. Verletztengeld nach den Vorschriften des Siebten Buches,
8. den Nummern 1 bis 7 vergleichbare Leistungen, die von einer Stelle außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbooks erbracht werden.

(2) Bei der Anrechnung von Verletztenrenten mit Kinderzulage und von Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit mit Kinderzuschuss auf das Übergangsgeld bleibt ein Betrag in Höhe des Kindergeldes nach § 66 des Einkommensteuergesetzes oder § 6 des Bundeskindergeldgesetzes außer Ansatz.

(3) Wird ein Anspruch auf Leistungen, um die das Übergangsgeld nach Absatz 1 Nr. 3 zu kürzen wäre, nicht erfüllt, geht der Anspruch insoweit mit Zahlung des Übergangsgelds auf den Rehabilitationsträger über; die §§ 104 und 115 des Zehnten Buches bleiben unberührt.

§ 53**Reisekosten**

(1) Als Reisekosten werden die im Zusammenhang mit der Ausführung einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben erforderlichen Fahr-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten übernommen; hierzu gehören auch die Kosten für besondere Beförderungsmittel, deren Inanspruchnahme wegen Art oder

Schwere der Behinderung erforderlich ist, für eine wegen der Behinderung erforderliche Begleitperson einschließlich des für die Zeit der Begleitung entstehenden Verdienstausfalls, für Kinder, deren Mitnahme an den Rehabilitationsort erforderlich ist, weil ihre anderweitige Betreuung nicht sichergestellt ist, sowie für den erforderlichen Gepäcktransport.

(2) Während der Ausführung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden Reisekosten auch für im Regelfall zwei Familienheimfahrten je Monat übernommen. Anstelle der Kosten für die Familienheimfahrten können für Fahrten von Angehörigen vom Wohnort zum Aufenthaltsort der Leistungsempfänger Reisekosten übernommen werden.

(3) Reisekosten nach Absatz 2 werden auch im Zusammenhang mit Leistungen zur medizinischen Rehabilitation übernommen, wenn die Leistungen länger als acht Wochen erbracht werden.

§ 54**Haushalts- oder Betriebshilfe und Kinderbetreuungskosten**

(1) Haushaltshilfe wird geleistet, wenn

1. den Leistungsempfängern wegen der Ausführung einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist,
2. eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann und
3. im Haushalt ein Kind lebt, das bei Beginn der Haushaltshilfe das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist.

§ 38 Abs. 4 des Fünften Buches ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Anstelle der Haushaltshilfe werden auf Antrag die Kosten für die Mitnahme oder anderweitige Unterbringung des Kindes bis zur Höhe der Kosten der sonst zu erbringenden Haushaltshilfe übernommen, wenn die Unterbringung und Betreuung des Kindes in dieser Weise sichergestellt ist.

(3) Kosten für die Betreuung der Kinder des Leistungsempfängers können bis zu einem Betrag von 120 Deutsche Mark je Kind und Monat übernommen werden, wenn sie durch die Ausführung einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben unvermeidbar entstehen. Würde die Belastung durch diese Kosten für die Leistungsempfänger eine besondere Härte bedeuten, können sie bis zu einem Betrag von 200 Deutsche Mark je Kind und Monat übernommen werden. Leistungen zur Kinderbetreuung werden nicht neben Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 erbracht.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 erbringen die landwirtschaftlichen Alterskassen, die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und die landwirtschaftlichen Krankenkassen Betriebs- und Haushaltshilfe nach §§ 10 und 36 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte, nach § 54 des Siebten Buches und nach §§ 9 und 10 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte.

Kapitel 7**Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft****§ 55****Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft**

(1) Als Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft werden die Leistungen erbracht, die nach Kapitel 4 bis 6 nicht erbracht werden und den behinderten Menschen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen oder sichern oder sie so weitgehend wie möglich unabhängig von Pflege machen.

(2) Leistungen nach Absatz 1 sind insbesondere

1. Versorgung mit anderen als den in § 31 genannten Hilfsmitteln oder den in § 33 genannten Hilfen,
2. heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind,
3. Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich und geeignet sind, behinderten Menschen die für sie erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen,
4. Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt,
5. Hilfen bei der Beschaffung und Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen der behinderten Menschen entspricht,
6. Hilfen zur Verselbständigung in betreuten Wohnmöglichkeiten,
7. Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben.

(3) Den besonderen Bedürfnissen seelisch behinderter oder von einer solchen Behinderung bedrohter Menschen wird Rechnung getragen.

§ 56**Heilpädagogische Maßnahmen**

(1) Heilpädagogische Maßnahmen nach § 55 Abs. 2 Nr. 2 werden erbracht, wenn nach fachlicher Erkenntnis zu erwarten ist, dass hierdurch

1. eine drohende Behinderung abgewendet oder der fortschreitende Verlauf einer Behinderung verlangsamt oder
2. die Folgen einer Behinderung beseitigt oder gemildert

werden können. Sie werden auch an schwerstmehrfachbehinderte Kinder und auch dann erbracht, wenn die Behinderung eine spätere Schulbildung oder eine Ausbildung für einen Beruf oder eine sonstige Tätigkeit voraussichtlich nicht zulassen wird.

(2) In Verbindung mit Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung (§ 30) und schulvorbereitenden Maßnahmen der Schulträger werden heilpädagogische Maßnahmen als Komplexleistung erbracht.

§ 57**Förderung der Verständigung**

Bedürfen hörbehinderte Menschen auf Grund ihrer Behinderung zur Verständigung mit der Umwelt aus besonderem Anlass der Hilfe anderer, werden ihnen die erforderlichen Hilfen zur Verfügung gestellt oder angemessene Aufwendungen hierfür erstattet.

§ 58**Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben**

Die Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben (§ 55 Abs. 2 Nr. 7) umfassen vor allem

1. Hilfen zur Förderung der Begegnung und des Umgangs mit nichtbehinderten Menschen,
2. Hilfen zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen,
3. die Bereitstellung von Hilfsmitteln, die der Unterrichtung über das Zeitgeschehen oder über kulturelle Ereignisse dienen, wenn wegen Art oder Schwere der Behinderung anders eine Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nicht oder nur unzureichend möglich ist.

§ 59**Verordnungsermächtigung**

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres über Voraussetzungen, Gegenstand und Umfang der Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sowie über das Zusammenwirken dieser Leistungen mit anderen Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen regeln.

Kapitel 8**Sicherung und Koordinierung der Teilhabe****Titel 1****Sicherung von Beratung und Auskunft****§ 60****Pflichten Personensorgeberechtigter**

Eltern, Vormünder, Pfleger und Betreuer, die bei ihrer Personensorge anvertrauten Menschen Behinderungen (§ 2 Abs. 1) wahrnehmen oder durch die in § 61 genannten Personen hierauf hingewiesen werden, haben im Rahmen ihres Erziehungs- oder Betreuungsauftrags die behinderten Menschen einer gemeinsamen Servicestelle oder einer sonstigen Beratungsstelle für Rehabilitation oder einem Arzt zur Beratung über die geeigneten Leistungen zur Teilhabe vorzustellen.

§ 61**Sicherung der Beratung behinderter Menschen**

(1) Die Beratung der Ärzte, denen eine Person nach § 60 vorgestellt wird, erstreckt sich auf die geeigneten Leistungen zur Teilhabe. Dabei weisen sie auf die Möglichkeit der

Beratung durch eine gemeinsame Servicestelle oder eine sonstige Beratungsstelle für Rehabilitation hin. Bei Menschen, bei denen der Eintritt der Behinderung nach allgemeiner ärztlicher Erkenntnis zu erwarten ist, wird entsprechend verfahren. werdende Eltern werden auf den Beratungsanspruch bei den Schwangerschaftsberatungsstellen hingewiesen.

(2) Hebammen, Entbindungspfleger, Medizinalpersonen außer Ärzten, Lehrer, Sozialarbeiter, Jugendleiter und Erzieher, die bei Ausübung ihres Berufs Behinderungen (§ 2 Abs. 1) wahrnehmen, weisen die Personensorgeberechtigten auf die Behinderung und auf ihre Verpflichtung nach § 60 hin.

(3) Nehmen Medizinalpersonen außer Ärzten und Sozialarbeiter bei Ausübung ihres Berufs Behinderungen (§ 2 Abs. 1) bei volljährigen Menschen wahr, empfehlen sie diesen Menschen oder den für sie bestellten Betreuern, eine Beratungsstelle für Rehabilitation oder einen Arzt zur Beratung über die geeigneten Leistungen zur Teilhabe aufzusuchen.

§ 62 Landesärzte

(1) In den Ländern können Landesärzte bestellt werden, die über besondere Erfahrungen in der Hilfe für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen verfügen.

(2) Die Landesärzte haben vor allem die Aufgabe,

1. Gutachten für die Landesbehörden, die für das Gesundheitswesen und die Sozialhilfe zuständig sind, sowie für die zuständigen Sozialhilfeträger in besonders schwierig gelagerten Einzelfällen oder in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung zu erstatten,
2. die für das Gesundheitswesen zuständigen obersten Landesbehörden beim Erstellen von Konzeptionen, Situations- und Bedarfsanalysen und bei der Landesplanung zur Teilhabe behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen zu beraten und zu unterstützen sowie selbst entsprechende Initiativen zu ergreifen,
3. die für das Gesundheitswesen zuständigen Landesbehörden über Art und Ursachen von Behinderungen und notwendige Hilfen sowie über den Erfolg von Leistungen zur Teilhabe behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen regelmäßig zu unterrichten.

Titel 2 Klagerecht der Verbände

§ 63 Klagerecht der Verbände

Werden behinderte Menschen in ihren Rechten nach diesem Buch verletzt, können an ihrer Stelle und mit ihrem Einverständnis Verbände klagen, die nach ihrer Satzung behinderte Menschen auf Bundes- oder Landesebene vertreten und nicht selbst am Prozess beteiligt sind. In diesem Falle müssen alle Verfahrensvoraussetzungen wie bei einem Rechtsschutzersuchen durch den behinderten Menschen selbst vorliegen.

Titel 3

Koordinierung der Teilhabe behinderter Menschen

§ 64 Beirat für die Teilhabe behinderter Menschen

(1) Beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ein Beirat für die Teilhabe behinderter Menschen gebildet, der es in Fragen der Teilhabe behinderter Menschen berät, es bei Aufgaben der Koordinierung unterstützt, insbesondere auch bei der Förderung von Rehabilitationseinrichtungen, und der bei der Vergabe der Mittel des Ausgleichsfonds mitwirkt. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung trifft Entscheidungen über die Vergabe der Mittel des Ausgleichsfonds nur auf Grund von Vorschlägen des Beirats.

(2) Der Beirat besteht aus 47 Mitgliedern. Von diesen beruft das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

zwei Mitglieder auf Vorschlag der Gruppenvertreter der Arbeitnehmer im Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit,

zwei Mitglieder auf Vorschlag der Gruppenvertreter der Arbeitgeber im Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit,

sechs Mitglieder auf Vorschlag der Behindertenverbände, die nach der Zusammensetzung ihrer Mitglieder dazu berufen sind, behinderte Menschen auf Bundesebene zu vertreten,

16 Mitglieder auf Vorschlag der Länder,

drei Mitglieder auf Vorschlag der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände,

ein Mitglied auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Hauptfürsorgestellen,

ein Mitglied auf Vorschlag des Präsidenten oder der Präsidentin der Bundesanstalt für Arbeit,

zwei Mitglieder auf Vorschlag der Spitzenverbände der Krankenkassen,

ein Mitglied auf Vorschlag der Spitzenvereinigungen der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung,

drei Mitglieder auf Vorschlag des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger,

ein Mitglied auf Vorschlag der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe,

ein Mitglied auf Vorschlag der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege,

ein Mitglied auf Vorschlag der Bundesarbeitsgemeinschaft für Unterstützte Beschäftigung,

fünf Mitglieder auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaften der Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation, der Berufsförderungswerke, der Berufsbildungswerke, der Werkstätten für behinderte Menschen und der Integrationsfirmen,

zwei Mitglieder auf Vorschlag der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und der Bundesärztekammer.

Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu berufen.

§ 65 Verfahren des Beirats

Der Beirat für die Teilhabe behinderter Menschen wählt aus den ihm angehörenden Mitgliedern von Seiten der Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Organisationen behinderter Menschen jeweils für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Im Übrigen gilt § 106 entsprechend.

§ 66 Berichte über die Lage behinderter Menschen und die Entwicklung ihrer Teilhabe

Die Bundesregierung unterrichtet die gesetzgebenden Körperschaften des Bundes bis zum 31. Dezember 2004 unter Berücksichtigung und Bewertung der mit diesem Buch getroffenen Maßnahmen über die Lage behinderter Frauen und Männer sowie die Entwicklung ihrer Teilhabe, gibt damit eine zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Aufwendungen zu Prävention, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit ab und schlägt die danach zu treffenden Maßnahmen vor. Die Träger von Leistungen und Einrichtungen erteilen die erforderlichen Auskünfte. Die obersten Landesbehörden werden beteiligt. Ein gesonderter Bericht über die Lage behinderter Menschen ist vor diesem Zeitpunkt nicht zu erstellen.

§ 67 Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Vorschriften über die Geschäftsführung und das Verfahren des Beirats nach § 65 erlassen.

Teil 2 Besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen (Schwerbehindertenrecht)

Kapitel 1 Geschützter Personenkreis

§ 68 Geltungsbereich

(1) Die Regelungen dieses Teils gelten für schwerbehinderte und diesen gleichgestellte behinderte Menschen.

(2) Die Gleichstellung behinderter Menschen mit schwerbehinderten Menschen (§ 2 Abs. 3) erfolgt auf Grund einer Feststellung nach § 69 auf Antrag des behinderten Menschen durch das Arbeitsamt. Die Gleichstellung wird mit dem Tag des Eingangs des Antrags wirksam. Sie kann befristet werden.

(3) Auf gleichgestellte behinderte Menschen werden die besonderen Regelungen für schwerbehinderte Menschen mit Ausnahme des § 125 und des Kapitels 13 angewendet.

§ 69 Feststellung der Behinderung, Ausweise

(1) Auf Antrag des behinderten Menschen stellen die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden das Vorliegen einer Behinderung und den Grad der Behinderung fest. Die Auswirkungen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft werden als Grad der Behinderung nach Zehnergraden abgestuft festgestellt. Die im Rahmen des § 30 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes festgelegten Maßstäbe gelten entsprechend. Eine Feststellung ist nur zu treffen, wenn ein Grad der Behinderung von wenigstens 20 vorliegt.

(2) Eine Feststellung nach Absatz 1 ist nicht zu treffen, wenn eine Feststellung über das Vorliegen einer Behinderung und den Grad einer auf ihr beruhenden Erwerbsminderung schon in einem Rentenbescheid, einer entsprechenden Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung oder einer vorläufigen Bescheinigung der für diese Entscheidungen zuständigen Dienststellen getroffen worden ist, es sei denn, dass der behinderte Mensch ein Interesse an anderweitiger Feststellung nach Absatz 1 glaubhaft macht. Eine Feststellung nach Satz 1 gilt zugleich als Feststellung des Grades der Behinderung.

(3) Liegen mehrere Beeinträchtigungen der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft vor, so wird der Grad der Behinderung nach den Auswirkungen der Beeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehungen festgestellt. Für diese Entscheidung gilt Absatz 1, es sei denn, dass in einer Entscheidung nach Absatz 2 eine Gesamtbeurteilung bereits getroffen worden ist.

(4) Sind neben dem Vorliegen der Behinderung weitere gesundheitliche Merkmale Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen, so treffen die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden die erforderlichen Feststellungen im Verfahren nach Absatz 1.

(5) Auf Antrag des behinderten Menschen stellen die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden auf Grund einer Feststellung der Behinderung einen Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch, den Grad der Behinderung sowie im Falle des Absatzes 4 über weitere gesundheitliche Merkmale aus. Der Ausweis dient dem Nachweis für die Inanspruchnahme von Leistungen und sonstigen Hilfen, die schwerbehinderten Menschen nach Teil 2 oder nach anderen Vorschriften zustehen. Die Gültigkeitsdauer des Ausweises wird befristet. Er wird eingezogen, sobald der gesetzliche Schutz schwerbehinderter Menschen erloschen ist. Der Ausweis wird berichtigt, sobald eine Neufeststellung unanfechtbar geworden ist.

§ 70 Verordnungsermächtigung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Vorschriften über die Gestaltung der Ausweise, ihre Gültigkeit und das Verwaltungsverfahren zu erlassen.

Kapitel 2

Beschäftigungspflicht der Arbeitgeber

§ 71

Pflicht der Arbeitgeber zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen

(1) Private und öffentliche Arbeitgeber (Arbeitgeber) mit mindestens 20 Arbeitsplätzen im Sinne des § 73 haben auf wenigstens 5 Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Dabei sind schwerbehinderte Frauen besonders zu berücksichtigen.

(2) Die Pflichtquote nach Absatz 1 Satz 1 beträgt vom 1. Januar 2003 an 6 Prozent, wenn die Zahl der arbeitslosen schwerbehinderten Menschen im Monat Oktober 2002 nicht um mindestens 25 Prozent geringer ist als die Zahl der arbeitslosen schwerbehinderten Menschen im Monat Oktober 1999. In die Zahl der im Oktober 2002 arbeitslosen schwerbehinderten Menschen ist die Zahl der schwerbehinderten Menschen einzubeziehen, um die die im Monat Oktober 2002 in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach den §§ 260 bis 271 des Dritten Buches und in Strukturanpassungsmaßnahmen nach den §§ 272 bis 279 des Dritten Buches beschäftigten schwerbehinderten Menschen die Zahl der im Oktober 1999 in solchen Maßnahmen beschäftigten schwerbehinderten Menschen übersteigt. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung gibt die Veränderungsrate nach Satz 1 und die vom 1. Januar 2003 an geltende Pflichtquote im Bundesanzeiger bekannt.

(3) Als öffentliche Arbeitgeber im Sinne des Teils 2 gelten

1. jede oberste Bundesbehörde mit ihren nachgeordneten Dienststellen, das Bundespräsidialamt, die Verwaltungen des Deutschen Bundestages und Bundesrates, das Bundesverfassungsgericht, die obersten Gerichtshöfe des Bundes, der Bundesgerichtshof jedoch zusammengefasst mit dem Generalbundesanwalt, sowie das Bundesbahnvermögen,
2. jede oberste Landesbehörde und die Staats- und Präsidialkanzleien mit ihren nachgeordneten Dienststellen, die Verwaltungen der Landtage, die Rechnungshöfe (Rechnungskammern), die Organe der Verfassungsgerichtsbarkeit der Länder und jede sonstige Landesbehörde, zusammengefasst jedoch diejenigen Behörden, die eine gemeinsame Personalverwaltung haben,
3. jede sonstige Gebietskörperschaft und jeder Verband von Gebietskörperschaften,
4. jede sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts.

§ 72

Beschäftigung besonderer Gruppen schwerbehinderter Menschen

(1) Im Rahmen der Erfüllung der Beschäftigungspflicht sind in angemessenem Umfang zu beschäftigen

1. schwerbehinderte Menschen, die nach Art oder Schwere ihrer Behinderung im Arbeitsleben besonders betroffen sind, insbesondere solche,

- a) die zur Ausübung der Beschäftigung wegen ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend einer besonderen Hilfskraft bedürfen oder
 - b) deren Beschäftigung infolge ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend mit außergewöhnlichen Aufwendungen für den Arbeitgeber verbunden ist oder
 - c) die infolge ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend offensichtlich nur eine wesentlich verminderte Arbeitsleistung erbringen können oder
 - d) bei denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 allein infolge geistiger oder seelischer Behinderung oder eines Anfallsleidens vorliegt oder
 - e) die wegen Art oder Schwere der Behinderung keine abgeschlossene Berufsbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes haben,
2. schwerbehinderte Menschen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Arbeitgeber mit Stellen zur beruflichen Bildung, insbesondere für Auszubildende, haben im Rahmen der Erfüllung der Beschäftigungspflicht einen angemessenen Anteil dieser Stellen mit schwerbehinderten Menschen zu besetzen.

§ 73

Begriff des Arbeitsplatzes

(1) Arbeitsplätze im Sinne des Teils 2 sind alle Stellen, auf denen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen sowie Auszubildende und andere zu ihrer beruflichen Bildung Eingestellte beschäftigt werden.

(2) Als Arbeitsplätze gelten nicht die Stellen, auf denen beschäftigt werden

1. behinderte Menschen, die an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Betrieben oder Dienststellen teilnehmen,
2. Personen, deren Beschäftigung nicht in erster Linie ihrem Erwerb dient, sondern vorwiegend durch Beweggründe karitativer oder religiöser Art bestimmt ist, und Geistliche öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften,
3. Personen, deren Beschäftigung nicht in erster Linie ihrem Erwerb dient und die vorwiegend zu ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung oder Erziehung erfolgt,
4. Personen, die an Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und Strukturanpassungsmaßnahmen nach dem Dritten Buch teilnehmen,
5. Personen, die nach ständiger Übung in ihre Stellen gewählt werden,
6. Personen, die nach § 19 des Bundessozialhilfegesetzes in Arbeitsverhältnissen beschäftigt werden,
7. Personen, deren Arbeits-, Dienst- oder sonstiges Beschäftigungsverhältnis wegen Wehr- oder Zivildienst, Elternzeit, unbezahltem Urlaub oder wegen Bezugs einer Rente auf Zeit ruht, solange für sie eine Vertretung eingestellt ist.

(3) Als Arbeitsplätze gelten ferner nicht Stellen, die nach der Natur der Arbeit oder nach den zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen nur auf die Dauer von höchstens acht Wochen besetzt sind, sowie Stellen, auf denen Beschäftigte weniger als 18 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.

§ 74

Berechnung der Mindestzahl von Arbeitsplätzen und der Pflichtarbeitsplatzzahl

(1) Bei der Berechnung der Mindestzahl von Arbeitsplätzen und der Zahl der Arbeitsplätze, auf denen schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen sind (§ 71), zählen Stellen, auf denen Auszubildende beschäftigt werden, nicht mit. Das Gleiche gilt für Stellen, auf denen Rechts- oder Studienreferendare und -referendarinnen beschäftigt werden, die einen Rechtsanspruch auf Einstellung haben.

(2) Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile von 0,50 und mehr sind aufzurunden, bei Arbeitgebern mit jahresdurchschnittlich bis zu 59 Arbeitsplätzen abzurunden.

§ 75

Anrechnung Beschäftigter auf die Zahl der Pflichtarbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen

(1) Ein schwerbehinderter Mensch, der auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 73 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1, 4 oder 6 beschäftigt wird, wird auf einen Pflichtarbeitsplatz für schwerbehinderte Menschen angerechnet.

(2) Ein schwerbehinderter Mensch, der in Teilzeitbeschäftigung kürzer als betriebsüblich, aber nicht weniger als 18 Stunden wöchentlich beschäftigt wird, wird auf einen Pflichtarbeitsplatz für schwerbehinderte Menschen angerechnet. Wird ein schwerbehinderter Mensch weniger als 18 Stunden wöchentlich beschäftigt, lässt das Arbeitsamt die Anrechnung auf einen dieser Pflichtarbeitsplätze zu, wenn die Teilzeitbeschäftigung wegen Art oder Schwere der Behinderung notwendig ist.

(3) Ein schwerbehinderter Arbeitgeber wird auf einen Pflichtarbeitsplatz für schwerbehinderte Menschen angerechnet.

(4) Der Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheins wird, auch wenn er kein schwerbehinderter oder gleichgestellter behinderter Mensch im Sinne des § 2 Abs. 2 oder 3 ist, auf einen Pflichtarbeitsplatz angerechnet.

§ 76

Mehrfachanrechnung

(1) Das Arbeitsamt kann die Anrechnung eines schwerbehinderten Menschen, besonders eines schwerbehinderten Menschen im Sinne des § 72 Abs. 1 auf mehr als einen Pflichtarbeitsplatz, höchstens drei Pflichtarbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen zulassen, wenn dessen Teilhabe am Arbeitsleben auf besondere Schwierigkeiten stößt. Satz 1 gilt auch für teilzeitbeschäftigte schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 75 Abs. 2.

(2) Ein schwerbehinderter Mensch, der beruflich ausgebildet wird, wird auf zwei Pflichtarbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen angerechnet. Das Arbeitsamt kann die

Anrechnung auf drei Pflichtarbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen zulassen, wenn die Vermittlung in eine berufliche Ausbildungsstelle wegen Art oder Schwere der Behinderung auf besondere Schwierigkeiten stößt.

(3) Bescheide über die Anrechnung eines schwerbehinderten Menschen auf mehr als drei Pflichtarbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen, die vor dem 1. August 1986 erlassen worden sind, gelten fort.

§ 77

Ausgleichsabgabe

(1) Solange Arbeitgeber die vorgeschriebene Zahl schwerbehinderter Menschen nicht beschäftigen, entrichten sie für jeden unbesetzten Pflichtarbeitsplatz für schwerbehinderte Menschen monatlich eine Ausgleichsabgabe. Die Zahlung der Ausgleichsabgabe hebt die Pflicht zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen nicht auf. Die Ausgleichsabgabe wird auf der Grundlage einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote ermittelt, indem aus den monatlichen Beschäftigungsdaten der Mittelwert der Beschäftigungsquote eines Kalenderjahres gebildet wird.

(2) Die Ausgleichsabgabe beträgt je Monat und unbesetzten Pflichtplatz

1. 200 Deutsche Mark bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von drei Prozent bis weniger als dem geltenden Pflichtenatz,
2. 350 Deutsche Mark bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von zwei Prozent bis weniger als drei Prozent,
3. 500 Deutsche Mark bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von weniger als zwei Prozent.

Abweichend von Satz 1 beträgt die Ausgleichsabgabe je Monat und unbesetzten Pflichtarbeitsplatz für schwerbehinderte Menschen

1. für Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich bis zu 39 zu berücksichtigenden Arbeitsplätzen bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigung von weniger als einem schwerbehinderten Menschen 200 Deutsche Mark und
2. für Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich bis zu 59 zu berücksichtigenden Arbeitsplätzen bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigung von weniger als zwei schwerbehinderten Menschen 200 Deutsche Mark und bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigung von weniger als einem schwerbehinderten Menschen 350 Deutsche Mark.

(3) Die Ausgleichsabgabe erhöht sich entsprechend der Veränderung der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches. Sie erhöht sich zum 1. Januar eines Kalenderjahres, wenn sich die Bezugsgröße seit der letzten Neubestimmung um wenigstens 10 Prozent erhöht hat. Die Erhöhung der Ausgleichsabgabe erfolgt, indem der Faktor für die Veränderung der Bezugsgröße mit dem jeweiligen Betrag der Ausgleichsabgabe vervielfältigt wird. Die sich ergebenden Beträge sind auf den nächsten durch fünf teilbaren Betrag abzurunden. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung gibt den Erhöhungsbetrag und die sich nach Satz 3 ergebenden Beträge der Ausgleichsabgabe im Bundesanzeiger bekannt.

(4) Die Ausgleichsabgabe zahlt der Arbeitgeber jährlich zugleich mit der Erstattung der Anzeige nach § 80 Abs. 2 an die für seinen Sitz zuständige Hauptfürsorgestelle. Ist ein Arbeitgeber mehr als drei Monate im Rückstand, erlässt die Hauptfürsorgestelle einen Feststellungsbescheid über die rückständigen Beträge und zieht diese ein. Für rückständige Beträge der Ausgleichsabgabe erhebt die Hauptfürsorgestelle nach dem 31. März Säumniszuschläge nach Maßgabe des § 24 Abs. 1 des Vierten Buches; für ihre Verwendung gilt Absatz 5 entsprechend. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Feststellungsbescheid haben keine aufschiebende Wirkung. Gegenüber privaten Arbeitgebern wird die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren durchgeführt. Bei öffentlichen Arbeitgebern wendet sich die Hauptfürsorgestelle an die Aufsichtsbehörde, gegen deren Entscheidung sie die Entscheidung der obersten Bundes- oder Landesbehörde anrufen kann. Die Ausgleichsabgabe wird nach Ablauf des Kalenderjahres, das auf den Eingang der Anzeige beim Arbeitsamt folgt, weder nachgefordert noch erstattet.

(5) Die Ausgleichsabgabe darf nur für besondere Leistungen zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben einschließlich begleitender Hilfe im Arbeitsleben (§ 102 Abs. 1 Nr. 3) verwendet werden, soweit Mittel für denselben Zweck nicht von anderer Seite zu leisten sind oder geleistet werden. Aus dem Aufkommen an Ausgleichsabgabe dürfen persönliche und sächliche Kosten der Verwaltung und Kosten des Verfahrens nicht bestritten werden. Die Hauptfürsorgestelle gibt dem Beratenden Ausschuss für behinderte Menschen bei der Hauptfürsorgestelle (§ 103) auf dessen Verlangen eine Übersicht über die Verwendung der Ausgleichsabgabe.

(6) Die Hauptfürsorgestellen leiten 45 Prozent des Aufkommens an Ausgleichsabgabe an den Ausgleichsfonds (§ 78) weiter. Zwischen den Hauptfürsorgestellen wird ein Ausgleich herbeigeführt. Der auf die einzelne Hauptfürsorgestelle entfallende Anteil am Aufkommen an Ausgleichsabgabe bemisst sich nach dem Mittelwert aus dem Verhältnis der Wohnbevölkerung im Zuständigkeitsbereich der Hauptfürsorgestelle zur Wohnbevölkerung im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches und dem Verhältnis der Zahl der im Zuständigkeitsbereich der Hauptfürsorgestelle in den Betrieben und Dienststellen beschäftigungspflichtiger Arbeitgeber auf Arbeitsplätzen im Sinne des § 73 beschäftigten und der bei den Arbeitsämtern arbeitslos gemeldeten schwerbehinderten und diesen gleichgestellten behinderten Menschen zur entsprechenden Zahl der schwerbehinderten und diesen gleichgestellten behinderten Menschen im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs.

(7) Die bei den Hauptfürsorgestellen verbleibenden Mittel der Ausgleichsabgabe werden von diesen gesondert verwaltet. Die Rechnungslegung und die formelle Einrichtung der Rechnungen und Belege regeln sich nach den Bestimmungen, die für diese Stellen allgemein maßgebend sind.

(8) Für die Verpflichtung zur Entrichtung einer Ausgleichsabgabe (Absatz 1) gelten hinsichtlich der in § 71 Abs. 3 Nr. 1 genannten Stellen der Bund und hinsichtlich der in § 71 Abs. 3 Nr. 2 genannten Stellen das Land als ein Arbeitgeber.

§ 78 Ausgleichsfonds

Zur besonderen Förderung der Einstellung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf Arbeitsplätzen und zur Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen, die den Interessen mehrerer Länder auf dem Gebiet der Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben dienen, ist beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung als zweckgebundene Vermögensmasse ein „Ausgleichsfonds für überregionale Vorhaben zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben“ gebildet. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung verwaltet den Ausgleichsfonds.

§ 79 Verordnungsermächtigungen

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Pflichtquote nach § 71 Abs. 1 nach dem jeweiligen Bedarf an Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen zu ändern, jedoch auf höchstens 10 Prozent zu erhöhen oder bis auf 4 Prozent herabzusetzen; dabei kann die Pflichtquote für öffentliche Arbeitgeber höher festgesetzt werden als für private Arbeitgeber,
2. nähere Vorschriften über die Verwendung der Ausgleichsabgabe nach § 77 Abs. 5 und die Gestaltung des Ausgleichsfonds nach § 78, die Verwendung der Mittel durch ihn für die Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben und das Vergabe- und Verwaltungsverfahren zu erlassen,
3. in der Rechtsverordnung nach Nummer 2
 - a) den Anteil des an den Ausgleichsfonds weiterzuleitenden Aufkommens an Ausgleichsabgabe entsprechend den erforderlichen Aufwendungen zur Erfüllung der Aufgaben des Ausgleichsfonds und der Hauptfürsorgestellen abweichend von § 77 Abs. 6 Satz 1,
 - b) den Ausgleich zwischen den Hauptfürsorgestellen auf Vorschlag der Länder oder einer Mehrheit der Länder abweichend von § 77 Abs. 6 Satz 3 sowie
 - c) die Zuständigkeit für die Förderung von Einrichtungen nach § 30 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung abweichend von § 41 Abs. 2 Nr. 1 dieser Verordnung und von Integrationsbetrieben und -abteilungen abweichend von § 41 Abs. 1 Nr. 3 dieser Verordnung
 zu regeln,
4. die Ausgleichsabgabe bei Arbeitgebern, die über weniger als 30 Arbeitsplätze verfügen, für einen bestimmten Zeitraum allgemein oder für einzelne Landesarbeitsamtsbezirke herabzusetzen oder zu erlassen, wenn die Zahl der unbesetzten Pflichtarbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen die Zahl der zu beschäftigenden schwerbehinderten Menschen so erheblich übersteigt, dass die Pflichtarbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen dieser Arbeitgeber nicht in Anspruch genommen zu werden brauchen.

Kapitel 3

Sonstige Pflichten der Arbeitgeber; Rechte der schwerbehinderten Menschen

§ 80

Zusammenwirken der Arbeitgeber mit der Bundesanstalt für Arbeit und den Hauptfürsorgestellen

(1) Die Arbeitgeber haben, gesondert für jeden Betrieb und jede Dienststelle, ein Verzeichnis der bei ihnen beschäftigten schwerbehinderten, ihnen gleichgestellten behinderten Menschen und sonstigen anrechnungsfähigen Personen laufend zu führen und dieses den Vertretern oder Vertreterinnen des Arbeitsamtes und der Hauptfürsorgestelle, die für den Sitz des Betriebes oder der Dienststelle zuständig sind, auf Verlangen vorzulegen.

(2) Die Arbeitgeber haben dem für ihren Sitz zuständigen Arbeitsamt einmal jährlich bis spätestens zum 31. März für das vorangegangene Kalenderjahr, aufgegliedert nach Monaten, die Daten anzuzeigen, die zur Berechnung des Umfangs der Beschäftigungspflicht, zur Überwachung ihrer Erfüllung und der Ausgleichsabgabe notwendig sind. Der Anzeige sind das nach Absatz 1 geführte Verzeichnis sowie eine Kopie der Anzeige und des Verzeichnisses zur Weiterleitung an die für ihren Sitz zuständige Hauptfürsorgestelle beizufügen. Dem Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- und Präsidialrat, der Schwerbehindertenvertretung und dem Beauftragten des Arbeitgebers ist je eine Kopie der Anzeige und des Verzeichnisses zu übermitteln.

(3) Zeigt ein Arbeitgeber die Daten bis zum 30. Juni nicht, nicht richtig oder nicht vollständig an, erlässt das Arbeitsamt einen Feststellungsbescheid über die zur Berechnung der Zahl der Pflichtarbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen und der besetzten Arbeitsplätze notwendigen Daten.

(4) Die Arbeitgeber, die Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen nicht zur Verfügung zu stellen haben, haben die Anzeige nur nach Aufforderung durch die Bundesanstalt für Arbeit im Rahmen einer repräsentativen Teilerhebung zu erstatten, die mit dem Ziel der Erfassung der in Absatz 1 genannten Personengruppen, aufgegliedert nach Landesarbeitsamtsbezirken, alle fünf Jahre durchgeführt wird.

(5) Die Arbeitgeber haben der Bundesanstalt für Arbeit und der Hauptfürsorgestelle auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der besonderen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter behinderter Menschen am Arbeitsleben notwendig sind.

(6) Für das Verzeichnis und die Anzeige des Arbeitgebers sind die mit der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Hauptfürsorgestellen abgestimmten Vordrucke der Bundesanstalt für Arbeit zu verwenden. Die Bundesanstalt für Arbeit soll zur Durchführung des Anzeigeverfahrens in Abstimmung mit der Arbeitsgemeinschaft ein elektronisches Übermittlungsverfahren zulassen.

(7) Die Arbeitgeber haben den Beauftragten der Bundesanstalt für Arbeit und der Hauptfürsorgestelle auf Verlangen Einblick in ihren Betrieb oder ihre Dienststelle zu geben, soweit es im Interesse der schwerbehinderten Menschen er-

forderlich ist und Betriebs- oder Dienstgeheimnisse nicht gefährdet werden.

(8) Die Arbeitgeber haben die Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen (§ 94 Abs. 1 Satz 1 bis 3 und § 97 Abs. 1 bis 5) unverzüglich nach der Wahl und ihren Beauftragten für die Angelegenheiten der schwerbehinderten Menschen (§ 98 Satz 1) unverzüglich nach der Bestellung dem für den Sitz des Betriebes oder der Dienststelle zuständigen Arbeitsamt und der Hauptfürsorgestelle zu benennen.

(9) Die Bundesanstalt für Arbeit erstellt und veröffentlicht alljährlich eine Übersicht über die Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen bei den einzelnen öffentlichen Arbeitgebern.

§ 81

Pflichten des Arbeitgebers und Rechte schwerbehinderter Menschen

(1) Die Arbeitgeber prüfen, ob freie Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen, insbesondere mit beim Arbeitsamt arbeitslos oder arbeitsuchend gemeldeten schwerbehinderten Menschen, besetzt werden können. Sie nehmen frühzeitig Verbindung mit dem Arbeitsamt auf. Das Arbeitsamt oder ein von ihm beauftragter Integrationsfachdienst schlägt den Arbeitgebern geeignete schwerbehinderte Menschen vor. Über die Vermittlungsvorschläge und vorliegende Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen haben die Arbeitgeber die Schwerbehindertenvertretung und die in § 93 genannten Vertretungen unmittelbar nach Eingang zu unterrichten. Bei Bewerbungen schwerbehinderter Richter und Richterinnen wird der Präsidialrat unterrichtet und gehört, soweit dieser an der Ernennung zu beteiligen ist. Bei der Prüfung nach Satz 1 beteiligen die Arbeitgeber die Schwerbehindertenvertretung nach § 95 Abs. 2 und hören die in § 93 genannten Vertretungen an. Erfüllt der Arbeitgeber seine Beschäftigungspflicht nicht und ist die Schwerbehindertenvertretung oder eine in § 93 genannte Vertretung mit der beabsichtigten Entscheidung des Arbeitgebers nicht einverstanden, ist diese unter Darlegung der Gründe mit ihnen zu erörtern. Dabei wird der betroffene schwerbehinderte Mensch angehört. Alle Beteiligten sind vom Arbeitgeber über die getroffene Entscheidung unter Darlegung der Gründe unverzüglich zu unterrichten. Bei Bewerbungen schwerbehinderter Menschen ist die Schwerbehindertenvertretung nicht zu beteiligen, wenn der schwerbehinderte Mensch die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung ausdrücklich ablehnt.

(2) Arbeitgeber dürfen schwerbehinderte Beschäftigte nicht wegen ihrer Behinderung benachteiligen. Im Einzelnen gilt hierzu Folgendes:

1. Ein schwerbehinderter Beschäftigter darf bei einer Vereinbarung oder einer Maßnahme, insbesondere bei der Begründung des Arbeits- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnisses, beim beruflichen Aufstieg, bei einer Weisung oder einer Kündigung, nicht wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Eine unterschiedliche Behandlung wegen der Behinderung ist jedoch zulässig, soweit eine Vereinbarung oder eine Maßnahme die Art der von dem schwerbehinderten Beschäftigten ausübenden Tätigkeit zum Gegenstand hat und eine be-

stimmte körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung für diese Tätigkeit ist. Macht im Streitfall der schwerbehinderte Beschäftigte Tatsachen glaubhaft, die eine Benachteiligung wegen der Behinderung vermuten lassen, trägt der Arbeitgeber die Beweislast dafür, dass nicht auf die Behinderung bezogene, sachliche Gründe eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen oder eine bestimmte körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung für diese Tätigkeit ist.

2. Wird gegen das in Nummer 1 geregelte Benachteiligungsverbot bei der Begründung eines Arbeits- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnisses verstoßen, kann der hierdurch benachteiligte schwerbehinderte Bewerber eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen; ein Anspruch auf Begründung eines Arbeits- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnisses besteht nicht.
3. Wäre der schwerbehinderte Bewerber auch bei benachteiligungsfreier Auswahl nicht eingestellt worden, leistet der Arbeitgeber eine angemessene Entschädigung in Höhe von höchstens drei Monatsverdiensten. Als Monatsverdienst gilt, was dem schwerbehinderten Bewerber bei regelmäßiger Arbeitszeit in dem Monat, in dem das Arbeits- oder sonstige Beschäftigungsverhältnis hätte begründet werden sollen, an Geld- und Sachbezügen zugestanden hätte.
4. Ein Anspruch auf Entschädigung nach den Nummern 2 und 3 muss innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Ablehnung der Bewerbung schriftlich geltend gemacht werden.
5. Die Regelungen über die angemessene Entschädigung gelten beim beruflichen Aufstieg entsprechend, wenn auf den Aufstieg kein Anspruch besteht.

(3) Die Arbeitgeber stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass in ihren Betrieben und Dienststellen wenigstens die vorgeschriebene Zahl schwerbehinderter Menschen eine möglichst dauerhafte behinderungsgerechte Beschäftigung finden kann. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Die schwerbehinderten Menschen haben gegenüber ihrem Arbeitgeber Anspruch auf

1. Beschäftigung, bei der sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll verwerten und weiterentwickeln können,
2. bevorzugte Berücksichtigung bei innerbetrieblichen Maßnahmen der beruflichen Bildung zur Förderung ihres beruflichen Fortkommens,
3. Erleichterungen im zumutbaren Umfang zur Teilnahme an außerbetrieblichen Maßnahmen der beruflichen Bildung,
4. behinderungsgerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten einschließlich der Betriebsanlagen, Maschinen und Geräte sowie der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsumfeldes, der Arbeitsorganisation und der Arbeitszeit, unter besonderer Berücksichtigung der Unfallgefahr,

5. Ausstattung ihres Arbeitsplatzes mit den erforderlichen technischen Arbeitshilfen unter Berücksichtigung der Behinderung und ihrer Auswirkungen auf die Beschäftigung. Bei der Durchführung der Maßnahmen nach Nummern 1, 4 und 5 unterstützen die Arbeitsämter und die Hauptfürsorgestellen die Arbeitgeber unter Berücksichtigung der für die Beschäftigung wesentlichen Eigenschaften der schwerbehinderten Menschen. Ein Anspruch nach Satz 1 besteht nicht, soweit seine Erfüllung für den Arbeitgeber nicht zumutbar oder mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden wäre oder soweit die staatlichen oder berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzvorschriften oder beamtenrechtliche Vorschriften entgegenstehen.

(5) Die Arbeitgeber fördern die Einrichtung von Teilzeitarbeitsplätzen. Sie werden dabei von den Hauptfürsorgestellen unterstützt. Schwerbehinderte Menschen haben einen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung, wenn die kürzere Arbeitszeit wegen Art oder Schwere der Behinderung notwendig ist; Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 82

Besondere Pflichten der öffentlichen Arbeitgeber

Die Dienststellen der öffentlichen Arbeitgeber melden den Arbeitsämtern frühzeitig frei werdende und neu zu besetzende sowie neue Arbeitsplätze (§ 73). Haben schwerbehinderte Menschen sich um einen solchen Arbeitsplatz beworben oder sind sie vom Arbeitsamt oder einem von diesem beauftragten Integrationsfachdienst vorgeschlagen worden, werden sie zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen. Eine Einladung ist entbehrlich, wenn die fachliche Eignung offensichtlich fehlt. Einer Integrationsvereinbarung nach § 83 bedarf es nicht, wenn für die Dienststellen dem § 83 entsprechende Regelungen bereits bestehen und durchgeführt werden.

§ 83

Integrationsvereinbarung

(1) Die Arbeitgeber treffen mit der Schwerbehindertenvertretung und den in § 93 genannten Vertretungen in Zusammenarbeit mit dem Beauftragten des Arbeitgebers (§ 98) eine verbindliche Integrationsvereinbarung. Auf Antrag der Schwerbehindertenvertretung wird unter Beteiligung der in § 93 genannten Vertretungen hierüber verhandelt. Ist eine Schwerbehindertenvertretung nicht vorhanden, steht das Antragsrecht den in § 93 genannten Vertretungen zu. Der Arbeitgeber oder die Schwerbehindertenvertretung können die Hauptfürsorgestelle einladen, sich an den Verhandlungen über die Integrationsvereinbarung zu beteiligen. Dem Arbeitsamt und der Hauptfürsorgestelle, die für den Sitz des Arbeitgebers zuständig sind, wird die Vereinbarung übermittelt.

(2) Die Vereinbarung enthält Regelungen im Zusammenhang mit der Eingliederung schwerbehinderter Menschen, insbesondere zur Personalplanung, Arbeitsplatzgestaltung, Gestaltung des Arbeitsumfeldes, Arbeitsorganisation, Arbeitszeit sowie Regelungen über die Durchführung in den Betrieben und Dienststellen. Bei der Personalplanung werden besondere Regelungen zur Beschäftigung eines angemessenen Anteils von schwerbehinderten Frauen vorgesehen.

(3) In den Versammlungen schwerbehinderter Menschen berichtet der Arbeitgeber über alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Eingliederung schwerbehinderter Menschen.

§ 84 Prävention

(1) Der Arbeitgeber schaltet bei Eintreten von personen-, verhaltens- oder betriebsbedingten Schwierigkeiten im Arbeits- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnis, die zur Gefährdung dieses Verhältnisses führen können, möglichst frühzeitig die Schwerbehindertenvertretung und die in § 93 genannten Vertretungen sowie die Hauptfürsorgestelle ein, um mit ihnen alle Möglichkeiten und alle zur Verfügung stehenden Hilfen zur Beratung und mögliche finanzielle Leistungen zu erörtern, mit denen die Schwierigkeiten beseitigt werden können und das Arbeits- oder sonstige Beschäftigungsverhältnis möglichst dauerhaft fortgesetzt werden kann.

(2) Der Arbeitgeber schaltet mit Zustimmung der betroffenen Person die Schwerbehindertenvertretung auch ein, wenn ein schwerbehinderter Mensch länger als drei Monate ununterbrochen arbeitsunfähig ist oder das Arbeitsverhältnis oder sonstige Beschäftigungsverhältnis aus gesundheitlichen Gründen gefährdet ist. Die Schwerbehindertenvertretung schaltet mit Zustimmung der betroffenen Person die gemeinsame Servicestelle und bei Schwerbehinderten auch die Hauptfürsorgestelle ein. Die Sätze 1 und 2 gelten für behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen entsprechend; in diesem Fall tritt an die Stelle der Schwerbehindertenvertretung die zuständige Interessenvertretung im Sinne des § 93.

Kapitel 4 Kündigungsschutz

§ 85 Erfordernis der Zustimmung

Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines schwerbehinderten Menschen durch den Arbeitgeber bedarf der vorherigen Zustimmung der Hauptfürsorgestelle.

§ 86 Kündigungsfrist

Die Kündigungsfrist beträgt mindestens vier Wochen.

§ 87 Antragsverfahren

(1) Die Zustimmung zur Kündigung beantragt der Arbeitgeber bei der für den Sitz des Betriebes oder der Dienststelle zuständigen Hauptfürsorgestelle schriftlich. Der Begriff des Betriebes und der Begriff der Dienststelle im Sinne des Teils 2 bestimmen sich nach dem Betriebsverfassungsgesetz und dem Personalvertretungsrecht.

(2) Die Hauptfürsorgestelle holt eine Stellungnahme des Betriebsrates oder Personalrates und der Schwerbehindertenvertretung ein und hört den schwerbehinderten Menschen an.

(3) Die Hauptfürsorgestelle wirkt in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung hin.

§ 88 Entscheidung der Hauptfürsorgestelle

(1) Die Hauptfürsorgestelle soll die Entscheidung, falls erforderlich auf Grund mündlicher Verhandlung, innerhalb eines Monats vom Tage des Eingangs des Antrages an treffen.

(2) Die Entscheidung wird dem Arbeitgeber und dem schwerbehinderten Menschen zugestellt. Dem Arbeitsamt wird eine Abschrift der Entscheidung übersandt.

(3) Erteilt die Hauptfürsorgestelle die Zustimmung zur Kündigung, kann der Arbeitgeber die Kündigung nur innerhalb eines Monats nach Zustellung erklären.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle zur Kündigung haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 89 Einschränkungen der Ermessensentscheidung

(1) Die Hauptfürsorgestelle erteilt die Zustimmung bei Kündigungen in Betrieben und Dienststellen, die nicht nur vorübergehend eingestellt oder aufgelöst werden, wenn zwischen dem Tage der Kündigung und dem Tage, bis zu dem Gehalt oder Lohn gezahlt wird, mindestens drei Monate liegen. Unter der gleichen Voraussetzung soll sie die Zustimmung auch bei Kündigungen in Betrieben und Dienststellen erteilen, die nicht nur vorübergehend wesentlich eingeschränkt werden, wenn die Gesamtzahl der weiterhin beschäftigten schwerbehinderten Menschen zur Erfüllung der Beschäftigungspflicht nach § 71 ausreicht. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn eine Weiterbeschäftigung auf einem anderen Arbeitsplatz desselben Betriebes oder derselben Dienststelle oder auf einem freien Arbeitsplatz in einem anderen Betrieb oder einer anderen Dienststelle desselben Arbeitgebers mit Einverständnis des schwerbehinderten Menschen möglich und für den Arbeitgeber zumutbar ist.

(2) Die Hauptfürsorgestelle soll die Zustimmung erteilen, wenn dem schwerbehinderten Menschen ein anderer angemessener und zumutbarer Arbeitsplatz gesichert ist.

(3) Ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Arbeitgebers eröffnet, soll die Hauptfürsorgestelle die Zustimmung erteilen, wenn

1. der schwerbehinderte Mensch in einem Interessenausgleich namentlich als einer der zu entlassenden Arbeitnehmer bezeichnet ist (§ 125 der Insolvenzordnung),
2. die Schwerbehindertenvertretung beim Zustandekommen des Interessenausgleichs gemäß § 95 Abs. 2 beteiligt worden ist,
3. der Anteil der nach dem Interessenausgleich zu entlassenden schwerbehinderten Menschen an der Zahl der beschäftigten schwerbehinderten Menschen nicht größer ist als der Anteil der zu entlassenden übrigen Arbeitnehmer an der Zahl der beschäftigten übrigen Arbeitnehmer und

4. die Gesamtzahl der schwerbehinderten Menschen, die nach dem Interessenausgleich bei dem Arbeitgeber verbleiben sollen, zur Erfüllung der Beschäftigungspflicht nach § 71 ausreicht.

§ 90 Ausnahmen

(1) Die Vorschriften dieses Kapitels gelten nicht für schwerbehinderte Menschen,

1. deren Arbeitsverhältnis im Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung ohne Unterbrechung noch nicht länger als sechs Monate besteht oder
2. die auf Stellen im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 bis 6 beschäftigt werden oder
3. deren Arbeitsverhältnis durch Kündigung beendet wird, sofern sie
 - a) das 58. Lebensjahr vollendet haben und Anspruch auf eine Abfindung, Entschädigung oder ähnliche Leistung auf Grund eines Sozialplanes haben oder
 - b) Anspruch auf Knappschaftsausgleichsleistung nach dem Sechsten Buch oder auf Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus haben,

wenn der Arbeitgeber ihnen die Kündigungsabsicht rechtzeitig mitgeteilt hat und sie der beabsichtigten Kündigung bis zu deren Ausspruch nicht widersprechen.

(2) Die Vorschriften dieses Kapitels finden ferner bei Entlassungen, die aus Witterungsgründen vorgenommen werden, keine Anwendung, sofern die Wiedereinstellung der schwerbehinderten Menschen bei Wiederaufnahme der Arbeit gewährleistet ist.

(3) Der Arbeitgeber zeigt Einstellungen auf Probe und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen schwerbehinderter Menschen in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 unabhängig von der Anzeigepflicht nach anderen Gesetzen der Hauptfürsorgestelle innerhalb von vier Tagen an.

§ 91 Außerordentliche Kündigung

(1) Die Vorschriften dieses Kapitels gelten mit Ausnahme von § 86 auch bei außerordentlicher Kündigung, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.

(2) Die Zustimmung zur Kündigung kann nur innerhalb von zwei Wochen beantragt werden; maßgebend ist der Eingang des Antrages bei der Hauptfürsorgestelle. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Arbeitgeber von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt.

(3) Die Hauptfürsorgestelle trifft die Entscheidung innerhalb von zwei Wochen vom Tage des Eingangs des Antrages an. Wird innerhalb dieser Frist eine Entscheidung nicht getroffen, gilt die Zustimmung als erteilt.

(4) Die Hauptfürsorgestelle soll die Zustimmung erteilen, wenn die Kündigung aus einem Grunde erfolgt, der nicht im Zusammenhang mit der Behinderung steht.

(5) Die Kündigung kann auch nach Ablauf der Frist des § 626 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgen,

wenn sie unverzüglich nach Erteilung der Zustimmung erklärt wird.

(6) Schwerbehinderte Menschen, denen lediglich aus Anlass eines Streiks oder einer Aussperrung fristlos gekündigt worden ist, werden nach Beendigung des Streiks oder der Aussperrung wieder eingestellt.

§ 92 Erweiterter Beendigungsschutz

Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses eines schwerbehinderten Menschen bedarf auch dann der vorherigen Zustimmung der Hauptfürsorgestelle, wenn sie im Falle des Eintritts einer teilweisen Erwerbsminderung, der Erwerbsminderung auf Zeit, der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit auf Zeit ohne Kündigung erfolgt. Die Vorschriften dieses Kapitels über die Zustimmung zur ordentlichen Kündigung gelten entsprechend.

Kapitel 5 Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- und Präsidialrat, Schwerbehindertenvertretung, Beauftragter des Arbeitgebers

§ 93 Aufgaben des Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- und Präsidialrates

Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- und Präsidialrat fördern die Eingliederung schwerbehinderter Menschen. Sie achten insbesondere darauf, dass die dem Arbeitgeber nach den §§ 71, 72 und 82 bis 84 obliegenden Verpflichtungen erfüllt werden; sie wirken auf die Wahl der Schwerbehindertenvertretung hin.

§ 94 Wahl und Amtszeit der Schwerbehindertenvertretung

(1) In Betrieben und Dienststellen, in denen wenigstens fünf schwerbehinderte Menschen nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, werden eine Vertrauensperson und wenigstens ein stellvertretendes Mitglied gewählt, das die Vertrauensperson im Falle der Verhinderung durch Abwesenheit oder Wahrnehmung anderer Aufgaben vertritt. Ferner wählen bei Gerichten, denen mindestens fünf schwerbehinderte Richter oder Richterinnen angehören, diese einen Richter oder eine Richterin zu ihrer Schwerbehindertenvertretung. Satz 2 gilt entsprechend für Staatsanwälte oder Staatsanwältinnen, soweit für sie eine besondere Personalvertretung gebildet wird. Betriebe oder Dienststellen, die die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllen, können für die Wahl mit räumlich nahe liegenden Betrieben des Arbeitgebers oder gleichstufigen Dienststellen derselben Verwaltung zusammengefasst werden; soweit erforderlich, können Gerichte unterschiedlicher Gerichtszweige und Stufen zusammengefasst werden. Über die Zusammenfassung entscheidet der Arbeitgeber im Benehmen mit der für den Sitz der Betriebe oder Dienststellen einschließlich Gerichten zuständigen Hauptfürsorgestelle.

(2) Wahlberechtigt sind alle in dem Betrieb oder der Dienststelle beschäftigten schwerbehinderten Menschen.

(3) Wählbar sind alle in dem Betrieb oder der Dienststelle nicht nur vorübergehend Beschäftigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und dem Betrieb oder der Dienststelle seit sechs Monaten angehören; besteht der Betrieb oder die Dienststelle weniger als ein Jahr, so bedarf es für die Wählbarkeit nicht der sechsmonatigen Zugehörigkeit. Nicht wählbar ist, wer kraft Gesetzes dem Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- oder Präsidentsrat nicht angehören kann.

(4) Bei Dienststellen der Bundeswehr, bei denen eine Vertretung der Soldaten nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz zu wählen ist, sind auch schwerbehinderte Soldaten und Soldatinnen wahlberechtigt und auch Soldaten und Soldatinnen wählbar.

(5) Die regelmäßigen Wahlen finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. November statt. Außerhalb dieser Zeit finden Wahlen statt, wenn

1. das Amt der Schwerbehindertenvertretung vorzeitig erlischt und ein stellvertretendes Mitglied nicht nachrückt,
2. die Wahl mit Erfolg angefochten worden ist
oder
3. eine Schwerbehindertenvertretung noch nicht gewählt ist.

Hat außerhalb des für die regelmäßigen Wahlen festgelegten Zeitraumes eine Wahl der Schwerbehindertenvertretung stattgefunden, wird die Schwerbehindertenvertretung in dem auf die Wahl folgenden nächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen neu gewählt. Hat die Amtszeit der Schwerbehindertenvertretung zum Beginn des für die regelmäßigen Wahlen festgelegten Zeitraumes noch nicht ein Jahr betragen, wird die Schwerbehindertenvertretung in dem übernächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen neu gewählt.

(6) Die Vertrauensperson und das stellvertretende Mitglied werden in geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Im Übrigen sind die Vorschriften über die Wahlanfechtung, den Wahlschutz und die Wahlkosten bei der Wahl des Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwaltsrat- oder Präsidentsrates sinngemäß anzuwenden. In Betrieben und Dienststellen mit weniger als fünfzig wahlberechtigten schwerbehinderten Menschen wird die Vertrauensperson und das stellvertretende Mitglied im vereinfachten Wahlverfahren gewählt, sofern der Betrieb oder die Dienststelle nicht aus räumlich weit auseinander liegenden Teilen besteht. Ist in einem Betrieb oder einer Dienststelle eine Schwerbehindertenvertretung nicht gewählt, so kann die für den Betrieb oder die Dienststelle zuständige Hauptfürsorgestelle zu einer Versammlung schwerbehinderter Menschen zum Zwecke der Wahl eines Wahlvorstandes einladen.

(7) Die Amtszeit der Schwerbehindertenvertretung beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses oder, wenn die Amtszeit der bisherigen Schwerbehindertenvertretung noch nicht beendet ist, mit deren Ablauf. Das Amt erlischt vorzeitig, wenn die Vertrauensperson es niederlegt, aus dem Arbeits-, Dienst- oder Richterverhältnis ausscheidet oder die Wählbarkeit verliert. Scheidet die Vertrauensperson vorzeitig aus dem Amt aus, rückt das mit der höchsten Stimmenzahl gewählte stellvertretende Mitglied für den Rest der Amtszeit nach; dies gilt für das stell-

vertretende Mitglied entsprechend. Auf Antrag eines Viertels der wahlberechtigten schwerbehinderten Menschen kann der Widerspruchsausschuss bei der Hauptfürsorgestelle (§ 119) das Erlöschen des Amtes einer Vertrauensperson wegen grober Verletzung ihrer Pflichten beschließen.

§ 95

Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung

(1) Die Schwerbehindertenvertretung fördert die Eingliederung schwerbehinderter Menschen in den Betrieb oder die Dienststelle, vertritt ihre Interessen in dem Betrieb oder der Dienststelle und steht ihnen beratend und helfend zur Seite. Sie erfüllt ihre Aufgaben insbesondere dadurch, dass sie

1. darüber wacht, dass die zugunsten schwerbehinderter Menschen geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt, insbesondere auch die dem Arbeitgeber nach den §§ 71, 72 und 81 bis 84 obliegenden Verpflichtungen erfüllt werden,
2. Maßnahmen, die den schwerbehinderten Menschen dienen, insbesondere auch präventive Maßnahmen, bei den zuständigen Stellen beantragt,
3. Anregungen und Beschwerden von schwerbehinderten Menschen entgegennimmt und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlung mit dem Arbeitgeber auf eine Erledigung hinwirkt; sie unterrichtet die schwerbehinderten Menschen über den Stand und das Ergebnis der Verhandlungen.

Die Schwerbehindertenvertretung unterstützt Beschäftigte auch bei Anträgen an die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden auf Feststellung einer Behinderung, ihres Grades und einer Schwerbehinderung sowie bei Anträgen auf Gleichstellung an das Arbeitsamt. In Betrieben und Dienststellen mit in der Regel mehr als 200 schwerbehinderten Menschen kann sie nach Unterrichtung des Arbeitgebers das mit der höchsten Stimmenzahl gewählte stellvertretende Mitglied zu bestimmten Aufgaben heranziehen.

(2) Der Arbeitgeber hat die Schwerbehindertenvertretung in allen Angelegenheiten, die einen einzelnen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe betreffen, unverzüglich und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung anzuhören; er hat ihr die getroffene Entscheidung unverzüglich mitzuteilen. Die Durchführung oder Vollziehung einer ohne Beteiligung nach Satz 1 getroffenen Entscheidung ist auszusetzen, die Beteiligung ist innerhalb von sieben Tagen nachzuholen; sodann ist endgültig zu entscheiden. Die Schwerbehindertenvertretung hat das Recht auf Beteiligung am Verfahren nach § 81 Abs. 1.

(3) Der schwerbehinderte Mensch hat das Recht, bei Einsicht in die über ihn geführte Personalakte oder ihn betreffende Daten des Arbeitgebers die Schwerbehindertenvertretung hinzuziehen. Die Schwerbehindertenvertretung bewahrt über den Inhalt der Daten Stillschweigen, soweit sie der schwerbehinderte Mensch nicht von dieser Verpflichtung entbunden hat.

(4) Die Schwerbehindertenvertretung hat das Recht, an allen Sitzungen des Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- oder Präsidentsrates und deren Ausschüssen sowie des

Arbeitsschutzausschusses beratend teilzunehmen; sie kann beantragen, Angelegenheiten, die einzelne oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe besonders betreffen, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Erachtet sie einen Beschluss des Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- oder Präsidialrates als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen schwerbehinderter Menschen oder ist sie entgegen Absatz 2 Satz 1 nicht beteiligt worden, wird auf ihren Antrag der Beschluss auf die Dauer von einer Woche vom Zeitpunkt der Beschlussfassung an ausgesetzt; die Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes und des Personalvertretungsgesetzes über die Aussetzung von Beschlüssen gelten entsprechend. Durch die Aussetzung wird eine Frist nicht verlängert. In den Fällen des § 21e Abs. 1 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist die Schwerbehindertenvertretung, außer in Eilfällen, auf Antrag eines betroffenen schwerbehinderten Richters oder einer schwerbehinderten Richterin vor dem Präsidium des Gerichtes zu hören.

(5) Die Schwerbehindertenvertretung wird zu Besprechungen nach § 74 Abs. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes, § 66 Abs. 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes sowie den entsprechenden Vorschriften des sonstigen Personalvertretungsrechtes zwischen dem Arbeitgeber und den in Absatz 4 genannten Vertretungen hinzugezogen.

(6) Die Schwerbehindertenvertretung hat das Recht, mindestens einmal im Kalenderjahr eine Versammlung schwerbehinderter Menschen im Betrieb oder in der Dienststelle durchzuführen. Die für Betriebs- und Personalversammlungen geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

(7) Sind in einer Angelegenheit sowohl die Schwerbehindertenvertretung der Richter und Richterinnen als auch die Schwerbehindertenvertretung der übrigen Bediensteten beteiligt, so handeln sie gemeinsam.

§ 96

Persönliche Rechte und Pflichten der Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen

(1) Die Vertrauenspersonen führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

(2) Die Vertrauenspersonen dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert oder wegen ihres Amtes nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.

(3) Die Vertrauenspersonen besitzen gegenüber dem Arbeitgeber die gleiche persönliche Rechtsstellung, insbesondere den gleichen Kündigungs-, Versetzungs- und Abordnungsschutz wie ein Mitglied des Betriebs-, Personal-, Staatsanwalts- oder Richterrates. Das stellvertretende Mitglied besitzt während der Dauer der Vertretung und der Heranziehung nach § 95 Abs. 1 Satz 4 die gleiche persönliche Rechtsstellung wie die Vertrauensperson, im Übrigen die gleiche Rechtsstellung wie Ersatzmitglieder der in Satz 1 genannten Vertretungen.

(4) Die Vertrauenspersonen werden von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts oder der Dienstbezüge befreit, wenn und soweit es zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Sind in den Betrieben und Dienststellen in der Regel wenigstens 200 schwerbehinderte

Menschen beschäftigt, wird die Vertrauensperson auf ihren Wunsch freigestellt; weiter gehende Vereinbarungen sind zulässig. Satz 1 gilt entsprechend für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit der Schwerbehindertenvertretung erforderlich sind. Satz 3 gilt auch für das mit der höchsten Stimmzahl gewählte stellvertretende Mitglied, wenn wegen

1. ständiger Heranziehung nach § 95,
2. häufiger Vertretung der Vertrauensperson für längere Zeit,
3. absehbaren Nachrückens in das Amt der Schwerbehindertenvertretung in kurzer Frist

die Teilnahme an Bildungs- und Schulungsveranstaltungen erforderlich ist.

(5) Freigestellte Vertrauenspersonen dürfen von inner- oder außerbetrieblichen Maßnahmen der Berufsförderung nicht ausgeschlossen werden. Innerhalb eines Jahres nach Beendigung ihrer Freistellung ist ihnen im Rahmen der Möglichkeiten des Betriebes oder der Dienststelle Gelegenheit zu geben, eine wegen der Freistellung unterbliebene berufliche Entwicklung in dem Betrieb oder der Dienststelle nachzuholen. Für Vertrauenspersonen, die drei volle aufeinander folgende Amtszeiten freigestellt waren, erhöht sich der genannte Zeitraum auf zwei Jahre.

(6) Zum Ausgleich für ihre Tätigkeit, die aus betriebsbedingten oder dienstlichen Gründen außerhalb der Arbeitszeit durchzuführen ist, haben die Vertrauenspersonen Anspruch auf entsprechende Arbeits- oder Dienstbefreiung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts oder der Dienstbezüge.

(7) Die Vertrauenspersonen sind verpflichtet,

1. über ihnen wegen ihres Amtes bekannt gewordene persönliche Verhältnisse und Angelegenheiten von Beschäftigten im Sinne des § 73, die ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, Stillschweigen zu bewahren und
2. ihnen wegen ihres Amtes bekannt gewordene und vom Arbeitgeber ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig bezeichnete Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse nicht zu offenbaren und nicht zu verwerten.

Diese Pflichten gelten auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt. Sie gelten nicht gegenüber der Bundesanstalt für Arbeit, den Hauptfürsorgestellen und den Rehabilitationsträgern, soweit deren Aufgaben den schwerbehinderten Menschen gegenüber es erfordern, gegenüber den Vertrauenspersonen in den Stufenvertretungen (§ 97) sowie gegenüber den in § 79 Abs. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes und den in den entsprechenden Vorschriften des Personalvertretungsrechtes genannten Vertretungen, Personen und Stellen.

(8) Die durch die Tätigkeit der Schwerbehindertenvertretung entstehenden Kosten trägt der Arbeitgeber. Das Gleiche gilt für die durch die Teilnahme des mit der höchsten Stimmzahl gewählten stellvertretenden Mitglieds an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen nach Absatz 4 Satz 3 entstehenden Kosten.

(9) Die Räume und der Geschäftsbedarf, die der Arbeitgeber dem Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- oder Präsidialrat für dessen Sitzungen, Sprechstunden und

laufende Geschäftsführung zur Verfügung stellt, stehen für die gleichen Zwecke auch der Schwerbehindertenvertretung zur Verfügung, soweit ihr hierfür nicht eigene Räume und sächliche Mittel zur Verfügung gestellt werden.

§ 97

Konzern-, Gesamt-, Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung

(1) Ist für mehrere Betriebe eines Arbeitgebers ein Gesamtbetriebsrat oder für den Geschäftsbereich mehrerer Dienststellen ein Gesamtpersonalrat errichtet, wählen die Schwerbehindertenvertretungen der einzelnen Betriebe oder Dienststellen eine Gesamtschwerbehindertenvertretung. Ist eine Schwerbehindertenvertretung nur in einem der Betriebe oder in einer der Dienststellen gewählt, nimmt sie die Rechte und Pflichten der Gesamtschwerbehindertenvertretung wahr.

(2) Ist für mehrere Unternehmen ein Konzernbetriebsrat errichtet, wählen die Gesamtschwerbehindertenvertretungen eine Konzernschwerbehindertenvertretung.

(3) Für den Geschäftsbereich mehrstufiger Verwaltungen, bei denen ein Bezirks- oder Hauptpersonalrat gebildet ist, gilt Absatz 1 sinngemäß mit der Maßgabe, dass bei den Mittelbehörden von deren Schwerbehindertenvertretung und den Schwerbehindertenvertretungen der nachgeordneten Dienststellen eine Bezirksschwerbehindertenvertretung zu wählen ist. Bei den obersten Dienstbehörden ist von deren Schwerbehindertenvertretung und den Bezirksschwerbehindertenvertretungen des Geschäftsbereichs eine Hauptschwerbehindertenvertretung zu wählen; ist die Zahl der Bezirksschwerbehindertenvertretungen niedriger als zehn, sind auch die Schwerbehindertenvertretungen der nachgeordneten Dienststellen wahlberechtigt.

(4) Für Gerichte eines Zweiges der Gerichtsbarkeit, für die ein Bezirks- oder Haupttrichterrat gebildet ist, gilt Absatz 2 entsprechend. Sind in einem Zweig der Gerichtsbarkeit bei den Gerichten der Länder mehrere Schwerbehindertenvertretungen nach § 94 zu wählen und ist in diesem Zweig kein Haupttrichterrat gebildet, ist in entsprechender Anwendung von Absatz 2 eine Hauptschwerbehindertenvertretung zu wählen. Die Hauptschwerbehindertenvertretung nimmt die Aufgabe der Schwerbehindertenvertretung gegenüber dem Präsidialrat wahr.

(5) Für jede Vertrauensperson, die nach den Absätzen 1 bis 3 neu zu wählen ist, wird wenigstens ein stellvertretendes Mitglied gewählt.

(6) Die Gesamtschwerbehindertenvertretung vertritt die Interessen der schwerbehinderten Menschen in Angelegenheiten, die das Gesamtunternehmen oder mehrere Betriebe oder Dienststellen des Arbeitgebers betreffen und von den Schwerbehindertenvertretungen der einzelnen Betriebe oder Dienststellen nicht geregelt werden können, sowie die Interessen der schwerbehinderten Menschen, die in einem Betrieb oder einer Dienststelle tätig sind, für die eine Schwerbehindertenvertretung nicht gewählt ist. Satz 1 gilt entsprechend für die Konzern-, Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung sowie für die Schwerbehindertenvertretung der obersten Dienstbehörde, wenn bei einer mehrstufigen Verwaltung Stufenvertretungen nicht gewählt sind. Die nach Satz 2 zuständige Schwerbehindertenvertretung ist auch in persönlichen Angelegenheiten schwerbehinderter

Menschen, über die eine übergeordnete Dienststelle entscheidet, zuständig; sie gibt der Schwerbehindertenvertretung der Dienststelle, die den schwerbehinderten Menschen beschäftigt, Gelegenheit zur Äußerung. Satz 3 gilt nicht in den Fällen, in denen der Personalrat der Beschäftigungsbehörde zu beteiligen ist.

(7) § 94 Abs. 3 bis 7, § 95 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2, 4, 5 und 7 und § 96 gelten entsprechend, § 94 Abs. 5 mit der Maßgabe, dass die Wahl der Gesamt- und Bezirksschwerbehindertenvertretungen in der Zeit vom 1. Dezember bis 31. Januar, die der Konzern- und Hauptschwerbehindertenvertretungen in der Zeit vom 1. Februar bis 31. März stattfindet.

(8) § 95 Abs. 6 gilt für die Durchführung von Versammlungen der Vertrauens- und der Bezirksvertrauenspersonen durch die Gesamt-, Bezirks- oder Hauptschwerbehindertenvertretung entsprechend.

§ 98

Beauftragter des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber bestellt einen Beauftragten, der ihn in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen verantwortlich vertritt; falls erforderlich, können mehrere Beauftragte bestellt werden. Der Beauftragte soll nach Möglichkeit selbst ein schwerbehinderter Mensch sein. Der Beauftragte achtet vor allem darauf, dass dem Arbeitgeber obliegende Verpflichtungen erfüllt werden.

§ 99

Zusammenarbeit

(1) Arbeitgeber, Beauftragter des Arbeitgebers, Schwerbehindertenvertretung und Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- oder Präsidialrat arbeiten zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben in dem Betrieb oder der Dienststelle eng zusammen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen und Vertretungen, die mit der Durchführung des Teils 2 beauftragten Stellen und die Rehabilitationsträger unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Vertrauensperson und Beauftragter des Arbeitgebers sind Verbindungspersonen zur Bundesanstalt für Arbeit und zur Hauptfürsorgestelle.

§ 100

Verordnungsermächtigung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Vorschriften über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schwerbehindertenvertretung und ihrer Stufenvertretungen zu erlassen.

Kapitel 6

Durchführung der besonderen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen

§ 101

Zusammenarbeit der Hauptfürsorgestellen und der Bundesanstalt für Arbeit

(1) Soweit die besonderen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben nicht durch

freie Entschließung der Arbeitgeber erfüllt werden, werden sie von den Hauptfürsorgestellten und der Bundesanstalt für Arbeit in enger Zusammenarbeit durchgeführt.

(2) Die den Rehabilitationsträgern nach den geltenden Vorschriften obliegenden Aufgaben bleiben unberührt.

§ 102

Aufgaben der Hauptfürsorgestelle

(1) Die Hauptfürsorgestelle hat folgende Aufgaben:

1. die Erhebung und Verwendung der Ausgleichsabgabe,
2. den Kündigungsschutz,
3. die begleitende Hilfe im Arbeitsleben,
4. die zeitweilige Entziehung der besonderen Hilfen für schwerbehinderte Menschen (§ 117).

(2) Die begleitende Hilfe im Arbeitsleben wird in enger Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Arbeit und den übrigen Rehabilitationsträgern durchgeführt. Sie soll dahin wirken, dass die schwerbehinderten Menschen in ihrer sozialen Stellung nicht absinken, auf Arbeitsplätzen beschäftigt werden, auf denen sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse voll verwerten und weiterentwickeln können sowie durch Leistungen der Rehabilitationsträger und Maßnahmen der Arbeitgeber befähigt werden, sich am Arbeitsplatz und im Wettbewerb mit nichtbehinderten Menschen zu behaupten. Dabei gelten als Arbeitsplätze auch Stellen, auf denen Beschäftigte befristet oder als Teilzeitbeschäftigte in einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich beschäftigt werden. Die begleitende Hilfe im Arbeitsleben umfasst auch die nach den Umständen des Einzelfalles notwendige psychosoziale Betreuung schwerbehinderter Menschen. Die Hauptfürsorgestelle kann bei der Durchführung der begleitenden Hilfen im Arbeitsleben Integrationsfachdienste einschließlich psychosozialer Dienste freier gemeinnütziger Einrichtungen und Organisationen beteiligen. Die Hauptfürsorgestelle soll außerdem darauf Einfluss nehmen, dass Schwierigkeiten im Arbeitsleben verhindert oder beseitigt werden; sie führt hierzu auch Schulungs- und Bildungsmaßnahmen für Vertrauenspersonen, Beauftragte der Arbeitgeber, Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- und Präsidialräte durch.

(3) Die Hauptfürsorgestelle kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die begleitende Hilfe im Arbeitsleben aus den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln auch Geldleistungen erbringen, insbesondere

1. an schwerbehinderte Menschen
 - a) für technische Arbeitshilfen,
 - b) zum Erreichen des Arbeitsplatzes,
 - c) zur Gründung und Erhaltung einer selbständigen beruflichen Existenz,
 - d) zur Erhaltung der Arbeitskraft,
 - e) zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten und
 - f) in besonderen Lebenslagen.
2. an Arbeitgeber
 - a) zur behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen und

b) für außergewöhnliche Belastungen, die mit der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen im Sinne des § 72 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a bis d oder des § 75 Abs. 2 verbunden sind, vor allem wenn ohne diese Leistungen das Beschäftigungsverhältnis gefährdet würde,

3. an freie gemeinnützige Einrichtungen und Organisationen zu den Kosten in den Fällen des Absatzes 2 Satz 4 sowie an Träger von Integrationsunternehmen.

Sie kann ferner Leistungen zur Durchführung von Aufklärungs-, Schulungs- und Bildungsmaßnahmen erbringen.

(4) Schwerbehinderte Menschen haben im Rahmen der Zuständigkeit der Hauptfürsorgestelle für die begleitende Hilfe im Arbeitsleben aus den ihr aus der Ausgleichsabgabe zur Verfügung stehenden Mitteln Anspruch auf Übernahme der Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenten.

(5) Verpflichtungen anderer werden durch Absätze 3 und 4 nicht berührt. Leistungen der Rehabilitationsträger dürfen, auch wenn auf sie ein Rechtsanspruch nicht besteht, nicht deshalb versagt werden, weil nach den besonderen Regelungen für schwerbehinderte Menschen entsprechende Leistungen vorgesehen sind; eine Aufstockung durch Leistungen der Hauptfürsorgestelle findet nicht statt.

(6) § 14 gilt sinngemäß, wenn bei der Hauptfürsorgestelle eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben beantragt wird.

§ 103

Beratender Ausschuss für behinderte Menschen bei der Hauptfürsorgestelle

(1) Bei jeder Hauptfürsorgestelle wird ein Beratender Ausschuss für behinderte Menschen gebildet, der die Teilhabe der behinderten Menschen am Arbeitsleben fördert, die Hauptfürsorgestelle bei der Durchführung der besonderen Regelungen für schwerbehinderte Menschen zur Teilhabe am Arbeitsleben unterstützt und bei der Vergabe der Mittel der Ausgleichsabgabe mitwirkt. Soweit die Mittel der Ausgleichsabgabe zur institutionellen Förderung verwendet werden, macht der Beratende Ausschuss Vorschläge für die Entscheidungen der Hauptfürsorgestelle.

(2) Der Ausschuss besteht aus zehn Mitgliedern, und zwar aus

zwei Mitgliedern, die die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen vertreten,

zwei Mitgliedern, die die privaten und öffentlichen Arbeitgeber vertreten,

vier Mitgliedern, die die Organisationen behinderter Menschen vertreten,

einem Mitglied, das das jeweilige Land vertritt,

einem Mitglied, das das Landesarbeitsamt vertritt.

(3) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu berufen. Mitglieder und Stellvertreter oder Stellvertreterinnen sollen im Bezirk der Hauptfürsorgestelle ihren Wohnsitz haben.

(4) Die Hauptfürsorgestelle beruft auf Vorschlag der Gewerkschaften des jeweiligen Landes zwei Mitglieder,

der Arbeitgeberverbände des jeweiligen Landes ein Mitglied,

der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmte Behörde ein Mitglied,

der Organisationen behinderter Menschen des jeweiligen Landes, die nach der Zusammensetzung ihrer Mitglieder dazu berufen sind, die behinderten Menschen in ihrer Gesamtheit zu vertreten, vier Mitglieder.

Die zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde und der Präsident oder die Präsidentin des Landesarbeitsamtes berufen je ein Mitglied.

§ 104

Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit

(1) Die Bundesanstalt für Arbeit hat folgende Aufgaben:

1. die Berufsberatung, Ausbildungsvermittlung und Arbeitsvermittlung schwerbehinderter Menschen einschließlich der Vermittlung von in Werkstätten für behinderte Menschen Beschäftigten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt,
2. die Beratung der Arbeitgeber bei der Besetzung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen mit schwerbehinderten Menschen,
3. die Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, insbesondere von schwerbehinderten Menschen,
 - a) die wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung oder sonstiger Umstände im Arbeitsleben besonders betroffen sind (§ 72 Abs. 1),
 - b) die langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 des Dritten Buches sind,
 - c) die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen oder einem Integrationsprojekt eingestellt werden,
 - d) die als Teilzeitbeschäftigte eingestellt werden oder
 - e) die zur Aus- oder Weiterbildung eingestellt werden,
4. im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und Struktur Anpassungsmaßnahmen die besondere Förderung schwerbehinderter Menschen,
5. die Gleichstellung, deren Widerruf und Rücknahme,
6. die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 80 Abs. 2 und 4),
7. die Überwachung der Erfüllung der Beschäftigungspflicht,
8. die Zulassung der Anrechnung und der Mehrfachanrechnung (§ 75 Abs. 2, § 76 Abs. 1 und 2),
9. die Erfassung der Werkstätten für behinderte Menschen, ihre Anerkennung und die Aufhebung der Anerkennung,
10. die Erfassung der Integrationsfachdienste sowie die Erbringung finanzieller Leistungen aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe an diese Dienste.

(2) Die Bundesanstalt für Arbeit übermittelt dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung jährlich die Ergebnisse ihrer Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nach dessen näherer Bestimmung und fachlicher Weisung. Zu den Ergebnissen gehören Angaben über die Zahl der geförderten Arbeitgeber und schwerbehinderten Menschen, die insgesamt aufgewandten Mittel und die durchschnittlichen Förderungsbeträge. Die Bundesanstalt für Arbeit veröffentlicht diese Ergebnisse.

(3) Die Bundesanstalt für Arbeit führt befristete überregionale und regionale Arbeitsmarktprogramme zum Abbau der Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen, besonderer Gruppen schwerbehinderter Menschen insbesondere schwerbehinderter Frauen sowie zur Förderung des Ausbildungsplatzangebots für schwerbehinderte Menschen durch, die ihr durch Verwaltungsvereinbarung gemäß § 370 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 des Dritten Buches unter Zuweisung der entsprechenden Mittel übertragen werden.

(4) Die Bundesanstalt für Arbeit richtet zur Durchführung der ihr in Teil 2 und der ihr im Dritten Buch zur Teilhabe behinderter und schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben übertragenen Aufgaben in allen Arbeitsämtern besondere Stellen ein; bei der personellen Ausstattung dieser Stellen trägt sie dem besonderen Aufwand bei der Beratung und Vermittlung des zu betreuenden Personenkreises sowie der Durchführung der sonstigen Aufgaben nach Absatz 1 Rechnung. Soweit in Geschäftsstellen solche besonderen Stellen nicht gebildet werden können, soll dort für die Beratung und Vermittlung eine fachliche Schwerpunktbindung erfolgen.

(5) Im Rahmen der Beratung der Arbeitgeber nach Absatz 1 Nr. 2 hat die Bundesanstalt für Arbeit

1. dem Arbeitgeber zur Besetzung von Arbeitsplätzen geeignete arbeitslose oder arbeitssuchende schwerbehinderte Menschen unter Darlegung der Leistungsfähigkeit und der Auswirkungen der jeweiligen Behinderung auf die angebotene Stelle vorzuschlagen,
2. ihre Fördermöglichkeiten aufzuzeigen, soweit wie möglich und erforderlich, auch die entsprechenden Hilfen der Rehabilitationsträger und der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben durch die Hauptfürsorgestellen.

§ 105

Beratender Ausschuss für behinderte Menschen bei der Bundesanstalt für Arbeit

(1) Bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit wird ein Beratender Ausschuss für behinderte Menschen gebildet, der die Teilhabe der behinderten Menschen am Arbeitsleben durch Vorschläge fördert und die Bundesanstalt für Arbeit bei der Durchführung der in Teil 2 und im Dritten Buch zur Teilhabe behinderter und schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben übertragenen Aufgaben unterstützt.

(2) Der Ausschuss besteht aus elf Mitgliedern, und zwar aus

zwei Mitgliedern, die die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen vertreten,

zwei Mitgliedern, die die privaten und öffentlichen Arbeitgeber vertreten,

fünf Mitgliedern, die die Organisationen behinderter Menschen vertreten,

einem Mitglied, das die Hauptfürsorgestellen vertritt,

einem Mitglied, das das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung vertritt.

(3) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu berufen.

(4) Der Präsident oder die Präsidentin der Bundesanstalt für Arbeit beruft die Mitglieder, die Arbeitnehmer und Arbeitgeber vertreten, auf Vorschlag ihrer Gruppenvertreter im Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit. Er oder sie beruft auf Vorschlag der Organisationen behinderter Menschen, die nach der Zusammensetzung ihrer Mitglieder dazu berufen sind, die behinderten Menschen in ihrer Gesamtheit auf Bundesebene zu vertreten, die Mitglieder, die Organisationen der behinderten Menschen vertreten. Auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Hauptfürsorgestellen beruft er oder sie das Mitglied, das die Hauptfürsorgestellen vertritt, und auf Vorschlag des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung das Mitglied, das dieses vertritt.

§ 106

Gemeinsame Vorschriften

(1) Die Beratenden Ausschüsse für behinderte Menschen (§§ 103, 105) wählen aus den ihnen angehörenden Mitgliedern von Seiten der Arbeitnehmer, Arbeitgeber oder Organisationen behinderter Menschen jeweils für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Die Gewählten dürfen nicht derselben Gruppe angehören. Die Gruppen stellen in regelmäßig jährlich wechselnder Reihenfolge den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und den Stellvertreter oder die Stellvertreterin. Die Reihenfolge wird durch die Beendigung der Amtszeit der Mitglieder nicht unterbrochen. Scheidet der Vorsitzende oder die Vorsitzende oder der Stellvertreter oder die Stellvertreterin aus, wird er oder sie neu gewählt.

(2) Die Beratenden Ausschüsse für behinderte Menschen sind beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse und Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen.

(3) Die Mitglieder der Beratenden Ausschüsse für behinderte Menschen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre.

§ 107

Übertragung von Aufgaben

(1) Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Ausweise nach § 69 Abs. 5, für die eine Feststellung nach § 69 Abs. 1 nicht zu treffen ist, auf andere Behörden übertragen. Im Übrigen kann sie andere Behörden zur Aushandigung der Ausweise heranziehen.

(2) Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Aufgaben und Befugnisse der Hauptfürsorgestelle nach dem Zweiten Teil auf örtliche Fürsorgestellen

übertragen oder die Heranziehung örtlicher Fürsorgestellen zur Durchführung der den Hauptfürsorgestellen obliegenden Aufgaben bestimmen.

(3) Die Bundesanstalt für Arbeit kann Aufgaben, die nach Teil 2 die Landesarbeitsämter wahrzunehmen haben, mit Ausnahme der Aufgaben nach § 156, ganz oder teilweise den Arbeitsämtern übertragen.

§ 108

Verordnungsermächtigung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Voraussetzungen des Anspruchs nach §§ 33 Abs. 8 Nr. 3 und 102 Abs. 4 sowie über die Höhe, Dauer und Ausführung der Leistungen zu regeln.

Kapitel 7

Integrationsfachdienste

§ 109

Begriff und Personenkreis

(1) Integrationsfachdienste sind Dienste Dritter, die im Auftrag der Bundesanstalt für Arbeit, der Rehabilitations-träger und der Hauptfürsorgestellen bei der Durchführung der Maßnahmen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben beteiligt werden.

(2) Schwerbehinderte Menschen im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere

1. schwerbehinderte Menschen mit einem besonderen Bedarf an arbeitsbegleitender Betreuung,
2. schwerbehinderte Menschen, die nach zielgerichteter Vorbereitung durch die Werkstatt für behinderte Menschen am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt teilhaben sollen und dabei auf aufwendige, personalintensive, individuelle arbeitsbegleitende Hilfen angewiesen sind sowie
3. schwerbehinderte Schulabgänger, die für die Aufnahme einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf die Unterstützung eines Integrationsfachdienstes angewiesen sind.

(3) Ein besonderer Bedarf an arbeits- und berufsbegleitender Betreuung ist insbesondere gegeben bei schwerbehinderten Menschen mit geistiger oder psychischer Behinderung oder mit einer schweren Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbehinderung, die sich im Arbeitsleben besonders nachteilig auswirkt und allein oder zusammen mit weiteren vermittlungshemmenden Umständen (Alter, Langzeitarbeitslosigkeit, unzureichende Qualifikation, Leistungsmin-derung) die Teilhabe am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erschwert.

(4) Der Integrationsfachdienst kann im Rahmen der Aufgabenstellung nach Absatz 1 auch zur beruflichen Eingliederung von behinderten Menschen, die nicht schwerbehindert sind, tätig werden.

§ 110 Aufgaben

(1) Die Integrationsfachdienste können zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben (Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer möglichst dauerhaften Beschäftigung) beteiligt werden, indem sie

1. die schwerbehinderten Menschen beraten, unterstützen und auf geeignete Arbeitsplätze vermitteln,
2. die Arbeitgeber informieren, beraten und ihnen Hilfe leisten.

(2) Zu den Aufgaben des Integrationsfachdienstes gehört es,

1. die Fähigkeiten der zugewiesenen schwerbehinderten Menschen zu bewerten und einzuschätzen und dabei ein individuelles Fähigkeits-, Leistungs- und Interessenprofil zur Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt in enger Kooperation mit den schwerbehinderten Menschen, dem Auftraggeber und der abgebenden Einrichtung der schulischen oder beruflichen Bildung oder Rehabilitation zu erarbeiten,
2. geeignete Arbeitsplätze (§ 73) auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erschließen,
3. die schwerbehinderten Menschen auf die vorgesehenen Arbeitsplätze vorzubereiten,
4. die schwerbehinderten Menschen, solange erforderlich, am Arbeitsplatz oder beim Training der berufspraktischen Fähigkeiten am konkreten Arbeitsplatz zu begleiten,
5. mit Zustimmung des schwerbehinderten Menschen die Mitarbeiter im Betrieb oder in der Dienststelle über Art und Auswirkungen der Behinderung und über entsprechende Verhaltensregeln zu informieren und zu beraten,
6. eine Nachbetreuung, Krisenintervention oder psychosoziale Betreuung durchzuführen sowie
7. als Ansprechpartner für die Arbeitgeber zur Verfügung zu stehen.

§ 111 Beauftragung und Verantwortlichkeit

(1) Die Integrationsfachdienste werden im Auftrag von Bundesanstalt für Arbeit, Hauptfürsorgestellen oder Rehabilitationsträgern tätig. Diese bleiben für die Ausführung der Leistung verantwortlich.

(2) Im Auftrag legt der Auftraggeber in Abstimmung mit dem Integrationsfachdienst Art, Umfang und Dauer des im Einzelfall notwendigen Einsatzes des Integrationsfachdienstes sowie das Entgelt fest.

(3) Der Integrationsfachdienst arbeitet insbesondere mit

1. den zuständigen Stellen im Arbeitsamt,
2. der Hauptfürsorgestelle,
3. dem zuständigen Rehabilitationsträger, insbesondere den Berufshelfern der gesetzlichen Unfallversicherung,
4. dem Arbeitgeber, der Schwerbehindertenvertretung und den anderen betrieblichen Interessenvertretungen,

5. der abgebenden Einrichtung der schulischen oder beruflichen Bildung oder Rehabilitation mit ihren begleitenden Diensten und internen Integrationsfachkräften oder -diensten zur Unterstützung von Teilnehmern von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, wenn notwendig auch mit anderen Stellen und Personen, eng zusammen.

(4) Näheres zur Beauftragung, Zusammenarbeit, fachlichen Leitung, Aufsicht sowie zur Qualitätssicherung und Ergebnisbeobachtung wird zwischen dem Auftraggeber und dem Träger des Integrationsfachdienstes unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 93 des Dritten Buches auf der Grundlage einer bundesweiten Mustervereinbarung, die die Bundesanstalt für Arbeit entwickelt und im Rahmen der nach § 101 gebotenen Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Hauptfürsorgestellen unter Beteiligung der maßgeblichen Verbände, darunter der Bundesarbeitsgemeinschaft, in der sich die Integrationsfachdienste zusammengeschlossen haben, abgestimmt hat, vertraglich geregelt. Die Vereinbarungen sollen im Interesse finanzieller Planungssicherheit auf eine Dauer von mindestens drei Jahren abgeschlossen werden.

(5) Die Bundesanstalt für Arbeit wirkt darauf hin, dass Integrationsfachdienste in ausreichender Zahl eingerichtet werden. Grundsätzlich soll in jedem Arbeitsamtsbezirk nur ein Integrationsfachdienst eines Trägers oder eines Verbundes verschiedener Träger beauftragt werden, der berufs begleitende und psychosoziale Dienste umfasst, trägerübergreifend tätig wird und auch von der regional zuständigen Hauptfürsorgestelle beauftragt ist.

§ 112 Fachliche Anforderungen

(1) Die Integrationsfachdienste müssen

1. nach der personellen, räumlichen und sächlichen Ausstattung in der Lage sein, ihre gesetzlichen Aufgaben wahrzunehmen,
2. über Erfahrungen mit dem zu unterstützenden Personenkreis (§ 109 Abs. 2) verfügen,
3. mit Fachkräften ausgestattet sein, die über eine geeignete Berufsqualifikation, eine psychosoziale oder arbeitspädagogische Zusatzqualifikation und ausreichende Berufserfahrung verfügen, sowie
4. rechtlich oder organisatorisch und wirtschaftlich eigenständig sein.

(2) Der Personalbedarf eines Integrationsfachdienstes richtet sich nach den konkreten Bedürfnissen unter Berücksichtigung der Zahl der Betreuungs- und Beratungsfälle, des durchschnittlichen Betreuungs- und Beratungsaufwands, der Größe des regionalen Einzugsbereichs und der Zahl der zu beratenden Arbeitgeber. Den besonderen Bedürfnissen besonderer Gruppen schwerbehinderter Menschen, insbesondere schwerbehinderter Frauen, und der Notwendigkeit einer psychosozialen Betreuung soll durch eine Differenzierung innerhalb des Integrationsfachdienstes Rechnung getragen werden.

(3) Bei der Stellenbesetzung des Integrationsfachdienstes werden schwerbehinderte Menschen bevorzugt berücksichtigt. Dabei wird ein angemessener Anteil der Stellen mit schwerbehinderten Frauen besetzt.

§ 113 Finanzielle Leistungen

Die Inanspruchnahme von Integrationsfachdiensten wird vom Auftraggeber vergütet. Die Vergütung für die Inanspruchnahme von Integrationsfachdiensten kann bei Beauftragung durch die Bundesanstalt für Arbeit oder die Hauptfürsorgestelle aus Mitteln der Ausgleichsabgabe erbracht werden.

§ 114 Ergebnisbeobachtung

Der Integrationsfachdienst dokumentiert Verlauf und Ergebnis der jeweiligen Bemühungen um die Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben. Er erstellt jährlich eine zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse und legt diese den Auftraggebern nach deren näherer gemeinsamer Maßgabe vor. Diese Zusammenstellung soll insbesondere geschlechtsdifferenzierte Angaben enthalten zu

1. den Zu- und Abgängen an Betreuungsfällen im Kalenderjahr,
2. dem Bestand an Betreuungsfällen,
3. der Zahl der abgeschlossenen Fälle, differenziert nach Aufnahme einer Ausbildung, einer befristeten oder unbefristeten Beschäftigung, einer Beschäftigung in einem Integrationsprojekt oder in einer Werkstatt für behinderte Menschen.

§ 115 Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über den Begriff und die Aufgaben des Integrationsfachdienstes, die für sie geltenden fachlichen Anforderungen und die finanziellen Leistungen zu regeln.

Kapitel 8

Beendigung der Anwendung der besonderen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter und gleichgestellter behinderter Menschen

§ 116 Beendigung der Anwendung der besonderen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen

(1) Die besonderen Regelungen für schwerbehinderte Menschen werden nicht angewendet nach dem Wegfall der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2; wenn sich der Grad der Behinderung auf weniger als 50 verringert, jedoch erst am Ende des dritten Kalendermonats nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des die Verringerung feststellenden Bescheides.

(2) Die besonderen Regelungen für gleichgestellte behinderte Menschen werden nach dem Widerruf oder der Rücknahme der Gleichstellung nicht mehr angewendet. Der Widerruf der Gleichstellung ist zulässig, wenn die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 68 Abs. 2

weggefallen sind. Er wird erst am Ende des dritten Kalendermonats nach Eintritt seiner Unanfechtbarkeit wirksam.

(3) Bis zur Beendigung der Anwendung der besonderen Regelungen für schwerbehinderte Menschen und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen werden die behinderten Menschen dem Arbeitgeber auf die Zahl der Pflichtarbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen angerechnet.

§ 117 Entziehung der besonderen Hilfen für schwerbehinderte Menschen

(1) Einem schwerbehinderten Menschen, der einen zumutbaren Arbeitsplatz ohne berechtigten Grund zurückweist oder aufgibt oder sich ohne berechtigten Grund weigert, an einer Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben teilzunehmen, oder sonst durch sein Verhalten seine Teilhabe am Arbeitsleben schuldhaft vereitelt, kann die Hauptfürsorgestelle im Benehmen mit dem Landesarbeitsamt die besonderen Hilfen für schwerbehinderte Menschen zeitweilig entziehen. Dies gilt auch für gleichgestellte behinderte Menschen.

(2) Vor der Entscheidung über die Entziehung wird der schwerbehinderte Mensch gehört. In der Entscheidung wird die Frist bestimmt, für die sie gilt. Die Frist läuft vom Tage der Entscheidung an und beträgt nicht mehr als sechs Monate. Die Entscheidung wird dem schwerbehinderten Menschen bekannt gegeben.

Kapitel 9 Widerspruchsverfahren

§ 118 Widerspruch

(1) Den Widerspruchsbescheid nach § 73 der Verwaltungsgerichtsordnung erlässt bei Verwaltungsakten der Hauptfürsorgestellen und bei Verwaltungsakten der örtlichen Fürsorgestellen (§ 107 Abs. 2) der Widerspruchsausschuss bei der Hauptfürsorgestelle (§ 119). Des Vorverfahrens bedarf es auch, wenn den Verwaltungsakt eine Hauptfürsorgestelle erlassen hat, die bei einer obersten Landesbehörde besteht.

(2) Den Widerspruchsbescheid nach § 85 des Sozialgerichtsgesetzes erlässt bei Verwaltungsakten, welche die Arbeitsämter und Landesarbeitsämter auf Grund des Teils 2 erlassen, der Widerspruchsausschuss beim Landesarbeitsamt.

§ 119 Widerspruchsausschuss bei der Hauptfürsorgestelle

(1) Bei jeder Hauptfürsorgestelle besteht ein Widerspruchsausschuss aus sieben Mitgliedern, und zwar aus zwei Mitgliedern, die schwerbehinderte Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind,

zwei Mitgliedern, die Arbeitgeber sind,

einem Mitglied, das die Hauptfürsorgestelle vertritt,

einem Mitglied, das das Landesarbeitsamt vertritt,

einer Vertrauensperson schwerbehinderter Menschen.

(2) Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin berufen.

(3) Die Hauptfürsorgestelle beruft

auf Vorschlag der Organisationen behinderter Menschen des jeweiligen Landes die Mitglieder, die Arbeitnehmer sind,

auf Vorschlag der jeweils für das Land zuständigen Arbeitgeberverbände die Mitglieder, die Arbeitgeber sind,

sowie die Vertrauensperson.

Die zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde beruft das Mitglied, das die Hauptfürsorgestelle vertritt. Der Präsident oder die Präsidentin des Landesarbeitsamtes beruft das Mitglied, das das Landesarbeitsamt vertritt.

Entsprechendes gilt für die Berufung des Stellvertreters oder der Stellvertreterin des jeweiligen Mitglieds.

(4) In Kündigungsangelegenheiten schwerbehinderter Menschen, die bei einer Dienststelle oder in einem Betrieb beschäftigt sind, der zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung gehört, treten an die Stelle der Mitglieder, die Arbeitgeber sind, Angehörige des öffentlichen Dienstes. Der Hauptfürsorgestelle werden ein Mitglied und sein Stellvertreter oder seine Stellvertreterin von den von der Bundesregierung bestimmten Bundesbehörden benannt. Eines der Mitglieder, die schwerbehinderte Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, muss dem öffentlichen Dienst angehören.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder der Widerspruchsausschüsse beträgt vier Jahre. Die Mitglieder der Ausschüsse üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus.

§ 120

Widerspruchsausschuss beim Landesarbeitsamt

(1) Bei jedem Landesarbeitsamt besteht ein Widerspruchsausschuss aus sieben Mitgliedern, und zwar aus

zwei Mitgliedern, die schwerbehinderte Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind,

zwei Mitgliedern, die Arbeitgeber sind,

einem Mitglied, das die Hauptfürsorgestelle vertritt,

einem Mitglied, das das Landesarbeitsamt vertritt,

einer Vertrauensperson schwerbehinderter Menschen.

(2) Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin berufen.

(3) Der Präsident oder die Präsidentin des Landesarbeitsamtes beruft

die Mitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, auf Vorschlag der Organisationen behinderter Menschen des jeweiligen Landesarbeitsamtsbezirkes, der im Benehmen mit den für den Landesarbeitsamtsbezirk jeweils zuständigen Gewerkschaften, die für die Vertretung der Arbeitnehmerinteressen wesentliche Bedeutung haben, gemacht wird,

die Mitglieder, die Arbeitgeber sind, auf Vorschlag der jeweils für den Landesarbeitsamtsbezirk zuständigen Arbeit-

geberverbände, soweit sie für die Vertretung von Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben,

sowie das Mitglied, das das Landesarbeitsamt vertritt, und die Vertrauensperson.

Die zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde beruft das Mitglied, das die Hauptfürsorgestelle vertritt.

Entsprechendes gilt für die Berufung der Stellvertreter oder der Stellvertreterin des jeweiligen Mitglieds.

(4) § 119 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 121

Verfahrensvorschriften

(1) Für den Widerspruchsausschuss bei der Hauptfürsorgestelle (§ 119) und den Widerspruchsausschuss beim Landesarbeitsamt (§ 120) gilt § 106 Abs. 1 und 2 entsprechend.

(2) Im Widerspruchsverfahren werden der Arbeitgeber und der schwerbehinderte Mensch vor der Entscheidung gehört.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse können wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Über die Ablehnung entscheidet der Ausschuss, dem das Mitglied angehört.

Kapitel 10

Sonstige Vorschriften

§ 122

Vorrang der schwerbehinderten Menschen

Verpflichtungen zur bevorzugten Einstellung und Beschäftigung bestimmter Personenkreise nach anderen Gesetzen entbinden den Arbeitgeber nicht von der Verpflichtung zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen nach den besonderen Regelungen für schwerbehinderte Menschen.

§ 123

Arbeitsentgelt und Dienstbezüge

(1) Bei der Bemessung des Arbeitsentgelts und der Dienstbezüge aus einem bestehenden Beschäftigungsverhältnis werden Renten und vergleichbare Leistungen, die wegen der Behinderung bezogen werden, nicht berücksichtigt. Die völlige oder teilweise Anrechnung dieser Leistungen auf das Arbeitsentgelt oder die Dienstbezüge ist unzulässig.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Zeiträume, in denen die Beschäftigung tatsächlich nicht ausgeübt wird und die Vorschriften über die Zahlung der Rente oder der vergleichbaren Leistung eine Anrechnung oder ein Ruhen vorsehen, wenn Arbeitsentgelt oder Dienstbezüge gezahlt werden.

§ 124

Mehrarbeit

Schwerbehinderte Menschen werden auf ihr Verlangen von Mehrarbeit freigestellt.

§ 125 Zusatzurlaub

Schwerbehinderte Menschen haben Anspruch auf einen bezahlten zusätzlichen Urlaub von fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr; verteilt sich die regelmäßige Arbeitszeit des schwerbehinderten Menschen auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche, erhöht oder vermindert sich der Zusatzurlaub entsprechend. Soweit tarifliche, betriebliche oder sonstige Urlaubsregelungen für schwerbehinderte Menschen einen längeren Zusatzurlaub vorsehen, bleiben sie unberührt.

§ 126 Nachteilsausgleich

(1) Die Vorschriften über Hilfen für behinderte Menschen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile oder Mehraufwendungen (Nachteilsausgleich) werden so gestaltet, dass sie unabhängig von der Ursache der Behinderung der Art oder Schwere der Behinderung Rechnung tragen.

(2) Nachteilsausgleiche, die auf Grund bisher geltender Rechtsvorschriften erfolgen, bleiben unberührt.

§ 127 Beschäftigung schwerbehinderter Menschen in Heimarbeit

(1) Schwerbehinderte Menschen, die in Heimarbeit beschäftigt oder diesen gleichgestellt sind (§ 1 Abs. 1 und 2 des Heimarbeitsgesetzes) und in der Hauptsache für den gleichen Auftraggeber arbeiten, werden auf die Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen dieses Auftraggebers angerechnet.

(2) Für in Heimarbeit beschäftigte und diesen gleichgestellte schwerbehinderte Menschen wird die in § 29 Abs. 2 des Heimarbeitsgesetzes festgelegte Kündigungsfrist von zwei Wochen auf vier Wochen erhöht; die Vorschrift des § 29 Abs. 7 des Heimarbeitsgesetzes ist sinngemäß anzuwenden. Der besondere Kündigungsschutz schwerbehinderter Menschen im Sinne des Kapitels 4 gilt auch für die in Satz 1 genannten Personen.

(3) Die Bezahlung des zusätzlichen Urlaubs der in Heimarbeit beschäftigten oder diesen gleichgestellten schwerbehinderten Menschen erfolgt nach den für die Bezahlung ihres sonstigen Urlaubs geltenden Berechnungsgrundsätzen. Sofern eine besondere Regelung nicht besteht, erhalten die schwerbehinderten Menschen als zusätzliches Urlaubsgeld zwei Prozent des in der Zeit vom 1. Mai des vergangenen bis zum 30. April des laufenden Jahres verdienten Arbeitsentgelts ausschließlich der Unkostenzuschläge.

(4) Schwerbehinderte Menschen, die als fremde Hilfskräfte eines Hausgewerbetreibenden oder eines Gleichgestellten beschäftigt werden (§ 2 Abs. 6 des Heimarbeitsgesetzes) können auf Antrag eines Auftraggebers auch auf dessen Pflichtarbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen angerechnet werden, wenn der Arbeitgeber in der Hauptsache für diesen Auftraggeber arbeitet. Wird einem schwerbehinderten Menschen im Sinne des Satzes 1, dessen Anrechnung das Arbeitsamt zugelassen hat, durch seinen Arbeitgeber gekündigt, weil der Auftraggeber die Zuteilung von Arbeit eingestellt oder die regelmäßige Arbeitsmenge erheblich herabgesetzt hat, erstattet der Auftraggeber dem

Arbeitgeber die Aufwendungen für die Zahlung des regelmäßigen Arbeitsverdienstes an den schwerbehinderten Menschen bis zur rechtmäßigen Beendigung seines Arbeitsverhältnisses.

(5) Werden fremde Hilfskräfte eines Hausgewerbetreibenden oder eines Gleichgestellten (§ 2 Abs. 6 des Heimarbeitsgesetzes) einem Auftraggeber gemäß Absatz 4 auf seine Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen angerechnet, erstattet der Auftraggeber die dem Arbeitgeber nach Absatz 3 entstehenden Aufwendungen.

(6) Die den Arbeitgeber nach § 80 Abs. 1 und 5 treffenden Verpflichtungen gelten auch für Personen, die Heimarbeit ausgeben.

§ 128 Schwerbehinderte Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen und Soldaten und Soldatinnen

(1) Die besonderen Vorschriften und Grundsätze für die Besetzung der Beamtenstellen sind unbeschadet der Geltung des Teils 2 auch für schwerbehinderte Beamte und Beamtinnen so zu gestalten, dass die Einstellung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen gefördert und ein angemessener Anteil schwerbehinderter Menschen unter den Beamten und Beamtinnen erreicht wird.

(2) Sollen schwerbehinderte Beamte oder Beamtinnen vorzeitig in den Ruhestand versetzt oder entlassen werden, wird vorher die Hauptfürsorgestelle gehört, die für die Dienststelle zuständig ist, die den Beamten oder die Beamtin beschäftigt, es sei denn, der schwerbehinderte Beamte oder die schwerbehinderte Beamtin hat die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand oder die Entlassung selbst beantragt. Die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung gemäß § 95 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 finden auf Richter und Richterinnen entsprechende Anwendung.

(4) Für die persönliche Rechtsstellung schwerbehinderter Soldaten und Soldatinnen gelten die § 2 Abs. 1 und 2, §§ 69, 93 bis 99 und 116 Abs. 1 sowie die §§ 123, 125, 126 und 145 bis 147. Im Übrigen gelten für Soldaten und Soldatinnen die Vorschriften über die persönliche Rechtsstellung der schwerbehinderten Menschen, soweit sie mit den Besonderheiten des Dienstverhältnisses vereinbar sind.

§ 129 Unabhängige Tätigkeit

Soweit zur Ausübung einer unabhängigen Tätigkeit eine Zulassung erforderlich ist, soll schwerbehinderten Menschen, die eine Zulassung beantragen, bei fachlicher Eignung und Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen die Zulassung bevorzugt erteilt werden.

§ 130 Geheimhaltungspflicht

(1) Die Beschäftigten der Hauptfürsorgestellen, der Bundesanstalt für Arbeit, der Rehabilitationsträger einschließlich ihrer Beschäftigten in Gemeinsamen Servicestellen sowie der von diesen Stellen beauftragten Integrationsfachdienste und die Mitglieder der Ausschüsse und des Beirates

für die Teilhabe behinderter Menschen (§ 64) und ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen sowie zur Durchführung ihrer Aufgaben hinzugezogene Sachverständige sind verpflichtet,

1. über ihnen wegen ihres Amtes oder Auftrages bekannt gewordene persönliche Verhältnisse und Angelegenheiten von Beschäftigten auf Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen, die ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, Still-schweigen zu bewahren, und
2. ihnen wegen ihres Amtes oder Auftrages bekannt gewordene und vom Arbeitgeber ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig bezeichnete Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse nicht zu offenbaren und nicht zu verwerfen.

(2) Diese Pflichten gelten auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt oder nach Beendigung des Auftrages. Sie gelten nicht gegenüber der Bundesanstalt für Arbeit, den Hauptfürsorgestellten und den Rehabilitationsträgern, soweit deren Aufgaben gegenüber schwerbehinderten Menschen es erfordern, gegenüber der Schwerbehindertenvertretung sowie gegenüber den in § 79 Abs. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes und den in den entsprechenden Vorschriften des Personalvertretungsrechts genannten Vertretungen, Personen und Stellen.

§ 131 Statistik

(1) Über schwerbehinderte Menschen wird alle zwei Jahre eine Bundesstatistik durchgeführt. Sie umfasst folgende Tatbestände:

1. die Zahl der schwerbehinderten Menschen mit gültigem Ausweis,
2. persönliche Merkmale schwerbehinderter Menschen, wie Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Wohnort,
3. Art, Ursache und Grad der Behinderung.

(2) Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die nach § 69 Abs. 1 und 5 zuständigen Behörden.

Kapitel 11

Integrationsprojekte

§ 132 Begriff und Personenkreis

(1) Integrationsprojekte sind rechtlich und wirtschaftlich selbständige Unternehmen (Integrationsunternehmen) oder unternehmensinterne Betriebe (Integrationsbetriebe) oder Abteilungen (Integrationsabteilungen) zur Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, deren Teilhabe an einer sonstigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf Grund von Art oder Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände voraussichtlich trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkei-

ten und des Einsatzes von Integrationsfachdiensten auf besondere Schwierigkeiten stößt.

(2) Schwerbehinderte Menschen nach Absatz 1 sind insbesondere

1. schwerbehinderte Menschen mit geistiger oder psychischer Behinderung oder mit einer schweren Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbehinderung, die sich im Arbeitsleben besonders nachteilig auswirkt und allein oder zusammen mit weiteren vermittlungshemmenden Umständen die Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt außerhalb eines Integrationsprojekts erschwert oder verhindert,
2. schwerbehinderte Menschen, die nach zielgerichteter Vorbereitung in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder einer psychiatrischen Einrichtung für den Übergang in einen Betrieb oder eine Dienststelle auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in Betracht kommen und auf diesen Übergang vorbereitet werden sollen sowie
3. schwerbehinderte Menschen nach Beendigung einer schulischen Bildung, die nur dann Aussicht auf eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt haben, wenn sie zuvor in einem Integrationsprojekt an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen teilnehmen und dort beschäftigt und weiterqualifiziert werden.

(3) Integrationsunternehmen beschäftigen mindestens 25 Prozent schwerbehinderte Menschen im Sinne von Absatz 1. Der Anteil der schwerbehinderten Menschen soll in der Regel 50 Prozent nicht übersteigen.

§ 133 Aufgaben

Die Integrationsprojekte bieten den schwerbehinderten Menschen Beschäftigung und arbeitsbegleitende Betreuung, soweit erforderlich auch Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung oder Gelegenheit zur Teilnahme an entsprechenden außerbetrieblichen Maßnahmen und Unterstützung bei der Vermittlung in eine sonstige Beschäftigung in einem Betrieb oder einer Dienststelle auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt an.

§ 134 Finanzielle Leistungen

Integrationsprojekte können aus Mitteln der Ausgleichs-abgabe Leistungen für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung einschließlich einer betriebswirtschaftlichen Beratung und besonderen Aufwand erhalten.

§ 135 Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über den Begriff und die Aufgaben der Integrationsprojekte, die für sie geltenden fachlichen Anforderungen, die Aufnahmevoraussetzungen und die finanziellen Leistungen zu regeln.

Kapitel 12

Werkstätten für behinderte Menschen

§ 136

Begriff und Aufgaben der Werkstatt für behinderte Menschen

(1) Die Werkstatt für behinderte Menschen ist eine Einrichtung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben im Sinne des Kapitels 5 des Teils 1 und zur Eingliederung in das Arbeitsleben. Sie hat denjenigen behinderten Menschen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können,

1. eine angemessene berufliche Bildung und eine Beschäftigung zu einem ihrer Leistung angemessenen Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis anzubieten und
2. zu ermöglichen, ihre Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und dabei ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln.

Sie fördert den Übergang geeigneter Personen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen. Sie verfügt über ein möglichst breites Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen sowie über qualifiziertes Personal und einen begleitenden Dienst.

(2) Die Werkstatt steht allen behinderten Menschen im Sinne des Absatzes 1 unabhängig von Art oder Schwere der Behinderung offen, sofern erwartet werden kann, dass sie spätestens nach Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen werden. Dies ist nicht der Fall bei behinderten Menschen, bei denen trotz einer der Behinderung angemessenen Betreuung eine erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung zu erwarten ist oder das Ausmaß der erforderlichen Betreuung und Pflege die Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich oder sonstige Umstände ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Arbeitsbereich dauerhaft nicht zulassen.

(3) Behinderte Menschen, die die Voraussetzungen für eine Beschäftigung in einer Werkstatt nicht erfüllen, sollen in Einrichtungen oder Gruppen betreut und gefördert werden, die der Werkstatt angegliedert sind.

§ 137

Aufnahme in die Werkstätten für behinderte Menschen

(1) Anerkannte Werkstätten nehmen diejenigen behinderten Menschen aus ihrem Einzugsgebiet auf, die die Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 136 Abs. 2 erfüllen, wenn Leistungen durch die Rehabilitationsträger gewährleistet sind; die Möglichkeit zur Aufnahme in eine andere anerkannte Werkstatt nach Maßgabe des § 3 des Bundessozialhilfegesetzes oder entsprechender Regelungen bleibt unberührt. Die Aufnahme erfolgt unabhängig von

1. der Ursache der Behinderung,
2. der Art der Behinderung, wenn in dem Einzugsgebiet keine besondere Werkstatt für behinderte Menschen für diese Behinderungsart vorhanden ist, und

3. der Schwere der Behinderung, der Minderung der Leistungsfähigkeit und einem besonderen Bedarf an Förderung, begleitender Betreuung oder Pflege.

(2) Behinderte Menschen werden in der Werkstatt beschäftigt, solange die Aufnahmevoraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen.

§ 138

Rechtsstellung und Arbeitsentgelt behinderter Menschen

(1) Behinderte Menschen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten stehen, wenn sie nicht Arbeitnehmer sind, zu den Werkstätten in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis, soweit sich aus dem zugrunde liegenden Sozialleistungsverhältnis nichts anderes ergibt.

(2) Die Werkstätten zahlen aus ihrem Arbeitsergebnis an die im Arbeitsbereich beschäftigten behinderten Menschen ein Arbeitsentgelt, das sich aus einem Grundbetrag in Höhe des Ausbildungsgeldes, das die Bundesanstalt für Arbeit nach den für sie geltenden Vorschriften behinderten Menschen im Berufsbildungsbereich zuletzt leistet und einem leistungsangemessenen Steigerungsbetrag zusammensetzt. Der Steigerungsbetrag bemisst sich nach der individuellen Arbeitsleistung der behinderten Menschen, insbesondere unter Berücksichtigung von Arbeitsmenge und Arbeitsgüte.

(3) Der Inhalt des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses wird unter Berücksichtigung des zwischen den behinderten Menschen und dem Rehabilitationsträger bestehenden Sozialleistungsverhältnisses durch Werkstattverträge zwischen den behinderten Menschen und dem Träger der Werkstatt näher geregelt.

(4) Hinsichtlich der Rechtsstellung der Teilnehmer an Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich gilt § 36 entsprechend.

§ 139

Mitwirkung

(1) Die in § 138 Abs. 1 genannten behinderten Menschen wirken unabhängig von ihrer Geschäftsfähigkeit durch Werkstatträte in den ihre Interessen berührenden Angelegenheiten der Werkstatt mit.

(2) Ein Werkstattrat wird in Werkstätten gewählt; er setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen.

(3) Wahlberechtigt zum Werkstattrat sind alle in § 138 Abs. 1 genannten behinderten Menschen; von ihnen sind die behinderten Menschen wählbar, die am Wahltag seit mindestens sechs Monaten in der Werkstatt beschäftigt sind.

(4) Die Werkstätten für behinderte Menschen unterrichten die Personen, die behinderte Menschen im Arbeitsbereich gesetzlich vertreten oder mit ihrer Betreuung beauftragt sind, einmal im Kalenderjahr in einer Eltern- und Betreuerversammlung in angemessener Weise über die Angelegenheiten der Werkstatt, auf die sich die Mitwirkung erstreckt, und hören sie dazu an.

§ 140

Anrechnung von Aufträgen auf die Ausgleichsabgabe

(1) Arbeitgeber, die durch Aufträge an anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen zur Beschäftigung behin-

derter Menschen beitragen, können 50 vom Hundert des auf die Arbeitsleistung der in der Werkstatt beschäftigten behinderten Menschen im Sinne des § 136 Abs. 1 Satz 2 entfallenden Rechnungsbetrages solcher Aufträge (Gesamtrechnungsbetrag abzüglich Materialkosten) auf die Ausgleichsabgabe anrechnen. Bei Weiterveräußerung von Erzeugnissen anderer anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen wird die von diesen erbrachte Arbeitsleistung berücksichtigt. Die Werkstätten bestätigen das Vorliegen der Anrechnungsvoraussetzungen in der Rechnung.

(2) Voraussetzung für die Anrechnung ist, dass

1. die Aufträge innerhalb des Jahres, in dem die Verpflichtung zur Zahlung der Ausgleichsabgabe entsteht, von der Werkstatt für behinderte Menschen ausgeführt und vom Auftraggeber bis spätestens 31. März des Folgejahres vergütet werden und
2. es sich nicht um Aufträge handelt, die Träger einer Gesamteinrichtung an Werkstätten für behinderte Menschen vergeben, die rechtlich unselbständige Teile dieser Einrichtung sind.

(3) Bei der Vergabe von Aufträgen an Zusammenschlüsse anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 141

Vergabe von Aufträgen durch die öffentliche Hand

Aufträge der öffentlichen Hand, die von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen ausgeführt werden können, werden bevorzugt diesen Werkstätten angeboten.

§ 142

Anerkennungsverfahren

Werkstätten für behinderte Menschen, die eine Vergünstigung im Sinne dieses Kapitels in Anspruch nehmen wollen, bedürfen der Anerkennung. Die Entscheidung über die Anerkennung trifft auf Antrag die Bundesanstalt für Arbeit im Einvernehmen mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe. Die Bundesanstalt für Arbeit führt ein Verzeichnis der anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen. In dieses Verzeichnis werden auch Zusammenschlüsse anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen aufgenommen.

§ 143

Blindenwerkstätten

Die §§ 140 und 141 sind auch zugunsten von Blindenwerkstätten im Sinne des Blindenwarenvertriebsgesetzes vom 9. April 1965 (BGBl. I S. 311), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475), anzuwenden.

§ 144

Verordnungsermächtigungen

(1) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über den Begriff und die Aufgaben der Werkstatt für behinderte Menschen, die Aufnahmevoraussetzungen, die fachlichen Anforderungen, insbesondere hinsichtlich der Wirtschaftsführung sowie des Begriffs und der Verwendung des Arbeitser-

gebnisses sowie das Verfahren zur Anerkennung als Werkstatt für behinderte Menschen.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates im Einzelnen die Fragen, auf die sich die Mitwirkung erstreckt, die Zusammensetzung und die Amtszeit des Werkstattrates, die Durchführung der Wahl, insbesondere die Feststellung der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit, sowie Art und Umfang der Mitwirkung.

Kapitel 13

Unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr

§ 145

Unentgeltliche Beförderung, Anspruch auf Erstattung der Fahrgeldausfälle

(1) Schwerbehinderte Menschen, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder hilflos oder gehörlos sind, werden von Unternehmern, die öffentlichen Personenverkehr betreiben, gegen Vorzeigen eines entsprechend gekennzeichneten Ausweises nach § 69 Abs. 5 im Nahverkehr im Sinne des § 147 Abs. 1 unentgeltlich befördert; die unentgeltliche Beförderung verpflichtet zur Zahlung eines tarifmäßigen Zuschlages bei der Benutzung zuschlagpflichtiger Züge des Nahverkehrs. Voraussetzung ist, dass der Ausweis mit einer gültigen Wertmarke versehen ist. Sie wird gegen Entrichtung eines Betrages von 120 Deutsche Mark für ein Jahr oder 60 Deutsche Mark für ein halbes Jahr ausgegeben. Wird sie vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zurückgegeben, wird auf Antrag für jeden vollen Kalendermonat ihrer Gültigkeit nach Rückgabe ein Betrag von 10 Deutsche Mark erstattet, sofern der zu erstattende Betrag 30 Deutsche Mark nicht unterschreitet. Auf Antrag wird eine für ein Jahr gültige Wertmarke, ohne dass der Betrag nach Satz 3 zu entrichten ist, an schwerbehinderte Menschen ausgegeben,

1. die blind im Sinne des § 76 Abs. 2a Nr. 3a des Bundessozialhilfegesetzes oder entsprechender Vorschriften oder hilflos im Sinne des § 33b des Einkommensteuergesetzes oder entsprechender Vorschriften sind oder
2. die Arbeitslosenhilfe oder für den Lebensunterhalt laufende Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, dem Achten Buch oder den §§ 27a und 27d des Bundesversorgungsgesetzes erhalten oder
3. die am 1. Oktober 1979 die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 3 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr vom 27. August 1965 (BGBl. I S. 978), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), erfüllten, solange der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge der anerkannten Schädigung auf wenigstens 70 Prozent festgestellt ist oder auf wenigstens 50 Prozent festgestellt ist und sie infolge der Schädigung erheblich gehbehindert sind; das Gleiche gilt für schwerbehinderte Menschen, die diese Voraussetzungen am 1. Oktober 1979 nur deshalb nicht erfüllt haben, weil sie ihren

Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu diesem Zeitpunkt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hatten.

Die Wertmarke wird nicht ausgegeben, solange der Ausweis einen gültigen Vermerk über die Inanspruchnahme von Kraftfahrzeugsteuerermäßigung trägt. Die Ausgabe der Wertmarken erfolgt auf Antrag durch die nach § 69 Abs. 5 zuständigen Behörden. Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann die Aufgaben nach Absatz 1 Sätze 3 bis 5 ganz oder teilweise auf andere Behörden übertragen. Die Bundesregierung wird ermächtigt, in der Rechtsverordnung auf Grund des § 70 nähere Vorschriften über die Gestaltung der Wertmarken, ihre Verbindung mit dem Ausweis und Vermerke über ihre Gültigkeitsdauer zu erlassen. Für Streitigkeiten in Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertmarke gilt § 51 Abs. 4 des Sozialgerichtsgesetzes entsprechend.

(2) Das Gleiche gilt im Nah- und Fernverkehr im Sinne des § 147, ohne dass die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 2 erfüllt sein muss, für die Beförderung

1. einer Begleitperson eines schwerbehinderten Menschen im Sinne des Absatzes 1, sofern eine ständige Begleitung notwendig und dies im Ausweis des schwerbehinderten Menschen eingetragen ist, und
2. des Handgepäcks, eines mitgeführten Krankenfahrstuhles, soweit die Beschaffenheit des Verkehrsmittels dies zulässt, sonstiger orthopädischer Hilfsmittel und eines Führhundes.

(3) Die durch die unentgeltliche Beförderung nach den Absätzen 1 und 2 entstehenden Fahrgeldausfälle werden nach Maßgabe der §§ 148 bis 150 erstattet.

§ 146

Persönliche Voraussetzungen

(1) In seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt ist, wer infolge einer Einschränkung des Gehvermögens (auch durch innere Leiden oder infolge von Anfällen oder von Störungen der Orientierungsfähigkeit) nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder nicht ohne Gefahren für sich oder andere Wegstrecken im Ortsverkehr zurückzulegen vermag, die üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt werden. Der Nachweis der erheblichen Beeinträchtigung in der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr kann bei schwerbehinderten Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 80 nur mit einem Ausweis mit halbseitigem orangefarbenen Flächenaufdruck und eingetragener Merkzeichen G geführt werden, dessen Gültigkeit frühestens mit dem 1. April 1984 beginnt, oder auf dem ein entsprechender Änderungsvermerk eingetragen ist.

(2) Ständige Begleitung ist bei schwerbehinderten Menschen notwendig, die bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln infolge ihrer Behinderung zur Vermeidung von Gefahren für sich oder andere regelmäßig auf fremde Hilfe angewiesen sind.

§ 147

Nah- und Fernverkehr

(1) Nahverkehr im Sinne dieses Gesetzes ist der öffentliche Personenverkehr mit

1. Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes,
2. Kraftfahrzeugen im Linienverkehr nach den §§ 42 und 43 des Personenbeförderungsgesetzes auf Linien, bei denen die Mehrzahl der Beförderungen eine Strecke von 50 km nicht übersteigt, es sei denn, dass bei den Verkehrsformen nach § 43 des Personenbeförderungsgesetzes die Genehmigungsbehörde auf die Einhaltung der Vorschriften über die Beförderungsentgelte gemäß § 45 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes ganz oder teilweise verzichtet hat,
3. S-Bahnen in der 2. Wagenklasse,
4. Eisenbahnen in der 2. Wagenklasse in Zügen und auf Strecken und Streckenabschnitten, die in ein von mehreren Unternehmern gebildetes, mit den unter den Nummern 1, 2 oder 7 genannten Verkehrsmitteln zusammenhängendes Liniennetz mit einheitlichen oder verbundenen Beförderungsentgelten einbezogen sind,
5. Eisenbahnen des Bundes in der 2. Wagenklasse in Zügen, die überwiegend dazu bestimmt sind, die Verkehrsnachfrage im Nahverkehr zu befriedigen (Züge des Nahverkehrs), im Umkreis von 50 km um den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des schwerbehinderten Menschen,
6. sonstigen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs im Sinne des § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes in der 2. Wagenklasse auf Strecken, bei denen die Mehrzahl der Beförderungen eine Strecke von 50 km nicht überschreiten,
7. Wasserfahrzeugen im Linien-, Fähr- und Übersetzverkehr, wenn dieser der Beförderung von Personen im Orts- und Nachbarschaftsbereich dient und Ausgangs- und Endpunkt innerhalb dieses Bereiches liegen; Nachbarschaftsbereich ist der Raum zwischen benachbarten Gemeinden, die, ohne unmittelbar aneinander grenzen zu müssen, durch einen stetigen, mehr als einmal am Tag durchgeführten Verkehr wirtschaftlich und verkehrsmäßig verbunden sind.

(2) Fernverkehr im Sinne dieses Gesetzes ist der öffentliche Personenverkehr mit

1. Kraftfahrzeugen im Linienverkehr nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes,
2. Eisenbahnen, ausgenommen den Sonderzugverkehr,
3. Wasserfahrzeugen im Fähr- und Übersetzverkehr, sofern keine Häfen außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzbuchs angelaufen werden, soweit der Verkehr nicht Nahverkehr im Sinne des Absatzes 1 ist.

(3) Die Unternehmer, die öffentlichen Personenverkehr betreiben, weisen im öffentlichen Personenverkehr nach Absatz 1 Nr. 2, 5, 6 und 7 im Fahrplan besonders darauf hin, inwieweit eine Pflicht zur unentgeltlichen Beförderung nach § 145 Abs. 1 nicht besteht.

§ 148**Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr**

(1) Die Fahrgeldausfälle im Nahverkehr werden nach einem Prozentsatz der von den Unternehmern nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen im Nahverkehr erstattet.

(2) Fahrgeldeinnahmen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Erträge aus dem Fahrkartenverkauf zum genehmigten Beförderungsentgelt; sie umfassen auch Erträge aus der Beförderung von Handgepäck, Krankenfahrstühlen, sonstigen orthopädischen Hilfsmitteln, Tieren sowie aus erhöhten Beförderungsentgelten.

(3) Werden in einem von mehreren Unternehmern gebildeten zusammenhängenden Liniennetz mit einheitlichen oder verbundenen Beförderungsentgelten die Erträge aus dem Fahrkartenverkauf zusammengefasst und dem einzelnen Unternehmer anteilmäßig nach einem vereinbarten Verteilungsschlüssel zugewiesen, so ist der zugewiesene Anteil Ertrag im Sinne des Absatzes 2.

(4) Der Prozentsatz im Sinne des Absatzes 1 wird für jedes Land von der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Behörde für jeweils ein Jahr bekannt gemacht. Bei der Berechnung des Prozentsatzes ist von folgenden Zahlen auszugehen:

1. der Zahl der in dem Land in dem betreffenden Kalenderjahr ausgegebenen Wertmarken zuzüglich 20 Prozent und der Zahl der in dem Land am Jahresende in Umlauf befindlichen gültigen Ausweise im Sinne des § 145 Abs. 1 Satz 1 von schwerbehinderten Menschen, die das sechste Lebensjahr vollendet haben und bei denen die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung im Ausweis eingetragen ist; Wertmarken mit einer Gültigkeitsdauer von einem halben Jahr werden zur Hälfte, zurückgegebene Wertmarken für jeden vollen Kalendermonat vor Rückgabe zu einem Zwölftel gezählt,
2. der in den jährlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes zum Ende des Vorjahres nachgewiesenen Zahl der Wohnbevölkerung in dem Land abzüglich der Zahl der Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und der Zahlen nach Nummer 1.

Der Prozentsatz ist nach folgender Formel zu berechnen:

$$\frac{\text{Nach Nummer 1 errechnete Zahl}}{\text{Nach Nummer 2 errechnete Zahl}} \times 100$$

Bei der Festsetzung des Prozentsatzes sich ergebende Bruchteile von 0,005 und mehr werden auf ganze Hundertstel aufgerundet, im Übrigen abgerundet.

(5) Weist ein Unternehmer durch Verkehrszählung nach, dass das Verhältnis zwischen den nach diesem Gesetz unentgeltlich beförderten Fahrgästen und den sonstigen Fahrgästen den nach Absatz 4 festgesetzten Prozentsatz um mindestens ein Drittel übersteigt, wird der Berechnung des Erstattungsbetrages auf Antrag der nachgewiesene Prozentsatz zugrunde gelegt.

§ 149**Erstattung der Fahrgeldausfälle im Fernverkehr**

(1) Die Fahrgeldausfälle im Fernverkehr werden nach einem Prozentsatz der von den Unternehmern nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen im Fernverkehr erstattet.

(2) Der maßgebende Prozentsatz wird vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen für jeweils zwei Jahre bekannt gemacht. Bei der Berechnung des Prozentsatzes ist von folgenden, für das letzte Jahr vor Beginn des Zweijahreszeitraumes vorliegenden Zahlen auszugehen:

1. der Zahl der im Geltungsbereich dieses Gesetzes am Jahresende in Umlauf befindlichen gültigen Ausweise nach § 145 Abs. 1 Satz 1, auf denen die Notwendigkeit ständiger Begleitung eingetragen ist, abzüglich 25 Prozent,
2. der in den jährlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes zum Jahresende nachgewiesenen Zahl der Wohnbevölkerung im Geltungsbereich dieses Gesetzes abzüglich der Zahl der Kinder, die das vierte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und der nach Nummer 1 ermittelten Zahl.

Der Prozentsatz ist nach folgender Formel zu errechnen:

$$\frac{\text{Nach Nummer 1 ermittelte Zahl}}{\text{Nach Nummer 2 ermittelte Zahl}} \times 100$$

§ 148 Abs. 4 letzter Satz gilt entsprechend.

§ 150**Erstattungsverfahren**

(1) Die Fahrgeldausfälle werden auf Antrag des Unternehmers erstattet. Bei einem von mehreren Unternehmern gebildeten zusammenhängenden Liniennetz mit einheitlichen oder verbundenen Beförderungsentgelten können die Anträge auch von einer Gemeinschaftseinrichtung dieser Unternehmer für ihre Mitglieder gestellt werden. Der Antrag ist bis zum 31. Dezember für das vorangegangene Kalenderjahr zu stellen, und zwar für den Nahverkehr nach § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und für den Fernverkehr an das Bundesverwaltungsamt, für den übrigen Nahverkehr bei den in Absatz 4 bestimmten Behörden.

(2) Die Unternehmer erhalten auf Antrag Vorauszahlungen für das laufende Kalenderjahr in Höhe von insgesamt 80 Prozent des zuletzt für ein Jahr festgesetzten Erstattungsbetrages. Die Vorauszahlungen werden je zur Hälfte am 15. Juli und am 15. November gezahlt. Der Antrag auf Vorauszahlungen gilt zugleich als Antrag im Sinne des Absatzes 1. Die Vorauszahlungen sind zurückzuzahlen, wenn Unterlagen, die für die Berechnung der Erstattung erforderlich sind, nicht bis zum 31. Dezember des auf die Vorauszahlung folgenden Kalenderjahres vorgelegt sind.

(3) Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle legt die Behörden fest, die über die Anträge auf Erstattung und Vorauszahlung entscheiden und die auf den Bund und das Land entfallenden Beträge auszahlen. § 11 Abs. 2 bis 4 des Personenbeförderungsgesetzes gilt entsprechend.

(4) Erstreckt sich der Nahverkehr auf das Gebiet mehrerer Länder, entscheiden die nach Landesrecht zuständigen Landesbehörden dieser Länder darüber, welcher Teil der Fahrgeldeinnahmen jeweils auf den Bereich ihres Landes entfällt.

(5) Die Unternehmen im Sinne des § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 legen ihren Anträgen an das Bundesverwaltungsamt den Anteil der nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen im Nahverkehr zugrunde, der auf den Bereich des jeweiligen Landes entfällt; für den Nahverkehr von Eisenbahnen des Bundes im Sinne des § 147 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bestimmt sich dieser Teil nach dem Anteil der Zugkilometer, die von einer Eisenbahn des Bundes mit Zügen des Nahverkehrs im jeweiligen Land erbracht werden.

(6) Hinsichtlich der Erstattungen gemäß § 148 für den Nahverkehr nach § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und gemäß § 149 sowie der entsprechenden Vorauszahlungen nach Absatz 2 wird dieses Gesetz in bundeseigener Verwaltung ausgeführt. Die Verwaltungsaufgaben des Bundes erledigt das Bundesverwaltungsamt nach fachlichen Weisungen des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung in eigener Zuständigkeit.

(7) In Streitigkeiten über die Erstattungen und die Vorauszahlungen ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

§ 151 Kostentragung

(1) Der Bund trägt die Aufwendungen für die unentgeltliche Beförderung

1. im Nahverkehr, soweit Unternehmen, die sich überwiegend in der Hand des Bundes oder eines mehrheitlich dem Bund gehörenden Unternehmens befinden (auch in Verkehrsverbänden), erstattungsberechtigte Unternehmer sind,
2. im übrigen Nahverkehr für
 - a) schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 145 Abs. 1, die wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 Prozent Anspruch auf Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach anderen Bundesgesetzen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes haben oder Entschädigung nach § 28 des Bundesentschädigungsgesetzes erhalten,
 - b) ihre Begleitperson im Sinne des § 145 Abs. 2 Nr. 1,
 - c) die mitgeführten Gegenstände im Sinne des § 145 Abs. 2 Nr. 2 sowie
3. im Fernverkehr für die Begleitperson und die mitgeführten Gegenstände im Sinne des § 145 Abs. 2.

Die Länder tragen die Aufwendungen für die unentgeltliche Beförderung der übrigen Personengruppen und der mitgeführten Gegenstände im Nahverkehr.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 auf den Bund und nach Absatz 1 Satz 2 auf die einzelnen Länder entfallenden Aufwendungen für die unentgeltliche Beförderung im Nahverkehr errechnen sich aus dem Anteil der in dem betreffenden Kalenderjahr ausgegebenen Wertmarken und der am Jahresende in Umlauf befindlichen gültigen Ausweise im Sinne des § 145 Abs. 1 Satz 1 von schwerbehinderten Men-

schen, die das sechste Lebensjahr vollendet haben und bei denen die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung im Ausweis eingetragen ist, der jeweils auf die in Absatz 1 genannten Personengruppen entfällt. Wertmarken mit einer Gültigkeitsdauer von einem halben Jahr werden zur Hälfte, zurückgegebene Wertmarken für jeden vollen Kalendermonat vor Rückgabe zu einem Zwölftel gezählt.

(3) Die auf den Bund entfallenden Ausgaben für die unentgeltliche Beförderung im Nahverkehr werden für Rechnung des Bundes geleistet. Die damit zusammenhängenden Einnahmen werden an den Bund abgeführt. Persönliche und sächliche Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

(4) Auf die für Rechnung des Bundes geleisteten Ausgaben und die mit ihnen zusammenhängenden Einnahmen wird § 4 Abs. 2 des Ersten Überleitungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 603-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2317), nicht angewendet.

§ 152 Einnahmen aus Wertmarken

Von den durch die Ausgabe der Wertmarke erzielten jährlichen Einnahmen sind an den Bund abzuführen:

1. die Einnahmen aus der Ausgabe von Wertmarken an schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2,
2. ein bundeseinheitlicher Anteil der übrigen Einnahmen, der vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen für jeweils ein Jahr bekannt gemacht wird. Er errechnet sich aus dem Anteil der nach § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 vom Bund zu tragenden Aufwendungen an den Gesamtaufwendungen von Bund und Ländern für die unentgeltliche Beförderung im Nahverkehr, abzüglich der Aufwendungen für die unentgeltliche Beförderung der in § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Personengruppen.

Die durch Ausgabe von Wertmarken an schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erzielten Einnahmen sind zum 15. Juli und zum 15. November an den Bund abzuführen. Von den eingegangenen übrigen Einnahmen sind zum 15. Juli und zum 15. November Abschlagszahlungen in Höhe des Prozentsatzes, der für das jeweilige Vorjahr nach Satz 1 Nr. 2 bekannt gemacht wird, an den Bund abzuführen. Die auf den Bund entfallenden Einnahmen sind für jedes Haushaltsjahr abzurechnen.

§ 153 Erfassung der Ausweise

Die für die Ausstellung der Ausweise nach § 69 Abs. 5 zuständigen Behörden erfassen

1. die am Jahresende in Umlauf befindlichen gültigen Ausweise, getrennt nach
 - a) Art,
 - b) besonderen Eintragungen und

- c) Zugehörigkeit zu einer der in § 151 Abs. 1 Satz 1 genannten Gruppen,
2. die im Kalenderjahr ausgegebenen Wertmarken, unterteilt nach der jeweiligen Gültigkeitsdauer, und die daraus erzielten Einnahmen, getrennt nach Zugehörigkeit zu einer der in § 151 Abs. 1 Satz 1 genannten Gruppen als Grundlage für die nach § 148 Abs. 4 Nr. 1 und § 149 Abs. 2 Nr. 1 zu ermittelnde Zahl der Ausweise und Wertmarken, für die nach § 151 Abs. 2 zu ermittelnde Höhe der Aufwendungen sowie für die nach § 152 vorzunehmende Aufteilung der Einnahmen aus der Ausgabe von Wertmarken. Die zuständigen obersten Landesbehörden teilen dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung das Ergebnis der Erfassung nach Satz 1 spätestens bis zum 31. März des Jahres mit, in dem die Prozentsätze festzusetzen sind.

§ 154

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung festzulegen, welche Zuggattungen von Eisenbahnen des Bundes zu den Zügen des Nahverkehrs im Sinne des § 147 Abs. 1 Nr. 5 und zu den zuschlagpflichtigen Zügen des Nahverkehrs im Sinne des § 145 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz zählen.

Kapitel 14

Straf-, Bußgeld- und Schlussvorschriften

§ 155

Strafvorschriften

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als Vertrauensperson schwerbehinderter Menschen anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe. Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach Absatz 1 verpflichtet ist, verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

§ 156

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 71 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 79 Nr. 1, schwerbehinderte Menschen nicht beschäftigt,

2. entgegen § 80 Abs. 1 ein Verzeichnis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise führt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
3. entgegen § 80 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 4 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet,
4. entgegen § 80 Abs. 5 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
5. entgegen § 80 Abs. 7 Einblick in den Betrieb oder die Dienststelle nicht oder nicht rechtzeitig gibt,
6. entgegen § 80 Abs. 8 eine dort bezeichnete Person nicht oder nicht rechtzeitig benennt,
7. entgegen § 81 Abs. 1 Satz 4 oder 9 eine dort bezeichnete Vertretung oder einen Beteiligten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
8. entgegen § 81 Abs. 1 Satz 7 eine Entscheidung nicht erörtert, oder
9. entgegen § 95 Abs. 2 Satz 1 die Schwerbehindertenvertretung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder nicht oder nicht rechtzeitig hört.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Landesarbeitsamt.

(4) § 66 des Zehnten Buches gilt entsprechend.

(5) Die Geldbuße ist an die Hauptfürsorgestelle abzuführen. Für ihre Verwendung gilt § 77 Abs. 5.

§ 157

Stadtstaatenklausel

(1) Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg wird ermächtigt, die Schwerbehindertenvertretung für Angelegenheiten, die mehrere oder alle Dienststellen betreffen, in der Weise zu regeln, dass die Schwerbehindertenvertretungen aller Dienststellen eine Gesamtschwerbehindertenvertretung wählen. Für die Wahl gilt § 94 Abs. 2, 3, 6 und 7 entsprechend.

(2) § 97 Abs. 6 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 158

Sonderregelung für den Bundesnachrichtendienst

Für den Bundesnachrichtendienst gilt dieses Gesetz mit folgenden Abweichungen:

1. Der Bundesnachrichtendienst gilt vorbehaltlich der Nummer 3 als einheitliche Dienststelle.
2. Für den Bundesnachrichtendienst gelten die Pflichten zur Vorlage des nach § 80 Abs. 1 zu führenden Verzeichnisses, zur Anzeige nach § 80 Abs. 2 und zur Gewährung von Einblick nach § 80 Abs. 7 nicht. Die Anzeigepflicht nach § 90 Abs. 3 gilt nur für die Beendigung von Probearbeitsverhältnissen.
3. Als Dienststelle im Sinne des Kapitels 5 gelten auch Teile und Stellen des Bundesnachrichtendienstes, die nicht zu seiner Zentrale gehören. § 94 Abs. 1 Satz 4

und 5 sowie § 97 sind nicht anzuwenden. In den Fällen des § 97 Abs. 6 ist die Schwerbehindertenvertretung der Zentrale des Bundesnachrichtendienstes zuständig. Im Falle des § 94 Abs. 6 Satz 4 lädt der Leiter oder die Leiterin der Dienststelle ein. Die Schwerbehindertenvertretung ist in den Fällen nicht zu beteiligen, in denen die Beteiligung der Personalvertretung nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz ausgeschlossen ist. Der Leiter oder die Leiterin des Bundesnachrichtendienstes kann anordnen, dass die Schwerbehindertenvertretung nicht zu beteiligen ist, Unterlagen nicht vorgelegt oder Auskünfte nicht erteilt werden dürfen, wenn und soweit dies aus besonderen nachrichtendienstlichen Gründen geboten ist. Die Rechte und Pflichten der Schwerbehindertenvertretung ruhen, wenn die Rechte und Pflichten der Personalvertretung ruhen. § 96 Abs. 7 Satz 3 ist nach Maßgabe der Sicherheitsbestimmungen des Bundesnachrichtendienstes anzuwenden. § 99 Abs. 2 gilt nur für die in § 99 Abs. 1 genannten Personen und Vertretungen der Zentrale des Bundesnachrichtendienstes.

4. Im Widerspruchsausschuss bei der Hauptfürsorgestelle (§ 119) und im Widerspruchsausschuss beim Landesarbeitsamt (§ 120) treten in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen, die bei dem Bundesnachrichtendienst beschäftigt sind, an die Stelle der Mitglieder, die Arbeitnehmer und Arbeitgeber sind (§ 119 Abs. 1 und § 120 Abs. 1), Angehörige des Bundesnachrichtendienstes, an die Stelle der Schwerbehindertenvertretung die Schwerbehindertenvertretung der Zentrale des Bundesnachrichtendienstes. Sie werden der Hauptfürsorgestelle und dem Präsidenten oder der Präsidentin des Landesarbeitsamtes vom Leiter oder der Leiterin des Bundesnachrichtendienstes benannt. Die Mitglieder der Ausschüsse müssen nach den dafür geltenden Bestimmungen ermächtigt sein, Kenntnis von Verschlussachen des in Betracht kommenden Geheimhaltungsgrades zu erhalten.
5. Über Rechtsstreitigkeiten, die auf Grund dieses Gesetzes im Geschäftsbereich des Bundesnachrichtendienstes entstehen, entscheidet im ersten und letzten Rechtszug der oberste Gerichtshof des zuständigen Gerichtszweiges.

§ 159 Übergangsregelung

(1) Abweichend von § 71 Abs. 1 beträgt der Prozentsatz für die öffentlichen Arbeitgeber weiterhin 6 Prozent, wenn sie am 31. Oktober 1999 auf mehr als 6 Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen beschäftigen. § 77 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von 5 Prozent bis weniger als 6 Prozent die Ausgleichsabgabe je Monat und unbesetzten Pflichtplatz 200 Deutsche Mark beträgt.

(2) Auf Leistungen nach § 33 Abs. 2 des Schwerbehindertengesetzes in Verbindung mit dem Ersten Abschnitt der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung jeweils in der bis zum 30. September 2000 geltenden Fassung sind die zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtsvorschriften weiter anzuwenden, wenn die Entscheidung über die beantragten Leistungen vor dem 1. Oktober 2000 getroffen worden ist.

§ 160 Überprüfungsregelung

Die Bundesregierung berichtet den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes bis zum 30. Juni 2003 über die Beschäftigungssituation schwerbehinderter Menschen und schlägt die danach zu treffenden Maßnahmen vor.

Artikel 2

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (860-1)

Das Erste Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975 – BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:
„§ 10 Teilhabe behinderter Menschen“
 - b) Die Angabe zu § 20 wird wie folgt gefasst:
„§ 20 (aufgehoben)“
 - c) Die Angabe zu § 29 wird wie folgt gefasst:
„§ 29 Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen“
 - d) Die Angabe zu § 64 wird wie folgt gefasst:
„§ 64 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“
2. § 10 wird wie folgt gefasst:
„Teilhabe behinderter Menschen
Menschen, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind oder denen eine solche Behinderung droht, haben unabhängig von der Ursache der Behinderung zur Förderung ihrer Selbstbestimmung und gleichberechtigten Teilhabe ein Recht auf Hilfe, die notwendig ist, um
 1. die Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern,
 2. Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten sowie den vorzeitigen Bezug von Sozialleistungen zu vermeiden oder laufende Sozialleistungen zu mindern,
 3. ihnen einen ihren Neigungen und Fähigkeiten entsprechenden Platz im Arbeitsleben zu sichern,
 4. ihre Entwicklung zu fördern und ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und eine möglichst selbständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern sowie
 5. Benachteiligungen auf Grund der Behinderung entgegenzuwirken.“
3. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 am Ende wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

- bb) In Nummer 3 am Ende wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
- cc) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:
- „4. ihre Verwaltungs- und Dienstgebäude frei von Zugangsbarrieren sind und Sozialleistungen in barrierefreien Räumen und Anlagen ausgeführt werden.“
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Hörbehinderte Menschen haben das Recht, bei der Ausführung von Sozialleistungen, insbesondere auch bei ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen, Gebärdensprache zu verwenden. Die Kosten werden von dem für die Sozialleistung zuständigen Leistungsträger getragen.“
4. In § 19 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e werden die Wörter „beruflichen Eingliederung Behinderter“ durch die Wörter „Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben“ ersetzt.
5. § 20 wird aufgehoben.
6. In § 22 Abs. 1 Nr. 2, § 23 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und § 24 Abs. 1 Nr. 2 wird jeweils das Wort „Berufsförderung“ durch die Wörter „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.
7. § 28 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
- „c) Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, insbesondere auch Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft,“
8. In § 28 Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort „Behinderter“ durch die Wörter „behinderter Menschen“ ersetzt.
9. § 29 wird wie folgt gefasst:
- „§ 29
Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe
behinderter Menschen
- (1) Nach dem Recht der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen können in Anspruch genommen werden
1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, insbesondere
 - a) Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder,
 - b) ärztliche und zahnärztliche Behandlung,
 - c) Arznei- und Verbandmittel sowie Heilmittel einschließlich physikalischer, Sprach- und Beschäftigungstherapie,
 - d) Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel,
 - e) Belastungserprobung und Arbeitstherapie,
 2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, insbesondere
 - a) Hilfen zum Erhalten oder Erlangen eines Arbeitsplatzes,
 - b) Berufsvorbereitung, berufliche Anpassung, Ausbildung und Weiterbildung,
 - c) sonstige Hilfen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben,
 3. Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, insbesondere Hilfen
 - a) zur Entwicklung der geistigen und körperlichen Fähigkeiten vor Beginn der Schulpflicht,
 - b) zur angemessenen Schulbildung,
 - c) zur heilpädagogischen Förderung,
 - d) zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten,
 - e) zur Ausübung einer angemessenen Tätigkeit, soweit Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nicht möglich sind,
 - f) zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt,
 - g) zur Freizeitgestaltung und sonstigen Teilhabe am gesellschaftlichen Leben,
 4. unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen, insbesondere
 - a) Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletzungsgeld, Übergangsgeld, Ausbildungsgeld oder Unterhaltsbeihilfe,
 - b) Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Unfall-, Renten- und Pflegeversicherung sowie zur Bundesanstalt für Arbeit,
 - c) Reisekosten,
 - d) Haushalts- oder Betriebshilfe und Kinderbetreuungskosten,
 - f) Rehabilitationssport und Funktionstraining,
 5. besondere Leistungen und sonstige Hilfen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Leben in der Gesellschaft, insbesondere am Arbeitsleben.

(2) Zuständig sind die in den §§ 19 bis 24, 27 und 28 genannten Leistungsträger und die Hauptfürsorgestellen.“
10. In § 35 Abs. 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Vereinigungen,“ die Wörter „gemeinsame Servicestellen, Integrationsfachdienste,“ eingefügt.
11. In § 64 werden die Wörter „berufsfördernden Maßnahmen“ durch die Wörter „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.
12. In Artikel II § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015) werden die Nummern 3 und 17 aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung –

(860-3)

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 19 wird wie folgt gefasst:
„§ 19 Behinderte Menschen“.
 - b) Die Überschrift des Siebten Abschnitts des Vierten Kapitels wird wie folgt gefasst:
„Förderung der Teilhabe behinderter Menschen“.
 - c) Die Angabe zu § 97 wird wie folgt gefasst:
„§ 97 Teilhabe am Arbeitsleben“.
 - d) Die Angabe zu § 98 wird wie folgt gefasst:
„§ 98 Leistungen zur Teilhabe“.
 - e) Die Angabe zu § 107 wird wie folgt gefasst:
„§ 107 Bedarf bei Maßnahmen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen“.
 - f) Die Angabe zu § 110 wird wie folgt gefasst:
„§ 110 (aufgehoben)“.
 - g) Die Angabe zu § 111 wird wie folgt gefasst:
„§ 111 Sonderfälle der Unterkunft und Verpflegung“.
 - h) Die Angabe zu §§ 112, 113 und 114 wird wie folgt gefasst:
„§§ 112, 113 und 114 (aufgehoben)“.
 - i) Die Angabe zu § 162 wird wie folgt gefasst:
„§ 162 Behinderte Menschen ohne Vorbeschäftigungszeit“.
 - j) Die Angabe zu §§ 163 bis 168 wird wie folgt gefasst:
„§§ 163 bis 168 (aufgehoben)“.
 - k) Die Angabe zu § 222a wird wie folgt gefasst:
„§ 222a Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen“.
 - l) Die Überschrift des Zweiten Abschnitts des Fünften Kapitels (nach § 234) wird wie folgt gefasst:
„Berufliche Ausbildung und Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben“.
 - m) Die Angabe zu § 235a wird wie folgt gefasst:
„§ 235a Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung schwerbehinderter Menschen“.
 - n) Die Überschrift des Zweiten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Fünften Kapitels (vor § 236) wird wie folgt gefasst:
„Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben“.
 - o) Die Angabe zu § 236 wird wie folgt gefasst:
„§ 236 Ausbildung behinderter Menschen“.
 - p) Die Angabe zu § 237 wird wie folgt gefasst:
„§ 237 Arbeitshilfen für behinderte Menschen“.
 - q) Die Angabe zu § 238 wird wie folgt gefasst:
„§ 238 Probebeschäftigung behinderter Menschen“.
 - r) Die Überschrift des Zweiten Abschnitts des Sechsten Kapitels (vor § 248) wird wie folgt gefasst:
„Förderung von Einrichtungen der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder der beruflichen Rehabilitation“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 7 werden nach den Wörtern „allgemeine und“ die Wörter „als behinderte Menschen zusätzlich“ eingefügt und die Wörter „beruflichen Eingliederung Behinderter“ durch die Wörter „Teilhabe am Arbeitsleben und diese ergänzende Leistungen nach diesem und dem Neunten Buch“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nr. 4 wird das Wort „Behinderten“ durch die Wörter „behinderten Menschen“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Nr. 3 werden die Wörter „zur beruflichen Eingliederung Behinderter“ durch die Wörter „der beruflichen Rehabilitation“ ersetzt.
 - d) In Absatz 5 werden die Wörter „zur beruflichen Eingliederung Behinderter“ durch die Wörter „zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.
3. In § 7 Abs. 3 wird das Wort „Schwerbehinderte“ durch die Wörter „schwerbehinderte Menschen“ ersetzt.
4. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19
Behinderte Menschen

(1) Behindert im Sinne dieses Buches sind Menschen, deren Aussichten, am Arbeitsleben teilzuhaben oder weiter teilzuhaben, wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 des Neunten Buches nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sind und die deshalb Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben benötigen, einschließlich lernbehinderter Menschen.

(2) Behinderten Menschen stehen Menschen gleich, denen eine Behinderung mit den in Absatz 1 genannten Folgen droht.“
5. § 22 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(2) Allgemeine und besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben einschließlich der Leistungen an Arbeitgeber und der Leistungen an Träger dürfen nur erbracht werden, sofern nicht ein anderer Rehabilitations-träger im Sinne des Neunten Buches zuständig ist.“
6. § 26 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Jugendliche, die in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 35 des Neunten Buches Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten, die ihnen eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen soll, sowie Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen,“
7. In § 27 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 wird nach der Angabe „§ 74 Fünftes Buch“ die Angabe „§ 28 Neuntes Buch“ eingefügt.
8. Die Überschrift des Siebten Abschnitts des Vierten Kapitels wird wie folgt gefasst:

„Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am
Arbeitsleben“.
9. § 97 wird wie folgt gefasst:

„§ 97

Teilhabe am Arbeitsleben

(1) Behinderten Menschen können Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben erbracht werden, die wegen Art oder Schwere der Behinderung erforderlich sind, um ihre Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu bessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben zu sichern.

(2) Bei der Auswahl der Leistungen sind Eignung, Neigung, bisherige Tätigkeit sowie Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes angemessen zu berücksichtigen. Soweit es erforderlich ist, schließt das Verfahren zur Auswahl der Leistungen eine Abklärung der beruflichen Eignung oder eine Arbeitserprobung ein.“

10. § 98 wird wie folgt gefasst:

„§ 98

Leistungen zur Teilhabe

(1) Für behinderte Menschen können erbracht werden

1. allgemeine Leistungen sowie
2. besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und diese ergänzende Leistungen.

(2) Besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden nur erbracht, soweit nicht bereits durch die allgemeinen Leistungen eine Teilhabe am Arbeitsleben erreicht werden kann.“

11. In § 100 Nr. 2 wird das Wort „Eingliederungsaussichten“ durch die Wörter „Aussichten auf Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.

12. § 101 wird wie folgt gefasst:

„§ 101

Besonderheiten

(1) Mobilitätshilfe bei Aufnahme einer Beschäftigung kann auch erbracht werden, wenn der behinderte Mensch nicht arbeitslos ist und durch Mobilitätshilfen eine dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben erreicht werden kann.

(2) Förderungsfähig sind auch berufliche Aus- und Weiterbildungen, die im Rahmen des Berufsausbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung abweichend von den Ausbildungsordnungen für staatlich anerkannte Ausbildungsberufe oder in Sonderformen für behinderte Menschen durchgeführt werden. Die Förderung kann bei Bedarf ausbildungsbegleitende Hilfen und Übergangshilfen nach dem Ersten Abschnitt des Sechsten Kapitels umfassen.

(3) Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe besteht auch, wenn der behinderte Mensch während der beruflichen Ausbildung im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnt. In diesen Fällen beträgt der allgemeine Bedarf 520 Deutsche Mark monatlich. Er beträgt 695 Deutsche Mark, wenn der behinderte Mensch verheiratet ist oder das 21. Lebensjahr vollendet hat.

(4) Eine Verlängerung der Ausbildung über das vorgesehene Ausbildungsende hinaus, eine Wiederholung der Ausbildung ganz oder in Teilen sowie eine erneute berufliche Ausbildung wird gefördert, wenn Art oder

Schwere der Behinderung es erfordern und ohne die Förderung eine dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben nicht erreicht werden kann.

(5) Berufliche Weiterbildung kann auch gefördert werden, wenn behinderte Menschen

1. nicht arbeitslos sind,
2. als Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss noch nicht drei Jahre beruflich tätig gewesen sind oder
3. einer längeren Förderung als nichtbehinderte Menschen oder erneuten Förderung bedürfen, um am Arbeitsleben teilzuhaben oder weiter teilzuhaben.

Unterhaltsgeld können behinderte Menschen auch erhalten, wenn sie zur Teilnahme an einer Maßnahme, für die die besonderen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht werden, Übergangsgeld erhalten würden. Weiterbildungskosten können auch übernommen werden, wenn die Vorbeschäftigungszeit nicht erfüllt ist. Förderungsfähig sind auch schulische Ausbildungen, deren Abschluss für die Weiterbildung erforderlich ist.“

13. § 102 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Art oder Schwere der Behinderung oder die Sicherung der Teilhabe am Arbeitsleben die Teilnahme an

- a) einer Maßnahme in einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen oder
- b) einer sonstigen auf die besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen ausgerichteten Maßnahme

unerlässlich machen oder“.

b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Behinderte“ durch die Wörter „behinderte Menschen“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen werden nach § 40 des Neunten Buches erbracht.“

14. § 103 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. das Übergangsgeld nach den §§ 160 bis 163,“

b) In Nummer 3 wird das Wort „und“ gestrichen und ein Punkt angefügt.

c) Die Nummer 4 wird aufgehoben.

15. In § 104 Abs. 1 werden nach dem Wort „Behinderte“ das Wort „Menschen“ eingefügt und in Nummer 2 die Wörter „Arbeitstrainingsbereich einer anerkannten Werkstatt für Behinderte“ durch die Wörter „Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen“ ersetzt.

16. § 105 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 wird jeweils das Wort „Behinderte“ durch die Wörter „behinderte Mensch“ ersetzt.

- b) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort „Behinderte“ durch die Wörter „behinderte Menschen“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird das Wort „Behinderten“ durch die Wörter „behinderten Menschen“ ersetzt.
17. § 106 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Behinderte“ durch die Wörter „behinderte Mensch“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Behinderten“ durch die Wörter „behinderten Menschen“ ersetzt.
18. In der Überschrift und im Text des § 107 wird jeweils das Wort „Behinderte“ durch die Wörter „behinderte Menschen“ ersetzt.
19. § 108 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Behinderte“ durch die Wörter „behinderte Menschen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „Behinderten“ durch die Wörter „behinderten Menschen“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Nr. 2 wird das Wort „Behinderte“ durch die Wörter „behinderte Mensch“ ersetzt.
20. § 109 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Teilnahmekosten bestimmen sich nach den §§ 33, 44, 53 und 54 des Neunten Buches. Sie beinhalten auch weitere Aufwendungen, die wegen Art und Schwere der Behinderung unvermeidbar entstehen sowie Kosten für Sonderfälle der Unterkunft und Verpflegung.“
21. § 110 wird aufgehoben.
22. § 111 wird wie folgt gefasst:
- „§ 111
Sonderfälle der Unterbringung und Verpflegung
- Wird der behinderte Mensch auswärtig, aber nicht in einem Wohnheim, Internat, einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen oder beim Auszubildenden mit voller Verpflegung untergebracht, so wird ein Betrag in Höhe von 495 Deutsche Mark monatlich zuzüglich der nachgewiesenen behinderungsbedingten Mehraufwendungen erbracht.“
23. §§ 112, 113 und 114 werden aufgehoben.
24. In § 115 werden die Wörter „beruflichen Eingliederung“ durch die Wörter „Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.
25. § 116 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. Übergangsgeld bei Teilnahme an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,“
26. In § 125 Abs. 2 Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „Maßnahmen zur Rehabilitation oder zur beruflichen Eingliederung Behinderter“ durch die Wörter „Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.
27. In § 126 Abs. 2 Satz 1 werden vor dem Punkt die Wörter „oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist“ eingefügt.
28. In § 134 Abs. 2 Nr. 7 werden die Wörter „berufsfördernden Maßnahme zur Rehabilitation oder wegen einer
- Maßnahme zur Förderung der beruflichen Eingliederung Behinderter“ durch die Wörter „Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.
29. In § 142 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Komma hinter dem Wort „Gesetz“ die folgenden Wörter eingefügt:
- „dem eine Leistung zur Teilhabe zugrunde liegt, wegen der der Arbeitslose keine ganztägige Erwerbstätigkeit ausüben kann,“.
30. In § 144 Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „beruflichen Eingliederung Behinderter“ durch die Wörter „Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.
31. § 160 wird wie folgt gefasst:
- „§ 160
Voraussetzungen
- Behinderte Menschen haben Anspruch auf Übergangsgeld, wenn
1. die Vorbeschäftigungszeit für das Übergangsgeld erfüllt ist und
 2. sie an einer Maßnahme der Berufsausbildung, der Berufsvorbereitung einschließlich einer wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildung oder an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung teilnehmen, für die die besonderen Leistungen erbracht werden.
- Im Übrigen gelten die Vorschriften des Kapitels 6 des Neunten Buches, soweit in diesem Buch nichts Abweichendes bestimmt ist.“
32. In § 161 Abs. 1 wird das Wort „Behinderte“ durch die Wörter „behinderte Mensch“ ersetzt.
33. § 162 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Behinderte“ durch die Wörter „behinderte Menschen“ ersetzt.
- b) In Satz 1 wird das Wort „Behinderte“ durch die Wörter „Behinderte Menschen“ und das Wort „Behinderten“ durch die Wörter „behinderten Menschen“ ersetzt.
- c) In Satz 2 wird das Wort „Behinderte“ durch die Wörter „behinderte Mensch“ ersetzt.
34. §§ 163 bis 168 werden aufgehoben.
35. In § 192 Satz 2 Nr. 5 und § 196 Satz 2 Nr. 5 werden jeweils die Wörter „berufsfördernden Maßnahme“ durch die Wörter „Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.
36. In § 218 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „Schwerbehinderte oder sonstige Behinderte“ durch die Wörter „oder behinderte Menschen“ ersetzt.
37. § 222a wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Schwerbehinderte“ durch die Wörter „schwerbehinderte Menschen“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird das Wort „Schwerbehinderte“ durch die Wörter „schwerbehinderte Menschen“ und die Angabe „§ 33 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a bis d des Schwerbehindertengesetzes“ durch die

- Angabe „§ 104 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a bis d des Neunten Buches“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird das Wort „Schwerbehinderten“ durch die Wörter „schwerbehinderten Menschen“ und das Wort „Schwerbehinderte“ durch die Wörter „schwerbehinderte Menschen“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Es werden das Wort „Schwerbehinderte“ durch die Wörter „schwerbehinderte Menschen“ und das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch die Wörter „Teil 2 des Neunten Buches“ ersetzt.
- bb) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Zudem ist bei der Festlegung der Dauer der Förderung eine geförderte befristete Vorbeschäftigung beim Arbeitgeber entsprechend zu berücksichtigen.“
- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „Schwerbehinderte“ wird durch die Wörter „schwerbehinderte Menschen“ ersetzt.
- bb) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
- „Zeiten einer geförderten befristeten Beschäftigung beim Arbeitgeber sind entsprechend zu berücksichtigen.“
- f) In Absatz 5 wird das Wort „Schwerbehinderte“ durch die Wörter „schwerbehinderte Menschen“ und die Angabe „§ 2 des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 3 des Neunten Buches“ ersetzt.
38. § 223 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „dies gilt nicht, wenn es sich um die befristete Beschäftigung schwerbehinderter Menschen im Sinne des § 104 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a bis d Neuntes Buch handelt.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Schwerbehinderte“ jeweils durch die Wörter „schwerbehinderte Menschen“ ersetzt.
39. In § 224 Satz 2 wird das Wort „Schwerbehinderte“ durch die Wörter „schwerbehinderte Menschen“ und das Wort „Schwerbehinderten“ durch die Wörter „schwerbehinderten Menschen“ ersetzt.
40. § 226 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:
- „d) die Voraussetzungen erfüllt, um Entgeltersatzleistungen bei beruflicher Weiterbildung oder bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu erhalten.“
41. In der Überschrift des Zweiten Abschnitts (vor § 235) werden die Wörter „beruflichen Eingliederung Behinderter“ durch die Wörter „Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.
42. § 235a wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Schwerbehinderter“ durch die Wörter „schwerbehinderter Menschen“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird das Wort „Schwerbehinderten“ durch die Wörter „schwerbehinderten Menschen“ und die Angabe „§ 33 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Angabe „§ 104 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e des Neunten Buches“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Schwerbehinderter“ durch die Wörter „schwerbehinderter Menschen“ ersetzt.
43. In der Überschrift des Zweiten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Fünften Kapitels werden die Wörter „beruflichen Eingliederung Behinderter“ durch die Wörter „Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.
44. § 236 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Behinderter“ durch die Wörter „behinderter Menschen“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird das Wort „Behinderten“ durch die Wörter „behinderten Menschen“ ersetzt.
45. § 237 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Behinderte“ durch die Wörter „behinderte Menschen“ ersetzt.
- b) Die Wörter „berufliche Eingliederung Behinderter“ werden durch die Wörter „Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.
- c) Das Wort „Schwerbehindertengesetz“ wird durch die Wörter „Teil 2 des Neunten Buches“ ersetzt.
46. § 238 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Behinderter“ durch die Wörter „behinderter Menschen“ ersetzt.
- b) Im Text wird das Wort „Behinderter“ durch die Wörter „behinderter, schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen im Sinne von § 2 des Neunten Buches“ ersetzt.
- c) Die Wörter „beruflichen Eingliederung“ und „berufliche Eingliederung“ werden jeweils durch die Wörter „Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.
47. In der Überschrift des Zweiten Abschnitts des Sechsten Kapitels werden die Wörter „zur beruflichen Eingliederung Behinderter“ durch die Wörter „der beruflichen Rehabilitation“ ersetzt.
48. § 248 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 werden jeweils die Wörter „zur beruflichen Eingliederung Behinderter“ durch die Wörter „Einrichtung der beruflichen Rehabilitation“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Behinderter“ durch die Wörter „behinderter Menschen“ ersetzt.

49. In § 250 Satz 1 werden die Wörter „zur beruflichen Eingliederung Behinderter“ durch die Wörter „der beruflichen Rehabilitation“ ersetzt.
50. § 263 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. die Voraussetzungen erfüllen, um Entgeltersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit, bei beruflicher Weiterbildung oder bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu erhalten.“
51. § 264 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Schwerbehinderten“ durch die Wörter „schwerbehinderten Menschen“ und die Angabe „§ 1 des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2 des Neunten Buches“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 31 Abs. 3a des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Angabe „§ 108 des Neunten Buches“ ersetzt.
52. § 318 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „beruflicher Eingliederung Behinderter“ durch die Wörter „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.
- b) In Satz 1 werden die Wörter „Maßnahme zur beruflichen Eingliederung“ durch die Wörter „Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.
53. In § 321 Nr. 2 werden die Wörter „beruflicher Eingliederung Behinderter“ durch die Wörter „bei einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.
54. In § 335 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Maßnahme zur Rehabilitation“ durch die Wörter „Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.
55. In § 339 Satz 3 Nr. 1 werden die Wörter „Maßnahme zur beruflichen Eingliederung Behinderter“ durch die Wörter „Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.
56. In § 344 Abs. 3 werden die Wörter „Personen, die als Behinderte“ durch die Wörter „behinderte Menschen, die“ und die Wörter „Werkstätte für Behinderte“ durch die Wörter „Werkstatt für behinderte Menschen“ ersetzt.
57. In § 345 Nr. 1 und § 347 Nr. 1 werden jeweils die Wörter „für Behinderte an Maßnahmen teilnehmen“ durch die Wörter „der beruflichen Rehabilitation Leistungen erhalten“ ersetzt.
58. § 346 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. behinderte Menschen, die in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen oder in einer nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz anerkannten Blindenwerkstätte beschäftigt sind und deren monatliches Bruttoarbeitsentgelt ein Fünftel der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt.“
59. In § 349 Abs. 1 werden die Wörter „für Behinderte an einer Maßnahme teilnehmen“ durch die Wörter „der beruflichen Rehabilitation Leistungen erhalten“ ersetzt.
60. § 411 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
61. § 414 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Besonderer Bedarf für behinderte Menschen bei der Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben.“
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Behinderte“ durch die Wörter „behinderte Mensch“ ersetzt.
62. In § 430 Abs. 2 und § 434b Abs. 1 Satz 2 werden jeweils die Wörter „beruflicher Eingliederung Behinderter“ durch die Wörter „Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung –

(860-4-1)

In § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), das zuletzt durch ... (BGBl. S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Behinderte“ durch die Wörter „behinderte Menschen“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung –

(860-5)

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „dieses“ die Wörter „oder das Neunte“ eingefügt und das Wort „vorseht“ durch das Wort „vorsehen“ ersetzt.
2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6 werden die Wörter „berufsfördernden Maßnahmen zur Rehabilitation“ durch die Wörter „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ sowie das Wort „Berufsfindung“ durch die Wörter „Abklärungen der beruflichen Eignung“ ersetzt.
 - b) In Nummer 7 werden das Wort „Behinderte“ durch die Wörter „behinderte Menschen“ ersetzt und die Wörter „nach dem Schwerbehindertengesetz“ gestrichen.
 - c) In Nummer 8 wird das Wort „Behinderte“ durch die Wörter „behinderte Menschen“ ersetzt.

3. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 werden die Wörter „berufsfördernden Maßnahme“ durch die Wörter „Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.
 - b) In Nummer 7 wird das Wort „Behinderte“ durch die Wörter „behinderte Menschen“ ersetzt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 4 wird das Wort „Schwerbehinderte“ durch die Wörter „schwerbehinderte Menschen“ und die Wörter „§ 1 des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Wörter „Neunten Buches“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nr. 4 werden die Wörter „§ 4 des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Wörter „§ 68 des Neunten Buches“ ersetzt.
5. In § 10 Abs. 2 Nr. 4 werden die Wörter „wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung“ durch die Wörter „als behinderte Menschen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches)“ ersetzt.
6. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Versicherte haben auch Anspruch auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sowie unterhaltsichernde und andere ergänzende Leistungen, die notwendig sind, um eine Behinderung oder Pflegebedürftigkeit abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern.“
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Leistungen nach Satz 1 werden unter Beachtung des Neunten Buches erbracht, soweit in diesem Buch nichts anderes bestimmt ist.“
7. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „dieses“ die Wörter „oder das Neunte“ eingefügt.
 - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Kosten für selbstbeschaffte Leistungen zur medizinischen Rehabilitation werden nach § 15 des Neunten Buches erstattet.“
8. § 27 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und ergänzende Leistungen.“
9. In § 33 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „sichern“ die Wörter „, einer drohenden Behinderung vorzubeugen“ eingefügt.
10. In § 36 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Behinderten“ durch die Wörter „behinderten Menschen“ ersetzt.
11. In § 39 Abs. 1 Satz 3 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Wörter angefügt:

„die akutstationäre Behandlung umfasst auch die im Einzelfall erforderlichen und zum frühestmöglichen Zeitpunkt einsetzenden Leistungen zur Frührehabilitation.“
12. In § 40 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„Leistungen zur medizinischen Rehabilitation“.
13. § 43 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „als ergänzende Leistung“ werden durch die Wörter „neben den Leistungen, die nach § 44 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 53 und § 54 des Neunten Buches als ergänzende Leistungen zu erbringen sind,“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden die Wörter „berufsfördernden Leistungen zur Rehabilitation“ durch die Wörter „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.
14. In § 43a wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und angefügt: „§ 30 des Neunten Buches bleibt unberührt“.
15. In § 45 Abs. 1 Satz 1 werden vor dem Punkt die Wörter „oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist“ eingefügt.
16. § 47 Abs. 5 wird aufgehoben.
17. Dem § 49 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Erbringt ein anderer Träger der Sozialversicherung bei ambulanter Ausführung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation Verletztengeld, Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld, werden diesem Träger auf Verlangen seine Aufwendungen für diese Leistungen im Rahmen der nach § 13 Abs. 2 Nr. 7 des Neunten Buches vereinbarten gemeinsamen Empfehlungen erstattet“.
18. § 51 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Rehabilitation“ durch die Wörter „Leistungen zur Teilhabe“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 werden jeweils die Wörter „Maßnahmen zur Rehabilitation“ durch die Wörter „Leistungen zur Teilhabe“ ersetzt.
19. Dem § 60 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Im Zusammenhang mit Leistungen zur medizinischen Rehabilitation werden Fahr- und andere Reisekosten nach § 53 des Neunten Buches übernommen.“
20. § 73 Abs. 2 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Verordnung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,“.
21. In § 79c Satz 2 werden nach dem Wort „Fachausschüsse“ die Wörter „, insbesondere für rehabilitationsmedizinische Fragen“ eingefügt.
22. § 92 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 2. Halbsatz werden nach dem Wort „Versorgung“ die Wörter „behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen und“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 Nr. 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Verordnung von im Einzelfall gebotenen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und die Beratung über Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen

- zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen zur Rehabilitation.“
- b) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Leistungserbringer“ die Wörter „, den Rehabilitationsträgern (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 7 des Neunten Buches) sowie der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation“ eingefügt.
23. In § 107 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b werden die Wörter „einer drohenden Behinderung oder Pflegebedürftigkeit vorzubeugen, sie nach Eintritt zu beseitigen, zu bessern oder eine Verschlimmerung zu verhüten“ durch die Wörter „eine drohende Behinderung oder Pflegebedürftigkeit abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern“ ersetzt.
24. In § 111 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden vor dem Wort „Rehabilitation“ die Wörter „Leistungen zur medizinischen“ eingefügt.
25. In § 111a Satz 1 werden die Wörter „medizinische Rehabilitationsleistungen“ durch die Wörter „Leistungen zur medizinischen Rehabilitation“ ersetzt.
26. In § 173 Abs. 4 werden die Wörter „berufsfördernde Maßnahmen“ durch die Wörter „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt; das Wort „Behinderte“ wird jeweils durch die Wörter „behinderte Menschen“ ersetzt.
27. § 186 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 5 werden die Wörter „berufsfördernden Maßnahmen zur Rehabilitation“ durch die Wörter „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 werden das Wort „Behinderter“ durch die Wörter „behinderter Menschen“ und das Wort „Behinderte“ durch die Wörter „behinderte Menschen“ ersetzt.
28. § 190 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 7 werden die Wörter „berufsfördernden Maßnahmen zur Rehabilitation“ durch die Wörter „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.
- b) In Absatz 8 werden das Wort „Behinderten“ durch die Wörter „behinderten Menschen“ und das Wort „Behinderte“ durch die Wörter „behinderte Menschen“ ersetzt.
29. In § 192 Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „medizinischen Maßnahme zur“ durch die Wörter „Leistung zur medizinischen Rehabilitation“ ersetzt.
30. § 200 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird das Wort „Behinderte“ durch die Wörter „behinderte Menschen“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Wörter „berufsfördernde Maßnahmen zur Rehabilitation“ durch die Wörter „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.
31. § 235 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „berufsfördernden Maßnahmen zur Rehabilitation“ durch die Wörter „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „Behinderten“ durch die Wörter „behinderten Menschen“ ersetzt.
32. § 251 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „berufsfördernden Maßnahmen zur Rehabilitation“ durch die Wörter „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird jeweils das Wort „Behinderten“ durch die Wörter „behinderten Menschen“ ersetzt.
33. § 275 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. zur Einleitung von Leistungen zur Teilhabe, insbesondere zur Koordinierung der Leistungen und Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger nach §§ 10 bis 12 des Neunten Buches, im Benehmen mit dem behandelnden Arzt.“
- b) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Wörter „stationäre Rehabilitationsmaßnahme“ durch die Wörter „Leistungen zur medizinischen Rehabilitation“ ersetzt.
34. In § 301 Abs. 1 Nr. 8 wird das Wort „Rehabilitationsmaßnahmen“ durch die Wörter „Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und ergänzende Leistungen“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung –

(860-6)

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261; 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift des Ersten Abschnitts des Zweiten Kapitels (vor § 9) wird wie folgt gefasst:
- „Leistungen zur Teilhabe“.
- b) Die Angabe zu § 9 wird wie folgt gefasst:
- „§ 9 Aufgabe der Leistungen zur Teilhabe“.
- c) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst:
- „§ 14 (weggefallen)“.
- d) Die Überschrift des Zweiten Titels des Zweiten Unterabschnitts im Ersten Abschnitt des Zweiten Kapitels (vor § 15) wird wie folgt gefasst:
- „Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben“.
- e) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:
- „§ 15 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation“.
- f) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:
- „§ 16 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“.
- g) Die Angabe zu den §§ 17 bis 19 wird wie folgt gefasst:
- „§§ 17 bis 19 (weggefallen)“.

- h) Die Angabe zu § 21 wird wie folgt gefasst:
„§ 21 Höhe und Berechnung“.
- i) Die Angabe zu den §§ 22 bis 27 wird wie folgt gefasst:
„§§ 22 bis 27 (weggefallen)“.
- j) Die Angabe zu § 28 wird wie folgt gefasst:
„§ 28 Ergänzende Leistungen“.
- k) Die Angabe zu §§ 29 und 30 wird wie folgt gefasst:
„§§ 29 und 30 (weggefallen)“.
- l) In der Überschrift des Sechsten Titels des Zweiten Unterabschnitts im Ersten Abschnitt des Zweiten Kapitels (vor § 32) wird das Wort „medizinischen“ durch die Wörter „Leistungen zur medizinischen Rehabilitation“ ersetzt.
- m) In der Angabe zu § 32 wird das Wort „medizinischen“ durch die Wörter „Leistungen zur medizinischen Rehabilitation“ ersetzt.
- n) In der Angabe zu § 220 wird das Wort „Rehabilitation“ durch die Wörter „Leistungen zur Teilhabe“ ersetzt.
- o) Die Überschrift des Dritten Unterabschnitts im Ersten Abschnitt des Fünften Kapitels (vor § 235) wird wie folgt gefasst:
„Leistungen zur Teilhabe“.
- p) Die Angabe zu den §§ 235 bis 235b wird wie folgt gefasst:
„§§ 235 bis 235b (weggefallen)“.
- q) Die Angabe zu § 236a wird wie folgt gefasst:
„§ 236a Altersrente für schwerbehinderte Menschen“.
- r) In der Angabe zu § 287b wird das Wort „Rehabilitation“ durch die Wörter „Leistungen zur Teilhabe“ ersetzt.
- s) In der Überschrift des Zweiten Unterabschnitts im Zweiten Abschnitt des Fünften Kapitels (vor § 301) wird das Wort „Rehabilitation“ durch das Wort „Teilhabe“ ersetzt.
- t) In der Angabe zu § 301 wird das Wort „Rehabilitation“ durch das Wort „Teilhabe“ ersetzt.
- u) In der Angabe zu Anlage 22 wird das Wort „Schwerbehinderte“ durch die Wörter „schwerbehinderte Menschen“ ersetzt.
2. § 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummern 2 und 3 werden jeweils das Wort „Behinderte“ durch die Wörter „behinderte Menschen“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 Buchstabe a werden die Wörter „nach dem Schwerbehindertengesetz“ gestrichen.
3. In § 3 Satz 5 werden die Wörter „berufsfördernder Maßnahmen zur Rehabilitation“ durch die Wörter „von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.
4. Die Überschrift des Ersten Abschnitts des Zweiten Kapitels (vor § 9) wird wie folgt gefasst:
„Leistungen zur Teilhabe“.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Aufgabe der Leistungen zur Teilhabe“.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „medizinische, berufsfördernde und ergänzende Leistungen zur Rehabilitation“ durch die Wörter „Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie ergänzende Leistungen“ ersetzt.
- c) In Absatz 1 Satz 2, 1. Halbsatz, wird das Wort „Rehabilitation“ durch das Wort „Teilhabe“ ersetzt.
- d) In Absatz 1 Satz 2, 2. Halbsatz, werden die Wörter „erfolgreicher Rehabilitation“ durch die Wörter „erfolgreichen Leistungen zur Teilhabe“ ersetzt.
- e) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
6. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 1. Halbsatz wird das Wort „Rehabilitation“ durch das Wort „Teilhabe“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 Buchstabe a und b werden jeweils die Wörter „medizinische oder berufsfördernde Leistungen“ durch die Wörter „Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.
- c) In Nummer 2 Buchstabe c werden die Wörter „berufsfördernde Leistungen“ durch die Wörter „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.
7. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Rehabilitation“ durch das Wort „Teilhabe“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „medizinischen Leistungen zur Rehabilitation“ durch die Wörter „Leistungen zur medizinischen Rehabilitation“ ersetzt.
- c) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 55 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.“
- d) In Absatz 2a werden die Wörter „Berufsfördernde Leistungen“ durch die Wörter „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ und die Wörter „medizinische Leistungen“ durch die Wörter „Leistungen zur medizinischen Rehabilitation“ ersetzt.
8. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Rehabilitation“ durch das Wort „Teilhabe“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Nr. 5 Satz 2 werden die Wörter „berufsfördernden Leistungen“ durch die Wörter „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Medizinische Leistungen zur Rehabilitation“ durch die Wörter „Leistungen zur medizinischen Rehabilitation“ ersetzt.

9. In § 13 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 werden jeweils die Wörter „medizinische Leistungen zur Rehabilitation“ durch die Wörter „Leistungen zur medizinischen Rehabilitation“ ersetzt.
10. § 14 wird aufgehoben.
11. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „Medizinische Leistungen zur Rehabilitation“ durch die Wörter „Leistungen zur medizinischen Rehabilitation“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Träger der Rentenversicherung erbringen im Rahmen von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation Leistungen nach den §§ 26 bis 31 des Neunten Buches, ausgenommen Leistungen nach § 26 Abs. 2 Nr. 2 und § 30 des Neunten Buches. Zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz wird erbracht, wenn sie unmittelbar und gezielt zur Erhaltung der Fähigkeit zur Ausübung des bisherigen Berufs erforderlich ist.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 1. Halbsatz werden die Wörter „medizinischen Leistungen zur Rehabilitation“ durch die Wörter „Leistungen zur medizinischen Rehabilitation“ ersetzt.
- bb) In Satz 1 letzter Halbsatz werden nach dem Wort „Vertrag“ die Wörter „nach § 21 des Neunten Buches“ eingefügt.
- d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „medizinischen Leistungen zur Rehabilitation“ durch die Wörter „Leistungen zur medizinischen Rehabilitation“ ersetzt.
12. § 16 wird wie folgt gefasst:
- „§ 16
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Die Träger der Rentenversicherung erbringen die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach §§ 33 bis 38 des Neunten Buches sowie im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen nach § 40 des Neunten Buches.“
13. §§ 17 bis 19 werden aufgehoben.
14. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. von einem Träger der Rentenversicherung Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder sonstige Leistungen zur Rehabilitation erhalten,“.
- bb) Satz 1 Nr. 2 wird aufgehoben.
- cc) In Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „stationären medizinischen oder bei stationären sonstigen Leistungen zur Rehabilitation“ durch die Wörter „Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder sonstige Leistungen zur Rehabilitation“ ersetzt.
- dd) Satz 2 und 3 werden aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
15. § 21 wird wie folgt gefasst:
- „§ 21
Höhe und Berechnung
- (1) Höhe und Berechnung des Übergangsgeldes bestimmen sich nach Kapitel 6 des Neunten Buches, soweit die Absätze 2 bis 4 nichts Abweichendes bestimmen.
- (2) Die Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld wird für Versicherte, die Arbeitseinkommen erzielt haben, und für freiwillig Versicherte, die Arbeitsentgelt erzielt haben, aus 80 vom Hundert des Einkommens ermittelt, das den vor Beginn der Leistungen für das letzte Kalenderjahr (Bemessungszeitraum) gezahlten Beiträgen zugrunde liegt.
- (3) § 50 des Neunten Buches wird mit der Maßgabe angewendet, dass Versicherte unmittelbar vor dem Bezug der dort genannten Leistungen Pflichtbeiträge geleistet haben.
- (4) Versicherte, die unmittelbar vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder, wenn sie nicht arbeitsunfähig sind, unmittelbar vor Beginn der medizinischen Leistungen Unterhaltsgeld, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen und die zuvor Pflichtbeiträge gezahlt haben, erhalten Übergangsgeld bei medizinischen Leistungen in Höhe des bei Krankheit zu erbringenden Krankengeldes (§ 47b des Fünften Buches).
- (5) Für Versicherte, die im Bemessungszeitraum eine Bergmannsprämie bezogen haben, wird die Berechnungsgrundlage um einen Betrag in Höhe der gezahlten Bergmannsprämie erhöht.“
16. §§ 22 bis 27 werden aufgehoben.
17. § 28 wird wie folgt gefasst:
- „§ 28
Ergänzende Leistungen
- Die Leistungen zur Teilhabe werden außer durch das Übergangsgeld ergänzt durch die Leistungen nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 und Abs. 2 sowie §§ 53 und 54 des Neunten Buches.“
18. § 29 wird aufgehoben.
19. § 30 wird aufgehoben.
20. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 1. Halbsatz wird das Wort „Rehabilitation“ durch das Wort „Teilhabe“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „Rehabilitationserfolges“ durch die Wörter „Erfolgs der Leistungen zur Teilhabe“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1, letzter Halbsatz werden die Wörter „medizinische Leistungen“ durch die Wörter „Leistungen zur medizinischen Rehabilitation“ ersetzt.

- d) In Absatz 3 werden am Ende die Wörter „medizinischen, berufsfördernden und ergänzenden Leistungen zur Rehabilitation“ durch die Wörter „Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und die ergänzenden Leistungen“ ersetzt.
21. In der Überschrift des Sechsten Titels des Zweiten Unterabschnitts im Ersten Abschnitt des Zweiten Kapitels (vor § 32) wird das Wort „medizinischen“ durch die Wörter „Leistungen zur medizinischen Rehabilitation“ ersetzt.
22. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „medizinischen“ durch die Wörter „Leistungen zur medizinischen Rehabilitation“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „und § 310 Abs. 1“ gestrichen.
- c) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „medizinische Leistungen“ durch die Wörter „Leistungen zur medizinischen Rehabilitation“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 24 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 46 Abs. 1 des Neunten Buches“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 wird das Wort „Rehabilitationsaufwendungen“ durch die Wörter „Aufwendungen für die Leistungen zur Teilhabe“ ersetzt.
23. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Schwerbehinderte“ durch die Wörter „schwerbehinderte Menschen“ ersetzt.
- b) Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„2. bei Beginn der Altersrente als schwerbehinderte Menschen (§ 2 Abs. 2 des Neunten Buches) anerkannt sind und“.
24. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 1 wird das Wort „Rehabilitation“ durch die Wörter „medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „Rehabilitation“ durch die Wörter „der Ausführung der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.
25. § 116 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 2 1. Halbsatz und 2. Halbsatz Nr. 2 wird jeweils das Wort „Rehabilitation“ durch die Wörter „medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 2. Halbsatz Nr. 1 werden die Wörter „eine erfolgreiche Rehabilitation“ durch die Wörter „ein Erfolg von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.
26. § 162 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird das Wort „Behinderten“ durch die Wörter „behinderten Menschen“ ersetzt.
- b) In Nummer 2a werden die Wörter „Behinderten, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer nach dem Schwerbehindertengesetz anerkannten Werkstatt für Behinderte in einem Integrationsprojekt (§ 53a des Schwerbehindertengesetzes)“ durch die Wörter „behinderten Menschen, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer nach dem Neunten Buch anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen in einem Integrationsprojekt (§ 132 des Neunten Buches)“ ersetzt.
27. § 168 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird das Wort „Behinderten“ durch die Wörter „behinderten Menschen“ ersetzt.
- b) In Nummer 2a werden die Wörter „Behinderten, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer nach dem Schwerbehindertengesetz anerkannten Werkstatt für Behinderte in einem Integrationsprojekt (§ 53a des Schwerbehindertengesetzes)“ durch die Wörter „behinderten Menschen, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer nach dem Neunten Buch anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen in einem Integrationsprojekt (§ 132 des Neunten Buches)“ ersetzt.
28. In § 179 Abs. 1 werden jeweils das Wort „Behinderte“ durch die Wörter „behinderte Menschen“, die Wörter „dem Schwerbehindertengesetz anerkannten Werkstatt für Behinderte“ durch die Wörter „dem Neunten Buch anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen“ und die Angabe „§ 53a des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Angabe „§ 132 des Neunten Buches“ ersetzt.
29. § 220 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Rehabilitation“ durch die Wörter „Leistungen zur Teilhabe“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 wird jeweils das Wort „Rehabilitation“ durch das Wort „Teilhabe“ ersetzt.
30. Die Überschrift des Dritten Unterabschnitts im Ersten Abschnitt des Fünften Kapitels (vor § 234) wird wie folgt gefasst:
„Leistungen zur Teilhabe“.
31. §§ 235 bis 235b werden aufgehoben.
32. § 236a wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift und in Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „Schwerbehinderte“ jeweils durch das Wort „schwerbehinderte Menschen“ ersetzt.
- b) In Satz 1 Nr. 2 und Satz 5 Nr. 1 wird die Angabe „(§ 1 Schwerbehindertengesetz)“ jeweils durch die Angabe „(§ 2 Abs. 2 des Neunten Buches)“ ersetzt.
33. In § 240 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „beruflichen Rehabilitation“ durch die Wörter „Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.
34. In § 252 Abs.3 Satz 1, Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 werden jeweils das Wort „Rehabilitation“ durch die Wörter „medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.

35. § 287b wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird das Wort „Rehabilitation“ durch die Wörter „Leistungen zur Teilhabe“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Satz 1 und 4 wird jeweils das Wort „Rehabilitation“ durch das Wort „Teilhabe“ ersetzt.
36. In der Überschrift des Zweiten Unterabschnitts im Zweiten Abschnitt des Fünften Kapitels (vor § 301) wird das Wort „Rehabilitation“ durch das Wort „Teilhabe“ ersetzt.
37. § 301 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird das Wort „Rehabilitation“ durch das Wort „Teilhabe“ ersetzt.
 - In Absatz 1 und 3 wird jeweils das Wort „Rehabilitation“ durch das Wort „Teilhabe“ ersetzt.
38. In § 61 Abs. 3 Nr. 3, § 100 Abs. 3 Satz 2, § 102 Abs. 2a, § 111 Abs. 1 und § 115 Abs. 4 werden jeweils das Wort „Rehabilitation“ durch die Wörter „medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.
39. In § 148 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, § 219 Abs. 1, § 223 Abs. 3 Satz 1, § 234 und § 313a Satz 2 Nr. 2 wird jeweils das Wort „Rehabilitation“ durch das Wort „Teilhabe“ ersetzt.
40. In § 163 Abs. 5 Satz 3, § 166 Abs. 1 Nr. 5, § 170 Abs. 1 Nr. 5, § 229 Abs. 5 Nr. 2 und § 276 Abs. 2 werden jeweils das Wort „Rehabilitation“ durch die Wörter „der Ausführung von Leistungen zur Teilhabe“ ersetzt.
41. In § 33 Abs. 2 Nr. 3, § 50 Abs. 4 Nr. 2, § 89 Abs. 1 Nr. 3, §§ 103, 104, 265c Satz 2 Nr. 3, § 302 Abs. 4 und in der Anlage 22 wird das Wort „Schwerbehinderte“ jeweils durch die Wörter „schwerbehinderte Menschen“ ersetzt.
42. In § 34 Abs. 2 Satz 5 Nr. 2, § 43 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 Buchstabe b, § 95 Abs. 6 Nr. 2, § 267a Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 und § 313 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 wird das Wort „Behinderter“ jeweils durch die Wörter „behinderter Mensch“ ersetzt.
43. In §§ 180, 256 Abs. 4 und § 291a Abs. 2 wird das Wort „Behinderte“ jeweils durch die Wörter „behinderte Menschen“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung –

(860-7)

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - Die Überschrift des Ersten Abschnitts des Dritten Kapitels (vor § 26) wird wie folgt gefasst:

- „Heilbehandlung, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und ergänzende Leistungen, Pflege, Geldleistungen“.
- Die Überschrift des Dritten Unterabschnitts des Ersten Abschnitts des Dritten Kapitels (vor § 35) wird wie folgt gefasst:

„Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“.
 - Die Angabe zu § 35 wird wie folgt gefasst:

„Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“.
 - Die Angabe zu den §§ 36 bis 38 wird wie folgt gefasst:

„§§ 36 bis 38 (weggefallen)“.
 - Die Überschrift des Vierten Unterabschnitts des Ersten Abschnitts des Dritten Kapitels (vor § 39) wird wie folgt gefasst:

„Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und ergänzende Leistungen“.
 - Die Angabe zu § 39 wird wie folgt gefasst:

„Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und ergänzende Leistungen“.
 - Die Angabe zu § 42 wird wie folgt gefasst:

„Haushaltshilfe und Kinderbetreuungskosten“
 - Die Überschrift des Sechsten Unterabschnitts des Dritten Kapitels (vor § 45) wird wie folgt gefasst:

„Geldleistungen während der Heilbehandlung und der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“.
 - Die Angabe zu § 49 wird wie folgt gefasst:

„Übergangsgeld“.
 - Die Angabe zu § 50 wird wie folgt gefasst:

„Höhe und Berechnung des Übergangsgeldes“.
 - Die Angabe zu § 51 wird wie folgt gefasst:

„§ 51 (weggefallen)“.
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. behinderte Menschen, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder in nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz anerkannten Blindenwerkstätten oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind,“.
 - In Nummer 15 Buchstabe a werden die Wörter „Leistungen stationärer oder teilstationärer medizinischer Rehabilitation“ durch die Wörter „stationäre, teilstationäre oder ambulante Leistungen zur medizinischen Rehabilitation“ ersetzt.
 - In Nummer 15 Buchstabe b werden die Wörter „berufsfördernden Maßnahmen zur Rehabilitation“ durch die Wörter „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.

3. § 11 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Nr. 1 werden die Wörter „berufsfördernder Leistungen zur Rehabilitation“ durch die Wörter „von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „berufsfördernden Leistungen zur Rehabilitation“ durch die Wörter „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.
4. Die Überschrift des Ersten Abschnitts des Dritten Kapitels (vor § 26) wird wie folgt gefasst:
- „Heilbehandlung, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und ergänzende Leistungen, Pflege, Geldleistungen“
5. § 26 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Versicherte haben nach Maßgabe der folgenden Vorschriften und unter Beachtung des Neunten Buches Anspruch auf Heilbehandlung einschließlich Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft, auf ergänzende Leistungen, auf Leistungen bei Pflegebedürftigkeit sowie auf Geldleistungen.“
 - Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. den Versicherten einen ihren Neigungen und Fähigkeiten entsprechenden Platz im Arbeitsleben zu sichern,“
 - Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Hilfen zur Bewältigung der Anforderung des täglichen Lebens und zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sowie zur Führung eines möglichst selbstständigen Lebens unter Berücksichtigung von Art und Schwere des Gesundheitsschadens bereitzustellen,“
 - In Nummer 4 werden die Wörter „zur Rehabilitation“ durch die Wörter „zu Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft“ ersetzt.
 - Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 wird das Wort „Rehabilitation“ durch das Wort „Teilhabe“ ersetzt.
 - In Satz 2 werden nach dem Wort „dieses“ die Wörter „oder das Neunte“ eingefügt und das Wort „vorsieht“ durch das Wort „vorsehen“ ersetzt.
 - In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Rehabilitation“ durch die Wörter „der Leistungen zur Teilhabe“ ersetzt.
6. In § 27 Abs. 1 Nr. 7 werden die Wörter „einschließlich Belastungserprobung und Arbeitstherapie“ durch die Wörter „nach § 26 Abs. 2 Nr. 1 und 3 bis 7 und Abs. 3 des Neunten Buches“ ersetzt.
7. Dem § 34 Abs. 8 wird folgender Satz angefügt:
- „Soweit die Stellen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation ausführen oder an ihrer Ausführung beteiligt sind, werden die Beziehungen durch Verträge nach § 21 des Neunten Buches geregelt.“
8. Die Überschrift des Dritten Unterabschnitts des Ersten Abschnitts des Dritten Kapitels (vor § 35) wird wie folgt gefasst:
- „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“
9. § 35 wird wie folgt gefasst:
- „§ 35
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- (1) Die Unfallversicherungsträger erbringen die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach §§ 33 bis 38 des Neunten Buches sowie in Werkstätten für behinderte Menschen nach §§ 40 und 41 des Neunten Buches, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben umfassen auch Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung einschließlich der Vorbereitung hierzu oder zur Entwicklung der geistigen und körperlichen Fähigkeiten vor Beginn der Schulpflicht.
- (3) Ist eine von Versicherten angestrebte höherwertige Tätigkeit nach ihrer Leistungsfähigkeit und unter Berücksichtigung ihrer Eignung, Neigung und bisherigen Tätigkeit nicht angemessen, kann eine Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben bis zur Höhe des Aufwandes gefördert werden, der bei einer angemessenen Maßnahme entstehen würde.
- (4) Während einer auf Grund eines Gesetzes angeordneten Freiheitsentziehung werden Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht, soweit Belange des Vollzugs nicht entgegenstehen.“
10. §§ 36 bis 38 werden aufgehoben.
11. Die Überschrift des Vierten Unterabschnitts des Ersten Abschnitts des Dritten Kapitels (vor § 39) wird wie folgt gefasst:
- „Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und ergänzende Leistungen“
12. § 39 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und ergänzende Leistungen“
 - Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Neben den in § 44 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und Abs. 2 sowie §§ 53 bis 54 des Neunten Buches genannten Leistungen umfassen die Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und die ergänzenden Leistungen

 - Kraftfahrzeughilfe,
 - sonstige Leistungen zur Erreichung und zur Sicherstellung des Erfolges der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe.“

13. § 40 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Wörter „Eingliederung in das Berufsleben oder die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft“ durch die Wörter „Teilhabe am Arbeitsleben oder am Leben in der Gemeinschaft“ ersetzt.
 - In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „sozialen Rehabilitation“ durch die Wörter „Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft“ ersetzt.
14. § 42 wird wie folgt gefasst:
- „§ 42
Haushaltshilfe und Kinderbetreuungskosten
- Haushaltshilfe und Leistungen zur Kinderbetreuung nach § 54 Abs. 1 bis 3 des Neunten Buches werden auch bei Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft erbracht.“
15. In § 43 Abs. 1 werden die Wörter „beruflichen Rehabilitation“ durch die Wörter „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.
16. In § 44 Abs. 3 werden die Wörter „berufliche Rehabilitation“ durch die Wörter „Teilhabe am Arbeitsleben“ und das Wort „Behinderte“ durch die Wörter „behinderte Menschen“ ersetzt.
17. Die Überschrift des Sechsten Unterabschnitts des Ersten Abschnitts des Dritten Kapitels (vor § 45) wird wie folgt gefasst:
- „Geldleistungen während der Heilbehandlung
und der Leistungen zur Teilhabe am
Arbeitsleben“.
18. § 45 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation“ durch die Wörter „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „berufsfördernde Maßnahmen“ durch die Wörter „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.
 - In Absatz 3 werden die Wörter „berufsfördernde Maßnahmen“ durch die Wörter „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.
19. In § 46 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „berufsfördernde Leistungen“ durch die Wörter „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.
20. § 47 Abs. 7 wird aufgehoben.
21. § 49 wird wie folgt gefasst:
- „§ 49
Übergangsgeld
- Übergangsgeld wird erbracht, wenn Versicherte infolge des Versicherungsfalls Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten.“

22. § 50 wird wie folgt gefasst:

„§ 50
Höhe und Berechnung des Übergangsgeldes

Höhe und Berechnung des Übergangsgeldes bestimmen sich nach den §§ 46 bis 51 des Neunten Buches, soweit dieses Buch nichts Abweichendes bestimmt; im Übrigen gelten die Vorschriften für das Verletztengeld entsprechend.“

23. § 51 wird aufgehoben.
24. In § 55 Abs. 4 werden die Wörter „berufsfördernde Leistungen“ durch die Wörter „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.
25. In § 177 Abs. 2 werden die Wörter „berufsfördernde und soziale Rehabilitation“ durch die Wörter „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und in der Gemeinschaft“ ersetzt.
26. In § 193 Abs. 3 werden die Wörter „Leistungen stationärer medizinischer Rehabilitation“ durch die Wörter „stationären Leistungen zur medizinischen Rehabilitation“ ersetzt.
27. In § 214 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „der beruflichen Rehabilitation“ durch die Wörter „zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (860-8)

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 – BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 35a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

- ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und
- daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall

- in ambulanter Form,
- in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
- durch geeignete Pflegepersonen und
- in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistungen richten sich nach § 39 Abs. 3 und 4 Satz 1, §§ 40 und 41 des Bundessozialhilfegesetzes, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. In § 37 Abs. 1 Satz 1, § 39 Abs. 1 und 2 Satz 2, 3 und 4, § 40 Satz 1, § 78a Abs. 1 Nr. 5 Buchstaben a und b, § 91 Abs. 1 Nr. 5 Buchstaben a und b sowie in § 93 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 35a Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 35a Abs. 2“ ersetzt.
3. In § 40 wird die Angabe „§§ 36 und 37 Abs. 2 bis 4 sowie die §§ 37a, 37b und 38“ durch die Angabe „§§ 36, 36a, 36b und 37“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – (SGB X)

(860-10-1/2)

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren – (Artikel I des Gesetzes vom 18. August 1980 – BGBl. I S. 2218), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:
„Hörbehinderte Menschen haben das Recht, sich zur Verständigung in der Amtssprache der Gebärdensprache zu bedienen; Aufwendungen für Dolmetscher sind von der Behörde oder dem für die Sozialleistung zuständigen Leistungsträger zu tragen.“
2. § 94 wird wie folgt gefasst:
„Die Arbeitsgemeinschaft für Krebsbekämpfung der Träger der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung im Lande Nordrhein-Westfalen, die Rheinische Arbeitsgemeinschaft zur Rehabilitation Suchtkranker, die Westfälische Arbeitsgemeinschaft zur Rehabilitation Suchtkranker, die Arbeitsgemeinschaft zur Rehabilitation Suchtkranker im Lande Hessen sowie die Arbeitsgemeinschaft für Heimdialyse im Lande Hessen sind berechtigt, Verwaltungsakte zu erlassen zur Erfüllung der Aufgaben, die ihnen am 1. Juli 1981 übertragen waren.“

Artikel 10

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung –

(860-11)

Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Angabe zu § 5 wird vor dem Wort „Rehabilitation“ das Wort „medizinischer“ eingefügt.
- b) In der Angabe zu § 32 wird vor dem Wort „Rehabilitation“ das Wort „medizinischen“ eingefügt.
- c) In der Angabe zum Vierten Titel des dritten Abschnitts des Vierten Kapitels wird das Wort „Behindertenhilfe“ durch die Wörter „Hilfe für behinderte Menschen“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Vorrang von Prävention und medizinischer Rehabilitation“.

- b) In Absatz 1 werden die Wörter „Maßnahmen der Prävention, der Krankenbehandlung und der Rehabilitation“ durch die Wörter „Leistungen der Prävention, der Krankenbehandlung und zur medizinischen Rehabilitation“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 werden die Wörter „medizinischen und ergänzenden Leistungen zur Rehabilitation“ durch die Wörter „Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und ergänzenden Leistungen“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „medizinische Rehabilitation“ durch die Wörter „Leistungen zur medizinischen Rehabilitation“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Maßnahmen der“ durch die Wörter „Leistungen zur“ ersetzt.

4. In § 8 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Maßnahmen der“ durch die Wörter „Leistungen zur“ ersetzt.

5. In § 10 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Behinderten“ durch die Wörter „behinderten Menschen“ ersetzt.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „bis 4“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „rehabilitative Maßnahmen“ durch die Wörter „Leistungen zur medizinischen Rehabilitation“ ersetzt.

7. In § 13 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „Behinderte“ durch die Wörter „behinderte Menschen“ ersetzt.

8. In § 17 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Behinderten“ durch die Wörter „behinderten Menschen“ ersetzt.

9. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden vor den Wörtern „medizinischen Rehabilitation“ die Wörter „Leistungen zur“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Maßnahmen zur Rehabilitation“ durch die Wörter „Leistungen zur medizinischen Rehabilitation“ ersetzt.

10. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 wird das Wort „Behinderte“ durch die Wörter „behinderte Menschen“ ersetzt.
- b) In Nummer 6 werden die Wörter „berufsfördernde Maßnahmen zur Rehabilitation“ durch die Wörter

- „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ und das Wort „Maßnahmen“ durch das Wort „Leistungen“ ersetzt.
- c) In Nummer 7 werden das Wort „Behinderte“ durch die Wörter „Behinderte Menschen“ und die Wörter „nach dem Schwerbehindertengesetz“ gestrichen.
- d) In Nummer 8 wird das Wort „Behinderte“ durch die Wörter „Behinderte Menschen“ ersetzt.
11. In § 25 Abs. 2 Nr. 4 wird nach dem Wort „Behinderung“ die Angabe „(§ 2 Abs. 1 des Neunten Buches)“ eingefügt.
12. In § 28 Abs. 1 Nr. 9 wird das Wort „Behindertenhilfe“ durch die Wörter „Hilfe für behinderte Menschen“ ersetzt.
13. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Rehabilitation“ durch die Wörter „medizinischen Rehabilitation und ergänzenden Leistungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Rehabilitation“ durch die Wörter „medizinischen Rehabilitation“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „Leistungen zur Rehabilitation“ durch die Wörter „Leistungen zur medizinischen Rehabilitation“ ersetzt und nach dem Wort „dies“ die Wörter „dem Versicherten und“ eingefügt.
- d) In Absatz 4 werden die Wörter „Leistungen zur Rehabilitation“ durch die Wörter „Leistungen zur medizinischen Rehabilitation“ ersetzt.
14. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird vor dem Wort „Rehabilitation“ das Wort „medizinischen“ eingefügt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Pflegekasse erbringt vorläufige Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, wenn eine sofortige Leistungserbringung erforderlich ist, um eine unmittelbar drohende Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, eine bestehende Pflegebedürftigkeit zu überwinden, zu mindern oder eine Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit zu verhüten, und sonst die sofortige Einleitung der Leistungen gefährdet wäre.“
- c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „rechtzeitig“ ein Komma und die Wörter „spätestens jedoch vier Wochen nach Antragstellung,“ eingefügt.
15. In § 34 Abs. 2 Satz 2 und Absatz 3 werden jeweils die Wörter „medizinischen Rehabilitationsmaßnahme“ durch die Wörter „Leistung zur medizinischen Rehabilitation“ ersetzt.
16. In der Überschrift des Vierten Titels des dritten Abschnitts des Vierten Kapitels wird das Wort „Behindertenhilfe“ durch die Wörter „Hilfe für behinderte Menschen“ ersetzt.
17. In § 43a Satz 1 werden das Wort „Behindertenhilfe“ durch die Wörter „Hilfe für behinderte Menschen“, die Wörter „berufliche und soziale Eingliederung“ durch

die Wörter „Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft“ und das Wort „Behinderte“ durch die Wörter „behinderte Menschen“ ersetzt.

18. § 71 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Stationäre Einrichtungen, in denen die Leistungen zur medizinischen Vorsorge, zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben oder am Leben in der Gemeinschaft, die schulische Ausbildung oder die Erziehung kranker oder behinderter Menschen im Vordergrund des Zweckes der Einrichtung stehen, sowie Krankenhäuser sind keine Pflegeeinrichtungen im Sinne des Absatzes 2.“

19. In § 78 Abs. 2 Satz 3 und § 80 Abs. 1 Satz 2 werden jeweils das Wort „Behinderten“ durch die Wörter „behinderten Menschen“ ersetzt.

20. § 94 Abs. 1 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„7. die Beratung über Leistungen der Prävention und Teilhabe sowie über die Leistungen und Hilfen zur Pflege (§ 7).“

21. § 109 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„Leistungen zur Prävention und Teilhabe.“

Artikel 11

Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (1104-1)

In § 98 Abs. 3 Nr. 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes vom 12. März 1951 (BGBl. I S. 243), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden das Wort „Schwerbehinderter“ durch die Wörter „schwerbehinderter Mensch“ und die Angabe „§ 1 des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes (2030-1)

In § 26 Abs. 4 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654) wird die Angabe „§ 1 des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Bundesbeamtengesetzes (2030-2)

In § 42 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. April 2000 (BGBl. S. 570) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 1 des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 14**Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes**

(2030-25)

In § 69d Abs. 5 und 6 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „§ 1 des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 15**Änderung des Bundessozialhilfegesetzes**

(2170-1)

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646, 2975), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Abschnitt 3, Unterabschnitt 4 wird wie folgt gefasst:

„Hilfe bei Krankheit, vorbeugende und sonstige Hilfe §§ 36 bis 38“.
 - b) In Abschnitt 3 werden die Wörter „Unterabschnitt 5 Krankenhilfe, sonstige Hilfe §§ 37 und 37a“, „Unterabschnitt 5a Hilfe zur Familienplanung § 37b“ und „Unterabschnitt 6 Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen § 38“ gestrichen.
 - c) Die Angabe zu Abschnitt 3, Unterabschnitt 7 wird wie folgt gefasst:

„Eingliederungshilfe für behinderte Menschen §§ 39, 40, 41, 43, 44, 46 und 47“.
2. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 5 des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Angabe „§ 69 Abs. 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 und 4 werden das Wort „Behinderte“ durch die Wörter „behinderte Menschen“ und die Wörter „Behinderung Bedrohte“ durch die Wörter „von einer Behinderung bedrohte Menschen“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird jeweils die Angabe „§ 40 Abs. 1 Nr. 3 bis 5“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 1 Nr. 3 bis 6“ ersetzt.
3. § 27 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Hilfe in besonderen Lebenslagen umfasst

 1. Hilfe zum Aufbau oder zur Sicherung der Lebensgrundlage,
 2. Hilfe bei Krankheit, vorbeugende und sonstige Hilfe,
 3. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen,
 4. Blindenhilfe,
 5. Hilfe zur Pflege,
 6. Hilfe zur Weiterführung des Haushalts,

7. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten,
8. Altenhilfe.“
4. Die Überschrift des Unterabschnitts 4 von Abschnitt 3 wird wie folgt gefasst:

„Hilfe bei Krankheit, vorbeugende und sonstige Hilfe“
5. §§ 36 bis 38 werden wie folgt gefasst:

„§ 36
Hilfe zur Familienplanung

Zur Familienplanung werden die ärztliche Beratung, die erforderliche Untersuchung und die Verordnung der empfängnisregelnden Mittel gewährt. Die Kosten für die empfängnisverhütenden Mittel werden übernommen, wenn sie ärztlich verordnet worden sind.

§ 36a
Hilfe bei Sterilisation

Bei einer nicht rechtswidrigen Sterilisation werden die ärztliche Untersuchung, Beratung und Begutachtung, die ärztliche Behandlung, die Versorgung mit Arznei-, Verbands- und Heilmitteln sowie die Krankenhauspflege gewährt.

§ 36b
Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft

Bei Schwangerschaft und Mutterschaft werden

1. ärztliche Behandlung und Betreuung sowie Hebammenhilfe,
2. Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln,
3. Pflege in einer Anstalt oder einem Heim,
4. häusliche Pflege nach § 69b Abs. 1 und
5. Entbindungsgeld

gewährt. Der Anspruch auf das Entbindungsgeld besteht neben dem Anspruch nach § 23 Abs. 1a.

§ 37
Hilfe bei Krankheit und vorbeugende Hilfe

(1) Um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern, werden Leistungen zur Krankenbehandlung entsprechend dem Dritten Kapitel, Fünften Abschnitt, Ersten Titel des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gewährt.

(2) Zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten werden die medizinischen Vorsorgeleistungen und Untersuchungen gewährt.

(3) Andere Leistungen werden nur gewährt, wenn ohne diese nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung oder ein sonstiger Gesundheitsschaden einzutreten droht.

§ 38
Leistungserbringung, Vergütung, Fahrkosten

(1) Die Hilfen nach diesem Unterabschnitt entsprechen den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung, soweit in diesem Gesetz keine andere Regelung getroffen ist. Soweit Krankenkassen in ihrer Satzung Umfang und Inhalt der Leistungen bestimmen können,

entscheidet der Träger der Sozialhilfe hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Hilfen nach diesem Unterabschnitt müssen den im Einzelfall notwendigen Bedarf in voller Höhe befriedigen, wenn finanzielle Eigenleistungen der Versicherten, insbesondere

1. die Zahlung von Zuschüssen,
2. die Übernahme nur eines Teils der Kosten,
3. eine Zuzahlung der Versicherten

vorgesehen sind und nach §§ 61 und 62 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch eine vollständige oder teilweise Befreiung durch die Krankenkasse nicht erfolgt; dies gilt für Betriebsmittelkosten bei Hilfsmitteln entsprechend. Notwendige Kosten für Fahrten einschließlich Krankentransportleistungen werden entsprechend § 60 Abs. 1 bis 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch übernommen.

(3) Hilfesuchende haben die freie Wahl unter den Ärzten und Zahnärzten sowie den Krankenhäusern entsprechend den Bestimmungen der gesetzlichen Krankenversicherung.

(4) Bei Erbringung von Leistungen nach diesem Unterabschnitt sind die für die gesetzlichen Krankenkassen nach dem Vierten Kapitel des Fünften Buches Sozialgesetzbuch geltenden Regelungen mit Ausnahme des Zweiten Abschnitts des Dritten Titels anzuwenden. Ärzte und Zahnärzte haben für ihre Leistungen Anspruch auf die Vergütung, welche die Ortskrankenkasse, in deren Bereich der Arzt oder der Zahnarzt niedergelassen ist, für ihre Mitglieder zahlt.

(5) Hilfesuchenden, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, wird unter den Voraussetzungen von § 39a Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zu stationärer und teilstationärer Versorgung in Hospizen der von den gesetzlichen Krankenkassen entsprechend § 39a Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zu zahlende Zuschuss gewährt.“

6. Die bisherigen Überschriften „Unterabschnitt 5 Krankenhilfe, sonstige Hilfe“, „Unterabschnitt 5a Hilfe zur Familienplanung“ und „Unterabschnitt 6 Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen“ werden gestrichen.
7. Vor § 39 wird nach der Angabe „Unterabschnitt 7“ die Überschrift „Eingliederungshilfe für Behinderte“ durch die Überschrift „Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“ ersetzt.
8. §§ 39 bis 41 werden wie folgt gefasst:

„§ 39

Personenkreis und Aufgabe

(1) Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, ist Eingliederungshilfe zu gewähren, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, vor allem nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann.

Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung kann Eingliederungshilfe gewährt werden.

(2) Von einer Behinderung bedroht im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, bei denen der Eintritt der Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Dies gilt für Personen, für die Hilfe bei Krankheit und vorbeugende Hilfe nach § 37 erforderlich ist, nur, wenn auch bei Durchführung dieser Leistungen eine Behinderung einzutreten droht.

(3) Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört vor allem, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie soweit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.

(4) Für die Leistungen zur Teilhabe gelten die Vorschriften des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, soweit sich aus diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nichts Abweichendes ergibt. Die Zuständigkeit und die Voraussetzungen für die Leistungen zur Teilhabe richten sich nach diesem Gesetz.

(5) Ein Anspruch auf Eingliederungshilfe besteht nicht, wenn gegenüber einem Rehabilitationsträger nach § 6 Nr. 1 bis 6 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ein Anspruch auf gleiche Leistungen besteht.

§ 40

Leistungen der Eingliederungshilfe

(1) Leistungen der Eingliederungshilfe sind vor allem

1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach § 26 Abs. 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
2. Versorgung mit Körperersatzstücken sowie mit orthopädischen oder anderen Hilfsmitteln,
3. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sowie sonstige Hilfen zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben,
4. Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, vor allem im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt,
5. Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule,
6. Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit,
7. Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen nach § 41 des Neunten Buches So-

zialgesetzbuch oder in vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten (§ 41),

8. Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nach § 55 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
9. nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Maßnahmen und zur Sicherung der Teilhabe der behinderten Menschen am Arbeitsleben.

Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben nach diesem Gesetz entsprechen jeweils den Rehabilitationsleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung oder der Bundesanstalt für Arbeit.

(2) Soweit es im Einzelfall gerechtfertigt ist, können Beihilfen an den behinderten oder von einer Behinderung bedrohten Menschen oder seine Angehörigen zum Besuch während der Durchführung der Leistungen der Eingliederungshilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung gewährt werden.

§ 40a

Sonderregelung für behinderte Menschen in Einrichtungen

Wird Eingliederungshilfe in einer vollstationären Einrichtung der Behindertenhilfe im Sinne des § 43a des Elften Buches Sozialgesetzbuch erbracht, umfasst die Hilfe auch die in der Einrichtung gewährten Pflegeleistungen. Stellt der Träger der Einrichtung fest, dass der behinderte Mensch so pflegebedürftig ist, dass die Pflege in der Einrichtung nicht sichergestellt werden kann, vereinbaren der Träger der Sozialhilfe und die zuständige Pflegekasse mit dem Einrichtungsträger, dass die Hilfe in einer anderen Einrichtung erbracht wird; dabei ist angemessenen Wünschen des behinderten Menschen Rechnung zu tragen.

§ 41

Hilfe in einer sonstigen Beschäftigungsstätte

Hilfe in einer den anerkannten Werkstätten für Behinderte nach § 41 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätte kann gewährt werden.“

9. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Behinderte“ durch die Wörter „behinderte Menschen“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Den in § 28 genannten Personen ist die Aufbringung der Mittel nur für die Kosten des Lebensunterhalts zuzumuten

1. bei heilpädagogischen Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind,
2. bei der Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung einschließlich der Vorbereitung hierzu,

3. bei der Hilfe, die dem behinderten Menschen die für ihn erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen soll, wenn die Behinderung eine Schulbildung voraussichtlich nicht zulassen wird oder nicht zulässt,

4. bei der Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf oder zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit, wenn die hierzu erforderlichen Leistungen in besonderen Einrichtungen für behinderte Menschen erbracht werden,

5. bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§ 26 Abs. 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch); § 92a ist anzuwenden,

6. bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 33 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch),

7. bei Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen nach § 41 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und in vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten (§ 41).“

- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „in den Fällen der Nummern 1 bis 6“ eingefügt.

- cc) In Satz 4 wird die Angabe „21.“ durch die Angabe „18.“ und das Wort „Behinderten“ durch die Wörter „behinderten Menschen“ ersetzt.

10. In § 46 Abs. 2 wird der Klammerzusatz gestrichen.

11. In § 47 werden das Wort „Behinderten“ durch die Wörter „behinderten Menschen“ und das Wort „Maßnahmen“ durch das Wort „Leistungen“ ersetzt.

12. In § 68 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Behinderten“ durch die Wörter „behinderten Menschen“ ersetzt.

13. § 81 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort „Behinderte“ durch die Wörter „behinderte Menschen“ ersetzt.
- b) In Nummer 1, 2 und 3 werden jeweils die Angabe „und Abs. 2“ gestrichen.
- c) In Nummer 6 wird das Wort „Krankenhilfe“ durch die Wörter „Hilfe bei Krankheit“ ersetzt.

14. § 88 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 2 und 7 wird das Wort „Behinderten“ jeweils durch die Wörter „behinderten Menschen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 2 wird die Angabe „und Abs. 2“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Behinderte“ durch die Wörter „behinderte Menschen“ ersetzt.

15. In § 91 Abs. 2 werden die Wörter „einem Behinderten, einem von einer Behinderung Bedrohten“ durch die

- Wörter „einem behinderten oder von einer Behinderung bedrohten Menschen“ und die Angabe „21.“ durch die Angabe „18.“ ersetzt.
16. § 100 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 1 wird die Angabe „und Abs. 2“ gestrichen.
 - In Nummer 2 wird das Wort „Behinderter“ durch die Wörter „behinderter Menschen“ ersetzt.
17. § 120 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Wörter „Krankenhilfe, Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen“ durch die Wörter „Hilfe bei Krankheit, Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft“ ersetzt.
 - In Absatz 3 wird das Wort „Krankenhilfe“ durch die Wörter „Hilfe bei Krankheit“ ersetzt.
18. §§ 123 bis 125, 126a und 126b werden aufgehoben.
19. In § 126 werden
- in Nummer 1
 - in Satz 1 das Wort „Behinderte“ durch die Wörter „behinderte Menschen“ und das Wort „Behinderten“ durch die Wörter „behinderten Menschen“ und in Satz 2 das Wort „Behinderte“ durch die Wörter „behinderte Mensch“ ersetzt;
 - in Satz 3 der Klammerzusatz gestrichen,
 - in Nummer 3 Satz 2 das Wort „Behinderten“ durch die Wörter „behinderten Menschen“ ersetzt.
20. In § 128 Abs. 2 wird das Wort „Behinderte“ durch die Wörter „behinderte Menschen“ ersetzt.
21. In § 143 wird das Wort „Behinderte“ durch die Wörter „behinderte Menschen“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung der Eingliederungshilfe-Verordnung

(2170-1-6)

Die Eingliederungshilfe-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1975 (BGBl. I S. 433), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- §§ 4, 5, 7, 11, 14, 15, 18, 19, 21 sowie Abschnitt III werden gestrichen.
- In §§ 1 und 3 werden jeweils in der Überschrift das Wort „Behinderte“ durch die Wörter „behinderte Menschen“ ersetzt.
- In § 1 werden Satz 1 gestrichen und in Satz 2 die Wörter „Die Voraussetzung des Satzes 1 ist erfüllt bei“ durch die Wörter „Durch körperliche Gebrechen wesentlich in ihrer Teilhabefähigkeit eingeschränkt im Sinne des § 39 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes sind“ ersetzt.

4. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Geistig wesentlich behinderte Menschen

Geistig wesentlich behindert im Sinne des § 39 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes sind Personen, die infolge einer Schwäche ihrer geistigen Kräfte in erheblichem Umfang in ihrer Fähigkeit zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft eingeschränkt sind.

5. In § 3 werden Satz 1 gestrichen und in Satz 2 die Wörter „Seelische Störungen, die eine Behinderung im Sinne des Satzes 1 zur Folge haben können“ durch die Wörter „Seelische Störungen, die eine wesentliche Einschränkung der Teilhabefähigkeit im Sinne des § 39 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Folge haben können“ ersetzt.
6. Vor § 6 wird die Überschrift „Maßnahmen der Eingliederungshilfe“ durch die Überschrift „Leistungen der Eingliederungshilfe“ ersetzt.
7. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Rehabilitationssport

Zu den Leistungen im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes gehört auch ärztlich verordneter Rehabilitationssport in Gruppen unter ärztlicher Betreuung und Überwachung.“

8. § 8 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie wird in angemessenem Umfang gewährt, wenn der behinderte Mensch wegen Art oder Schwere seiner Behinderung insbesondere zur Teilhabe am Arbeitsleben auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen ist; bei Teilhabe am Arbeitsleben findet die Kraftfahrzeughilfe-Verordnung Anwendung.“

9. § 9 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „Behinderte“ durch die Wörter „behinderte Menschen“ ersetzt.
- In Absatz 2 Nr. 9 wird das Wort „Hörbehinderte“ durch die Wörter „hörbehinderte Menschen“ ersetzt.
- In Absatz 2 Nr. 10 wird das Wort „Sprachbehinderte“ durch die Wörter „sprachbehinderte Menschen“ ersetzt.
- In Absatz 2 Nr. 11 wird das Wort „Behinderte“ durch die Wörter „behinderte Mensch“ ersetzt.
- In Absatz 2 Nr. 12 werden die Wörter „für Behinderte“ durch die Wörter „für behinderte Menschen“ und die Wörter „der Behinderte“ durch die Wörter „der behinderte Mensch“ ersetzt.
- In Absatz 3 wird das Wort „Behinderte“ durch die Wörter „behinderte Mensch“ ersetzt.

10. In § 10 werden Absatz 5 gestrichen und in Absatz 6 das Wort „Behinderte“ durch die Wörter „behinderte Mensch“ ersetzt.

11. § 12 wird wie folgt geändert:

- Die Angabe „§ 40 Abs. 1 Nr. 3“ wird durch die Angabe „§ 40 Abs. 1 Nr. 4“ ersetzt.

- b) In Nummer 1 bis 3 werden jeweils das Wort „Behinderten“ durch die Wörter „behinderten Menschen“ ersetzt.
- c) In Nr. 1 und Nr. 2 werden jeweils nach dem Wort „zugunsten“ die Wörter „körperlich und geistig“ eingefügt.
12. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Schulische Ausbildung für einen Beruf“.
- b) In Absatz 1 werden die Wörter „Die Hilfe zur Ausbildung“ durch die Wörter „Die Hilfe zur schulischen Ausbildung“ und die Angabe „§ 40 Abs. 1 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 1 Nr. 5“ ersetzt, die Nummer 1 gestrichen sowie in Nummer 6 vor dem Wort „Ausbildungsstätten“ das Wort „schulischer“ und in Nummer 9 vor dem Wort „Ausbildung“ das Wort „schulische“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „Behinderten“ durch die Wörter „behinderten Menschen“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird gestrichen.
13. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:
- „§ 13a
Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit
- Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes wird insbesondere gewährt, wenn die Ausbildung für einen Beruf aus besonderen Gründen, vor allem wegen Art und Schwere der Behinderung, unterbleibt. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.“
14. In § 16 werden die Wörter „für Behinderte“ durch die Wörter „für behinderte Menschen“ und in Nummer 3 und 4 jeweils das Wort „Behinderten“ durch die Wörter „behinderten Menschen“ ersetzt.
15. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 40 Abs. 1 Nr. 6 und 7“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 1 Nr. 3, 7 und 9“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Angabe „Abs. 1 Satz 2“ gestrichen und das Wort „Behinderte“ durch die Wörter „behinderte Menschen“, die Wörter „Werkstatt für Behinderte“ durch die Wörter „Werkstatt für behinderte Menschen“ sowie die Angabe „§ 54a des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Angabe „§ 137 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
16. In § 20 wird das Wort „Behinderter“ durch die Wörter „behinderter Mensch“ ersetzt.
17. In § 22 wird das Wort „Behinderten“ durch die Wörter „behinderten Menschen“ ersetzt.
18. In § 23 werden die Wörter „Eingliederungshilfe für Behinderte“ durch die Wörter „Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“ und das Wort „Behinderten“ durch die Wörter „behinderten Menschen“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes

(2212-2-18)

§ 3 Satz 1 Nr. 3 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes vom 23. April 1996 (BGBl. I S. 623), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt neu gefasst:

„3. Leistungen zur Rehabilitation nach den für einen Rehabilitationsträger im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch geltenden Vorschriften erbracht werden.“

Artikel 18

Aufhebung der Verordnung über die Gewährung der Kapitalentschädigung nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz

(253-1-1)

Die Verordnung über die Gewährung der Kapitalentschädigung nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz vom 19. März 1993 (BGBl. I S. 362) wird aufgehoben.

Artikel 19

Änderung des Deutschen Richtergesetzes

(301-1)

In § 48 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes vom 8. September 1961 (BGBl. I S. 1665), zuletzt geändert durch ..., werden das Wort „Schwerbehinderter“ durch die Wörter „schwerbehinderter Mensch“ und die Angabe „§ 1 des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 20

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

(320-1)

Das Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 10 wird wie folgt gefasst:

„10. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen behinderten Menschen im Arbeitsbereich von Werkstätten für behinderte Menschen und den Trägern der Werkstätten aus den in § 138 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch geregelten arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnissen.“

2. § 2a Abs. 1 Nr. 3a wird wie folgt gefasst:

„3a. Angelegenheiten aus den §§ 94, 95, 139 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.“

3. In § 10 wird die Angabe „§ 54c des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Angabe „§ 139 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

4. In § 83 Abs. 3 wird die Angabe „§§ 24, 25, 54c des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Angabe „§§ 94, 95, 139 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 21

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

(330-1)

Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 4 werden die Wörter „dem Schwerbehindertenrecht“ durch die Wörter „der Teilhabe behinderter Menschen“ und die Wörter „der Behinderten im Sinne der §§ 1 und 2 des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Wörter „der behinderten Menschen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
2. In § 13 Abs. 5 werden die Wörter „Behinderten im Sinne der §§ 1 und 2 des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Wörter „behinderten Menschen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
3. In § 41 Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „dem Schwerbehindertenrecht“ durch die Wörter „der Teilhabe behinderter Menschen“ und die Wörter „Behinderten im Sinne der §§ 1 und 2 des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Wörter „behinderten Menschen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
4. In § 46 Abs. 3 wird das Wort „Schwerbehinderten“ durch die Wörter „behinderten Menschen“ ersetzt.
5. § 51 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit entscheiden auch über Streitigkeiten bei der Feststellung von Behinderungen und ihren Grad sowie weitere gesundheitliche Merkmale, ferner die Ausstellung, Verlängerung, Berichtigung und Einziehung von Ausweisen nach § 69 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.“
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Artikel 22

Änderung des Wehrpflichtgesetzes

(50-1)

In § 11 Abs. 1 Nr. 4 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1756), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden das Wort „Schwerbehinderte“ durch die Wörter „schwerbehinderte Menschen“ und die Angabe „§ 1 des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 23

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

(53-4)

In § 81 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1999 (BGBl. I S. 882, 1491), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „berufsfördernde Maßnahmen zur Rehabilitation“ durch die Wörter „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.

Artikel 24

Änderung des Zivildienstgesetzes

(55-2)

In § 10 Abs. 1 Nr. 4 des Zivildienstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1994 (BGBl. I S. 281), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden das Wort „Schwerbehinderte“ durch die Wörter „schwerbehinderte Menschen“ und die Angabe „§ 1 des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 25

Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

(611-1-1)

§ 65 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vom 21. Dezember 1955 (BGBl. I S. 756), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 und 2 wird das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch die Wörter „Neunten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
2. In Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a wird die Angabe „§ 4 Abs. 1 des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Angabe „§ 69 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
3. In Absatz 4 wird das Wort „Behinderte“ durch die Wörter „behinderte Menschen“ ersetzt.

Artikel 26

Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

(611-17)

§ 3a des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 21. Dezember 1927 (RGBl. I S. 509), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden das Wort „Schwerbehinderte“ durch die Wörter „schwerbehinderte Menschen“ und das Wort „Schwerbehindertengesetzes“ durch die Wörter „Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird jeweils das Wort „Schwerbehinderte“ durch die Wörter „schwerbehinderte Personen“, das Wort „Schwerbehindertengesetzes“ durch die Wörter

„Neunten Buches Sozialgesetzbuch“, die Angabe „§ 59 Abs. 1 Satz 1 des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Angabe „§ 145 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ und die Angabe „§ 59 des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Angabe „§ 145 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

3. In Absatz 3 wird das Wort „Behinderten“ durch die Wörter „behinderten Personen“ ersetzt.

Artikel 27

Änderung des Stromsteuergesetzes

(612-30)

In § 2 Satz 1 Nr. 3 und 5 des Stromsteuergesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „Werkstätten für Behinderte im Sinne des § 54 des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Wörter „Werkstätten für behinderte Menschen im Sinne des § 136 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 28

Änderung der Handwerksordnung

(7110-1)

Die Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu den §§ 42b bis 42c das Wort „Behinderter“ durch die Wörter „behinderter Menschen“ ersetzt.
2. In der Überschrift zum Siebten Abschnitt des Zweiten Teils wird das Wort „Behinderter“ durch die Wörter „behinderter Menschen“ ersetzt.
3. § 42b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „körperlich, geistig oder seelisch Behinderter“ durch die Wörter „behinderter Menschen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch)“ ersetzt.
 - b) Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
4. Nach § 42b werden folgende §§ 42c und 42d eingefügt:

„§ 42c

Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen

(1) Regelungen nach den §§ 38 und 41 sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die zeitliche und sachliche Gliederung der Ausbildung, die Dauer von Prüfungszeiten, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen.

(2) Der Berufsausbildungsvertrag mit einem behinderten Menschen ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (§ 28) einzutragen. Der behinderte

Mensch ist zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 nicht vorliegen.

§ 42d

Ausbildungsregelungen der zuständigen Stellen

(1) Für behinderte Menschen, für die wegen Art und Schwere ihre Behinderung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf im Rahmen von § 42c nicht in Betracht kommt, können die zuständigen Stellen unter Berücksichtigung von Empfehlungen des Hauptausschusses auf Grund von Vorschlägen des Ausschusses für Fragen behinderter Menschen beim Bundesinstitut für Berufsbildung entsprechende Ausbildungsregelungen treffen. Die Ausbildungsinhalte sollen unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklung des allgemeinen Arbeitsmarktes aus den Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe entwickelt werden.

(2) § 42c Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.“

5. Der bisherige § 42c wird § 42e.
6. Im neuen § 42e wird das Wort „Behinderter“ durch die Wörter „behinderter Menschen“ ersetzt.

Artikel 29

Änderung des Bundesurlaubsgesetzes

(800-4)

In § 15 Abs. 1 des Bundesurlaubsgesetzes vom 8. Januar 1963 (BGBl. I S. 2), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. 4. 1974 (BGBl. I S. 981)“ durch die Wörter „des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 30

Änderung des Gesetzes über die Lohnstatistik

(800-16)

In § 9 Nr. 5 des Gesetzes über die Lohnstatistik in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1996 (BGBl. I S. 598), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch die Wörter „Neunten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 31

Änderung des Arbeitssicherstellungsgesetzes

(800-18)

In § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitssicherstellungsgesetzes vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 787), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden das Wort „Schwerbehinderte“ durch die Wörter „schwerbehinderte Menschen“ und die Angabe „§ 1 des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 32**Änderung des Lohnfortzahlungsgesetzes**

(800-19-2)

In § 10 Abs. 2 des Lohnfortzahlungsgesetzes vom 27. Juli 1969 (BGBl. I S. 946), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Schwerbehindertengesetzes“ durch die Wörter „Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 33**Änderung des Entgeltfortzahlungsgesetzes**

(800-19-3)

In § 9 Abs. 1 des Entgeltfortzahlungsgesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1065), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „stationär“ gestrichen.

Artikel 34**Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes**

(801-7)

Das Betriebsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1988 (BGBl. 1989 I S. 1, 902), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 32 wird die Angabe „§ 24 des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Angabe „§ 94 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
2. In § 52 wird die Angabe „§ 27 Abs. 1 des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Angabe „§ 97 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 35**Änderung des Berufsbildungsförderungsgesetzes**

(806-3)

Das Berufsbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1994 (BGBl. I S. 78), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 12 das Wort „Behinderter“ durch die Wörter „behinderter Menschen“ ersetzt.
2. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Behinderter“ durch die Wörter „behinderter Menschen“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Behinderter“ durch die Wörter „behinderter Menschen“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Ausschuss hat darauf hinzuwirken, dass die besonderen Belange der behinderten Menschen in der beruflichen Bildung berücksichtigt werden und die berufliche Bildung behinderter

Menschen mit den übrigen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben koordiniert wird.“

- cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Das Bundesinstitut für Berufsbildung trifft Entscheidungen über die Durchführung von Forschungsvorhaben, die die berufliche Bildung behinderter Menschen betreffen, unter Berücksichtigung von Vorschlägen des Ausschusses.“

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Mitglieder des Ausschusses werden auf Vorschlag des Beirats für die Teilhabe behinderter Menschen (§ 64 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) berufen, und zwar

ein Mitglied, das die Arbeitnehmer vertritt,

ein Mitglied, das die Arbeitgeber vertritt,

drei Mitglieder, die Organisationen behinderter Menschen vertreten,

ein Mitglied, das die Bundesanstalt für Arbeit vertritt,

ein Mitglied, das die gesetzliche Rentenversicherung vertritt,

ein Mitglied, das die gesetzliche Unfallversicherung vertritt,

ein Mitglied, das die Freie Wohlfahrtspflege vertritt,

zwei Mitglieder, die Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation vertreten,

sechs weitere für die berufliche Bildung behinderter Menschen sachkundige Personen, die in Bildungsstätten oder ambulanten Diensten für behinderte Menschen tätig sind.“

- bb) Satz 4 wird gestrichen.

- d) In Absatz 3 wird das Wort „Behinderte“ durch die Wörter „behinderte Menschen“ ersetzt.

Artikel 36**Änderung des Berufsbildungsgesetzes**

(806-21)

Das Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift zum Dritten Teil, Siebten Abschnitt wird das Wort „Behinderter“ durch die Wörter „behinderter Menschen“ ersetzt.
2. § 48 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „körperlich, geistig oder seelisch Behinderter“ durch die Wörter „behinderter Menschen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch)“ ersetzt.
 - b) Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

3. Nach § 48 werden folgende §§ 48a und 48b eingefügt:

„§ 48a

Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen

(1) Regelungen nach den §§ 41 und 44 sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die zeitliche und sachliche Gliederung der Ausbildung, die Dauer von Prüfungszeiten, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen.

(2) Der Berufsausbildungsvertrag mit einem behinderten Menschen ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (§ 31) einzutragen. Der behinderte Mensch ist zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 nicht vorliegen.

§ 48b

Ausbildungsregelungen der zuständigen Stellen

(1) Für behinderte Menschen, für die wegen Art und Schwere ihre Behinderung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf im Rahmen von § 48a nicht in Betracht kommt, können die zuständigen Stellen unter Berücksichtigung von Empfehlungen des Hauptausschusses auf Grund von Vorschlägen des Ausschusses für Fragen behinderter Menschen beim Bundesinstitut für Berufsbildung entsprechende Ausbildungsregelungen treffen. Die Ausbildungsinhalte sollen unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklung des allgemeinen Arbeitsmarktes aus den Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe entwickelt werden.

(2) § 48a Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.“

4. In § 49 werden die Wörter „körperlich, geistig oder seelisch Behinderter“ durch die Wörter „behinderter Menschen (§ 2 Abs. 1 Satz 1) des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 37

Änderung der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Handelsassistent – Einzelhandel/ Geprüfte Handelsassistentin – Einzelhandel

(806-21-7-25)

In § 6 Abs. 3 Nr. 4 Buchstabe e der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Handelsassistent – Einzelhandel/Geprüfte Handelsassistentin – Einzelhandel vom 6. März 1984 (BGBl. I S. 379), das zuletzt durch ... (BGBl. S. ...) geändert worden ist, werden das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch die Wörter „Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 38

Änderung des Altersteilzeitgesetzes

(810-35)

In § 7 Abs. 3 des Altersteilzeitgesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden das Wort „Schwerbehindertengesetzes“ durch die Wörter „Neunten Buches Sozialgesetz-

buch“ und das Wort „Schwerbehinderte“ durch die Wörter „schwerbehinderte Menschen“ ersetzt.

Artikel 39

Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

(8251-10-2)

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte in der Fassung vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift des Ersten Abschnitts des Zweiten Kapitels wird wie folgt gefasst:

„Leistungen zur Teilhabe“.

- b) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Aufgabe der Leistungen zur Teilhabe“.

- c) Die Angabe zu § 42 wird wie folgt gefasst:

„§ 42 Leistungen zur Teilhabe, Renten“.

- d) In der Angabe zu § 80 wird das Wort „Rehabilitation“ durch das Wort „Teilhabe“ ersetzt.

- e) Die Überschrift des Dritten Unterabschnitts des Ersten Abschnitts des Fünften Kapitels (vor § 86) wird wie folgt gefasst:

„Teilhabe“.

- f) Die Angabe zu § 86 wird wie folgt gefasst:

„Teilhabe“.

- g) In der Überschrift des Zweiten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Fünften Kapitels (vor § 95) und in der Angabe zu § 95 wird das Wort „Rehabilitation“ durch das Wort „Teilhabe“ ersetzt.

2. Die Überschrift des Ersten Abschnitts des Ersten Kapitels wird wie folgt gefasst:

„Leistungen zur Teilhabe“.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Rehabilitation“ durch die Wörter „Leistungen zur Teilhabe“ ersetzt.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „medizinische und ergänzende Leistungen zur Rehabilitation“ durch die Wörter „Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sowie sonstige und ergänzende Leistungen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 erster Halbsatz wird das Wort „Rehabilitation“ durch das Wort „Teilhabe“ ersetzt.

cc) In Satz 2 zweiter Halbsatz werden die Wörter „erfolgreicher Rehabilitation“ durch die Wörter „erfolgreichen Leistungen zur Teilhabe“ ersetzt.

- c) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

4. In § 8 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Wörter „medizinische Leistungen zur Rehabilitation“ durch die Wörter „Leistungen zur medizinischen Rehabilitation“ ersetzt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für Umfang und Ort der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sowie sonstigen und ergänzenden Leistungen gelten die §§ 13 und 15, § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 bis 5, § 31 Abs. 1 Satz 2, § 31 Abs. 2 Satz 1 und § 32 Abs. 1, 2, 4 und 5 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sowie § 18, § 44 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 sowie § 53 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.“
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Leistungen zur medizinischen Rehabilitation“ durch das Wort „Leistung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Landwirt wegen der medizinischen oder sonstigen Leistungen außerhalb des eigenen Haushalts untergebracht ist“ durch die Wörter „dem Landwirt wegen einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder sonstigen Leistung die Weiterführung des Betriebes oder Haushalts nicht möglich ist“ ersetzt.
6. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Leistungen zur Teilhabe, Renten“.
 - b) In Absatz 1 wird das Wort „Rehabilitation“ durch das Wort „Teilhabe“ ersetzt.
7. In § 80 wird in der Überschrift und in Absatz 4 das Wort „Rehabilitation“ durch das Wort „Teilhabe“ ersetzt.
8. Die Überschrift des Dritten Unterabschnitts des Ersten Abschnitts des Fünften Kapitels (vor § 86) wird wie folgt gefasst:
- „Teilhabe“.
9. § 86 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Rehabilitation“ durch das Wort „Teilhabe“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 werden die Wörter „medizinische Leistungen zur Rehabilitation“ durch die Wörter „Leistungen zur medizinischen Rehabilitation“ ersetzt.
10. In der Überschrift des Zweiten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Fünften Kapitels (vor § 95), in der Überschrift zu § 95 und in § 95 Satz 1 wird jeweils das Wort „Rehabilitation“ durch das Wort „Teilhabe“ ersetzt.

Artikel 40

Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

(8252-3)

Das Zweite Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte in der Fassung vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2557), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 werden die Wörter „berufsfördernder Maßnahmen zur Rehabilitation“ durch die Wörter „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.
 - b) In Nummer 4 wird das Wort „Behinderten“ durch die Wörter „behinderten Menschen“ ersetzt.
2. In § 25 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „einer medizinischen Maßnahme zur Rehabilitation“ durch die Wörter „Leistungen zur medizinischen Rehabilitation“ ersetzt.
3. In der Überschrift des § 30 und in § 30 werden die Wörter „berufsfördernden Maßnahmen“ durch die Wörter „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.

Artikel 41

Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes

(826-30-2)

Das Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606, 1677), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „bei berufsfördernden Leistungen nach § 22 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „nach §§ 47, 48 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ und die Wörter „beruflichen Rehabilitation“ durch die Wörter „Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.
2. In § 16 Abs. 2 werden die Wörter „Leistungen zur Rehabilitation“ durch die Wörter „Leistungen zur Teilhabe“ ersetzt.

Artikel 42

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

(830-2)

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe e werden die Wörter „berufsfördernde Maßnahmen zur Rehabilitation“ durch die Wörter „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „um die Beschädigten möglichst auf Dauer in Arbeit, Beruf und Gesellschaft einzugliedern“ durch die Wörter „um den Beschädigten entsprechend den in § 4 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch genannten Zielen eine möglichst umfassende Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „sie möglichst auf Dauer in Arbeit, Beruf und Gesellschaft einzugliedern“ durch die Wörter „ihnen entsprechend den in § 4 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch genannten Zielen eine möglichst umfassende Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen“ ersetzt.

- c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „berufsfördernden Maßnahmen zur Rehabilitation“ durch die Wörter „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.
3. In § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 11 angefügt:
„11. Psychotherapie als ärztliche und psychotherapeutische Behandlung und Soziotherapie.“
4. In § 12 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „medizinische und ergänzende Leistungen zur Rehabilitation“ durch die Wörter „Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und ergänzende Leistungen“ ersetzt.
5. § 16c wird aufgehoben.
6. In § 16e werden die Wörter „berufsfördernde Leistungen“ durch die Wörter „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.
7. In § 18 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Gesetz“ die Wörter „oder dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch“ eingefügt.
8. § 25b Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
„1. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen (§§ 26 und 26a)“.
9. In § 25c Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz wird die Angabe „§ 26 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 5“ ersetzt.
10. In § 25d Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz wird die Angabe „9“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
11. In § 25e Abs. 3 wird die Angabe „§ 26 Abs. 6 Satz 2“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 5 Satz 2“ ersetzt.
12. § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26

(1) Beschädigte erhalten Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach §§ 33 bis 38 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sowie im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen nach § 40 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Bei Unterbringung des Beschädigten in einer Einrichtung der beruflichen Rehabilitation werden dort entstehende Aufwendungen vom Träger der Kriegsopferfürsorge als Sachleistungen getragen.

(3) Zu den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gehören auch Hilfen zur Gründung und Erhaltung einer selbständigen Existenz; Geldleistungen hierfür sollen in der Regel als Darlehen gewährt werden.

(4) Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben einschließlich der Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen werden ergänzt durch:

1. Übergangsgeld und Unterhaltsbeihilfe nach Maßgabe des § 26a,
2. Entrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung für Zeiten des Bezugs von Übergangsgeld, Erstattung der Aufwendungen zur Al-

tersicherung von nicht rentenversicherungspflichtigen Beschädigten für freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, für Beiträge zu öffentlich-rechtlichen berufsständischen Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen und zu öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmen auf Grund von Lebensversicherungsverträgen bis zur Höhe der Beiträge, die zur gesetzlichen Rentenversicherung für Zeiten des Bezugs von Übergangsgeld zu entrichten wären,

3. Haushaltshilfe nach § 54 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
4. sonstige Hilfen, die unter Berücksichtigung von Art und Schwere der Schädigung erforderlich sind, um das Ziel der Rehabilitation zu erreichen oder zu sichern,
5. Reisekosten nach § 53 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

(5) Soweit nach Absatz 1 oder Absatz 4 Nr. 4 Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes oder des Ortes einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben, insbesondere Hilfen zur Beschaffung und Unterhaltung eines Kraftfahrzeugs in Betracht kommen, kann zur Angleichung dieser Leistungen im Rahmen einer Rechtsverordnung nach § 27f der Einsatz von Einkommen abweichend von § 25e Abs. 1 und 2 sowie § 27d Abs. 5 bestimmt und von Einsatz und Verwertung von Vermögen ganz oder teilweise abgesehen werden. Im Übrigen ist bei den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und den sie ergänzenden Leistungen mit Ausnahme der sonstigen Hilfen nach Absatz 4 Nr. 4 Einkommen und Vermögen nicht zu berücksichtigen; § 26a bleibt unberührt.

(6) Witwen und Witwern, die zur Erhaltung einer angemessenen Lebensstellung erwerbstätig sein wollen, sind in begründeten Fällen Hilfen in sinngemäßer Anwendung der Absätze 1 bis 5 mit Ausnahme des Absatzes 4 Nr. 4 zu gewähren.“

13. § 26a wird wie folgt gefasst:

„§ 26a

(1) Der Anspruch auf Übergangsgeld sowie die Höhe und Berechnung bestimmen sich nach Kapitel 6 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch; im Übrigen gelten für die Berechnung des Übergangsgelds die §§ 16a, 16b und 16f entsprechend.

(2) Hat der Beschädigte Einkünfte im Sinne von § 16b Abs. 1 erzielt und unmittelbar vor Beginn der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben kein Versorgungskrankengeld, Krankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld bezogen, so gilt für die Berechnung des Übergangsgelds § 16b Abs. 2 bis 4 und Abs. 6 entsprechend. Bei Beschädigten, die Versorgung auf Grund einer Wehrdienstbeschädigung oder einer Zivildienstbeschädigung erhalten, sind der Berechnung des Regelentgelts die vor der Beendigung des Wehrdienstes bezogenen Einkünfte (Geld- und Sachbezüge) als Soldat, für Soldaten, die Wehrsold bezogen haben, und für Zivildienstleistende, zehn Achtel der vor der Beendigung des Wehrdienstes oder Zivildienstes bezogenen

Einkünfte (Geld- und Sachbezüge) als Soldat oder Zivildienstleistender zugrunde zu legen, wenn

- a) der Beschädigte vor Beginn des Wehrdienstes oder Zivildienstes kein Arbeitseinkommen erzielt hat oder
- b) das nach § 46 Abs. 1 Satz 1 oder § 47 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder nach Absatz 2 Satz 1 zu berücksichtigende Entgelt niedriger ist.

(3) Beschädigte, die vor Beginn der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben beruflich nicht tätig gewesen sind, erhalten anstelle des Übergangsgelds eine Unterhaltsbeihilfe; das gilt nicht für Beschädigte im Sinne des Absatz 2 Satz 2. Für die Bemessung der Unterhaltsbeihilfe sind die Vorschriften über Leistungen für den Lebensunterhalt bei Gewährung von Erziehungsbeihilfe entsprechend anzuwenden; § 25d Abs. 2 gilt nicht bei volljährigen Beschädigten. Unterhaltsbeihilfe wird nur bis zur Höhe des Übergangsgelds, das ein ehemaliger wehrpflichtiger Soldat der Wehrsoldgruppe 1 erhält, gewährt. Bei Unterbringung des Beschädigten in einer Rehabilitationseinrichtung ist der Berechnung der Unterhaltsbeihilfe lediglich ein angemessener Betrag zur Abgeltung zusätzlicher weiterer Bedürfnisse und Aufwendungen aus weiterlaufenden unabweislichen Verpflichtungen zugrunde zu legen.

(4) Kommen neben Leistungen nach § 26 weitere Hilfen der Kriegsofopferfürsorge in Betracht, gelten Übergangsgeld und Unterhaltsbeihilfe als Einkommen.“

14. In § 26c Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Behinderten“ durch die Wörter „behinderten Menschen“ ersetzt.
15. In § 27d Abs. 1 Nr. 6 und § 27h Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz wird das Wort „Behinderte“ durch die Wörter „behinderte Menschen“ ersetzt.
16. In § 29 werden die Wörter „Maßnahmen zur Rehabilitation“ durch die Wörter „Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.

Artikel 43

Änderung der Kriegsofopferfürsorgeverordnung

(830-2-14)

Die Verordnung zur Kriegsofopferfürsorge vom 16. Januar 1979 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift zu Abschnitt 1 wird wie folgt gefasst:

„Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben“.
 - b) In den Überschriften zu § 10 und § 14 werden die Wörter „berufsfördernde Maßnahmen“ durch die Wörter „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert::

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „berufsfördernden Leistungen zur Rehabilitation“ durch die Wörter „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „berufsfördernder Maßnahmen“ durch die Wörter „von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ und die Wörter „berufsfördernden Maßnahmen“ jeweils durch die Wörter „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.
- c) In den Absätzen 4 und 5 werden die Wörter „berufsfördernde Maßnahmen“ durch die Wörter „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.
- d) In den Absätzen 6 und 7 werden die Wörter „berufsfördernde Maßnahme“ durch die Wörter „Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „§ 11 Abs. 3 des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Angabe „§ 81 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „berufsfördernden Maßnahme“ durch die Wörter „Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Nr. 3 wird die Angabe „§ 11 Abs. 3 des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Angabe „§ 81 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

4. In § 3 werden die Wörter „der Berufsfindung“ durch die Wörter „zur Abklärung der beruflichen Eignung“ ersetzt.

5. In § 4 Abs. 2 Nr. 3 wird das Wort „Behinderte“ durch die Wörter „behinderte Menschen“ ersetzt.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „berufsfördernde Maßnahmen“ durch die Wörter „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „berufsfördernden Maßnahmen“ durch die Wörter „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.

7. In § 12 und § 14 werden die Wörter „berufsfördernde Maßnahmen“ durch die Wörter „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.

8. § 15 wird wie folgt gefasst:

„Die Kosten im Sinne des § 32 Abs. 7 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch können durch Pauschbeträge abgegolten werden.“

9. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „berufsfördernden Maßnahme“ durch die Wörter „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ und die Angabe „§ 26a Abs. 5“ durch die Angabe „§ 26a Abs. 3“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 26a Abs. 5 letzter Satz“ durch die Angabe „§ 26a Abs. 3 Satz 3“ ersetzt.
10. In § 17 Abs. 1 werden die Wörter „berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation“ durch die Wörter „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.
11. In § 55 werden die Wörter „berufsfördernden Leistungen zur Rehabilitation“ durch die Wörter „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.
12. In § 56 werden die Wörter „berufsfördernder Maßnahmen“ durch die Wörter „von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.

Artikel 44

Änderung des GKV – Solidaritätsstärkungsgesetzes

(860-5-5)

In Artikel 8 Abs. 1 Satz 1 des GKV – Solidaritätsstärkungsgesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3853), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird nach dem Wort „Vertragsärzte“ ein Komma eingefügt und das Wort „und“ gestrichen; nach dem Wort „Krankenhäusern“ werden die Wörter „und in Vorsorge und Rehabilitationseinrichtungen, für die ein Versorgungsvertrag nach § 111 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch besteht“ angefügt.

Artikel 45

Änderung der Risikostruktur- Ausgleichsverordnung

(860-5-12)

In § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung vom 3. Januar 1994 (BGBl. I S. 55), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 3 des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation“ durch die Angabe „§ 22 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 46

Änderung der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung

(870-1-1)

Die Kraftfahrzeughilfe-Verordnung in der Fassung vom 28. September 1987 (BGBl. I S. 2251), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „Eingliederung Behinderter in das Arbeitsleben“ durch die Wörter „Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Absätzen 1 und 3 wird jeweils das Wort „Behinderte“ durch die Wörter „behinderte Mensch“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Nr. 1 wird das Wort „Maßnahme“ durch das Wort „Leistung“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 1 wird das Wort „Behinderte“ durch die Wörter „behinderte Mensch“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 1 bis 3 wird jeweils das Wort „Behinderter“ durch die Wörter „behinderten Menschen“ ersetzt.
5. In § 7 Satz 2 wird das Wort „Behinderten“ durch die Wörter „behinderten Menschen“ ersetzt.
6. In § 8 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Behinderten“ durch die Wörter „behinderten Menschen“ ersetzt.
7. In § 9 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Behinderte“ durch die Wörter „behinderte Mensch“ und das Wort „Behinderten“ durch die Wörter „behinderten Menschen“ ersetzt.
8. In § 10 wird das Wort „Maßnahme“ durch das Wort „Leistung“ ersetzt.
9. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „berufliche Rehabilitation“ durch die Wörter „Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Behinderten“ durch die Wörter „behinderten Menschen“ ersetzt.
10. § 14 wird aufgehoben, § 15 wird § 14.

Artikel 47

Änderung der Wahlordnung Schwerbehindertengesetz

(871-1-5)

Die Wahlordnung Schwerbehindertengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 811), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2000 (BGBl. I S. 1394), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen
(SchwbVWO)“.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Liste der Wahlberechtigten“.
 - b) In der Angabe zu § 4 wird das Wort „Wählerliste“ durch das Wort „Liste der Wahlberechtigten“ ersetzt.
 - c) Der Angabe zu § 8 werden die Wörter „und Bewerberinnen“ angefügt.
 - d) In den Angaben zu den §§ 17, 21 und 26 wird das Wort „Stellvertreters“ durch die Wörter „stellvertretenden Mitglieds“ ersetzt.
 - e) Den Angaben zu dem Dritten Teil werden die Wörter „und Staatsanwältinnen“ angefügt.
 - f) Den Angaben zu dem Vierten Teil und den §§ 24 und 27 werden die Wörter „und Richterinnen“ angefügt.

3. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden vor dem Wort „von“ die Wörter „oder eine“ und nach dem Wort „Vorsitzenden“ die Wörter „oder Vorsitzende“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Vorsitzender“ die Wörter „oder Vorsitzende“ eingefügt, die Wörter „Schwerbehinderten und Gleichgestellten“ durch die Wörter „schwerbehinderten und diesen gleichgestellten behinderten Menschen“ und die Angabe „§ 24 Abs. 6 Satz 4 des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Angabe „§ 102 Abs. 7 Satz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

4. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Wahlhelfer“ die Wörter „oder Wahlhelferin“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „vom Vorsitzenden“ durch die Wörter „von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird das Wort „Stellvertreter“ durch die Wörter „stellvertretende Mitglieder“ ersetzt.
- d) In den Absätzen 5 und 6 wird das Wort „Wählerliste“ durch die Wörter „Liste der Wahlberechtigten“ ersetzt.

5. In der Überschrift des § 3 und in Absatz 2 wird das Wort „Wählerliste“ durch die Wörter „Liste der Wahlberechtigten“ ersetzt.

6. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Wählerliste“ durch die Wörter „Liste der Wahlberechtigten“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wer wahlberechtigt oder in dem Betrieb oder der Dienststelle beschäftigt ist und ein berechtigtes Interesse an einer ordnungsgemäßen Wahl glaubhaft macht, kann innerhalb von zwei Wochen nach Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand schriftlich Einspruch gegen die Richtigkeit der Liste der Wahlberechtigten einlegen.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Über Einsprüche nach Absatz 1 entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich. Hält er den Einspruch für begründet, berichtigt er die Liste der Wahlberechtigten. Der Person, die den Einspruch eingelegt hat, wird die Entscheidung des Wahlvorstandes unverzüglich mitgeteilt; die Entscheidung muss ihr spätestens am Tag vor dem Beginn der Stimmabgabe zugehen.“

- d) In Absatz 3 wird das Wort „Wählerliste“ jeweils durch die Wörter „Liste der Wahlberechtigten“ ersetzt.

7. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „vom Vorsitzenden“ durch die Wörter „von dem oder der Vorsitzenden“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 4 wird das Wort „Wählerliste“ durch die Wörter „Liste der Wahlberechtigten“ ersetzt.

- bb) In Nummer 5 werden die Wörter „dass nur der Beschäftigte wählen kann, der in die Wählerliste eingetragen ist, und dass Einsprüche gegen die Wählerliste“ durch die Wörter „dass nur wählen kann, wer in die Liste der Wahlberechtigten eingetragen ist und dass Einsprüche gegen die Richtigkeit der Liste der Wahlberechtigten“ ersetzt.

- cc) In Nummer 6 und 7 werden das Wort „Stellvertreter“ jeweils durch die Wörter „stellvertretenden Mitglieder“ ersetzt.

- dd) In Nummer 8 werden das Wort „Stellvertreters“ durch die Wörter „stellvertretenden Mitglieds“ ersetzt, nach dem Wort „Bewerber“ die Wörter „oder Bewerberin“ eingefügt und das Wort „Stellvertreter“ durch die Wörter „stellvertretendes Mitglied“ ersetzt.

8. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 und Satz 4 werden nach dem Wort „Bewerber“ jeweils die Wörter „oder eine Bewerberin“ eingefügt und das Wort „Stellvertreter“ durch die Wörter „stellvertretendes Mitglied“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 werden das Wort „Stellvertreter“ durch die Wörter „stellvertretenden Mitglieder“ ersetzt und nach dem Wort „Bewerber“ die Wörter „oder Bewerberinnen“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 wird in den Sätzen 2 und 3 nach dem Wort „Bewerber“ jeweils die Wörter „oder Bewerberinnen“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Eine Person, die sich bewirbt, kann nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden, es sei denn, sie ist in einem Wahlvorschlag als Schwerbehindertenvertretung und in einem anderen Wahlvorschlag als stellvertretendes Mitglied benannt. Der Wahlvorstand fordert eine Person, die mit ihrer schriftlichen Zustimmung auf mehreren Wahlvorschlägen für dasselbe Amt benannt ist, auf, innerhalb von drei Arbeitstagen zu erklären, auf welchem der Wahlvorschläge sie benannt bleiben will. Wird diese Erklärung nicht fristgerecht abgegeben, wird der Bewerber oder die Bewerberin von sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen.“

9. In § 7 Abs. 3 werden die Wörter „des Stellvertreters“ und „der Stellvertreter“ durch die Wörter „der stellvertretenden Mitglieder“ ersetzt.

10. § 8 wird wie folgt gefasst:

„Bekanntmachung der Bewerber und Bewerberinnen

Der Wahlvorstand macht spätestens eine Woche vor Beginn der Stimmabgabe die Namen der Bewerber und Bewerberinnen aus gültigen Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge, getrennt nach Bewerbun-

gen für die Schwerbehindertenvertretung und als stellvertretendes Mitglied, bis zum Abschluss der Stimmabgabe in gleicher Weise bekannt wie das Wahlausschreiben.“

11. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wer wahlberechtigt ist, kann seine Stimme nur für eine Person abgeben, die rechtswirksam als Bewerber oder Bewerberin vorgeschlagen ist.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Auf dem Stimmzettel sind die Personen, die sich für das Amt der Schwerbehindertenvertretung und als stellvertretendes Mitglied bewerben getrennt in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Art der Beschäftigung aufgeführt.“

c) In Absatz 3 werden das Wort „Stellvertreter“ durch die Wörter „stellvertretende Mitglieder“ ersetzt und nach dem Wort „Bewerber“ die Wörter „oder Bewerberinnen“ eingefügt.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bei der Stimmabgabe wird durch Ankreuzen an der im Stimmzettel jeweils vorgesehenen Stelle die von dem Wählenden gewählte Person für das Amt der Schwerbehindertenvertretung und der Stellvertretung gekennzeichnet. Werden mehrere stellvertretende Mitglieder gewählt, können Bewerber oder Bewerberinnen in entsprechender Anzahl angekreuzt werden.“

e) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Bewerber“ die Wörter „und Bewerberinnen“ und nach dem Wort „Wählers“ die Wörter „oder der Wählerin“ eingefügt.

12. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden jeweils nach dem Wort „Wahlhelfer“ die Wörter „oder Wahlhelferinnen“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Wähler“ die Wörter „oder die Wählerin“ eingefügt und die Wörter „er seinen Namen angibt“ durch die Wörter „der Name des Wählers oder der Wählerin angegeben wird“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Wählers“ die Wörter „oder der Wählerin“ eingefügt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„Wer infolge seiner Behinderung bei der Stimmabgabe beeinträchtigt ist, bestimmt eine Person, die ihm bei der Stimmabgabe behilflich sein soll, und teilt dies dem Wahlvorstand mit. Personen, die sich bei der Wahl bewerben, Mitglieder des Wahlvorstandes sowie Wahlhelfer und Wahlhelferinnen dürfen nicht als Person nach Satz 1 bestimmt werden. Die Hilfeleistung beschränkt sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers

oder der Wählerin zur Stimmabgabe; die nach Satz 1 bestimmte Person darf gemeinsam mit dem Wähler oder der Wählerin die Wahlzelle aufsuchen.“

bb) In Satz 4 werden das Wort „Vertrauensperson“ durch die Wörter „nach Satz 1 bestimmte Person“ und die Wörter „eines anderen“ durch die Wörter „einer anderen Person“ ersetzt.

cc) In Satz 5 werden die Wörter „Wähler, die des Lesens unkundig sind“ durch die Wörter „des Lesens unkundige Wähler und Wählerinnen“ ersetzt.

13. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Wahlvorstand übergibt oder übersendet den Wahlberechtigten, die an der persönlichen Stimmabgabe verhindert sind, auf deren Verlangen

1. das Wahlausschreiben,
2. den Stimmzettel und den Wahlumschlag,
3. eine vorgedruckte Erklärung, die der Wähler oder die Wählerin abgibt,
4. einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender Namen und Anschrift der wahlberechtigten Person sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt.

In der Erklärung nach Nummer 3 versichert der Wähler oder die Wählerin gegenüber dem Wahlvorstand, dass er oder sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat oder unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 4 durch eine andere Person hat kennzeichnen lassen. Der Wahlvorstand soll zusätzlich zu den Unterlagen nach Nummer 1 bis 4 ein Merkblatt über die schriftliche Stimmabgabe übersenden oder übergeben. Er vermerkt die Übergabe oder Übersendung der Unterlagen in der Liste der Wahlberechtigten.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er“ durch die Wörter „Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass der Wähler oder die Wählerin“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Wähler“ die Wörter „oder die Wählerin“ eingefügt und die Wörter „Person seines Vertrauens“ durch die Wörter „andere Person“ ersetzt.

14. In § 12 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Wählerliste“ durch die Wörter „Liste der Wahlberechtigten“ ersetzt.

15. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Gewählt für das Amt der Schwerbehindertenvertretung oder als stellvertretendes Mitglied ist der Bewerber oder die Bewerberin, der oder die jeweils die meisten Stimmen erhalten hat.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Werden mehrere stellvertretende Mitglieder gewählt, ist als zweites stellvertretendes Mitglied der Bewerber oder die Bewerberin mit der zweithöchsten Stimmenzahl gewählt; entsprechendes gilt für die Wahl weiterer stellvertretender Mitglieder. Für die Wahl und die Reihenfolge stellvertretender Mitglieder gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Der Wahlvorstand fertigt eine Niederschrift des Wahlergebnisses, die von dem oder der Vorsitzenden sowie mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes unterschrieben wird.“
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Bewerber“ die Wörter „und jede Bewerberin“ und nach den Wörtern „gewählten Bewerber“ die Wörter „und Bewerberinnen“ eingefügt.
16. § 14 wird wie folgt gefasst:
- „§ 14
Benachrichtigung der Gewählten und
Annahme der Wahl
- (1) Der Wahlvorstand benachrichtigt die für das Amt der Schwerbehindertenvertretung oder als stellvertretendes Mitglied Gewählten unverzüglich schriftlich gegen Empfangsbestätigung von ihrer Wahl. Erklärt eine gewählte Person nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlvorstand ihre Ablehnung der Wahl, ist diese angenommen.
- (2) Wird eine Wahl abgelehnt, tritt an die Stelle der Person, die abgelehnt hat, der Bewerber oder die Bewerberin für das Amt der Schwerbehindertenvertretung oder als stellvertretendes Mitglied mit der nächsthöheren Stimmenzahl. Satz 1 gilt für die Wahl mehrerer stellvertretender Mitglieder mit der Maßgabe, dass jeweils der Bewerber oder die Bewerberin mit der nächsthöheren Stimmenzahl nachrückt.“
17. In § 15 werden die Wörter „des Vertrauensmannes oder der Vertrauensfrau und seiner oder ihrer Stellvertreter“ durch die Wörter „der Personen, die das Amt der Schwerbehindertenvertretung oder des stellvertretenden Mitglieds innehaben,“ ersetzt.
18. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Stellvertreters“ durch die Wörter „stellvertretenden Mitglieds“ ersetzt.
- b) Satz 1 erster Halbsatz wird wie folgt gefasst:
- „Scheidet das einzige stellvertretende Mitglied aus oder ist ein stellvertretendes Mitglied noch nicht gewählt,“
19. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Wahlversammlung wird von einer Person geleitet, die mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt wird (Wahlleitung). Die Wahlversammlung kann zur Unterstützung der Wahlleitung Wahlhelfer oder Wahlhelferinnen bestimmen.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Stellvertreter“ jeweils durch die Wörter „stellvertretende Mitglieder“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Jeder Wähler kann Kandidaten“ durch die Wörter „Jede Person, die wahlberechtigt ist, kann Personen“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „vom Wahlleiter die Kandidaten“ durch die Wörter „von der Wahlleitung die vorgeschlagenen Personen“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „Der Wahlleiter“ durch die Wörter „Die Wahlleitung“ ersetzt und nach dem Wort „Wähler“ die Wörter „und Wählerinnen“ eingefügt.
- cc) In Satz 4 werden nach dem Wort „Wähler“ die Wörter „oder die Wählerin“ eingefügt und die Wörter „dem Wahlleiter“ durch die Wörter „der Wahlleitung“ ersetzt.
- dd) In Satz 5 werden das Wort „Dieser“ durch das Wort „Diese“ ersetzt und nach dem Wort „Wählers“ jeweils die Wörter „oder der Wählerin“ eingefügt.
20. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Stellvertreters“ durch die Wörter „stellvertretendes Mitglied“ ersetzt.
- b) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Scheidet das einzige stellvertretende Mitglied aus oder ist ein stellvertretendes Mitglied noch nicht gewählt, lädt die Schwerbehindertenvertretung die Wahlberechtigten unverzüglich zur Wahlversammlung zur Wahl eines oder mehrerer stellvertretender Mitglieder ein.“
21. In § 22 Abs. 3 wird die Angabe „§ 27 Abs. 7 des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Angabe „§ 105 Abs. 8 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
22. Der Überschrift des Dritten Teils werden die Wörter „oder Staatsanwältinnen“ angefügt.
23. In § 23 werden nach dem Wort „Staatsanwälte“ die Wörter „oder Staatsanwältinnen“ eingefügt und die Angabe „§ 24 Abs. 1 Satz 3 des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Angabe „§ 102 Abs. 1 Satz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
24. Der Überschrift des Vierten Teils werden die Wörter „und Richterinnen“ angefügt.
25. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden die Wörter „und Richterinnen“ angefügt.
- b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Richter“ die Wörter „und Richterinnen“ eingefügt und das Wort

„Wählerliste“ durch die Wörter „Liste der Wahlberechtigten“ ersetzt.

- c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Richter“ jeweils die Wörter „und Richterinnen“ eingefügt und die Angabe „§ 24 Abs. 1 Satz 3 des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Angabe „§ 102 Abs. 1 Satz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

26. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Stellvertreter“ durch die Wörter „stellvertretendes Mitglied“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Der Leiter“ durch die Wörter „Die Leitung“ ersetzt.

27. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Stellvertreters“ durch die Wörter „stellvertretendes Mitglied“ ersetzt.

- b) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Scheidet das einzige stellvertretende Mitglied vorzeitig aus dem Amt aus oder ist ein stellvertretendes Mitglied noch nicht gewählt, lädt die Schwerbehindertenvertretung der schwerbehinderten Richter und Richterinnen unverzüglich zur Wahlversammlung zur Wahl eines oder mehrerer stellvertretender Mitglieder für den Rest ihrer Amtszeit ein.“

Artikel 48

Änderung der Werkstättenverordnung Schwerbehindertengesetz

(871-1-7)

Die Werkstättenverordnung Schwerbehindertengesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1365), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. September 2000 (BGBl. I S. 1394), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung wird wie folgt gefasst:

„Werkstättenverordnung (WVO)“.

2. In der Überschrift des Ersten Abschnitts wird das Wort „Behinderte“ durch die Wörter „behinderte Menschen“ ersetzt.

3. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden das Wort „Behinderte“ durch die Wörter „behinderte Menschen“, das Wort „Behinderten“ durch die Wörter „behinderten Menschen“ und die Angabe „§ 54 Abs. 2 des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Angabe „§ 136 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird das Wort „Arbeitstrainings-“ durch das Wort „Berufsbildungs-“ ersetzt.

4. In § 2 Satz 3 wird das Wort „Sozialleistungsträgers“ durch das Wort „Rehabilitationsträgers“ und werden die Wörter „Gewährung von berufsfördernden oder ergänzenden Leistungen zur Rehabilitation“ durch die Wörter

„Erbringung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen“ ersetzt.

5. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Werkstatt führt im Benehmen mit dem zuständigen Rehabilitationsträger Eingangsverfahren durch. Aufgabe des Eingangsverfahrens ist es, in Zweifelsfällen festzustellen, ob die Werkstatt die geeignete Einrichtung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben und zur Eingliederung in das Arbeitsleben im Sinne des § 136 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist sowie welche Bereiche der Werkstatt und welche Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen oder Leistungen zur Eingliederung in das Arbeitsleben in Betracht kommen.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Eingangsverfahren soll in der Regel vier Wochen dauern. Können im Einzelfall in dieser Zeit die notwendigen Feststellungen nicht getroffen werden, so wird das Verfahren bis zur Dauer von drei Monaten verlängert.“

- c) In Absatz 3 werden jeweils das Wort „Behinderten“ durch die Wörter „behinderten Menschen“, das Wort „Sozialleistungsträger“ durch das Wort „Rehabilitationsträger“ und das Wort „Sozialleistungsträgers“ durch das Wort „Rehabilitationsträgers“ ersetzt.

- d) In Absatz 4 werden das Wort „Behinderte“ durch die Wörter „behinderte Menschen“ und das Wort „Behinderten“ durch die Wörter „behinderten Menschen“ ersetzt sowie nach dem Wort „Maßnahmen“ die Wörter „und welche anderen Leistungen zur Teilhabe“ eingefügt.

6. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Arbeitstrainingsbereich“ durch das Wort „Berufsbildungsbereich“ ersetzt.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Werkstatt führt im Benehmen mit dem im Berufsbildungsbereich und dem im Arbeitsbereich zuständigen Rehabilitationsträger Maßnahmen im Berufsbildungsbereich (Einzelmaßnahmen und Lehrgänge) zur Verbesserung der Teilhabe am Arbeitsleben unter Einschluss angemessener Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit des behinderten Menschen durch. Sie fördert die behinderten Menschen so, dass sie spätestens nach Teilnahme an Maßnahmen des Berufsbildungsbereichs in der Lage sind, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Sinne des § 136 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zu erbringen.“

- c) In Absatz 2 werden die Wörter „berufsfördernden Maßnahmen“ durch die Wörter „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ und das Wort „Behinderten“ durch die Wörter „behinderten Menschen“ ersetzt.

- d) In Absatz 4 wird das Wort „Behinderten“ durch die Wörter „behinderten Menschen“ ersetzt.

- e) Absatz 6 Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „Rechtzeitig vor Beendigung einer Maßnahme im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 hat der Fachausschuss gegenüber dem zuständigen Rehabilitationsträger eine Stellungnahme dazu abzugeben, ob
1. die Teilnahme an einer anderen oder weiterführenden beruflichen Bildungsmaßnahme oder
 2. eine Wiederholung der Maßnahme im Berufsbildungsbereich oder
 3. eine Beschäftigung im Arbeitsbereich der Werkstatt oder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einschließlich einem Integrationsprojekt (§ 132 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch)
- zweckmäßig erscheint. Das Gleiche gilt im Falle des vorzeitigen Abbruchs oder Wechsels der Maßnahme im Berufsbildungsbereich sowie des Ausscheidens aus der Werkstatt.“
7. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 wird jeweils das Wort „Behinderten“ durch die Wörter „behinderten Menschen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden das Wort „Arbeitstrainingsbereich“ durch das Wort „Berufsbildungsbereich“ und das Wort „Behinderten“ durch die Wörter „behinderten Menschen“ ersetzt.“
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Behinderten“ durch die Wörter „behinderten Menschen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden das Wort „Sozialleistungsträger“ durch das Wort „Rehabilitationsträger“ und das Wort „Behinderten“ durch die Wörter „behinderten Menschen“ ersetzt.
 - d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Fachausschuss wird bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 4 beteiligt. Er gibt auf Vorschlag des Trägers der Werkstatt oder des zuständigen Rehabilitationsträgers in regelmäßigen Abständen, wenigstens einmal jährlich, gegenüber dem zuständigen Rehabilitationsträger eine Stellungnahme dazu ab, welche behinderten Menschen für einen Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt in Betracht kommen und welche übergangsfördernden Maßnahmen dazu erforderlich sind. Im Übrigen gilt § 3 Abs. 3 entsprechend.“
8. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden das Wort „Behinderten“ durch die Wörter „behinderten Menschen“ und das Wort „Arbeitstrainings-“ durch das Wort „Berufsbildungs-“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden das Wort „Behinderten“ durch die Wörter „behinderten Menschen“ ersetzt und nach dem Wort „Behinderung“ die Wörter „oder zur Erfüllung des Erziehungsauftrages“ eingefügt.
9. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „Eingliederung Behinderter in das Arbeitsleben und den in § 54 des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Angabe „Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben und zur Eingliederung in das Arbeitsleben und den in § 136 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „Behinderten“ durch die Wörter „behinderten Menschen“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 wird das Wort „Sozialleistungsträgern“ durch das Wort „Rehabilitationsträgern“ ersetzt.
10. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden jeweils das Wort „Behinderten“ durch die Wörter „behinderten Menschen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden das Wort „Behinderten“ durch die Wörter „behinderten Menschen“, das Wort „Arbeitstrainings-“ durch das Wort „Berufsbildungs-“ und das Wort „Arbeitstrainingsbereich“ durch das Wort „Berufsbildungsbereich“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 wird das Wort „Arbeitstrainingsbereich“ durch das Wort „Berufsbildungsbereich“ und das Wort „Sozialleistungsträger“ durch das Wort „Rehabilitationsträger“ ersetzt.
11. In § 10 werden jeweils das Wort „Behinderten“ durch die Wörter „behinderten Menschen“, das Wort „Behinderte“ durch die Wörter „behinderte Menschen“ und das Wort „Sozialleistungsträgern“ durch das Wort „Rehabilitationsträgern“ ersetzt.
12. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 7 wird das Wort „Sozialleistungsträgern“ durch das Wort „Rehabilitationsträgern“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden das Wort „Behinderten“ durch die Wörter „behinderten Menschen“ und die Angabe „§ 54 Abs. 1 Satz 2 und § 54b des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Angabe „§ 136 Abs. 1 Satz 2 und § 138 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 54b des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Angabe „§ 138 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Sozialleistungsträgern“ durch das Wort „Rehabilitationsträgern“ ersetzt.
 - cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Notwendige Kosten des laufenden Betriebs sind die Kosten, die nach § 41 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Zweiter Halbsatz des Neunten Buches Sozialgesetzbuch von den Rehabilitationsträgern übernommen werden sowie die mit der wirtschaftlichen Betätigung der Werkstatt in Zusammenhang stehenden notwendigen Kosten, die auch in einem Wirtschaftsunternehmen üblicherweise entstehen und infolgedessen nach

§ 41 Abs. 3 Satz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch von den Rehabilitationsträgern nicht übernommen werden; nicht hingegen die Kosten für die Arbeitsentgelte nach § 138 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.“

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 54b Abs. 2 des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Angabe „§ 138 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 54b des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Angabe „§ 138 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ und die Angabe „drei“ durch die Angabe „sechs“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird das Wort „Sozialleistungsträger“ durch das Wort „Rehabilitationsträger“ ersetzt.

e) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Werkstatt legt die Ermittlung des Arbeitsergebnisses nach Absatz 4 und dessen Verwendung nach Absatz 5 gegenüber den Anerkennungsbehörden nach § 142 Satz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch auf deren Verlangen offen. Diese sind berechtigt, die Angaben durch Einsicht in die nach Absatz 1 zu führenden Unterlagen zu überprüfen.“

13. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Behinderten“ durch die Wörter „behinderten Menschen“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Über die Vereinbarungen sind die zuständigen Rehabilitationsträger zu unterrichten“.

b) In Absatz 2 werden die Angabe „§ 54 Abs. 1 Satz 2 und § 54b des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Angabe „§ 136 Abs. 1 Satz 2 und § 138 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ und das Wort „Behinderten“ durch die Wörter „behinderten Menschen“ ersetzt.

14. In § 14 werden das Wort „Behinderten“ durch die Wörter „behinderten Menschen“ und die Angabe „§ 54c des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Angabe „§ 139 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

15. In § 15 wird das Wort „Behinderte“ durch die Wörter „behinderte Menschen“ und die Angabe „§ 54a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Angabe „§ 137 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

16. In der Überschrift des Zweiten Abschnitts wird das Wort „Behinderte“ durch die Wörter „behinderte Menschen“ ersetzt.

17. In § 17 Abs. 1 wird die Angabe „§ 54 des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Angabe „§ 136 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

18. In § 18 wird in Absatz 2 die Angabe „§ 57 Abs. 1 Satz 2 des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Angabe „§ 142 Abs. 1 Satz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ und in Absatz 4 das Wort „Behinderte“ durch die Wörter „behinderte Menschen“ ersetzt.

19. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „Behinderte“ durch die Wörter „behinderte Menschen“ ersetzt.

b) In Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b) werden das Wort „Behinderten“ durch die Wörter „behinderten Menschen“ und die Angabe „§ 54 des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Angabe „§ 136 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

c) In Satz 1 Nr. 3 Buchstabe c) wird das Wort „Behinderten“ durch die Wörter „behinderten Menschen“ ersetzt.

Artikel 49

Änderung der Ausweisverordnung Schwerbehindertengesetz

(871-1-9)

Die Ausweisverordnung Schwerbehindertengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1739), geändert durch Artikel 6 Abs. 104 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung wird wie folgt gefasst:

„Schwerbehindertenausweisverordnung“.

2. In der Überschrift des Ersten Abschnitts wird das Wort „Schwerbehinderte“ durch die Wörter „schwerbehinderte Menschen“ ersetzt.

3. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden das Wort „Schwerbehinderter“ durch die Wörter „schwerbehinderter Mensch“, die Angabe „§ 4 Abs. 5 des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Angabe „§ 69 Abs. 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ und das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch die Wörter „Neunten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Schwerbehinderte“ durch die Wörter „schwerbehinderte Menschen“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden das Wort „Schwerbehinderte“ durch die Wörter „schwerbehinderte Menschen“ und die Angabe „§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Angabe „§ 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

d) In Absatz 4 wird das Wort „Schwerbehinderte“ durch die Wörter „schwerbehinderte Menschen“ ersetzt.

4. In § 2 wird jeweils das Wort „Schwerbehinderte“ durch die Wörter „schwerbehinderte Menschen“ ersetzt.

5. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Schwerbehinderte“ wird durch die Wörter „schwerbehinderte Menschen“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 24 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 76 Abs. 2a Nr. 3“ ersetzt.
 - cc) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. [Gl] wenn der schwerbehinderte Mensch gehörlos im Sinne des § 145 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist,“.
 - dd) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 5 und 6.
 - b) In Absatz 2 werden das Wort „Schwerbehinderten“ durch die Wörter „schwerbehinderten Menschen“, die Angabe „§ 60 Abs. 2 des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Angabe „§ 146 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ und die Angabe „§ 60 Abs. 1 Satz 1 des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Angabe „§ 146 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
6. § 3a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Schwerbehinderte“ durch die Wörter „schwerbehinderte Menschen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden das Wort „Schwerbehinderte“ durch die Wörter „schwerbehinderte Menschen“ und die Angabe „§ 59 Abs. 1 Satz 3 des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Angabe „§ 145 Abs. 1 Satz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 und 4 werden jeweils das Wort „Schwerbehinderte“ durch die Wörter „schwerbehinderte Menschen“ ersetzt.
7. In § 4 Abs. 1 wird das Wort „Schwerbehinderten“ durch die Wörter „schwerbehinderten Menschen“ ersetzt.
8. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Schwerbehinderte“ durch die Wörter „schwerbehinderte Menschen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Schwerbehinderten“ durch die Wörter „schwerbehinderten Menschen“ ersetzt.
9. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Auf der Rückseite des Ausweises ist als Beginn der Gültigkeit des Ausweises einzutragen:

 1. in den Fällen des § 69 Abs. 1 und 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch der Tag des Eingangs des Antrags auf Feststellung nach diesen Vorschriften,
 2. in den Fällen des § 69 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch der Tag des Eingangs des Antrags auf Ausstellung des Ausweises nach § 69 Abs. 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.“
 - bb) In Satz 2 werden das Wort „Schwerbehinderten“ durch die Wörter „schwerbehinderten Menschen“ und das Wort „Schwerbehinderter“ durch die Wörter „schwerbehinderten Menschen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 4 Abs. 5 Satz 1 des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Angabe „§ 69 Abs. 5 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 und 4 werden das Wort „Schwerbehinderte“ durch die Wörter „schwerbehinderte Menschen“ ersetzt.
 - d) In Absatz 5 wird das Wort „Schwerbehinderten“ durch die Wörter „schwerbehinderten Menschen“ ersetzt.
10. In § 7 Abs. 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 5 des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Angabe „§ 69 Abs. 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
11. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden das Wort „Schwerbehinderte“ durch die Wörter „schwerbehinderte Menschen“ und die Angabe „§ 1 des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 5“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 6“ ersetzt.
12. Nach § 8 wird folgender Dritter Abschnitt angefügt:
- „Dritter Abschnitt: Übergangsregelung
§ 9
Übergangsregelung
- Ein Ausweis, der nach dem bis zum 30. Juni 2001 geltenden Recht ausgestellt worden ist, bleibt bis zum Ablauf seiner Gültigkeitsdauer gültig, es sei denn, er ist einzuziehen.“
13. In Muster 1 werden das Wort „Schwerbehinderter“ durch die Wörter „schwerbehinderter Mensch“, das Wort „Schwerbehinderten“ durch die Wörter „schwerbehinderten Menschen“ und das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch die Wörter „Neuntes Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
14. In Muster 2 wird die Angabe „(§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2 SchwbG)“ durch die Angabe „(§ 145 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch)“ ersetzt.
15. In Muster 4 werden nach dem Wort „Ausweisinhabers“ jeweils die Wörter „oder der Ausweisinhaberin“ und nach dem Wort „Ausweisinhaber“ die Wörter „oder die Ausweisinhaberin“ eingefügt, die Angabe „§ 61 Abs. 1 des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Angabe „§ 147 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ und die Angabe „§ 61 des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Angabe „§ 147 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
16. In Muster 5 werden nach dem Wort „Inhaber“ die Wörter „oder die Inhaberin“ eingefügt und die Angabe „§ 61 Abs. 1 Nr. 5 des Schwerbehindertengesetzes“

durch die Angabe „§ 147 Abs. 1 Nr. 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 50

Änderung der Schwerbehinderten- Ausgleichsabgabeverordnung

(871-1-14)

Die Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. September 2000 (BGBl. I S. 1394), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 - „Schwerbehinderten-
Ausgleichsabgabeverordnung – SchwbAV“.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In den Überschriften des Zweiten Abschnitts, des Zweiten Abschnitts 3. Unterabschnitt und des Dritten Abschnitts 2. Unterabschnitt werden jeweils die Wörter „Eingliederung Schwerbehinderter in das Arbeits- und Berufsleben“ durch die Wörter „Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben“ ersetzt.
 - b) In den Überschriften des Zweiten Abschnitts 1. Unterabschnitt und des 2. Unterabschnitts I, des § 15 und des § 26 werden das Wort „Schwerbehinderte“ durch die Wörter „schwerbehinderte Menschen“ ersetzt.
 - c) Die Überschrift zu § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16 Arbeitsmarktprogramme für schwerbehinderte Menschen“.
 - d) In der Überschrift des Zweiten Abschnitts 2. Unterabschnitt werden die Wörter „Arbeits- und Berufsleben“ durch das Wort „Arbeitsleben“ ersetzt.
 - e) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22 (aufgehoben)“.
 - f) Vor der Angabe zu § 28 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 27a Leistungen an Integrationsfachdienste“
 - g) In der Überschrift des § 28 wird das Wort „Schwerbehinderter“ durch die Wörter „schwerbehinderter Menschen“ ersetzt.
 - h) Nach der Angabe zu § 28 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 28a Leistungen an Integrationsunternehmen“
 - i) In der Überschrift des § 45 wird das Wort „Bundesministers“ durch das Wort „Bundesministeriums“ ersetzt.
3. In der Überschrift des Zweiten Abschnitts werden die Wörter „Eingliederung Schwerbehinderter in das Arbeits- und Berufsleben“ durch die Wörter „Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben“ ersetzt.
4. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird das Wort „Schwerbehinderte“ durch die Wörter „schwerbehinderte Menschen“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden die Wörter „Arbeits- und Berufsleben“ durch das Wort „Arbeitsleben“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 werden die Wörter „Eingliederung Schwerbehinderter in das Arbeits- und Berufsleben“ durch die Wörter „Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben“ ersetzt.
 - d) In Nummer 4 werden die Wörter „Eingliederung Schwerbehinderter in das Arbeits- und Berufsleben“ durch die Wörter „Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben“ sowie das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.
5. In der Überschrift des Zweiten Abschnitts 1. Unterabschnitt wird das Wort „Schwerbehinderte“ durch die Wörter „schwerbehinderte Menschen“ ersetzt.
6. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Schwerbehinderte“ durch die Wörter „schwerbehinderte Menschen“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „Schwerbehinderte“ durch die Wörter „schwerbehinderte Menschen“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „§ 5 des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Angabe „§ 71 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 1 Buchstabe b wird das Wort „Schwerbehinderten“ durch die Wörter „schwerbehinderten Menschen“ und die Angabe „§ 5 Abs. 1 Satz 2 und § 6 des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Angabe „§ 71 Abs. 1 Satz 2 und § 72 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 1 Buchstabe d wird das Wort „Behinderte“ durch die Wörter „behinderte Menschen“ ersetzt.
 - ee) In Nummer 1 Buchstabe e wird die Angabe „§ 14 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 4 und 5 und Abs. 4 Satz 1 des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Angabe „§ 81 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, 4 und 5 und Abs. 5 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
 - ff) In Nummer 2 werden das Wort „Schwerbehinderte“ durch die Wörter „schwerbehinderte Menschen“ und das Wort „Schwerbehinderten“ durch die Wörter „schwerbehinderten Menschen“ ersetzt.
 - c) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Schwerbehinderter“ durch die Wörter „schwerbehinderter Menschen“ ersetzt.
 - d) In Absatz 3 werden die Wörter „Arbeits- und Berufsleben“ durch das Wort „Arbeitsleben“ ersetzt.

7. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Arbeitsmarktprogramme für schwerbehinderte Menschen“.
 - b) Die Angabe „(1)“ wird gestrichen.
 - c) Die Angabe „Sonderprogramme gemäß § 33 Abs. 3 des Schwerbehindertengesetzes“ wird durch die Angabe „Arbeitsmarktprogramme gemäß § 104 Abs. 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
8. In der Überschrift des Zweiten Abschnitts 2. Unterabschnitt werden die Wörter „Arbeits- und Berufsleben“ durch das Wort „Arbeitsleben“ ersetzt.
9. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Arbeits- und Berufsleben“ werden durch das Wort „Arbeitsleben“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a wird jeweils das Wort „Schwerbehinderte“ durch die Wörter „schwerbehinderte Menschen“ ersetzt.
 - cc) Nummer 1 Buchstabe d wird gestrichen.
 - dd) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„an Träger von Integrationsfachdiensten zu den Kosten ihrer Inanspruchnahme (§ 27a) einschließlich freier gemeinnütziger Einrichtungen und Organisationen zu den Kosten einer psychosozialen Betreuung schwerbehinderter Menschen (§ 28) sowie an Träger von Integrationsunternehmen (§ 28a),“
 - b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Eingliederung Schwerbehinderter in das Arbeits- und Berufsleben“ durch die Wörter „Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben“ ersetzt.
 - c) In Absatz 1a werden das Wort „Schwerbehinderte“ durch die Wörter „Schwerbehinderte Menschen“ und die Wörter „Arbeits- und Berufsleben“ durch das Wort „Arbeitsleben“ ersetzt.
 - d) In Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „und Absatz 1a“ eingefügt und werden die Wörter „Arbeits- und Berufsförderung Schwerbehinderter“ durch die Wörter „Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben“ ersetzt.
10. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „§ 17 Abs. 1“ die Angabe „und Abs. 1a“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Der Nachrang der Träger der Sozialhilfe gemäß § 2 des Bundessozialhilfegesetzes und das Verbot der Aufstockung von Leistungen der Rehabilitationsträger durch Leistungen der Hauptfürsorgestellen (§ 102 Abs. 5 Satz 2 letzter Halbsatz des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) bleiben unberührt.“
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Schwerbehinderte“ wird durch die Wörter „schwerbehinderte Menschen“, und die Wörter „Arbeits- und Berufsleben“ werden durch das Wort „Arbeitsleben“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 werden die Wörter „Eingliederung in das Arbeits- und Berufsleben“ durch die Wörter „Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 2 wird das Wort „Schwerbehinderten“ durch die Wörter „schwerbehinderten Menschen“ ersetzt.
11. In der Überschrift des Zweiten Abschnitts 2. Unterabschnitt I. wird das Wort „Schwerbehinderte“ durch die Wörter „schwerbehinderte Menschen“ ersetzt.
12. In § 19 wird das Wort „Schwerbehinderten“ durch die Wörter „schwerbehinderten Menschen“ ersetzt.
13. In § 20 wird das Wort „Schwerbehinderte“ durch die Wörter „Schwerbehinderte Menschen“ ersetzt.
14. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Schwerbehinderte“ das Wort „Menschen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 werden das Wort „Schwerbehinderten“ durch die Wörter „schwerbehinderten Menschen“ und die Zahl „22“ durch die Zahl „23“ ersetzt.
15. § 22 wird aufgehoben.
16. In § 23 wird nach dem Wort „Schwerbehinderte“ das Wort „Menschen“ eingefügt.
17. In § 24 Satz 1 wird nach dem Wort „Schwerbehinderte“ das Wort „Menschen“ eingefügt und das Wort „Schwerbehinderten“ durch die Wörter „schwerbehinderten Menschen“ ersetzt.
18. In § 25 werden die Wörter „Arbeits- und Berufsleben“ durch das Wort „Arbeitsleben“, das Wort „Schwerbehinderte“ durch die Wörter „schwerbehinderte Menschen“ und die Wörter „Eingliederung in das Arbeits- und Berufsleben“ durch die Wörter „Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.
19. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Schwerbehinderte“ durch die Wörter „schwerbehinderte Menschen“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) in Nummer 2 wird nach der Angabe „18 Stunden“ die Angabe „, wenigstens aber 15 Stunden,“ eingefügt und das Wort „Schwerbehinderte“ durch die Wörter „schwerbehinderte Menschen“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird das Wort „Schwerbehinderten“ durch die Wörter schwerbehinderten Menschen“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 4 wird das Wort „Schwerbehinderter“ durch die Wörter „schwerbehinderter Menschen“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 14 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 und 5 und Abs. 4 Satz 1 des

- Schwerbehindertengesetzes“ durch die Angabe „§ 81 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 und 5 und Abs. 5 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“, das Wort „Schwerbehinderte“ durch die Wörter „schwerbehinderte Menschen“, die Angabe „(§ 5 des Schwerbehindertengesetzes)“ durch die Angabe „(§ 71 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch)“ und die Angabe „im Arbeits- und Berufsleben besonders betroffenen Schwerbehinderten (§ 5 Abs. 1 Satz 2 und § 6 des Schwerbehindertengesetzes)“ durch die Angabe „bei der Teilhabe am Arbeitsleben besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen (§ 71 Abs. 1 Satz 2 und § 72 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch)“ ersetzt.
20. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Schwerbehinderten“ durch die Wörter „schwerbehinderten Menschen“, die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis d des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Angabe „§ 72 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis d des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ und die Angabe „§ 9 Abs. 2 des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Angabe „§ 75 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Schwerbehinderten“ durch die Wörter „schwerbehinderten Menschen“ ersetzt.
21. Vor § 28 wird folgender § 27a eingefügt:
- „§ 27a
Leistungen an Integrationsfachdienste
- Träger von Integrationsfachdiensten im Sinne des Kapitels 7 des Teils 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch können Leistungen nach § 113 des Neunten Buches Sozialgesetzbuches zu den durch ihre Inanspruchnahme entstehenden notwendigen Kosten erhalten.“
22. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift und in Absatz 1 wird jeweils das Wort „Schwerbehinderter“ durch die Wörter „schwerbehinderter Menschen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden in Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a das Wort „Schwerbehinderter“ durch die Wörter „schwerbehinderter Menschen“ und in Satz 2 das Wort „Schwerbehinderte“ durch Wörter „schwerbehinderte Menschen“ ersetzt.
23. Nach § 28 wird folgender § 28a eingefügt:
- „§ 28a
Leistungen an Integrationsunternehmen
- Integrationsunternehmen im Sinne des Kapitels 11 des Teils 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch können Leistungen für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung einschließlich einer betriebswirtschaftlichen Beratung und besonderen Aufwand erhalten.“
24. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Vertrauensmänner und Vertrauensfrauen der Schwerbehinderten“ durch die Wörter „Vertrauenspersonen schwerbehinderter Menschen“ und die Angabe „§ 31 Abs. 2 Satz 5 des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Angabe „§ 102 Abs. 2 Satz 6 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Eingliederung Schwerbehinderter in das Arbeits- und Berufsleben“ durch die Wörter „Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch die Wörter „Neunten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
25. In der Überschrift des Zweiten Abschnitts 3. Unterabschnitt werden die Wörter „Eingliederung Schwerbehinderter in das Arbeits- und Berufsleben“ durch die Wörter „Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben“ ersetzt.
26. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden das Wort „Behinderten“ durch die Wörter „behinderten Menschen“ und die Wörter „Eingliederung in das Arbeits- und Berufsleben“ durch die Wörter „Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird das Wort „Behinderter“ durch die Wörter „behinderter Menschen“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 werden das Wort „Behinderte“ durch die Wörter „behinderte Menschen“ und die Wörter „Eingliederung in das Arbeits- und Berufsleben“ durch die Wörter „Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.
 - dd) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Werkstätten für behinderte Menschen im Sinne des § 136 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.“
 - ee) In Nummern 6 und 7 werden das Wort „Behinderte“ jeweils durch die Wörter „behinderte Menschen“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Behinderte“ durch die Wörter „behinderte Menschen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Schwerbehinderter“ durch die Wörter „schwerbehinderter Menschen“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird das Wort „Behinderte“ durch die Wörter „behinderte Menschen“ ersetzt.
27. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden das Wort „Behinderte“ durch die Wörter „behinderte Menschen“ ersetzt und die Wörter „oder eines Trägers der Sozialhilfe“ gestrichen.

- bb) In Nummer 2 wird das Wort „Behinderten“ durch die Wörter „behinderten Menschen“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 werden die Wörter „Eingliederung in das Arbeits- und Berufsleben“ durch die Wörter „Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Wort „Behinderten“ jeweils durch die Wörter „behinderten Menschen“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 Buchstabe b werden das Wort „Behinderte“ durch die Wörter „behinderte Menschen“ und das Wort „Behinderten“ durch die Wörter „behinderten Menschen“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 werden die Wörter „Arbeits- und Berufsleben“ durch das Wort „Arbeitsleben“ ersetzt.
- dd) In Nummer 4 werden das Wort „Behinderte“ durch die Wörter „behinderte Menschen“ und die Angabe „§ 57 des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Angabe „§ 142 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- ee) In Nummer 6 werden das Wort „Behinderten“ jeweils durch die Wörter „behinderten Menschen“, die Wörter „Arbeits- oder Berufsleben“ jeweils durch das Wort „Arbeitsleben“, das Wort „Schwerbehinderten“ jeweils durch die Wörter „schwerbehinderten Menschen“ und das Wort „Behinderte“ durch die Wörter „behinderte Menschen“ ersetzt.
- ff) In Nummer 7 wird das Wort „Schwerbehinderte“ durch die Wörter „schwerbehinderte Menschen“ ersetzt.
28. In § 33 Abs. 2 wird das Wort „Schwerbehinderten“ durch die Wörter „schwerbehinderten Menschen“ ersetzt.
29. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „Maßnahmen zur Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft“ durch die Wörter „Vorhaben zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „der Bundesminister“ durch die Wörter „das Bundesministerium“ ersetzt.
30. In § 36 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.
31. In § 39 werden die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“, das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ und die Wörter „Rehabilitation der Behinderten“ durch die Wörter „Teilhabe behinderter Menschen“ ersetzt.
32. In § 40 werden die Wörter „dem Bundesminister“ jeweils durch die Wörter „dem Bundesministerium“ und die Wörter „der Bundesminister“ durch die Wörter „das Bundesministerium“ ersetzt.
33. In der Überschrift des Dritten Abschnitts 2. Unterabschnitt werden die Wörter „Eingliederung Schwerbehinderter in das Arbeits- und Berufsleben“ durch die Wörter „Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben“ ersetzt.
34. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Wort „Schwerbehinderter“ durch die Wörter „schwerbehinderter Menschen“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 werden das Wort „Schwerbehinderter“ durch die Wörter „schwerbehinderter Menschen“, das Wort „Schwerbehinderten“ durch die Wörter „schwerbehinderten Menschen“, die Angabe „(§ 6 des Schwerbehindertengesetzes)“ durch die Angabe „(§ 72 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch)“ und das Wort „Schwerbehinderte“ durch die Wörter „schwerbehinderte Menschen“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Integrationsfachdiensten“ die Wörter „durch die Bundesanstalt für Arbeit“ eingefügt, die Angabe „Siebten Abschnitt des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Angabe „Kapitel 7 des Teils 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ und die Angabe „Elften Abschnitt des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Angabe „Kapitel 11 des Teils 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 werden die Wörter „Arbeits- und Berufsförderung Schwerbehinderter“ durch die Wörter „Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben“ ersetzt.
- bb) In Nummer 4 werden die Wörter „Eingliederung Schwerbehinderter in das Arbeits- und Berufsleben“ durch die Wörter „Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Schwerbehinderter“ durch die Wörter „schwerbehinderter Menschen“ ersetzt.
35. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird gestrichen.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Leistungen aus dem Ausgleichsfonds sind vom Träger der Maßnahme schriftlich beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zu beantragen, in den Fällen des § 41 Abs. 1 Nr. 3 2. Alternative und des § 41 Abs. 2 Nr. 1 nach vorheriger Abstimmung mit dem Land, in dem der Integrationsbetrieb oder die Integrationsabteilung oder die Einrichtung ihren Sitz hat oder haben soll.“
- c) In Satz 3 werden die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ ersetzt.
36. In § 44 Abs. 1 werden die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ ersetzt.

37. In der Überschrift des § 45 und in § 45 wird das Wort „Bundesministers“ jeweils durch das Wort „Bundesministeriums“ ersetzt.

Artikel 51

Änderung der Nahverkehrszügeverordnung

(871-1-15)

Die Nahverkehrszügeverordnung vom 30. September 1994 (BGBl. I S. 2962) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1
Züge des Nahverkehrs

Züge des Nahverkehrs im Sinne des § 147 Abs. 1 Nr. 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind Züge mit folgenden Zuggattungsbezeichnungen:

1. Regionalbahn (RB),
 2. Stadtexpress (SE),
 3. Regionalexpress (RE),
 4. Schnellzug (D),
 5. InterRegio (IR).“
2. In § 2 wird die Angabe „§ 59 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Angabe „§ 145 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 52

Änderung des Bundesanstalt Post-Gesetzes

(900-10-1)

§ 24 des Bundesanstalt Post-Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 8 werden die Wörter „dem Schwerbehindertengesetz“ durch die Wörter „dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
2. In Absatz 9 wird die Angabe „§ 27 Abs. 2 des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Angabe „§ 97 Abs. 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 53

Änderung des Postpersonalrechtsgesetzes

(900-10-4)

In § 37 Abs. 2 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Wörter „des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 54

Änderung des Personalrechtlichen Begleitgesetzes zum Telekommunikationsgesetz

(900-13)

In § 5 Abs. 1 des Personalrechtlichen Begleitgesetzes zum Telekommunikationsgesetz vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch die Wörter „Neunten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 55

Änderung des Gesetzes zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen

(931-4)

In § 9 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 1994 S. 2439), zuletzt geändert durch ..., wird das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch die Wörter „Neunten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 56

Aufhebung des Schwerbehindertengesetzes und des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation

Das Schwerbehindertengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), zuletzt geändert durch ..., und das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881), zuletzt geändert durch ..., werden aufgehoben.

Artikel 57

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 16, 25, 37, 43, 45 bis 51 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 58

Neubekanntmachung

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut der Wahlordnung Schwerbehindertenvertretung (SchwbVVO), der Werkstättenverordnung (WVO), der Schwerbehinderten-Ausgleichabgabeverordnung (SchwbAV), der Schwerbehindertenausweisverordnung und der Eingliederungshilfe-Verordnung in den vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassungen im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 59**Umstellung auf Euro**

1. § 54 Abs. 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom ..., BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „120 Deutsche Mark“ durch die Angabe „65 Euro“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „105 Euro“ ersetzt.
2. § 77 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom ..., BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „105 Euro“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „350 Deutsche Mark“ durch die Angabe „180 Euro“ ersetzt.
 - c) In Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „260 Euro“ ersetzt.
 - d) In Satz 2 Nr. 1 wird die Angabe „200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „105 Euro“ ersetzt.
 - e) In Satz 2 Nr. 2 werden die Angabe „200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „105 Euro“ und die Angabe „350 Deutsche Mark“ durch die Angabe „180 Euro“ ersetzt.
3. § 145 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom ..., BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden die Angabe „120 Deutsche Mark“ durch die Angabe „60 Euro“ und die Angabe „60 Deutsche Mark“ durch die Angabe „30 Euro“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 werden die Angabe „10 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 Euro“ und die Angabe „30 Deutsche Mark“ durch die Angabe „15 Euro“ ersetzt.
4. In § 156 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom ..., BGBl. I S. ...) werden

die Wörter „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „2500 Euro“ ersetzt.

5. In § 159 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom ..., BGBl. I S. ...) wird die Angabe „200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „105 Euro“ ersetzt.
6. In § 101 Abs. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 3 Nr. 12 des Gesetzes vom ... BGBl. I S. ...) werden die Angabe „520 Deutsche Mark“ durch die Angabe „270 Euro“ und die Angabe „695 Deutsche Mark“ durch die Angabe „360 Euro“ ersetzt.
7. In § 111 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 3 Nr. 22 des Gesetzes vom ... BGBl. I S. ...) wird die Angabe „495 Deutsche Mark“ durch die Angabe „260 Euro“ ersetzt.
8. § 41 Abs. 1 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabenverordnung vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484), die zuletzt durch Artikel 50 Nr. 34 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „der entsprechend auf Euro umgestellte Betrag“ durch die Angabe „180 Millionen Euro“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „350 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „180 Millionen Euro“ ersetzt.

Artikel 60**Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.
- (2) Artikel 1 §§ 155 und 156 treten am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.
- (3) Artikel 3 Nr. 37 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb und Buchstabe e Doppelbuchstabe bb sowie Nr. 38 treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2000 in Kraft.
- (4) Artikel 59 tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Berlin, den 16. Januar 2001

Dr. Peter Struck und Fraktion
Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Notwendigkeit und Ziele des Gesetzes

1. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf kommt die Bundesregierung einer seit langem bestehenden Forderung nach, das Recht der Rehabilitation behinderter Menschen weiterzuentwickeln und im Sozialgesetzbuch als weiteres Buch zusammenzufassen. Diese Forderung hat auch der Deutsche Bundestag am 19. Mai 2000 durch die einstimmige Annahme des interfraktionellen Entschließungsantrags „Die Integration von Menschen mit Behinderungen ist eine dringliche politische und gesellschaftliche Aufgabe“ (Drucksache 14/2913) noch einmal bekräftigt. In ihm wird die Bundesregierung unter anderem aufgefordert, das Recht der Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen möglichst umgehend in einem Sozialgesetzbuch IX zusammenzufassen und weiterzuentwickeln und damit die Umsetzung des Benachteiligungsverbot des Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 GG im Bereich der Sozialpolitik zu gewährleisten.

Die Entschließung des Deutschen Bundestages begründet die Notwendigkeit des Gesetzes u. a. mit der tief greifenden Wandlung des Selbstverständnisses von behinderten Menschen und der Grundlagen der Behindertenpolitik: „Im Mittelpunkt der politischen Anstrengungen stehen nicht mehr die Fürsorge und die Versorgung von behinderten Menschen, sondern ihre selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und die Beseitigung der Hindernisse, die ihrer Chancengleichheit entgegenstehen.“ Durch die Ergänzung des Artikel 3 Abs. 3 Grundgesetz um den Satz 2 im Jahr 1994 habe der Deutsche Bundestag „auch eine Verpflichtung für Politik und Gesellschaft geschaffen, sich aktiv um die Integration von Menschen mit Behinderungen in die Familie, in den Beruf und in das tägliche Leben zu bemühen. Diese Verpflichtung einzulösen, ist eine dringliche politische und gesetzgeberische Aufgabe, nicht zuletzt vor dem ethischen Hintergrund der historischen Erfahrungen in Deutschland.“ Die Entschließung sieht einen Bedarf an einer „Gesetzgebung, die den Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Unterstützung und Solidarität als Teil selbstverständlicher und universeller Bürgerrechte erfüllt“ als Voraussetzung für das Ziel, „Menschen mit Behinderung ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen“. Mit einem Sozialgesetzbuch IX soll „anstelle von Divergenz und Unübersichtlichkeit im bestehenden Rehabilitationsrecht Bürgernähe und verbesserte Effizienz auf der Basis eines gemeinsamen Rechts und einer einheitlichen Praxis der Rehabilitation und der Behindertenpolitik gesetzt werden.“

Mit dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch wird zudem der Koalitionsvereinbarung der Regierungsparteien vom 20. Oktober 1998 für die laufende Legislaturperiode entsprochen, die vorsieht, dass die Bundesregierung „alle Anstrengungen unternimmt, um die Selbstbestimmung und gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu fördern und dem im Grundgesetz verankerten Benachteiligungsverbot für

behinderte Menschen Geltung zu verschaffen“. Als einen behindertenpolitischen Schwerpunkt nennt die Koalitionsvereinbarung: „Das Recht der Rehabilitation wird in einem Sozialgesetzbuch IX zusammengefasst und weiterentwickelt.“

In Konkretisierung der Vorgaben der Koalitionsvereinbarung hat die Koalitionsarbeitsgruppe Behindertenpolitik im Oktober 1999 die „Eckpunkte zum Sozialgesetzbuch IX“ vorgelegt, die von den Koalitionsfraktionen im Deutschen Bundestag einstimmig gebilligt worden sind. Danach sollen die Regelungen des Rechts der Rehabilitation und der Eingliederung behinderter Menschen in einem Neunten Buch Sozialgesetzbuch unter folgenden Grundsätzen geschehen:

- Das SGB IX setzt das Benachteiligungsverbot des Artikels 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes im Bereich der Sozialpolitik um.
 - Das SGB IX beendet die Divergenz und Unübersichtlichkeit des bestehenden Rehabilitationsrechtes. Es wird angestrebt, dass
 - Regelungen, die für mehrere Sozialleistungsbereiche einheitlich sein können, nur an einer Stelle getroffen,
 - Vorschriften, die unterschiedlich sein müssen, nach denselben Gesichtspunkten angeordnet und
 - Begriffe und Abgrenzungskriterien aller einschlägigen Regelungen unabhängig von ihrem Standort vereinheitlicht werden.
 - Das SGB IX errichtet eine gemeinsame Plattform, auf der durch Koordination, Kooperation und Konvergenz ein gemeinsames Recht und eine einheitliche Praxis der Rehabilitation und der Behindertenpolitik errichtet werden können.
 - Das SGB IX organisiert bürgernah den Zugang und die Erbringung von Leistungen, errichtet Strukturen für die Zusammenarbeit von Leistungsträgern, Leistungserbringern und Leistungsempfängern und steuert die Leistungen der Rehabilitation und der Eingliederung behinderter Menschen unter Sicherung von Qualität und Effizienz.
 - Das SGB IX passt die Regelungen des Rehabilitations- und Schwerbehindertenrechts mit dem Ziel einer Aktualisierung und Verbesserung den zeitgemäßen Anforderungen an. Leistungsausweitungen und Neuregelungen stehen unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit und sind in erster Linie durch Effizienzsteigerungen, Vereinfachungen und Kosteneinsparungen im bestehenden System zu realisieren.
2. In ihrem Vierten Bericht über die Lage der Behinderten und die Entwicklung der Rehabilitation vom 18. Dezember 1997 hat die Bundesregierung festgehalten, dass die Hilfen zur Eingliederung behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen ins Arbeitsleben und in die Gesellschaft insgesamt „in den letzten Jahren zu einem durchgängigen, in sich aber recht differenzierten System

sozialrechtlicher und anderer Vorschriften ausgestaltet“ wurden (Bundestagsdrucksache 13/9514, Textziffer 15.5). Dieses in der Sache durchgängige System von Leistungen und sonstigen Hilfen hat bisher keinen angemessenen Ausdruck in der rechtlichen Ausgestaltung gefunden. Vielmehr bestehen neben dem Rehabilitations-Angleichungsgesetz, dem Schwerbehindertengesetz und dem Bundessozialhilfegesetz eine Vielzahl weiterer Vorschriften in anderen Gesetzen und Verordnungen. Dies hat zur Folge, dass selbst innerhalb des Sozialrechts

- Leistungen und Hilfen zur Eingliederung behinderter Menschen zwar parallel und in der Sache gleichförmig und nach gleichen Kriterien erbracht werden (z. B. Hilfsmittel, Leistungen zur Eingliederung ins Arbeitsleben), die einschlägigen Vorschriften jedoch unterschiedlich gefasst sind,
- an den Nahtstellen der verschiedenen Leistungsbereiche und -zuständigkeiten nicht überall sachgerechte Abgrenzungs- und Verknüpfungsregelungen bestehen und
- die Zersplitterung der einschlägigen Rechtsvorschriften bei den einzelnen beteiligten Trägern und Stellen die Tendenz zu isolierter Betrachtung von Teilproblemen und Teillösungen fördert, während für behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen die Leistungen und sonstigen Hilfen zur Eingliederung vor allem in ihrem Zusammenwirken von Bedeutung sind.

Rechtsauslegung, Rechtsanwendung und Nutzung der Vorschriften durch die Betroffenen, insbesondere für die behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen sind damit erschwert. Die Ursachen für diese Schwierigkeiten liegen einmal darin, dass die Rehabilitation – verstanden als die Eingliederung der behinderten Menschen in Arbeit, Beruf und Gesellschaft – sich als eine ohnehin komplexe Aufgabe darstellt, die medizinische, schulische, berufliche und soziale Maßnahmen und Hilfen zum Inhalt hat. Hinzu kommt in Deutschland, dass die Aufgabe der Eingliederung der behinderten Menschen nicht einem eigenständigen Zweig unseres Systems der sozialen Sicherung zugeordnet ist. Die Leistungen zur Rehabilitation sind vielmehr als Teil-Aufgaben eingebettet in alle Bereiche des gegliederten Systems unserer sozialen Sicherung, also in die verschiedenen Zweige der Sozialversicherung mit

- Krankenversicherung,
- Unfallversicherung,
- Rentenversicherung,
- Arbeitslosenversicherung,

ferner in das System des Versorgungs- und Entschädigungsrechts und in das Recht der Fürsorge, der Jugendhilfe und der Sozialhilfe.

Bei zielgerichteter Zusammenarbeit der zuständigen Träger auf der Grundlage harmonisierter Rechtsvorschriften schafft und sichert ein gegliedertes System den behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen weitergehende und wirkungsvollere Möglichkeiten der Eingliederung, als jede derzeit denkbare andere organisatorische Lösung dies könnte.

3. Die Zusammenfassung und Weiterentwicklung des Rechts zur Eingliederung behinderter Menschen kann allerdings nicht das gesamte Recht der Rehabilitation und Eingliederung behinderter Menschen erfassen. Sie muss sich zum einen auf das Bundesrecht beschränken; alle landesrechtlichen Vorschriften, z. B. das Recht der Sonderschulen, das Bauordnungsrecht, die Ausführungsgesetze zum Bundessozialhilfegesetz, die Landesblindengesetze, die Verordnungen über die Befreiungen von der Rundfunkgebührenpflicht usw. können nicht berücksichtigt werden; dasselbe gilt für alle kommunalrechtlichen Vorschriften.

Das Vorhaben befasst sich außerdem nur mit den Regelungen, die gezielt auf die Rehabilitation und Eingliederung behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen in die Gesellschaft ausgerichtet sind. Behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen können selbstverständlich darüber hinaus die gleichen Sozialleistungen und sonstigen Hilfen wie andere Bürger in Anspruch nehmen; soweit dies geschieht, ist die volle Eingliederung behinderter Menschen in das Sozialleistungsrecht bereits vollzogen, und die einschlägigen Leistungen brauchen nicht Gegenstand des vorliegenden Gesetzgebungsvorhabens zu werden.

Nicht einbezogen werden ferner Vorschriften, die sich in anderweitigen größeren Sachzusammenhängen als spezielle Regelungen für behinderte Menschen darstellen, da eine Herauslösung aus diesen Sachzusammenhängen eher zu Verständnisschwierigkeiten führen als Transparenz fördern würde. Dies gilt beispielsweise für steuerliche Vergünstigungen in den verschiedenen Steuergesetzen, berufsrechtliche Sonderregelungen in den Gesetzen über die Berufsausbildung oder die Ausbildungsförderung oder Sonderregelungen im Wohngeldrecht.

Die Einordnung des Rehabilitationsrechts muss sich somit auf die Vorschriften konzentrieren, die für die einzelnen Rehabilitationsträger gelten und entweder Rehabilitationsleistungen oder das Rehabilitationsverfahren zum Inhalt haben. Hierzu gehört auch die Eingliederungshilfe der Sozial- und Jugendhilfe, da sie in der Sache auch Rehabilitationsträger sind.

4. Der Bund hat u. a. für die öffentliche Fürsorge, die Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung sowie für die Kriegsopferversorgung die Gesetzgebungszuständigkeit in dem Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 7, Nr. 10 und Nr. 12 Grundgesetz). Dem Bund steht das Gesetzgebungsrecht für diesen Bereich zu, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht (Artikel 72 Abs. 2 Grundgesetz). Die vorliegenden Neuregelungen sollen unter anderem unterschiedliches Bundesrecht, das sich mit der Eingliederung behinderter Menschen befasst, harmonisieren und eine möglichst einheitliche Leistungserbringung aller Rehabilitationsträger für das gesamte Bundesgebiet gewährleisten, um Ungleichbehandlungen der Betroffenen zu vermeiden. Damit ist zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet sowie zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich.

II. Inhaltliche Schwerpunkte des Gesetzes

1. Teilhabe an der Gesellschaft

Im Mittelpunkt des Gesetzgebungsvorhabens steht die Ermöglichung eines selbstbestimmten Lebens für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen. Ziel der Sozialleistungen soll in Anlehnung an das „Partizipationsmodell“, das der im Rahmen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) stattfindenden internationalen Diskussion um eine Weiterentwicklung der ICHD-1 zur ICHD-2 zugrunde liegt, die Förderung der Teilhabe der behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen an der Gesellschaft, insbesondere am Arbeitsleben, sein. Dieses Ziel soll mit medizinischen, beruflichen und sozialen Leistungen schnell, wirkungsvoll, wirtschaftlich und auf Dauer erreicht werden. Entsprechend der Zielsetzung werden diese Leistungen als „Leistungen zur Teilhabe“ zusammengefasst.

2. Unmittelbar geltendes Recht

Durch die Zusammenfassung der Rechtsvorschriften zur Rehabilitation und Eingliederung behinderter Menschen, die für mehrere Sozialleistungsbereiche einheitlich gelten, sowie des Schwerbehindertenrechts entsprechend den Ordnungsprinzipien des Sozialgesetzbuches wird das Neunte Buch des Sozialgesetzbuches in ähnlicher Weise bereichsübergreifend wirksam wie bereits bisher die Regelungen des Ersten, des Vierten und des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches. Nach dem bisherigen Rehabilitations-Angleichungsgesetz (§ 9 Abs. 1) stellen dessen leistungsrechtliche Regelungen in §§ 10 bis 20 lediglich „Grundsätze“ dar, während sich Voraussetzungen, Art und Umfang der Leistungen der Rehabilitationsträger im Einzelnen nach den für sie jeweils geltenden besonderen Rechtsvorschriften richten. § 7 des vorliegenden Gesetzentwurfs sieht vor, dass der generelle Vorrang dieser besonderen Rechtsvorschriften weiterhin hinsichtlich der Zuständigkeit und der Leistungsvoraussetzungen gilt, da sich diese bei Beibehaltung des gegliederten Systems und der „Einbindung“ der Leistungen zur Rehabilitation und Eingliederung behinderter Menschen in das Leistungsrecht und die Leistungspraxis der einzelnen Rehabilitationsträger nicht einheitlich regeln lassen. Im Übrigen stellt § 7 klar, dass die Vorschriften des Neunten Buches unmittelbar und originär für die Rehabilitationsträger Anwendung finden, soweit nicht in den jeweils geltenden Leistungsgesetzen Abweichendes bestimmt ist. Damit besteht zwar auch weiterhin die Möglichkeit, für jeden Träger spezifische Bestimmungen auch hinsichtlich Gegenstand, Umfang und Ausführung der Leistungen zu treffen; sind oder werden solche besonderen Bestimmungen aber nicht getroffen – oder entsprechend Artikel 2 bis 55 des Gesetzentwurfs beseitigt –, gelten die allgemeinen Regelungen des Neunten Buches.

Im Neunten Buch sind somit alle Regelungen zusammengefasst, die für die in § 6 genannten Rehabilitationsträger einheitlich gelten. Die ersten drei Kapitel des Ersten Teils enthalten dabei Regelungen, die für alle Rehabilitationsträger maßgebend sind, nämlich allgemeine Regelungen, Regelungen zur Ausführung von Leistungen zur Teilhabe und zu Servicestellen. In Kapitel 4 bis 7 werden die Leistungen bestimmt, die einheitlich von den jeweils zuständigen Rehabilitationsträgern als Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben, als unterhalts-

sichernde und andere ergänzende Leistungen sowie als Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft erbracht werden. Entsprechend werden durch die Artikel 2 ff. die für die Rehabilitationsträger maßgebenden Leistungsgesetze geändert, so dass diese nur noch Regelungen enthalten, die allein für die jeweiligen Rehabilitationsträger gelten. Art, Gegenstand, Umfang, Qualität und Ausführung der Leistungen richten sich damit nach dem Neunten Buch, soweit die Leistungsgesetze der Rehabilitationsträger nicht darüber hinausgehend Besonderheiten regeln.

3. Einbeziehung der Träger der Sozialhilfe und der Träger der Jugendhilfe

Unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Unterschiede der Leistungen der Sozialhilfe und der Leistungen der übrigen Leistungsträger werden neben den Trägern der Jugendhilfe die Träger der Sozialhilfe in den Kreis der Rehabilitationsträger einbezogen. Damit wird zugleich klargestellt, dass zu einer vollen Teilhabe am Leben in der Gesellschaft neben medizinischen und beruflichen Leistungen zur Rehabilitation in vielen Fällen weitere Leistungen gehören. Insbesondere die Einbeziehung dieser Träger in die für alle Rehabilitationsträger geltenden Verfahrens- und Abstimmungsvorschriften ermöglicht eine enge Zusammenarbeit im Interesse der behinderten Menschen, die zu ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft Leistungen und sonstige Hilfen mehrerer Träger benötigen. Als „soziale“ Leistungen werden in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft aufgenommen, für die die Träger der Sozialhilfe zuständig bleiben, soweit keine Zuständigkeit der Träger der Unfallversicherung, Kriegspferfürsorge oder Jugendhilfe gegeben ist. Eingliederungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz umfasst die von der Sozialhilfe zu erbringenden Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben, da unterschiedliche Chancen in der Rehabilitation von den Organisationen der Betroffenen als einer der wichtigsten Mängel des geltenden Rechts herausgestellt werden. Bei diesen Leistungen der Sozialhilfeträger einschließlich der Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen entfällt die Bedürftigkeitsprüfung. Die Sozialhilfeträger sind weiterhin nicht leistungsverpflichtet, wenn ein anderer Rehabilitationsträger Leistungen zu erbringen hat.

4. Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten, Persönliches Budget

Um die Eigenverantwortlichkeit der Betroffenen zu stärken und ihnen bei der Ausführung der Leistungen möglichst weitgehenden Raum zu eigenverantwortlicher Gestaltung ihrer Lebensumstände zu belassen, erhalten die Betroffenen erweiterte Wunsch- und Wahlrechte. So ist bei der Entscheidung über die Leistungen berechtigten Wünschen der Betroffenen zu entsprechen. Dazu gehört auch, dass die Leistungsberechtigten eine eigentliche Sachleistung, wenn sie nicht in einer Rehabilitationseinrichtung ausgeführt werden muss, in der Form der Geldleistung wählen können, wenn die Geldleistung in der Wirksamkeit der Sachleistung entspricht und zumindest gleich wirtschaftlich ist. Dem Anspruch behinderter Menschen auf selbstbestimmte und eigenverantwortliche Gestaltung ihrer Lebensumstände wird zudem dadurch Rechnung getragen, dass die Rehabilitationsträger ihre Leistungen in geeigneten Fällen auch in Form

eines persönlichen Budgets erbringen können. Auf Grund der geringen Erfahrung mit der Leistungsform des persönlichen Budgets in Deutschland ist vorgesehen, dass die Rehabilitationsträger diese in Modellvorhaben erproben.

5. Rasche Zuständigkeitsklärung

Streitigkeiten über die Zuständigkeitsfrage einschließlich der vorläufigen Leistungserbringung bei ungeklärter Zuständigkeit oder bei Eilbedürftigkeit sollen nicht mehr zu Lasten der behinderten Menschen bzw. der Schnelligkeit und Qualität der Leistungserbringung gehen. Das Instrument der vorläufigen Leistungserbringung nach § 6 Abs. 2 Rehabilitations-Angleichungsgesetz konnte diesen Anspruch nicht erfüllen.

Grundsätzlich bleibt die Zuständigkeit der einzelnen Zweige der sozialen Sicherheit für Rehabilitationsleistungen unberührt. Jedoch soll das Verwaltungsverfahren durch eine rasche Zuständigkeitsklärung deutlich verkürzt werden, damit die Berechtigten die erforderlichen Leistungen schnellstmöglich erhalten.

6. Koordination der Leistungen und Kooperation der Leistungsträger

Ein Hauptanliegen des Gesetzgebungsvorhabens ist es, die Koordination der Leistungen und die Kooperation der Leistungsträger durch wirksame Instrumente sicherzustellen. Zum einen wird dies durch die Einordnung des gesamten einschlägigen Rechts entsprechend den Einordnungsgrundsätzen des Sozialgesetzbuches erleichtert und verbessert. Darüber hinaus dienen diesem Zweck

- bezogen auf die einzelnen behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen die funktionsbezogene Festlegung der im Einzelfall erforderlichen Leistungen, § 10 des Entwurfs,
- die Fortentwicklung der bisher in § 3 Abs. 2 Rehabilitations-Angleichungsgesetz geregelten Auskunft und Beratung durch die Verpflichtung der Rehabilitationsträger zur Einrichtung von gemeinsamen Servicestellen auf Kreisebene, mit umfassenden Beratungs- und Unterstützungsaufgaben bis hin zur umfassenden Vorbereitung einer unverzüglichen Entscheidung des jeweiligen Rehabilitationsträgers,
- die Sicherstellung der Beratungs- und Unterstützungskompetenz von Behindertenorganisationen und Selbsthilfegruppen einschließlich von Interessenvertretungen behinderter Frauen durch deren Beteiligung an den Servicestellen und/oder an der Beratung,
- regional die Verbesserung der Regelungen über Bildung und Arbeit von Arbeitsgemeinschaften in § 12 Abs. 2 und § 19 Abs. 5 des Entwurfs und die Aufhebung des unpraktikablen § 94 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch,
- generell die gesetzliche Festlegung zu gemeinsamem Handeln und von Koordinierungsaufgaben mit Ermächtigung an die Bundesregierung, die Koordinierung durch Verordnung im Einzelnen zu regeln, wenn die Träger dies nicht in angemessener Frist selbst tun, in § 13 i. V. m. § 16 sowie § 23 des Entwurfs sowie

- die Möglichkeit, auf Ebene der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation gemeinsame Empfehlungen nach § 13 des Entwurfs zu vereinbaren.

7. Besondere Bedürfnisse und Probleme behinderter Frauen und Kinder

In dem Gesetzentwurf werden geschlechtstypische Belastungssituationen für behinderte und von Behinderung bedrohter Frauen abgefangen, indem ihre besonderen Bedürfnisse und Probleme Berücksichtigung finden; entsprechendes gilt auch für die besonderen Bedürfnisse und Probleme behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (entsprechend Artikel 1 der UN-Kinderrechtskonvention bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres), insbesondere durch

- die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse behinderter und von Behinderung bedrohter Frauen und Kinder bereits in der Zielbestimmung des § 1 des Entwurfs,
- die Ausgestaltung der Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder als Komplexleistung, § 30 und § 56,
- die Berücksichtigung von berechtigten Wünschen der Betroffenen und Rücksichtnahme auf die persönliche Lebenssituation und die Familie bei der Leistungsbewilligung nach § 9 Abs. 1,
- das Wahlrecht auf Geldleistung nach § 9 Abs. 2,
- die eigenverantwortliche Gestaltung der Lebensumstände der Betroffenen,
- der Vorrang von ambulanten und teilstationären Leistungen bei vergleichbarer Wirksamkeit unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände nach § 19 Abs. 2,
- die Möglichkeit der Übernahme von Reisekosten für Kinder, die an den Rehabilitationsort mitgenommen werden,
- die Möglichkeit für alle Rehabilitationsträger, Kinderbetreuungskosten zu übernehmen,
- die umfassende Beteiligung von Selbsthilfegruppen und Interessenvertretungen behinderter Frauen z. B. bei der Vereinbarung gemeinsamer Empfehlungen der Rehabilitationsträger nach § 13 Abs. 6, bei der Einrichtung der Servicestellen sowie an der Beratung nach § 22 Abs. 1 und an der Berichtserstellung nach § 24,
- der Zusicherung von Chancengleichheit behinderter Frauen im Erwerbsleben, § 33 Abs. 2 sowie
- die Erweiterung des Rehabilitationssports um Übungen für behinderte und von Behinderung bedrohte Frauen und Mädchen, die der Stärkung des Selbstbewusstseins dienen.

Darüber hinaus bleiben durch die Einordnung des Schwerbehindertengesetzes in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch die bereits mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter geschaffenen besonderen Regelungen für behinderte Frauen wirksam.

8. Trägerübergreifende Qualitätssicherung

Um ein effizientes und effektives gemeinsames Handeln der Rehabilitationsträger zu gewährleisten und um die erforderlichen Leistungen in der gebotenen Qualität sicherzustellen,

vereinbaren die Rehabilitationsträger gemeinsame Empfehlungen zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Leistungen sowie für die Durchführung vergleichender Qualitätsanalysen als Grundlage für ein effektives Qualitätsmanagement. Diese Empfehlungen werden durch die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation unter Beteiligung der Verbände und Selbsthilfegruppen behinderter Menschen vorbereitet. Die Leistungserbringer führen zur Gewährleistung der Qualität der Versorgung einrichtungsintern ein Qualitätsmanagement ein.

9. Vorrang von Leistungen zur Teilhabe, psychologische und pädagogische Hilfen, stufenweise Wiedereingliederung

In Fortentwicklung des § 7 Rehabilitations-Angleichungsgesetz wird in § 8 des Entwurfs klargestellt, dass nicht nur bei Renten- und Pflegeleistungen, sondern bei allen Sozialleistungen wegen einer Behinderung alle Möglichkeiten zu positiven Entwicklungsprozessen zu nutzen sind. Dass die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben auch psychologische und pädagogische Hilfen umfassen, soweit diese Leistungen im Einzelfall zum Erreichen oder zur Sicherung des Erfolgs der Leistungen zur Teilhabe erforderlich sind, wird in § 26 Abs. 3 und § 33 Abs. 6 des Entwurfs sichergestellt.

Um arbeitsunfähigen Leistungsberechtigten eine schrittweise Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit zu ermöglichen, stellt § 28 klar, dass die bisher ausdrücklich nur für die gesetzliche Krankenversicherung vorgesehene Möglichkeit der stufenweisen Wiedereingliederung auch für andere Bereiche der medizinischen Rehabilitation Bedeutung hat.

10. Ambulant vor stationär

Eine Flexibilisierung der Rehabilitation gewinnt immer stärker an Bedeutung. Deshalb wird – unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände und der Wirksamkeit der Leistungen – ausdrücklich geregelt, dass ambulante und teilstationäre Leistungen grundsätzlich zu bevorzugen sind. Allerdings gibt es keine strikte Festlegung eines Grundsatzes „ambulant vor stationär“, da ein solcher Grundsatz für die Verwirklichung einer erfolgreichen Rehabilitation im Einzelfall zu unflexibel ist. Zum einen gibt es durchaus Fälle, in denen auch bei gleicher Wirksamkeit der Leistungen die stationäre Form vorzuziehen ist, z. B. bei Leistungen für Mütter, die bei einer ambulanten Leistung nicht genügend Abstand vom Alltag erreichen können. Zum anderen sollen bei der Entscheidung über die Form der Leistung alle Umstände des Einzelfalls und die Interessen der Betroffenen, insbesondere auch die persönliche und berufliche Situation von Frauen, berücksichtigt werden. Hierdurch kann vor allem Frauen mit Familienpflichten, aber generell auch bei teilzeitbeschäftigten behinderten Menschen, die Inanspruchnahme von Leistungen vor allem zur medizinischen Rehabilitation erheblich verbessert werden. Die Entscheidung über eine ambulante Leistungserbringung hat auch Einfluss darauf, ob die Leistung wohnortnah erbracht wird, denn ambulant kann eine Leistung in aller Regel nur erbracht werden, wenn die Einrichtung wohnortnah liegt.

11. Arbeitsassistenz

Als Hilfe zur Erlangung eines Arbeitsplatzes wird für schwerbehinderte Menschen ergänzend zu dem – mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehin-

derter gegenüber der Hauptfürsorgestelle und finanziert aus Mitteln der Ausgleichsabgabe eingeführten – Anspruch auf eine notwendige Arbeitsassistenz nach § 33 des Entwurfs auch ein entsprechender Anspruch gegenüber den Rehabilitationsträgern begründet. Die Regelung stellt sicher, dass schwerbehinderte Menschen die notwendigen Leistungen, die ihnen die Teilnahme am Arbeitsleben ermöglichen, im erforderlichen Umfang erhalten und führt zu einer angemessenen Verteilung der hierdurch entstehenden Kosten zwischen Rehabilitationsträgern und Hauptfürsorgestellen.

12. Gebärdensprache

Für die Integration der Gehörlosen ist es von großer Bedeutung, in beiden Sprachen – der Lautsprache und der Gebärdensprache – je nach den Erfordernissen der konkreten Situation, kommunizieren zu können. Für den Sozialbereich wird es den hörbehinderten Menschen ermöglicht, im Verkehr mit öffentlichen Einrichtungen die Gebärdensprache zu verwenden. Dies soll nicht nur im Verfahren der Sozialverwaltung, sondern auch bei der Ausführung aller Sozialleistungen gelten. Für die Verständigung in anderen Fällen werden die erforderlichen Hilfen oder die Erstattung der notwendigen Aufwendungen hierfür als Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft erbracht. Entsprechende Leistungen der Sozialhilfe setzen wie bisher die Bedürftigkeit des Betroffenen voraus. Weitere erforderliche Regelungen zur Anerkennung der Gebärdensprache im Verfahrensrecht außerhalb des Sozialbereichs sollen in einem zivilrechtlichen Antidiskriminierungsgesetz getroffen werden.

13. Einbeziehung des Schwerbehindertenrechts

Das Schwerbehindertengesetz, das nach § 1 Artikel II des Ersten Buches Sozialgesetzbuch bis zu seiner Einordnung in das Sozialgesetzbuch als dessen besonderer Teil gilt und ebenfalls auf die Eingliederung behinderter Menschen „in Arbeit, Beruf und Gesellschaft“ abzielt, wird als Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch eingeordnet. Die Regelungen entsprechen im Wesentlichen inhaltsgleich dem bisherigen Schwerbehindertengesetz in der Ausgestaltung durch das Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter vom 29. September 2000 (BGBl. I S. 1394), enthalten jedoch neben den sprachlichen Anpassungen auch einige notwendige Änderungen, von denen insbesondere das Verbot der Benachteiligung schwerbehinderter Menschen im Arbeits- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnis sowie eine Entschädigungspflicht bei Verstoß gegen dieses Verbot hervorzuheben ist. Hierdurch wird dem Benachteiligungsverbot des Artikels 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes weiter Rechnung getragen. Im Übrigen werden bei der Einordnung des Schwerbehindertenrechts in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch unter anderem eine Vereinfachung des Anzeigeverfahrens der Arbeitgeber, eine Erweiterung der Zuständigkeit der Schwerbehindertenvertretung und eine Klarstellung der Beauftragung der Integrationsfachdienste durch die Hauptfürsorgestellen vorgesehen.

III. Im Einzelnen gliedert sich der Gesetzentwurf wie folgt:

Artikel 1 enthält die Einordnung des Rehabilitations- und Schwerbehindertenrechts ins Sozialgesetzbuch, und zwar in Form eines eigenen, Neunten Buches.

Teil 1 enthält allgemein geltende Vorschriften für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen:

- Kapitel 1 „Allgemeine Regelungen“ verbindet die Übersicht über und die Einführung in die Leistungen, die zur Teilhabe behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen erbracht werden, mit einer allgemeinen Zielbestimmung der Leistungen zur Teilhabe sowie der Übernahme der allgemeinen und bereichsübergreifenden Regelungen des Schwerbehindertengesetzes und anderer Gesetze (z. B. über die Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger und die Abstimmung verschiedener Hilfen) sowie einer zeitgerechten Fortentwicklung dieser Regelungen, wie sie auch aufgrund der Einbeziehung der Sozial- und der Jugendhilfe erforderlich ist.
- Kapitel 2 fasst die Regelungen über die „Ausführung von Leistungen zur Teilhabe“ (auch durch Rehabilitationsdienste und -einrichtungen) zusammen, soweit dies bereichsübergreifend möglich ist.
- Kapitel 3 beschreibt die Aufgaben und die Einrichtung der Servicestellen.
- Kapitel 4 „Leistungen zur medizinischen Rehabilitation“ führt in die einschlägigen Leistungen ein und regelt und harmonisiert diese Leistungen, soweit zu Gegenstand, Umfang und Ausführung bereichsübergreifende Vorschriften möglich und erforderlich sind.
- Kapitel 5 regelt „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ nach Gegenstand, Umfang und Ausführung inhaltlich und abschließend, während Bestimmungen über die Leistungsvoraussetzungen und damit über die Zuständigkeit der verschiedenen Trägergruppen in den Vorschriften für die einzelnen Leistungsbereiche verbleiben.
- Kapitel 6 „Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen“ gibt eine Übersicht über die einschlägigen Leistungen, die in der Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung, nach dem Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden sowie bei der Bundesanstalt für Arbeit ergänzend zu Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zu Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht werden. Soweit zu den rehabilitationspezifischen unter diesen Leistungen, insbesondere dem Übergangsgeld, bereichsübergreifende Regelungen möglich sind, werden sie ebenfalls in diesem Kapitel getroffen.
- Kapitel 7 gibt einen Überblick über die „Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft“, die für eine volle Teilhabe an der Gesellschaft neben den Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erforderlich sein können.
- Kapitel 8 „Sicherung und Koordinierung der Teilhabe“ enthält – neben dem mit § 63 neu eingeführten Klagerecht für Verbände behinderter Menschen – Regelungen, die bisher im Bundessozialhilfegesetz und im Schwerbehindertengesetz verankert waren.

Teil 2 des Artikels 1 „Besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen (Schwerbehindertenrecht)“ ordnet in vierzehn Kapiteln das bisherige Schwerbehindertengesetz in das Sozialgesetzbuch ein und enthält Vorschriften für schwerbehinderte und diesen gleichgestellte behinderte Menschen.

- Kapitel 1 „Geschützter Personenkreis“ enthält die grundlegenden Regelungen über den Geltungsbereich sowie die Feststellung von Behinderung oder Schwerbehinderung und des Verfahrens über die Gleichstellung behinderter mit schwerbehinderten Menschen.
- Kapitel 2 „Beschäftigungspflicht der Arbeitgeber“ enthält die Regelungen über die Pflichtquoten und die ihrer Ermittlung zugrunde liegenden Arbeitsplätze, die Anrechnung beschäftigter schwerbehinderter Menschen sowie die Ausgleichsabgabe.
- Kapitel 3 „Sonstige Pflichten der Arbeitgeber, Rechte der schwerbehinderten Menschen“ regelt das Zusammenwirken von Arbeitgebern, Bundesanstalt für Arbeit und Hauptfürsorgestellen sowie die Verpflichtungen der privaten und öffentlichen Arbeitgeber und die Rechte schwerbehinderter Menschen bei der Teilhabe am Arbeitsleben.
- Kapitel 4 „Kündigungsschutz“ regelt die besonderen Modalitäten bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eines schwerbehinderten Menschen.
- Kapitel 5 „Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- und Präsidialrat, Schwerbehindertenvertretung, Beauftragter des Arbeitgebers“ enthält die Regelungen über die institutionelle Berücksichtigung der Interessen schwerbehinderter Menschen in Betrieben und Dienststellen.
- Kapitel 6 „Durchführung der besonderen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen“ enthält die Vorschriften über die Zusammenarbeit und das Verfahren der Bundesanstalt für Arbeit, der Hauptfürsorgestellen sowie der bei ihnen gebildeten Gremien.
- Kapitel 7 „Integrationsfachdienste“ enthält die Regelungen über die Dienste, die bei der Vermittlung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen auf Arbeitsplätze des allgemeinen Arbeitsmarktes tätig werden.
- Kapitel 8 „Beendigung der Anwendung der besonderen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter und gleichgestellter behinderter Menschen“ enthält die Voraussetzungen, unter denen die besonderen Regelungen für schwerbehinderte Menschen nicht mehr angewendet werden.
- Kapitel 9 „Widerspruchsverfahren“ regelt die Besonderheiten der Entscheidungen der Widerspruchsausschüsse.
- Kapitel 10 „Sonstige Vorschriften“ enthält die besonderen Regelungen, die insbesondere in Bezug auf Urlaub, Mehr- und Heimarbeit schwerbehinderter Menschen gelten.
- Kapitel 11 „Integrationsprojekte“ enthält die Regelungen über Betriebe und andere Arbeitseinheiten, in denen besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen die Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglicht werden soll.
- Kapitel 12 „Werkstätten für behinderte Menschen“ enthält die Regelungen für die im Berufsbildungsbereich und Arbeitsbereich der Werkstätten tätigen schwerbehinderten Menschen sowie deren Mitwirkung und die Berücksichtigung der den Werkstätten erteilten Aufträge bei der Ausgleichsabgabe.

- Kapitel 13 „Unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr“ regelt diesen Nachteilsausgleich sowie die Erstattung der hierdurch entstehenden Kosten.
- Kapitel 14 „Straf-, Bußgeld- und Schlussvorschriften“ enthält die Regelungen für Sanktionen bei Verstößen gegen Verpflichtungen in Zusammenhang mit der Durchführung der besonderen Regelungen für schwerbehinderte Menschen.

Artikel 2 bis 60 des Entwurfs enthalten die aufgrund der Einordnung erforderlichen Änderungen von Gesetzen sowie Übergangs- und Schlussvorschriften. In diesen Gesetzen werden auch die notwendigen sprachlichen Anpassungen an Bezeichnungen vorgenommen. In anderen Gesetzen sollen solche Änderungen bei passender Gelegenheit erfolgen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Sozialgesetzbuch (SGB) – Neuntes Buch (IX): Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

Zu Teil 1 (Regelungen für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen)

Zu Kapitel 1 (Allgemeine Regelungen)

Zu § 1 (Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft)

Die Vorschrift formuliert die Ziele des Neunten Buches im Rahmen des Sozialgesetzbuches. Vorangestellt und hervorgehoben wird das Ziel, Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen durch besondere Sozialleistungen (Leistungen zur Teilhabe) zu fördern. Der in seiner Zielsetzung umfassende Ansatz bezieht alle Lebensumstände behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen ein, insbesondere auch ihre Einbettung in ihre Familien, die für viele Betroffene den unmittelbarsten und wichtigsten Bezugsrahmen bilden. Satz 2 stellt klar, dass dabei den Bedürfnissen behinderter und von Behinderung bedrohter Frauen, beispielsweise aufgrund von Erziehungsaufgaben und anderen Familienpflichten, in besonderer Weise Rechnung zu tragen ist; Entsprechendes gilt auch für die besonderen Bedürfnisse von Kindern.

Leistungen zur Teilhabe können nur Angebote und Chancen sein, die von behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen aktiv genutzt werden müssen, um das Ziel dieser Leistungen – die Teilhabe am Leben der Gesellschaft – zu erreichen. Die Vorschrift zielt also – ebenso wie alle Vorschriften des Neunten Buches – darauf ab, so weitgehend wie immer möglich die eigenen Fähigkeiten zur Selbstbestimmung – und damit auch zur Selbsthilfe – zu stärken, zu unterstützen und eine möglichst selbständige Lebensführung zu ermöglichen.

Zu § 2 (Behinderung)

Die Vorschrift grenzt mit Begriffsbestimmungen den Personenkreis ab, für den die in § 1 umschriebenen Ziele und damit die Regelungen des Neunten Buches insgesamt von Bedeutung sind. Diese Begriffsbestimmungen umfassen

auch von chronischen Krankheiten Betroffene, soweit bei ihnen die jeweiligen Voraussetzungen gegeben sind. Ob bei Vorliegen einer Behinderung auch die für den Rehabilitationsträger jeweils geltenden Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind, richtet sich entsprechend § 7 nach dem für den Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetz.

Absatz 1 Satz 1 legt die im Rahmen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) stattfindende internationale Diskussion um eine Weiterentwicklung der Internationalen Klassifikation (ICIDH-1) zur „Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit und Behinderung“ (ICIDH-2) zugrunde, die nicht mehr die Orientierung an wirklichen oder vermeintlichen Defiziten, sondern das Ziel der Teilhabe an den verschiedenen Lebensbereichen (Partizipation) in den Vordergrund gerückt hat. Unter dem für „das jeweilige Lebensalter untypische Zustand“ ist der Verlust oder die Beeinträchtigung von normalerweise vorhandenen körperlichen Funktionen, geistigen Fähigkeiten oder seelischer Gesundheit zu verstehen. Wirkt sich diese Beeinträchtigung in einem oder mehreren Lebensbereichen aus, dann liegt die Behinderung – ähnlich wie nach der in § 3 Abs. 1 Satz 1 des bisherigen Schwerbehindertengesetzes enthaltenen Definition – in der Auswirkung der Beeinträchtigung. Die voraussichtliche Dauer der Beeinträchtigung von sechs Monaten entspricht dem bisher in § 4 der Eingliederungshilfeverordnung als nicht nur vorübergehend festgelegten Zeitraum. Sie schließt zwar vorübergehende Störungen aus, nicht jedoch Rehabilitationsleistungen so früh wie im Einzelfall geboten. Dies gilt insbesondere, wenn bei Kindern Störungen eingetreten sind. Ist in diesen Fällen eine entsprechende Beeinträchtigung zu erwarten, ist von einer drohenden Behinderung auszugehen, die nach dem in § 3 festgelegten Grundsatz durch geeignete Maßnahmen vermieden werden soll. Die Beurteilung, ob die Beeinträchtigung zu erwarten ist, setzt Fachkenntnisse voraus.

Absatz 1 Satz 2 enthält eine Bestimmung des Kreises der Personen, die nach dem Neunten Buch als „von Behinderung bedroht“ anzusehen sind. Eine generelle Gleichstellung der von Behinderung bedrohten mit den behinderten Menschen wie in § 1 Abs. 2 Rehabilitations-Angleichungsgesetz ist im Rahmen des Neunten Buches nicht möglich, da eine Reihe von Leistungen und sonstigen Hilfen nur bei eingetretener Behinderung erbracht werden; durch die Fassung der einschlägigen Leistungsvorschriften ist sichergestellt, dass sich hierdurch die Rechtsposition der von Behinderung bedrohten Menschen nicht ändert.

Ob eine Behinderung oder eine drohende Behinderung vorliegt, wird individuell und in gleicher Weise wie andere Anspruchsvoraussetzungen bei der Entscheidung über die Leistungen und sonstigen Hilfen, die aufgrund der (drohenden) Behinderung erbracht werden, durch den zuständigen Rehabilitationsträger festgestellt. Einbezogen sind damit auch chronisch kranke sowie suchtkranke Menschen, soweit bei ihnen die jeweiligen Voraussetzungen gegeben sind. Soweit für einzelne Bereiche gesonderte Regelungen bei den Leistungsvoraussetzungen erforderlich sind (zum Beispiel in § 39 Bundessozialhilfegesetz), bauen sie auf § 2 auf.

Eine förmliche Feststellung der Behinderung und ihres Grades nach § 69 ist nur für die besonderen Hilfen zur Teilhabe Schwerbehinderter am Arbeitsleben und für die Nachteilsausgleiche nach Teil 2 des Neunten Buches von Bedeutung, wenn die Schwerbehinderung nicht offensichtlich ist. Die

begriffliche Abgrenzung der schwerbehinderten Menschen in Absatz 2 baut auf Absatz 1 auf, stellt jedoch zusätzlich auf eine erhebliche Schwere der Behinderung ab. Die Absätze 2 und 3 übertragen inhaltsgleich die bisherigen Regelungen der §§ 1 und 2 Abs. 1 des Schwerbehindertengesetzes. Infolgedessen bleiben die Feststellungsbescheide der für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden unbeschadet terminologischer Änderungen (anstelle „Schwerbehinderter“ „schwerbehinderter Mensch“) weiterhin wirksam. Es bleibt auch bei der Klarstellung der Rechtsprechung, dass gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne des Absatzes 2 auch bei Asylbewerbern und geduldeten Ausländern vorliegt, wenn besondere Umstände ergeben, dass sie sich auf unbestimmte Zeit in Deutschland aufhalten werden.

Zu § 3 (Vorrang von Prävention)

Die Vorschrift knüpft an die in § 1 genannten Ziele an und verdeutlicht, dass im Interesse dieser Ziele, soweit möglich, der Eintritt von Behinderungen einschließlich chronischer Krankheiten vermieden werden muss und dass alle Rehabilitationsträger im Rahmen ihrer Aufgabenstellung hierauf hinzuwirken haben.

Zu § 4 (Leistungen zur Teilhabe)

Die Vorschrift verknüpft das „soziale Recht“ behinderter Menschen auf Sozialleistungen zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, wie es in § 10 des Ersten Buches enthalten ist, mit den Ansprüchen, die in diesem Buch sowie in den für die einzelnen Rehabilitationsträger geltenden besonderen Vorschriften geregelt sind. Sie macht deutlich, dass die Einzelregelungen zur Teilhabe behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen, wie sie im Neunten Buch und den sonstigen Vorschriften für die einzelnen Rehabilitationsträger enthalten sind, ein gewachsenes und in sich sehr differenziertes, jedoch – auch bei unterschiedlichen Zuständigkeiten und Leistungsvoraussetzungen – in der Sache und insbesondere auch für betroffene Menschen durchgängiges System zur Verwirklichung der in Nummer 1 bis 4 genannten sozialpolitischen Ziele bilden sollen. Wie bei § 1 ist auch bei den hier genannten Zielen zu beachten, dass der oft wichtigste Bezugsrahmen und Lebensraum der Betroffenen ihre Familie ist. Leistungen zur Teilhabe sind unabhängig von der Ursache der Behinderung zu erbringen und umfassen auch Maßnahmen der Familienentlastung und Stützung des familiären Umfelds.

In Ergänzung der bereits in § 10 des Ersten Buches angesprochenen Ziele wurden als eigenständige Zielsetzungen der Sozialleistungen zur Teilhabe auch aufgenommen, Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit, Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder eine Verschlummerung zu verhüten und vorzeitigen Bezug laufender Sozialleistungen zu vermeiden oder laufende Sozialleistungen zu mindern. Eine möglichst weitgehende Unabhängigkeit und eine weitgehend selbständige Lebensführung zu ermöglichen, entspricht den Grundsätzen „Rehabilitation vor Rente, Pflege und anderen Sozialleistungen“, nach denen diese Sozialleistungen nicht etwa trotz Bedarfs versagt, sondern nach Möglichkeit entbehrlich gemacht werden sollen. Außerdem gehört es zu den Aufgaben der Leistungen und sonstigen Hilfen des Sozialgesetzbuches, die Entwicklung von behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen

– insbesondere in der Kindheit – ganzheitlich zu fördern und behinderungsbedingten Benachteiligungen entgegenzuwirken. Die Leistungen zur Teilhabe für Kinder umfassen auch die notwendigen Leistungen zur Betreuung, Bildung und Erziehung.

Entsprechend der heute üblichen, schon im Rehabilitations-Angleichungsgesetz, im Schwerbehindertengesetz und im Bundessozialhilfegesetz verwendeten Ausdrucksweise wird das Ziel in der Teilhabe am Leben in der „Gesellschaft“ gesehen; zum Ausschluss von Missverständnissen wird auch § 10 des Ersten Buches entsprechend gefasst.

Absatz 2 stellt in Satz 1 klar, dass behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen zunächst die gleichen Sozialleistungen und sonstigen Hilfen wie jeder andere Bürger in Anspruch nehmen können; die einschlägigen Vorschriften gelten grundsätzlich in gleicher Weise für diesen Personenkreis. Die Leistungen zur Teilhabe sind demgegenüber Sozialleistungen, die gezielt auf die Teilhabe behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen gerichtet sind und die daher nur insoweit eingesetzt werden müssen, als die Ziele durch die allgemeinen Sozialleistungen nicht voll erreicht werden können. Satz 2 übernimmt in fortentwickelter Fassung § 5 Abs. 2 Rehabilitations-Angleichungsgesetz.

Absatz 3 regelt spezifische Anforderungen an Leistungen zur Teilhabe für behinderte Kinder bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres (vgl. Artikel 1 UN-Kinderrechtskonvention). Für diesen Personenkreis dienen die Leistungen nicht der „Rehabilitation“ im eigentlichen Sinne, das heißt, sie sollen die Entwicklung von Kindern und ihre Integration in die Gesellschaft unterstützen. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass die Zuordnung von Kindern zur Gruppe der behinderten Menschen nicht zu spezialisierten Versorgungssystemen und damit zur Ausgrenzung dieses Personenkreises aus ihrem Lebensumfeld führt. Vielmehr sind sowohl im Interesse behinderter wie nichtbehinderter Kinder notwendige Hilfen möglichst integrativ zu erbringen. Im Hinblick auf die erhöhten Anforderungen bei der Wahrnehmung der Erziehungsverantwortung sind die Eltern in die Planung und Gestaltung der Leistungen einzubeziehen. Kinder sind je nach Alter und Entwicklungsstand daran zu beteiligen.

Zu § 5 (Leistungsgruppen)

Die Vorschrift gibt einen Überblick über die verschiedenen Leistungsgruppen zur Teilhabe behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen, die im Rahmen der in § 4 angesprochenen notwendigen Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch erbracht werden.

Zu § 6 (Rehabilitationsträger)

Aufbauend auf der Darstellung der Leistungsgruppen in § 5 und entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Rehabilitations-Angleichungsgesetz, jedoch unter Berücksichtigung der nunmehr einbezogenen Träger der Sozial- und der öffentlichen Jugendhilfe werden zusammenfassend die für die Leistungen zur Teilhabe zuständigen Leistungsträger genannt und entsprechend der bisherigen Terminologie als „Rehabilitationsträger“ definiert. Zugleich wird durch die Zuordnung unterschiedlicher Leistungsgruppen zu teilweise unterschiedlichen Trägergruppen klargestellt, dass das so genannte „gegliederte System“ im Grundsatz beibehalten werden soll, in dem die einschlägigen Sozialleistungen

durch verschiedene Sozialleistungsträger erbracht werden und in deren spezifische Systemzusammenhänge eingebunden sind. Änderungen hinsichtlich der sich nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch richtenden sachlichen und örtlichen Zuständigkeiten der Träger der Jugendhilfe werden nicht vorgenommen.

Die Rehabilitationsträger nehmen ihre Aufgaben eigenverantwortlich wahr. Aus der Aufzählung von Zuständigkeiten ergeben sich deshalb keine Mitplanungs-, Mitverwaltungs- und Mitentscheidungsbefugnisse für andere Rehabilitationsträger und sonstige Stellen. Insbesondere wird mit dieser Regelung keine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung eingeführt. Die Entscheidung über die Leistung und ihre Ausführung obliegt dem jeweiligen Rehabilitationsträger. Absatz 2 enthält die notwendige Klarstellung.

Zu § 7 (Vorbehalt abweichender Regelungen)

Die Vorschrift trägt einerseits den Gegebenheiten des so genannten „gegliederten Systems“ Rechnung, in dem die einschlägigen Sozialleistungen durch verschiedene Sozialleistungsträger erbracht werden, in deren spezifische Systemzusammenhänge sie eingebunden sind; so kann beispielsweise Leistungen der Rentenversicherung grundsätzlich nur erwarten, wer dort versichert ist, und Leistungen der Sozialhilfe, wer deren Voraussetzungen erfüllt. Andererseits wird – entsprechend den Grundregeln des Sozialgesetzbuches – angestrebt, dass Regelungen, die für mehrere Sozialleistungsbereiche einheitlich sein können, nur an einer Stelle getroffen werden; dies gilt für viele Regelungen zu Inhalt und Zielsetzung der einschlägigen Sozialleistungen. Diese Regelungen sollen im Interesse der Betroffenen im Neunten Buch so weit wie möglich vereinheitlicht werden, auch um zu verdeutlichen, dass das gemeinsame Ziel – möglichst weitgehende Teilhabe behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen am Leben der Gesellschaft – bei allen zuständigen Trägern in grundsätzlich gleicher Weise verfolgt wird.

Dem entsprechend bestimmt Satz 1, dass die Vorschriften des Neunten Buches – abweichend vom Rehabilitations-Angleichungsgesetz – nicht nur als Grundsatz geregelt sind, sondern unmittelbar anzuwenden sind, soweit in den besonderen Regelungen für die einzelnen Leistungsbereiche nichts Abweichendes bestimmt ist. Dies gilt insbesondere auch für das in § 9 geregelte Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten, das bei Anwendung der jeweiligen Leistungsgesetze, also auch bei Bestimmung der Rehabilitationseinrichtungen und ganz grundsätzlich bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen ist. Aufgrund des Vorbehalts bleiben spezielle Regelungen der Rehabilitationsträger – beispielsweise des Sozialhilferechts oder institutionelle Vorgaben wie das Kassenarztrecht in der gesetzlichen Krankenversicherung oder – weiterhin vorrangig gegenüber den Regelungen des Neunten Buches. Unberührt bleiben die Besonderheiten in der gesetzlichen Unfallversicherung, die auf dem Prinzip des zivilrechtlichen Schadensersatzes (Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten) beruhen. Satz 2 stellt – anknüpfend an die Darstellungen der Leistungsgruppen in § 5 sowie der beteiligten Träger oder Trägergruppen in § 6 Abs. 1 – klar, dass die Zuständigkeit und die Voraussetzungen der Leistungen sich nach den besonderen Regelungen für die einzelnen Rehabilitationsträger richten, die im Neunten Buch weder zusammengefasst noch inhaltlich neu gestaltet

werden. So bleiben beispielsweise im Sozialhilfebereich die Regelungen zu §§ 93 ff. Bundessozialhilfegesetz unberührt.

Zu § 8 (Vorrang der Leistungen zur Teilhabe)

Die Vorschrift enthält Fortentwicklungen zum bisherigen § 7 Rehabilitations-Angleichungsgesetz (Vorrang der Rehabilitation vor Rente). Absatz 1 stellt – in Konkretisierung der sozialpolitischen Zielvorgaben in §§ 3 und 4 Abs. 1 – klar, dass bei allen Sozialleistungen wegen einer Behinderung alle Möglichkeiten zu positiven Entwicklungsprozessen zu nutzen sind. Absatz 2 konkretisiert die generelle Regelung des Absatzes 1 für Rentenleistungen. Danach ist auch während des Rentenbezugs gegebenenfalls mit Nachuntersuchungen zu prüfen, ob die weitere Rentenzahlung durch Leistungen zur Teilhabe vermieden oder verringert werden kann. Der Anspruch auf Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz wird durch die Regelung des Absatzes 2 nicht ausgeschlossen. § 29 Bundesversorgungsgesetz bleibt unberührt. Absatz 3 ergänzt Absatz 1 für Pflegeleistungen; beide Vorschriften stellen klar, dass Leistungen zur Teilhabe auch dann zu erbringen sind, wenn die rentenbegründenden Umstände oder die Pflegebedürftigkeit bereits eingetreten sind.

Zu § 9 (Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten)

Absatz 1 stellt sicher, dass bei Auswahl und Ausführung der Leistungen zur Teilhabe berechtigten Vorstellungen entsprochen sowie auf persönliche und familiäre Bedürfnisse und Gegebenheiten Rücksicht genommen wird. Dies gilt unmittelbar für alle behinderten, also auch für psychisch behinderte Menschen und entspricht nicht nur dem Anspruch auf Selbstbestimmung und dem Selbstverständnis der behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen; die Motivation der Betroffenen und Tragfähigkeit familiärer Bindungen können darüber hinaus wirksam zu erfolgreicher Teilhabe behinderter Menschen beitragen. Die in der gesetzlichen Unfallversicherung entwickelten Möglichkeiten der aktiven Intervention, um Gesundheit und Arbeitskraft der Leistungsberechtigten rasch und komplikationslos wieder herzustellen, bei der die Wünsche der Unfallversicherten berücksichtigt werden, bleiben unberührt. Außerdem wird klargestellt, dass auf religiöse und weltanschauliche Bedürfnisse der Leistungsberechtigten Rücksicht zu nehmen und besonderen Bedürfnissen behinderter Eltern bei ihren Erziehungsaufgaben Rechnung zu tragen ist. Von berechtigten Wünschen, die sich auch auf die Auswahl der Rehabilitationsdienste und -einrichtungen und damit auch auf den Leistungsort erstrecken können, kann nur ausgegangen werden, wenn sie sich im Rahmen des Leistungsrechts, der mit ihm – beispielsweise zur Teilhabe am Arbeitsleben – verfolgten Zielsetzungen und sonstiger Vorgaben wie etwa der Pflicht, Leistungen nur in Einrichtungen zu erbringen, mit denen ein Vertrag nach § 21 besteht, halten. Sie sind dann auch angemessen.

Wenn Sachleistungen zur Teilhabe bei gleicher Wirksamkeit gleich wirtschaftlich oder wirtschaftlicher erbracht werden können und nicht in Rehabilitationseinrichtungen ausgeführt werden müssen, ermöglicht Absatz 2, sie auf Antrag der Leistungsberechtigten als Geldleistungen auszuführen. Die Entscheidung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, trifft der Rehabilitationsträger. Um ihm diese Entscheidung zu ermöglichen, sind ihm vom Berechtigten geeignete Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Absatz 3 stellt klar, dass den Leistungsberechtigten Selbstbestimmung und Raum zur eigenverantwortlichen Gestaltung nicht nur bei der Auswahl der Leistungen, sondern auch innerhalb der Leistungen und der zu ihrer Ausführung tätigen Dienste und Einrichtungen einzuräumen ist.

Nach Absatz 4 bedürfen die Leistungen der Zustimmung der Berechtigten.

Zu § 10 (Koordinierung der Leistungen)

Zur Sicherung eines umfassenden „Rehabilitations-“, „Eingliederungs-“ oder „Teilhabemanagements“ und der durchgehenden Sicherung des Verfahrens bestimmt Absatz 1, dass die Rehabilitationsträger, gemeinsam und in Abstimmung mit den Leistungsberechtigten die individuell erforderlichen Leistungen funktionsbezogen festlegen, zusammenstellen und entsprechend dem Verlauf der Rehabilitation anpassen sollen; die Leistungsberechtigten können dabei ihre Betreuer oder Vertrauenspersonen einbeziehen. Damit werden die Regelungen der § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 Rehabilitations-Angleichungsgesetz fortentwickelt und die allgemeinen Regelungen des Ersten Buches (insbesondere §§ 16 und 17) und des Zehnten Buches (insbesondere § 86) ergänzt, soweit dies durch Besonderheiten bei der Teilhabe behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen geboten ist. Soweit notwendig, sollen die Rehabilitationsträger die im Einzelfall notwendigen Rehabilitationsziele und -leistungen trägerübergreifend so bestimmen, dass die insgesamt erforderlichen Leistungen aus der Sicht der leistungsberechtigten Bürgerinnen und Bürger wie „aus einer Hand“ erscheinen, und das Verfahren bei Bedarf durchgehend sichern. Die Vorschrift ergänzt damit die sich aus § 4 für den einzelnen Rehabilitationsträger ergebende Verpflichtung, die erforderlichen Leistungen so frühzeitig wie möglich festzustellen und festzulegen, wie sie sich z. B. aus § 46 des Bundessozialhilfegesetzes ergibt. Hierbei handelt es sich um eine interne Koordination; eine gemeinsame Bescheidung oder gar eine inhaltliche Modifizierung der Einzelansprüche ist hiermit nicht vorgesehen. Bei der zügigen, umfassenden und durchgehenden Ausführung der zur Erreichung der Ziele erforderlichen Leistungen haben die Rehabilitationsträger die wirksame und wirtschaftliche Leistungsausführung zu gewährleisten. Dies entspricht der sich für den Versicherungsträger aus § 69 Abs. 2 des Vierten Buches und für die übrigen Rehabilitationsträger aus haushaltsrechtlichen Regelungen ergebenden Verpflichtung, die obliegenden Aufgaben unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfüllen. Zugleich muss gewährleistet werden, dass diese Leistungsausführung nach gleichen Maßstäben und Grundsätzen erfolgt. Sind diese vereinbart und sollen sie geändert werden, hat der Rehabilitationsträger entsprechend dem in § 13 Abs. 3 geregelten Verfahren die übrigen Partner zu beteiligen.

Nach Absatz 2 sind in die Abstimmungsaufgaben nach Absatz 1 auch die Hauptfürsorgestellen einzubeziehen, soweit Leistungen und sonstige Hilfen für schwerbehinderte Menschen nach Teil 2 des Neunten Buches in Betracht kommen.

Absatz 3 stellt klar, dass die datenschutzrechtlichen Regelungen des Zehnten Buches und die für die Rehabilitationsträger jeweils geltenden bereichsspezifischen datenschutzrechtlichen Regelungen unberührt bleiben. Im Neunten Buch werden keine neuen Befugnisse zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten begründet.

Zu § 11 (Zusammenwirken der Leistungen)

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen § 4 Abs. 3 Rehabilitations-Angleichungsgesetz, erweitert die Regelung jedoch um die Beteiligung der Bundesanstalt für Arbeit. Dem Anliegen eines zügigen und kostensparenden Verfahrens entspricht Absatz 2; hiernach soll mit den Betroffenen und dem für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zuständigen Rehabilitationsträger so schnell wie möglich die Erforderlichkeit weiterer Leistungen zur Teilhabe geprüft werden, wenn während einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation erkennbar wird, dass der alte Arbeitsplatz gefährdet ist. Absatz 3 stellt sicher, dass zur Klärung eines Hilfebedarfs für schwerbehinderte Menschen im Arbeitsleben auch die Hauptfürsorgestellen beteiligt werden.

Zu § 12 (Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger)

Die Vorschrift konkretisiert die Pflicht zur Zusammenarbeit der zuständigen Träger nach § 86 des Zehnten Buches. Die Vorschrift geht über § 5 Abs. 5 Rehabilitations-Angleichungsgesetz hinaus, indem neben dem Gegenstand der im Einzelfall erforderlichen Leistungen zur Teilhabe auch Umfang und Ausführung einheitlich zu erbringen sind und die Instrumente zur Umsetzung dieser Zielsetzung verstärkt werden.

Absatz 1 bezieht in die Abstimmungspflicht ausdrücklich auch Fragen der Abgrenzung zwischen einzelnen Leistungen (und damit auch Zuständigkeiten verschiedener Rehabilitationsträger) ein, die in der Vergangenheit häufig nur über Rechtsstreitigkeiten geklärt werden konnten, ferner Beratung, die Durchführung von Begutachtungen nach einheitlichen Grundsätzen sowie Prävention.

Um dem gemeinsamen Handeln der am Rehabilitationsgeschehen Beteiligten einen stabilen Rahmen zu geben, sollen die Rehabilitationsträger nach Absatz 2 miteinander und mit anderen Stellen insbesondere regionale Arbeitsgemeinschaften mit kooperativem und konsultativem Charakter bilden. Die starre zusätzliche Aufsichtsregelung, die eine Nutzung der bisher in § 94 des Zehnten Buches vorgesehenen Möglichkeiten verhindert hat, wird nicht übernommen; vielmehr erfolgt die übliche Aufsicht über die beteiligten Rehabilitationsträger.

Zu § 13 (Gemeinsame Empfehlungen)

Absatz 1 verpflichtet die Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, in Ergänzung der gesetzlichen Regelungen gemeinsame Empfehlungen über die für eine reibungslose und koordinierte Zusammenarbeit wichtigen Fragen zu vereinbaren. Hiermit und mit den gemeinsamen Empfehlungen nach Absatz 2 wird eines der Hauptanliegen des Neunten Buches verfolgt, nämlich die Koordination der Leistungen und die Kooperation der Rehabilitationsträger durch wirksame Instrumente sicherzustellen; hierbei sollen Selbstverwaltungslösungen Vorrang haben. Dabei geht es nicht darum, Voraussetzungen und Inhalte von Leistungen neu zu bestimmen, sondern im Rahmen des geltenden Rechts eine einheitliche und – bei Leistungen unterschiedlicher Rehabilitationsträger – eine koordinierte Leistungserbringung zu bewirken; dies soll dazu beitragen, dass die insgesamt erforderlichen Leistungen aus der Sicht der leistungsberechtigten Bürgerinnen und Bürger wie „aus einer Hand“ erscheinen, auch wenn sie von rechtlich selbständigen Rehabilitationsträgern eigenverantwortlich erbracht werden. Die Empfeh-

lungen richten sich – mit Sonderregelungen in Absatz 5 – nur an die an ihnen beteiligten Rehabilitationsträger und lassen die Rechtsansprüche leistungsberechtigter Bürgerinnen und Bürger unberührt.

Absatz 2 zählt weitere Regelungsgegenstände, insbesondere der Prävention, der Koordinierung von Leistungen zur Teilhabe, Vermeidung einer Chronifizierung von Erkrankungen, der Förderung von Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen, sowie der Abgrenzung beim Zusammentreffen von mehreren Entgeltersatzleistungen auf. Bei den gemeinsamen Empfehlungen nach Absatz 2 Nr. 6 gilt für die gesetzlichen Krankenkassen und ihre Spitzenverbände § 20 Abs. 4 Fünftes Buch, insbesondere Satz 5.

Absatz 3 stellt sicher, dass die gemeinsamen Empfehlungen auch mit den Rahmenempfehlungen, wie z. B. Rahmenempfehlungen über Rehabilitationsmaßnahmen nach § 111a Fünftes Buch, in Einklang gebracht werden, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften bereits abgegeben worden sind. Der Rehabilitationsträger, für den solche Rahmenempfehlungen abgegeben worden sind, hat deshalb sicherzustellen, dass über den Inhalt der gemeinsamen Empfehlungen mit den übrigen Partnern der Rahmenempfehlungen Einvernehmen hergestellt wird, wenn abweichende Empfehlungen vorgesehen werden sollen. Damit wird gewährleistet, dass eine Auseinanderentwicklung zwischen den gemeinsamen Empfehlungen und den Rahmenempfehlungen nicht erfolgen kann. Gleiches gilt für Regelungsinhalte künftiger Rahmenempfehlungen, zum Beispiel aufgrund neuer gesetzlicher Regelungen. Insoweit wird den Partnern der Rahmenempfehlungen eine Zukunftsoption gesichert.

Nach Absatz 4 können sich die Träger der Sozialversicherung bei der Vereinbarung der gemeinsamen Empfehlungen durch ihre Spitzenverbände vertreten lassen.

Absatz 5 sichert einerseits die Beteiligung der Träger der Sozial- und öffentlichen Jugendhilfe sowie der Hauptfürsorgestellen bei den gemeinsamen Empfehlungen, andererseits die Berücksichtigung besonderer Grundsätze bei diesen Trägern.

Absatz 6 stellt sicher, dass die Kompetenz von Verbänden behinderter Menschen einschließlich der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, der Selbsthilfegruppen und Interessenvertretungen behinderter Frauen durch ihre Beteiligung genutzt wird. Zu den Verbänden behinderter Menschen gehören auch die Verbände ihrer Angehörigen.

Nach den Absätzen 7 und 8 soll die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation den organisatorischen Rahmen für die notwendigen Vorbereitungs- und Abstimmungsprozesse der jeweils beteiligten Rehabilitationsträger und sonstigen Beteiligten bilden und erhält Initiativ-, Steuerungs- und Berichtsaufgaben. Diese berücksichtigen sowohl den Vorrang von Regelungen der Selbstverwaltungen und sollen zugleich gewährleisten, dass die erforderlichen Regelungen zügig getroffen werden. Bei der Ausarbeitung der Vorschläge für gemeinsame Empfehlungen ist auf die Besonderheiten der gesetzlichen Unfallversicherung Rücksicht zu nehmen.

Zu § 14 (Zuständigkeitsklärung)

Die Vorschrift trägt dem Bedürfnis Rechnung, im Interesse behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen durch rasche Klärung von Zuständigkeiten Nachteilen des

gegliederten Systems entgegenzuwirken. Sie enthält für Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen eine für die Rehabilitationsträger abschließende Regelung, die den allgemeinen Regelungen zur vorläufigen Zuständigkeit oder Leistungserbringung im Ersten Buch und den Leistungsgesetzen der Rehabilitationsträger vorgeht und alle Fälle der Feststellung der Leistungszuständigkeit erfasst, also auch bei Sucht- oder chronischen Erkrankungen und für Personen gilt, deren Bleiberecht noch nicht endgültig ist. Ihr Ziel ist es, durch auf Beschleunigung gerichtetes Zuständigkeitsklärungsverfahren die möglichst schnelle Leistungserbringung zu sichern. Die zeitgerechte, zügige Erbringung von Leistungen zur Teilhabe liegt im Interesse der Leistungsberechtigten, aber auch der zuständigen Rehabilitationsträger.

Nach Absatz 1 soll grundsätzlich der zuerst angegangene Rehabilitationsträger die Leistungen erbringen. Er wird deshalb verpflichtet, kurzfristig festzustellen, ob er für die Leistung zuständig sein kann und unter Berücksichtigung vorrangiger Leistungszuständigkeiten anderer Rehabilitationsträger hierfür auch zuständig ist. Bei negativem Ergebnis hat er den Antrag unverzüglich dem Rehabilitationsträger zuzuleiten, den er nach dem Ergebnis seiner Prüfung für zuständig hält; damit wird eine vorläufige Zuständigkeit gesetzlich bestimmt. Anderenfalls stellt er nach Absatz 2 Satz 1 den Rehabilitationsbedarf unverzüglich fest und entscheidet über die Leistungen innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang, wenn der Rehabilitationsbedarf ohne ein Gutachten festgestellt werden kann. Für die Träger der Sozialhilfe hat die Vorschrift in aller Regel wegen der Nachrangigkeit gegenüber den anderen Rehabilitationsträgern keine Bedeutung.

Kann – wie in der gesetzlichen Unfallversicherung insbesondere bei Berufskrankheiten – die berufliche Verursachung erst nach längeren Ermittlungen festgestellt werden, ist auch eine voraussichtliche Zuständigkeitsfeststellung innerhalb der Frist von Absatz 1 Satz 1 nicht möglich. Für diese Fälle wird deshalb in Absatz 1 Satz 3 geregelt, dass der Antrag dem Rehabilitationsträger zugeleitet wird, der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben erbringt, ohne dass die berufliche Verursachung hierfür Leistungsvoraussetzung ist. Die Regelung in Absatz 1 Satz 4 gewährleistet eine Verfahrensbeschleunigung bei der Bundesanstalt für Arbeit, weil künftig nicht mehr zunächst durch die Rentenversicherungsträger festgestellt werden muss, ob ohne die Leistungen Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zu leisten wäre. Diese Feststellungen sollen vielmehr erst in dem Verfahren nach Absatz 4 getroffen werden.

Ist eine positive Sachentscheidung innerhalb der in Absatz 2 Satz 2 gesetzten Frist nicht möglich, weil für die Feststellung des Rehabilitationsbedarfs ein Gutachten erforderlich ist, hat der Rehabilitationsträger nach Absatz 2 Satz 4 seine Entscheidung innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen des Gutachtens zu treffen.

Absatz 2 Satz 3 stellt klar, dass auch ein anderer, zur Leistung verpflichteter Rehabilitationsträger an die in dem Zuständigkeitsklärungsverfahren nach Absatz 1 getroffene Entscheidungen zunächst gebunden ist und sich nicht darauf berufen kann, dass er eine andere Entscheidung getroffen hätte. Damit können notwendige Leistungen zur Teilhabe auch dann zeitgerecht anlaufen, wenn eine abschließende Klärung erst später möglich ist.

Absatz 3 stellt sicher, dass die Fristen nach Absätzen 1 und 2 auch in den Fällen gelten, bei denen Leistungen zur Teilhabe nicht auf Antrag sondern von Amts wegen erbracht werden, weil die Rehabilitationsträger von sich aus Leistungen zur Teilhabe einleiten.

Bei nachträglicher Feststellung der Unzuständigkeit eines Rehabilitationsträgers, der aufgrund der Regelung in Absatz 1 Satz 2 bis 4 geleistet hat, werden zwischen den Rehabilitationsträgern Kosten nach Absatz 4 erstattet. In diesem Verfahren soll auch die Zuständigkeit zwischen der Bundesanstalt für Arbeit und der Rentenversicherung in den Fällen des § 11 Abs. 2a Nr. 1 Sechstes Buch geklärt werden. Um den Verwaltungsaufwand bei der Rentenversicherung auf ein Minimum zu beschränken, sollen nur solche Anträge von der Bundesanstalt für Arbeit an die Rentenversicherungsträger weitergeleitet werden, bei denen nach den eigenen Feststellungen der Bundesanstalt für Arbeit eine Rentenzahlung aus gesundheitlichen Gründen möglich sein könnte.

Die Beauftragung von Sachverständigen wird in Absatz 5 geregelt. Danach hat der Rehabilitationsträger unverzüglich mindestens drei geeignete Sachverständige zu benennen, die möglichst wohnortnah erreichbar sind und gegebenenfalls barrierefrei zugänglich sind. Damit wird den Leistungsberechtigten ermöglicht, unter mehreren geeigneten Sachverständigen auszuwählen. Hat er eine entsprechende Auswahl getroffen, ist dieser Rechnung zu tragen; entsprechend der zu § 200 des Siebten Buches entwickelten Praxis können auf Antrag der Leistungsberechtigten auch andere geeignete Sachverständige herangezogen werden. Die Sachverständigen sind unverzüglich mit dem Gutachten zu beauftragen und haben ihrerseits das Gutachten unter Berücksichtigung aller sozialmedizinischen Aspekte innerhalb von 2 Wochen dem Rehabilitationsträger zu erstatten. Dies bedeutet, dass der Rehabilitationsträger mit einer ausreichenden Anzahl von Sachverständigen vertragliche Beziehungen unterhalten muss, damit diese das Gutachten fristgerecht erstellen. Mehrkosten sind damit nicht verbunden, weil diese entsprechenden Gutachten in jedem Fall zu erstatten wären. Die in dem Gutachten getroffenen Feststellungen werden der Entscheidung der Rehabilitationsträger zugrunde gelegt, soweit sie für deren Entscheidung (noch) Relevanz haben. Dies kann insbesondere bei einem später hinzutretenden zusätzlichen Bedarf nicht oder nicht mehr der Fall sein. Damit werden verfahrensverzögernde und für die Betroffenen belastende Mehrfachbegutachtungen durch verschiedene Rehabilitationsträger so weit wie möglich ausgeschlossen.

Absatz 6 erstreckt das Zuständigkeitsklärungsverfahren auf Leistungen, die ein Rehabilitationsträger für erforderlich hält, aber selbst nicht erbringen kann.

Zu § 15 (Erstattung selbstbeschaffter Leistungen)

Die Vorschrift ermöglicht Leistungsberechtigten, auch über die von der Rechtsprechung bereits anerkannten Fallgestaltungen hinaus sich die Leistung selbst zu beschaffen, soweit der zuständige Träger die Leistung trotz Fristsetzung nicht rechtzeitig erbringt; dies gilt nicht für Leistungen der Jugend- und der Sozialhilfe. Die Anwendung der Vorschrift setzt voraus, dass der Rehabilitationsträger nach Sachlage zu der Leistung verpflichtet ist; hierzu müssen nicht nur Leistungsvoraussetzungen gegeben, sondern beispielsweise auch Mitwirkungspflichten vom Leistungsberechtigten erfüllt

sein. Erkennt der Rehabilitationsträger während der ihm gesetzten Frist, dass die beantragte Leistung aus seiner Sicht nicht erforderlich ist, hat er dies dem Antragsteller mitzuteilen, um diesem die mit einer Selbstbeschaffung verbundenen Risiken zu verdeutlichen. Die Erstattungspflicht besteht nach Satz 4 auch in Eilfällen und bei rechtswidriger Ablehnung der Leistung. Satz 3 begrenzt den Anspruch auf Erstattung auf den Betrag, den der zuständige Rehabilitationsträger für erforderliche Leistungen hätte aufwenden müssen. Hierdurch werden Rechtsstreitigkeiten in den Fällen vermieden, in denen sich der Berechtigte eine aufwendigere, insoweit nicht erforderliche Leistung selbst beschafft. Die Mehrkosten sind demnach nicht erstattungsfähig.

Zu § 16 (Verordnungsermächtigung)

Diese Vorschrift enthält eine Verordnungsermächtigung für den Fall, dass die Träger einer Aufforderung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung zur Vereinbarung der in § 13 vorgesehenen oder zur Änderung unzureichend gewordener gemeinsamer Empfehlungen nicht nachkommen.

Zu Kapitel 2 (Ausführung von Leistungen zur Teilhabe)

Zu § 17 (Ausführung von Leistungen)

Absatz 1 enthält eine Aufzählung der Formen, in denen die Leistungen ausgeführt werden können. Ein Rangverhältnis ist damit nicht verbunden. Dabei wird klargestellt, dass der Rehabilitationsträger eigenverantwortlich zu entscheiden hat, welche Form der Leistungsausführung am geeignetsten ist, damit die Leistung wirksam und wirtschaftlich erbracht wird und in jedem Fall für die Ausführung der Leistungen verantwortlich bleibt. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen über die Zusammenarbeit der Leistungsträger untereinander und ihre Beziehungen zu Dritten (§ 86 ff. Zehntes Buch).

Die in den Absätzen 2 und 3 konkretisierte Möglichkeit, Leistungen in Form eines persönlichen Budgets zu erbringen, ist eine Form, wie dem Wunsch- und Wahlrecht bei Ausführung als Geldleistung unter den Voraussetzungen gleicher Wirksamkeit und wirtschaftlicher Gleichwertigkeit Rechnung getragen werden kann. Sie ergänzt die in § 9 Abs. 2 vorgesehene Umwandlung von Sach- in Geldleistungen und trägt dem Anspruch behinderter Menschen auf selbstbestimmte und eigenverantwortliche Gestaltung ihrer Lebensumstände Rechnung. Auch für die Leistungsausführung durch ein persönliches Budget müssen die Leistungsvoraussetzungen erfüllt sein. Um festzustellen, welche Leistungen sich zur Ausführung durch ein persönliches Budget eignen und wie Budgets konkret bemessen sein müssen soll die Einführung durch Modellvorhaben erprobt werden. Dies schließt nicht aus, dass während der Erprobungsphase Sachleistungen als Geldleistungen erbracht werden können.

Zu § 18 (Leistungsort)

Die Vorschrift geht von dem Grundsatz aus, dass Leistungen zur Teilhabe im Inland zu erbringen sind, eröffnet aber die Möglichkeit, Sachleistungen bei zumindest gleicher Qualität und Wirksamkeit im Ausland auszuführen, wenn dies dort wirtschaftlicher möglich ist, oder wenn sie für die Aufnahme oder Ausübung einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit in Mitgliedstaaten der Europäischen

Union erforderlich sind. Unberührt bleiben entsprechend § 30 Abs. 2 des Ersten Buches Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts, ferner spezielle Regelungen wie § 88 Drittes Buch, §§ 16 bis 18 Fünftes Buch und § 97 Siebtes Buch für die Unfallversicherung.

Zu § 19 (Rehabilitationsdienste und -einrichtungen)

Die Vorschrift ergänzt die Grundsätze des § 17, soweit für die Durchführung von Leistungen zur Eingliederung besondere Dienste oder Einrichtungen in Anspruch genommen werden. Absatz 1 greift § 17 Abs. 1 Nr. 2 Erstes Buch auf und macht deutlich, dass für die Leistungserbringung Rehabilitationsdienste und -einrichtungen in ausreichender Anzahl und Qualität zur Verfügung stehen müssen und hierfür grundsätzlich die Rehabilitationsträger verantwortlich sind, die hierbei zusammen zu wirken haben. Zu den Rehabilitationseinrichtungen gehören neben den Einrichtungen zur Erbringung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation insbesondere auch Berufsförderungswerke, Berufsbildungswerke und Werkstätten für behinderte Menschen. Zu achten ist darauf, dass eine genügende Anzahl barrierefrei zugänglicher Dienste und Einrichtungen zur Verfügung steht. Diese Pflicht wendet sich in erster Linie an die Rehabilitationsträger, die diese Aufgabe gemeinsam unter Beteiligung der Bundesregierung und der Landesregierungen wahrnehmen; dabei sollte auch die Einbringung kommunalen Sachverstands gesichert werden. Die Verbände und Selbsthilfegruppen behinderter Menschen einschließlich die Interessenvertretungen behinderter Frauen sowie die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege sind zu beteiligen. Die Beteiligung der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege erfolgt auch im Hinblick darauf, dass sie Träger von Rehabilitationseinrichtungen sind. Die Vorschrift begründet damit eine inhaltliche Zielvorgabe und eine allgemeine Verpflichtung zur Kooperation und Koordination, die letztlich konsultativen Charakter trägt.

Absatz 2 kommt der immer stärker werdenden Bedeutung einer Flexibilisierung der Rehabilitation nach, indem deutlich gemacht wird, dass – entsprechend dem in § 9 Abs. 3 festgelegten Anspruch behinderter Menschen auf selbstbestimmte und eigenverantwortliche Gestaltung ihrer Lebensumstände – unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände und der Wirksamkeit ambulante und bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben teilstationäre Leistungen in wohnortnahen Einrichtungen zu bevorzugen sind. Nur dadurch erhalten gerade Frauen oftmals den Zugang zu den Leistungen zur Teilhabe. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben; denn die deutliche Unterrepräsentanz von Frauen gerade bei diesen Leistungen ist in erster Linie auf ihre Doppelbelastung zurückzuführen. Weil dezentrale Angebote fehlen und die Form der wohnortfernen Internatsunterbringung für viele behinderte Frauen mit Familien wegen der damit familiären Belastungen ausscheidet, wird häufig auf eine notwendige Leistung verzichtet. Andererseits ist die strikte Festlegung eines Grundsatzes „ambulant vor stationär“ im Einzelfall zu inflexibel. Maßgebend kann allein die Wirksamkeit der Leistungen sein, die auch durch persönliche Umstände beeinflusst werden kann. Deshalb müssen bei der Entscheidung alle Umstände des Einzelfalles berücksichtigt werden. Durch die Einbeziehung Familien entlastender und Familien unterstützender Dienste wird dem Grundsatz Rechnung getragen,

dass die Integration behinderter Kinder in der Regel bei der Stärkung und Stützung ihrer Familien ansetzen muss.

Absatz 3 korrespondiert mit der Regelung in § 4 Abs. 3 und sieht vor, dass bei Leistungen in Einrichtungen eine gemeinsame Betreuung behinderter und nichtbehinderter Kinder anzustreben ist.

Absatz 4 stellt sicher, dass die Rehabilitationsträger die Dienste und Einrichtungen danach auswählen, dass die Leistungen in der für den Rehabilitanden am besten geeigneten Form erbracht werden und dass sie dabei die Dienste und Einrichtungen freier und gemeinnütziger Träger entsprechend ihrer Bedeutung berücksichtigen.

Absatz 5 ermöglicht den Rehabilitationsträgern die Förderung von Rehabilitationsdiensten und -einrichtungen im Rahmen des geltenden Rechts.

Absatz 6 legt den Diensten und Einrichtungen nahe, Arbeitsgemeinschaften zu bilden, auch im Interesse einer laufenden Qualitätssicherung und -entwicklung.

Zu § 20 (Qualitätssicherung)

Um ein effizientes und effektives gemeinsames Handeln der Rehabilitationsträger zu gewährleisten und um die erforderlichen Leistungen insbesondere auch für behinderte und von Behinderung bedrohte Frauen in der gebotenen Qualität sicherzustellen, sollen die Rehabilitationsträger gemeinsame Empfehlungen zur Qualitätssicherung vereinbaren. Mit der Abstimmung wird sichergestellt, dass bisherige Qualitätsmaßstäbe zur Struktur- und Prozessqualität sowie Bemühungen zur Ergebnisqualität nicht nivelliert werden. Die Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 werden hierzu verpflichtet, denn abgestimmte Qualitätssicherung ist unabdingbare Voraussetzung für die gemeinsame Bedarfsplanung (§ 19 Abs. 1), die Koordination der Leistungen und die Kooperation der Leistungsträger, insbesondere für ein trägerübergreifendes Rehabilitations-Management.

Absatz 2 bindet die Erbringer von Leistungen zur Teilhabe in die Qualitätssicherung der Rehabilitationsträger ein, indem sie zu einem internen Qualitätsmanagement verpflichtet werden.

Nach Absatz 3 soll Aufgabe der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation werden, die gemeinsamen Empfehlungen nach Absatz 1 vorzubereiten und dabei Verbände und Selbsthilfegruppen behinderter Menschen zu beteiligen. Die Beteiligung der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege erfolgt auch im Hinblick darauf, dass sie Träger von Rehabilitationseinrichtungen sind. Die Regelung sichert somit den gesetzlichen Auftrag zur gemeinsamen Qualitätssicherung institutionell ab. Voraussetzung ist eine verbindliche, einheitliche Datenerhebung. Mit der Verweisung auf die Regelung in § 13 Abs. 3 stellt Absatz 4 sicher, dass auch bei den gemeinsamen Empfehlungen über Qualitätssicherung Vereinbarungen von einzelnen Rehabilitationsträgern, z. B. nach § 137d Fünftes Buch oder dem Siebten Abschnitt Bundessozialhilfegesetz, die erforderliche Berücksichtigung finden.

Zu § 21 (Verträge mit Leistungserbringern)

Absätze 1 und 2 stellen sicher, dass nur solche Rehabilitationsdienste und -einrichtungen in Anspruch genommen werden, die den sich aus § 20 ergebenden Qualitätsanfor-

rungen genügen. Mit diesen sind – soweit sie nicht Einrichtungen der Rehabilitationsträger sind – Verträge abzuschließen, die u. a. auch die notwendigen Regelungen zu diesen Anforderungen enthalten müssen. Zu den Rehabilitationseinrichtungen gehören auch die Werkstätten für behinderte Menschen (§ 136). Für sie ist die Regelung maßgeblich, soweit sie mit den Rehabilitationsträgern nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 Verträge schließen. Soweit die Sozialhilfeträger Rehabilitationsträger sind, gelten §§ 93 ff. Bundessozialhilfegesetz. Absatz 2 ist nicht abschließend. Bei der Gestaltung der Verträge sollen auch die notwendigen Inhalte geregelt werden, damit die Einrichtungen den erweiterten Wunsch- und Wahlrechten der Leistungsberechtigten entgegen kommen und die Bedürfnisse besonderer Personengruppen berücksichtigt werden können; insbesondere den Bedürfnissen behinderter und von Behinderung bedrohter Frauen z. B. durch die Ermöglichung von Teilzeitmaßnahmen. Datenschutzrechtliche Regelungen sind zu beachten. Bei der in Absatz 2 Nr. 2 geregelten Übernahme von Grundsätzen der Rehabilitationsträger zur Festlegung der Vergütungen ist ein leistungsbezogenes Vergütungssystem anzustreben.

Absatz 3 erweitert das Abstimmungsgebot sowie die Möglichkeit gemeinsamer Empfehlungen nach § 13 über den Inhalt von Versorgungsverträgen. Auch Rahmenverträge mit den Arbeitsgemeinschaften der Rehabilitationsdienste und -einrichtungen haben sich als sinnvolles Abstimmungsinstrument bewährt. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz ist zu beteiligen.

Absatz 4 stellt klar, dass Rehabilitationsträger Verträge mit fachlich nicht geeigneten Diensten und Einrichtungen zu kündigen haben.

Zu Kapitel 3 (Gemeinsame Servicestellen)

Zu § 22 (Aufgaben)

Eine erfolgreiche Rehabilitation umfasst in vielen Fällen Leistungen verschiedener Leistungsgruppen. Schon beim Zugang zur Rehabilitation fallen Vorentscheidungen über Verlauf und Erfolg der Gesamtmaßnahme und ihrer einzelnen Phasen. Die Betroffenen müssen eine Anlaufstelle finden, bei der sie verlässlich beraten werden. Eine umfassende und qualifizierte Beratung behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen in dieser Phase sowie ihre Unterstützung bei der Inanspruchnahme notwendiger Sozialleistungen liegt nicht nur im Interesse der Betroffenen, sondern ist von besonderer Bedeutung auch für die Wirksamkeit der Leistungen. Die in §§ 14 und 15 des Ersten Buches bestehenden Regelungen bedürfen daher einer inhaltlichen Ergänzung und Präzisierung, um qualifizierte Beratung und Unterstützung unverzüglich, trägerübergreifend, anbieterneutral und zugleich verbindlich zu gewährleisten.

Durch Schaffung gemeinsamer Servicestellen werden Zielsetzungen des § 5 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 des Rehabilitations-Angleichungsgesetz aufgegriffen und auf alle vom Neunten Buch erfassten Rehabilitationsträger und -trägergruppen erstreckt; zugleich werden sie inhaltlich ausgebaut, indem Unterstützungs- und Nachhalteplichten statuiert und Verfahren festgelegt werden. Dabei wird der Datenschutz gewährleistet; soweit erforderlich, ist bei der Übermittlung von Daten das Einverständnis der Betroffenen einzuholen.

Die Aufgaben sollen durch Servicestellen erfüllt werden, die nicht Bundes- und Landesverwaltung zugleich, sondern nur einem der in Betracht kommenden Rehabilitationsträger zugeordnet sind, gleichwohl aber die Aufgabe umfassender Beratung über die Leistungen aller Rehabilitationsträger und deren Inanspruchnahme wahrnehmen. Dabei kann die Servicestelle in den jeweiligen Kreisen auch bei unterschiedlichen Trägern eingerichtet werden (z. B. in einem Kreis bei einer Krankenkasse, in einem anderen Kreis bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle eines Rentenversicherungsträgers).

Der Beratungspflicht der nach § 23 von den Rehabilitationsträgern einzurichtenden gemeinsamen Servicestellen entspricht ein Anspruch behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen auf Beratung und Unterstützung. Den besonderen Lebenssituationen und Problemen des betroffenen Personenkreises kommt entgegen, dass diesen Anspruch auch ihre Vertrauenspersonen und Personensorgeberechtigten geltend machen können. Für Bürgerinnen und Bürger besteht keine Pflicht, die gemeinsamen Servicestellen in Anspruch zu nehmen; sie können sich vielmehr auch weiterhin unmittelbar an die aus ihrer Sicht zuständigen Rehabilitationsträger wenden.

Absatz 1 Satz 2 enthält einen nicht abschließenden Aufgabenkatalog der gemeinsamen Servicestellen, der sicherstellen soll, dass die Klärung der Rehabilitationsbedürftigkeit und die sozialrechtliche Klärung möglichst rasch und parallel erfolgen. Dabei soll die Entscheidung des zuständigen Rehabilitationsträgers möglichst so umfassend vorbereitet werden, dass sie unverzüglich erfolgen kann. Dies bedeutet allerdings nicht, dass in jedem Fall sämtliche Vorermittlungen durch die Servicestellen erfolgen müssen. Dies soll dann geschehen, wenn sich behinderte Menschen an die Servicestelle wenden. Die Servicestelle hat keine eigene Entscheidungskompetenz. Eine Verlagerung von Entscheidungsbefugnissen der Rehabilitationsträger auf die Servicestelle erfolgt damit auch in den Fällen nicht, in denen die Servicestelle tätig wird.

Nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 haben die gemeinsamen Servicestellen unverzüglich den zuständigen Rehabilitationsträger zu ermitteln. Die Vorschrift ist in Zusammenhang mit § 14 zu sehen und dient ebenso dem Ziel, dass Streitigkeiten über die Zuständigkeitsfrage nicht mehr zu Lasten der Betroffenen bzw. der Schnelligkeit und Qualität der Leistungserbringung gehen.

Nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 erhalten die gemeinsamen Servicestellen auch die Aufgabe festzustellen, ob für die Klärung des Rehabilitationsbedarfs voraussichtlich ein Sachverständigengutachten erforderlich ist. In diesem Fall ist der Rehabilitationsträger hierüber unverzüglich zu unterrichten, damit er so schnell wie möglich die Leistungsberechtigten geeignete Sachverständige benennen und den Leistungsberechtigten hierdurch ermöglichen kann, dass auf ihren Antrag auch andere geeignete einen Sachverständigen herangezogen werden.

Der Verfahrensbeschleunigung dient auch die Vorschrift des Absatz 1 Satz 2 Nr. 5, wonach die gemeinsamen Servicestellen in einfacher gelagerten Fällen den Sachverhalt so umfassend zu klären haben, dass der Rehabilitationsträger unverzüglich, d. h. ohne weitere Ermittlungen anstellen zu müssen, entscheiden kann.

Absatz 1 Satz 2 Nr. 8 stellt klar, dass die Beratung und Unterstützung der Leistungsberechtigten nicht mit Bewilligung der beantragten Leistungen enden. Auch während der Leistungserbringung sowie während kurzfristiger Unterbrechung der Leistungen ist die Unterstützung durch die Servicestellen zu gewährleisten.

Absatz 1 Satz 3 ermöglicht den gemeinsamen Servicestellen, bei schwerbehinderten Menschen die Beratung durch Beteiligung der Hauptfürsorgestellen auch auf die Möglichkeiten nach den besonderen Regelungen für schwerbehinderte Menschen zu erstrecken.

Zu § 23 (Servicestellen)

Nach Absatz 1 liegt die Verantwortung für die gemeinsamen Servicestellen bei den Rehabilitationsträgern. Sie haben sicherzustellen, dass gemeinsame Servicestellen auf Kreisebene vorhanden sind. Mit dieser Regelung soll eine ortsnahe Beratung und Unterstützung organisiert werden. Im Vordergrund steht damit die bedarfsgerechte Einrichtung solcher Stellen. Bei entsprechendem Bedarf sind deshalb auch ggf. mehrere Stellen auf Kreisebene einzurichten. Vorhandene Strukturen wie z. B. die Auskunfts- und Beratungsstellen der Rehabilitationsträger sind – ggf. durch gegenseitige Beauftragung – zu nutzen. Durch diese Nutzung sowie den Einsatz moderner Informationstechnologie kann sichergestellt werden, dass zusätzliches Personal nicht vorgehalten werden muss und damit auch zusätzliche Kosten insoweit nicht entstehen müssen. Eingeschlossen sind hierbei die örtlichen Versicherungsämter sowie die Träger der Sozialhilfe. Einzelheiten der Organisation wie z. B. die Vertretung der Rehabilitationsträger sowohl hinsichtlich des eingesetzten Personals als auch der Beratung und der anderen Serviceleistungen bleiben den Rehabilitationsträgern überlassen, desgleichen die Zusammenarbeit der Servicestellen mit den Beratern der einzelnen Rehabilitationsträger. Hierfür erscheint die Vereinbarung gemeinsamer Empfehlungen zweckmäßig, in der auch zusätzliche Aufgaben geregelt werden können. Verbände und Selbsthilfegruppen behinderter Menschen sowie Verbände der freien Wohlfahrtspflege erhalten Gelegenheit, sich an den Servicestellen und mit Einverständnis der Betroffenen an der Beratung zu beteiligen; Kostenerstattung dafür ist nicht vorgesehen.

Absatz 2 gibt den obersten Landessozialbehörden das Recht und die Pflicht, den in Absatz 1 angesprochenen Aufbauprozess zu unterstützen. Satz 2 des Absatzes 1 enthält eine Ausnahme von Absatz 1 Satz 1 und gestattet für kleine Landkreise und kreisfreie Städte die Einrichtung einer gemeinsamen Servicestelle, wenn auch dadurch eine ortsnahe Beratung und Unterstützung gewährleistet ist. Zur Sicherstellung der Einrichtung der gemeinsamen Servicestellen enthält § 25 eine Verordnungsermächtigung für den Fall, dass die Träger ihrer Pflicht aus Absatz 1 nicht zügig nachkommen.

Absatz 3 bestimmt, dass die personelle und sächliche Ausstattung der gemeinsamen Servicestellen den Aufgaben dieser Stellen entsprechen muss. Dabei muss sichergestellt sein, dass die umfassenden Beratungs- und Unterstützungsaufgaben nach § 22 erfüllt werden. Mit der Verweisung auf § 112 Abs. 3 wird sichergestellt, dass bei der Stellenbesetzung schwerbehinderte Menschen bevorzugt berücksichtigt und ein angemessener Anteil der Stellen mit schwerbehinderten Frauen besetzt wird.

Zu § 24 (Bericht)

Die gemeinsamen Servicestellen sind ein neuartiger Weg, um behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen die notwendige Unterstützung trägerübergreifend und gemeinsam zukommen zu lassen. In regelmäßigen Abständen ist daher zu überprüfen, ob die Praxis diesen Anforderungen gerecht wird und ob Verbesserungen notwendig sind. Dies gilt insbesondere auch zur Beurteilung, in welcher Weise die regionale Organisation erfolgt ist, in welchem Umfang bei der Stellenbesetzung schwerbehinderte Menschen bevorzugt berücksichtigt und welcher Anteil der Stellen mit schwerbehinderten Frauen besetzt wurden, ob die in § 14 geregelten Fristen eingehalten wurden bzw. in wie viel Fällen dies nicht geschehen ist und welche Gründe es hierfür gab, wie groß der Anteil dieser Fälle an der Gesamtzahl der Fälle war, in wie viel Fällen von der Möglichkeit der Selbstbeschaffung nach § 15 Gebrauch gemacht werden musste, ob und ggf. welche Schwierigkeiten aufgetreten sind und ob zusätzliche Regelungen erforderlich sind. Die einschlägigen Berichte der Rehabilitationsträger sollen auf Landesebene mit den Verbänden und Selbsthilfegruppen behinderter Menschen erörtert, dann von der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation zusammengefasst und dann dem zuständigen Ministerium vorgelegt werden. Personenbezogene Daten werden anonymisiert.

Zu § 25 (Verordnungsermächtigung)

Die Vorschrift enthält eine Verordnungsermächtigung zur Einrichtung von Servicestellen sowie über deren Organisation und die Beteiligung der Rehabilitationsträger für den Fall, dass diese nicht rechtzeitig flächendeckend eingerichtet werden. Ebenso wie bei der Einrichtung der Gemeinsamen Servicestellen durch die Rehabilitationsträger darf auch bei einer Einrichtung durch Verordnung keine Mischverwaltung begründet werden.

Zu Kapitel 4 (Leistungen zur medizinischen Rehabilitation)

Zu § 26 (Leistungen zur medizinischen Rehabilitation)

Die Vorschrift beschreibt in Absatz 1 umfassend, welche Leistungen zur medizinischen Rehabilitation zu erbringen sind. Die Aufzählung der wichtigsten Leistungen zur medizinischen Rehabilitation in Absatz 2 stimmt weitgehend mit der in § 10 Rehabilitations-Angleichungsgesetz (und den entsprechenden Regelungen für die einzelnen Träger der medizinischen Rehabilitation) überein, wird jedoch ergänzt durch Leistungen zur Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder, die nach dem die Rehabilitation beherrschenden Grundsatz der möglichst frühzeitigen Intervention eine besondere Bedeutung haben, sowie um Psychotherapie als ärztliche und psychotherapeutische Behandlung. Dabei ergibt sich aus §§ 17 und 21, dass für die Leistungen nur geeignete Dienste und Einrichtungen in Anspruch genommen werden dürfen.

Da der zuständige Rehabilitationsträger die Leistungen erbringen muss, die im Einzelfall notwendig sind, regelt Absatz 3, dass zu den Leistungen zur medizinischen Rehabilitation auch psychosoziale Leistungen gehören, soweit diese Leistungen im Einzelfall erforderlich sind, um die in Absatz 1 genannten Ziele zu erreichen oder zu sichern. Ein Beispiel bilden Hilfen zur Bewältigung psychosozialer

Problemlagen, wie sie etwa als Folge von Erblindung oder Ertaubung typisch sind. In Einzelfällen kann auch Hippotherapie in Betracht kommen. Auch Familien entlastende und -unterstützende Dienste sind zur Erreichung oder zur Sicherung der Rehabilitationsziele einzusetzen. Mögliche Belastungen aus Leistungsausweitungen werden durch Regelungen in anderen Vorschriften kompensiert.

Zu § 27 (Krankenbehandlung und Rehabilitation)

Die Vorschrift stellt klar, dass die in § 26 Abs. 1 genannten Ziele sowie die in § 10 festgehaltenen Grundsätze nicht nur bei den rehabilitationsspezifischen, sondern bei allen medizinisch orientierten Leistungen zu beachten sind, damit die „Rehabilitationskette“ schon während der Akutbehandlung zum Beispiel in den Krankenhäusern beginnt. Deshalb wird auch in Artikel 5 durch Ergänzung von § 39 Abs. 1 des Fünften Buches klargestellt, dass die akutstationäre Behandlung auch die im Einzelfall erforderlichen und zum frühestmöglichen Zeitpunkt einsetzenden Leistungen zur Frührehabilitation umfasst.

Zu § 28 (Stufenweise Wiedereingliederung)

Die Vorschrift sieht für alle Trägerbereiche der medizinischen Rehabilitation die bisher ausdrücklich nur in der Krankenversicherung (§ 74 Fünftes Buch) vorgesehene Möglichkeit der stufenweisen Wiedereingliederung vor.

Zu § 29 (Förderung der Selbsthilfe)

Die Vorschrift knüpft an die bisher nur in der Krankenversicherung (§ 20 Abs. 4 Fünftes Buch) vorgesehene Förderung von Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen an und hält die übrigen Träger der medizinischen Rehabilitation an, sich bei ihrer Förderung untereinander und mit den Krankenkassen abzustimmen.

Zu § 30 (Früherkennung und Frühförderung)

Zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder sind fachübergreifend arbeitende Dienste und Einrichtungen (insbesondere sog. sozialpädiatrische Zentren, aber auch ambulante und mobile Frühförderstellen, dagegen nicht integrative Tagesstätten) von besonderer Bedeutung. Da diese Dienste und Einrichtungen jedoch auch andere (z. B. pädagogische) Leistungen erbringen, enthält Absatz 1 Satz 1 in Nummer 1 die Klarstellung, dass die dort erbrachten medizinischen Leistungen auf jeden Fall zu den Leistungen zur medizinischen Rehabilitation gehören. Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 regelt entsprechend § 43a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch, dass nichtärztliche sozialpädiatrische Leistungen dieser Dienste und Einrichtungen zu den Leistungen zur medizinischen Rehabilitation gehören und von den hierfür zuständigen Rehabilitationsträgern zu leisten sind, wenn sie zur Diagnostik oder zur Aufstellung eines Behandlungsplans erforderlich sind. Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass die in Satz 1 der medizinischen Rehabilitation zugeordneten Leistungen in einem engen Funktionszusammenhang mit den heilpädagogischen Maßnahmen nach § 56 stehen und gegenüber den Leistungsberechtigten systemorientiert als Komplexleistungen zu erbringen sind. Die Komplexleistung Frühförderung besteht aus einem interdisziplinär abgestimmten System ärztlicher, medizinisch-therapeutischer, psychologischer, heilpädagogischer und sozialpädagogischer Leistungen und schließt ambulante und mobile Beratung ein. Alle Leistungen werden auf der Grund-

lage eines individuellen Förderkonzeptes gemeinsam mit den Eltern erbracht, interdisziplinär entwickelt und laufend entsprechend den Erfordernissen fortgeschrieben. Die Frühförderung als System von Hilfen für behinderte und von Behinderung bedrohten Kindern und ihren Familien beginnt mit der Feststellung des Entwicklungsrisikos und endet in der Regel mit dem Schuleintritt.

Absatz 2 ordnet – in Fortentwicklung des geltenden Rechts – den Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder auch weitere Leistungen der interdisziplinären Frühförderstellen zu.

Absatz 3 sieht vor, dass Einzelheiten zwischen den Beteiligten in gemeinsamen Empfehlungen geregelt werden. Im Übrigen geht er auf die Möglichkeit ein, dass nach Landesrecht an dieser Komplexleistung weitere Stellen, insbesondere die Kultusverwaltung, zu beteiligen sind; für diesen Fall wirkt Satz 3 zur Abgrenzung der unterschiedlichen Leistungen und Finanzierungszuständigkeiten auf eine Einbeziehung dieser Stellen in die gemeinsamen Empfehlungen hin.

Zu § 31 (Hilfsmittel)

Die Vorschrift fasst die in den verschiedenen Leistungsbereichen teils gesetzlich (§ 33 des Fünften Buches und § 31 des Siebten Buches, § 13 Bundesversorgungsgesetz), teils im Wege der Gesamtvereinbarung festgelegten Grundsätze zur Versorgung behinderter Menschen mit Hilfsmitteln zusammen, soweit diese als Leistungen zur medizinischen Rehabilitation erbracht werden. Weiterreichende spezifische Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes (§ 10 Abs. 1 Satz 1, § 11 Abs. 3, § 13 mit der Verordnungsermächtigung gemäß § 24a) bleiben erhalten. Zu den Hilfsmitteln im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die nicht ausdrücklich angesprochenen Blindenführhunde sowie Hilfsmittel zur Wahrnehmung von Aufgaben der Familienarbeit. Geleistet werden die erforderlichen technischen Hilfen. Bei Wahl einer hierüber hinausgehenden Ausführung müssen die Mehrkosten vom Leistungsempfänger getragen werden.

Zu § 32 (Verordnungsermächtigungen)

Die Vorschrift enthält Verordnungsermächtigungen für den Fall, dass notwendige Klärungen nach § 30 nicht durch Vereinbarung gemeinsamer Empfehlungen erreicht werden, sowie zur näheren Ausgestaltung der geeigneten Hilfsmittel.

Zu Kapitel 5 (Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben)

Zu § 33 (Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben)

Die Vorschrift beschreibt in den Absätzen 1 und 3, welche Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben von den hierfür zuständigen Rehabilitationsträgern zu erbringen sind. Die Aufzählung der wichtigsten Leistungen in Absatz 3 stimmt weitgehend mit § 11 Abs. 2 Rehabilitations-Angleichungsgesetz und den entsprechenden Regelungen für die einzelnen Träger überein. Die Regelungen, die Leistungen an Arbeitgeber betreffen, sind in § 34 zusammengefasst.

Absatz 2 nimmt hinsichtlich der Teilhabe am Arbeitsleben die Vorgabe in § 1 Satz 2 zur Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse behinderter und von Behinderung bedrohter Frauen auf, indem gleiche Chancen im Erwerbsleben sowohl im Vergleich zu nichtbehinderten Frauen als auch im Vergleich zu behinderten und von Behinderung bedrohten

Männern gesichert werden müssen. Um dies Ziel zu erreichen, müssen spezifische Ansätze den besonderen, typischen Problemsituationen von Frauen Rechnung tragen, wie sie sich insbesondere aus der Wahrnehmung von Familienaufgaben und – oft damit zusammenhängend – einer unterbrochenen Erwerbsbiographie ergeben. Vor allem müssen Frauen gleichwertig Zugang zu Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten; wichtig sind dafür

- in der beruflichen Zielsetzung geeignete,
- wohnortnahe und
- auch in Teilzeit nutzbare

Angebote. Um behinderten und von Behinderung bedrohten Frauen (und Männern) mit betreuungsbedürftigen Kindern Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen, müssen die Angebote so gestaltet werden, dass sie deren zeitliche Disposition und eingeschränkte Verfügbarkeit berücksichtigen.

Absatz 3 Nr. 3 entspricht dem bisherigen § 101 Abs. 3 Satz 4 Drittes Buch; wie nach dieser Vorschrift können auch weiterhin Leistungen zum beruflichen Aufstieg gefördert werden. Absatz 3 Nr. 5 führt wegen der zunehmenden Bedeutung dieser Leistung im Arbeitsförderungsrecht als neue Leistung für alle Träger, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbringen, das Überbrückungsgeld ein.

Absatz 4 bestimmt, dass bei Auswahl der Leistungen Eignung, Neigung, bisherige Tätigkeit sowie Lage und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt angemessen berücksichtigt werden, soweit erforderlich dabei die berufliche Eignung abgeklärt oder eine Arbeitserwerbung durchgeführt wird und die hierbei anfallenden Kosten übernommen werden. Bei der Beurteilung von Eignung und bisheriger Tätigkeit sind neben dem Ausbildungsstand und der bisherigen Berufspraxis insbesondere auch die durch die Betreuung von Kindern erbrachten Leistungen und erworbenen Erfahrungen und Fähigkeiten positiv zu berücksichtigen, soweit sie im Hinblick auf die Leistungen von Bedeutung sein können.

Absatz 5 stellt für alle einschlägigen Rehabilitationsträger klar, dass die Leistungen nach Absatz 1 auch für Zeiten notwendiger Praktika erbracht werden; dies gilt allerdings nur für diese Leistungen selbst, aber hinsichtlich des Übergangsgelds nach §§ 45 ff. nicht für Beschäftigungszeiten im Anschluss an eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben, die der Erlangung der staatlichen Anerkennung oder der staatlichen Erlaubnis zur Ausübung des Berufs dienen.

Absatz 6 regelt (entsprechend der Regelung in § 26 Abs. 3), dass zu den Leistungen zur Teilhabe nach Absatz 1 auch die nach den Umständen des Einzelfalls erforderlichen psychosozialen Leistungen gehören; hierzu zählen bei Bedarf auch Anleitung und Motivation zur Inanspruchnahme benötigter Leistungen (Nummer 7) sowie die Beteiligung von Integrationsfachdiensten (Nummer 8).

Absatz 7 fasst die bisherigen § 11 Abs. 2 Satz 2 und § 12 Nr. 3 Rehabilitations-Angleichungsgesetz sowie die entsprechenden Vorschriften für die einzelnen Träger zusammen.

Absatz 8 verallgemeinert den bisherigen § 114 des Dritten Buches. Darüber hinaus ermöglicht Nummer 3, zur Erlangung eines Arbeitsplatzes in geeigneten Fällen Arbeitsassistenz einzusetzen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass bei besonders betroffenen Schwerbehinderten das Ziel der

dauerhaften Teilhabe am Arbeitsleben nur erreichbar ist, wenn ausbildungs- oder berufsbegleitende persönliche Hilfen zur Verfügung stehen. Wie alle Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben behinderter Menschen ist Arbeitsassistenz als zeitlich befristete berufliche Einstiegshilfe angelegt. Soweit nach den Leistungskatalogen der Rehabilitationsträger Arbeitsassistenzen bereits erbracht werden, bleibt es dabei. Dies gilt auch insoweit als diese – wie in der gesetzlichen Unfallversicherung – unbefristet geleistet werden. Zur Vermeidung eines Trägerwechsels und damit möglicherweise verbunden auch eines Wechsels der Assistenzkraft soll die Leistung in den anderen Fällen von Beginn an durch die Hauptfürsorgestelle ausgeführt werden. Die notwendigen Aufwendungen sind dieser zu erstatten, wobei das Nähere durch die Rechtsverordnung zu § 102 Abs. 4 geregelt wird. Die auf die neuen Leistungen Überbrückungsgeld, Arbeitsassistenz und Inanspruchnahme der Integrationsfachdiensten entfallenden Aufwendungen sollen getrennt erfasst werden.

Zu § 34 (Leistungen an Arbeitgeber)

Die Vorschrift fasst zusammen und verallgemeinert die Regelungen, die zur Teilhabe behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen am Arbeitsleben Leistungen an Arbeitgeber vorsehen. Wie sich aus dem Einleitungssatz von Absatz 1 ergibt, kommen die Leistungen nur in Betracht, soweit sie zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben erforderlich sind. Absatz 3 verallgemeinert die für die Bundesanstalt für Arbeit geltenden Regelungen für Eingliederungszuschüsse.

Zu § 35 (Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation)

Die Vorschrift sieht in Weiterentwicklung des bisher in § 11 Abs. 2a Rehabilitations-Angleichungsgesetz und den entsprechenden Regelungen für die einzelnen Träger geregelten Rechts, als zusätzliches Kriterium bei den Anforderungen an die Einrichtungen angemessene Mitwirkungsmöglichkeiten vor. Sie ergänzt für die Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation die nach §§ 19 und 20 für die Rehabilitationsdienste und -einrichtungen generell geltenden Bestimmungen. Satz 1 nennt Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke als die zwei Haupttypen von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation; daneben können entsprechend dem individuellen Bedarf Leistungen auch durch andere Arten von Einrichtungen ausgeführt werden. Satz 3 sieht die Vereinbarung gemeinsamer Empfehlungen der zuständigen Rehabilitationsträger vor.

Zu § 36 (Rechtsstellung der Teilnehmer)

Soweit Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Einrichtungen zur beruflichen Rehabilitation ausgeführt werden, verdeutlicht die Vorschrift, dass die Teilnehmer nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zu diesen Einrichtungen stehen. Gleichwohl sind die arbeitsrechtlichen Grundsätze über den Persönlichkeitsschutz, die Haftungsbeschränkung sowie Vorschriften über den Arbeitsschutz, den Erholungsurlaub und die Gleichberechtigung von Männern und Frauen entsprechend anzuwenden.

Zu § 37 (Dauer von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben)

Die Vorschrift übernimmt die Regelungen des § 11 Abs. 3 Rehabilitations-Angleichungsgesetz und der entsprechenden Vorschriften für die einzelnen Rehabilitationsträger und

verallgemeinert dabei für länger dauernde Maßnahmen die Regelungen in § 101 Abs. 2 Satz 6 Drittes Buch. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Teilzeit für behinderte Mütter und Väter fallen nicht unter die entsprechende Regelzeit von zwei Jahren (Absatz 2); hier gelten entsprechend der Teilzeit längere Fristen.

Zu § 38 (Beteiligung der Bundesanstalt für Arbeit)

Die Vorschrift entwickelt die Regelungen des § 5 Abs. 4 Rehabilitations-Angleichungsgesetz fort, um bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben die Beteiligung der Bundesanstalt für Arbeit zu ermöglichen. Satz 2 dient der frühzeitigen Klärung und zügigen Ausführung der notwendigen Leistungen.

Zu § 39 (Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen)

Die Vorschrift beschreibt die Zielsetzung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen.

Zu § 40 (Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich)

Die Vorschrift stellt die Leistungen dar, die in Werkstätten für behinderte Menschen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich – dem früheren Arbeitstrainingbereich – erbracht werden. Sie entspricht inhaltlich im Wesentlichen den Regelungen des § 3 Abs. 1 und 2 und des § 4 Abs. 3 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes. Darüber hinaus werden die erforderlichen Regelungen geschaffen, um auch bei diesen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben auf das Ziel eines selbstbestimmten Lebens in der Gesellschaft vorbereiten zu können.

Absatz 2 ermöglicht im Eingangsverfahren Leistungen bis zur Dauer von drei Monaten, wenn in kürzerer Zeit die notwendigen Feststellungen nicht getroffen werden können. Für den Berufsbildungsbereich wird in Absatz 3 klargestellt, dass eine über ein Jahr hinausgehende Förderung unter den in Satz 3 festgehaltenen Kriterien möglich ist.

Zu § 41 (Leistungen im Arbeitsbereich)

Die Vorschrift regelt die Leistungen zur beruflichen Teilhabe am Arbeitsleben im Arbeitsbereich von Werkstätten für behinderte Menschen. Begriff und Aufgaben der Werkstatt richten sich nach den §§ 136, 138 und 139; die Aufnahmevoraussetzungen nach § 137. Das Nähere hierzu sowie zu den fachlichen Anforderungen richtet sich nach den nach § 144 erlassenen Vorschriften. Inhaltlich entspricht dies im Wesentlichen dem bisherigen § 41 des Bundessozialhilfegesetzes. Wie im geltenden Recht wird dadurch die Kostenübernahmepflicht dem Grunde nach geregelt. Für die Höhe der im Einzelnen zu übernehmenden Kosten bleibt es nach Absatz 3 Satz 3 für die überörtlichen Träger der Sozialhilfe dabei, dass die von ihnen zu übernehmenden Kosten nach Absatz 3 Sätze 1 und 2 im Rahmen der Vereinbarung nach §§ 93 ff. des Bundessozialhilfegesetzes über die Vergütung zu berücksichtigen sind.

Zu § 42 (Zuständigkeit für Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen)

Die Vorschrift stellt in Ergänzung zu § 6 Abs. 1 klar, welche Rehabilitationsträger für Leistungen einerseits im Ein-

gangsverfahren und im Berufsbildungsbereich, andererseits im Arbeitsbereich der Werkstätten zuständig sind. Eine Änderung der Zuständigkeit der Träger der Sozialhilfe ist mit der Regelung nicht verbunden.

Zu § 43 (Verordnungsermächtigung)

Die Regelung enthält eine Ermächtigung zur Kostenzuordnung entsprechend dem heutigen § 41 Bundessozialhilfegesetz.

Zu Kapitel 6 (Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen)

Zu § 44 (Ergänzende Leistungen)

Die Vorschrift gibt einen Überblick über ergänzend zu den Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und denen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Betracht kommende Leistungen. Ergänzende Leistungen werden von allen Rehabilitationsträgern mit Ausnahme der Träger der Sozialhilfe und der öffentlichen Jugendhilfe erbracht.

Absatz 2 bildet für den Bereich des Rehabilitationssports den Anknüpfungspunkt für die Fortführung der Gesamtvereinbarung und trägt in Nummer 1 letzter Halbsatz dem besonderen Hilfebedarf und den besonderen Bedürfnissen behinderter und von Behinderung bedrohter Frauen und Mädchen Rechnung.

Zu § 45 (Leistungen zum Lebensunterhalt)

Die Vorschrift gibt einen Überblick über die Leistungen, die den Lebensunterhalt der behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen und ihrer Familienangehörigen während der Ausführung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sicherstellen sollen und nennt die auf die jeweiligen Leistungen anwendbaren Vorschriften.

Mit den Absätzen 2 bis 5 und den §§ 46 bis 52 werden die Regelungen zum Übergangsgeld, die bisher im Dritten, Sechsten und Siebten Buch sowie im Bundesversorgungsgesetz normiert waren, weitestgehend zusammengefasst und vereinheitlicht. Diese Vorschriften sind nach § 7 – anders als die bisherigen in § 13 Abs. 2 bis 9 und §§ 14 bis 18 Rehabilitations-Angleichungsgesetz – unmittelbar anzuwenden, es sei denn, dass besondere Regelungen für die jeweiligen Rehabilitationsträger Abweichendes bestimmen.

Nach Absatz 3 löst die Teilnahme an einer Abklärung der beruflichen Eignung (früher Berufsfindung) oder einer Arbeitserprobung nun auch einen Anspruch auf Übergangsgeld aus, wenn der Betroffene wegen der Teilnahme kein oder ein geringeres Arbeitseinkommen erzielt. Damit wird sichergestellt, dass z. B. selbständig Tätige in der Rentenversicherung Versicherte ein Übergangsgeld erhalten können.

Künftig ist regelmäßig ein Anspruch auf Übergangsgeld dem Grunde nach gegeben, und zwar unabhängig davon, ob die Leistung stationär oder ambulant erbracht wird oder Arbeitsunfähigkeit besteht oder der Betroffene wegen der Leistung zur Teilhabe an der Ausübung einer ganztägigen Erwerbstätigkeit gehindert ist. Bisher waren die Betroffenen, die ambulante Leistungen in Anspruch genommen haben und deswegen einen Einkommensverlust hatten, aber nicht an einer ganztägigen Erwerbstätigkeit gehindert wa-

ren, wirtschaftlich nicht ausreichend gesichert. Des Weiteren war bei ambulanten medizinischen Leistungen zur Rehabilitation sowohl ein Übergangsgeldanspruch als auch – bei Arbeitsfähigkeit – ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung ausgeschlossen. Die Vorschrift ist im Zusammenhang mit der Änderung des § 9 Entgeltfortzahlungsgesetz zu betrachten, wonach künftig ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung gegenüber dem Arbeitgeber auch bei einer Arbeitsverhinderung infolge einer ambulanten Leistung zur medizinischen Rehabilitation besteht. Soweit während der Ausführung von ambulanten Leistungen zur Teilhabe mehrere Ansprüche auf Entgeltersatzleistungen zusammentreffen können, wie z. B. Krankengeld und Übergangsgeld oder Arbeitslosengeld und Übergangsgeld, sollen die Rehabilitationsträger hierzu gemeinsame Empfehlungen zur Abgrenzung dieser Leistungen nach § 13 Abs. 2 Nr. 7 vereinbaren. Mehraufwendungen werden vermieden, weil ein zeitgleich bezogenes Einkommen auf die Leistung angerechnet wird.

Die darüber hinaus kraft Gesetzes gegebene Rentenversicherungspflicht der Übergangsgeldempfänger, die ambulante medizinische Leistungen zur Rehabilitation erhalten und zeitnah zur Rehabilitation zum Versichertenkreis der Rentenversicherung gehört haben, soll deren Rehabilitationsbereitschaft fördern und gewährleisten, dass bei versicherungspflichtig Beschäftigten eine ununterbrochene Versicherungspflicht auch bei Teilnahme an ambulanten Maßnahmen gegeben ist.

Absatz 7 regelt die Möglichkeit der Kostenerstattung, wenn ein Rehabilitationsträger bei ambulanten Leistungen zur medizinischen Rehabilitation Entgeltersatzleistungen erbracht hat. Das Nähere soll in gemeinsamen Empfehlungen nach § 13 Abs. 2 Nr. 7 geklärt werden.

Zu § 46 (Höhe und Berechnung des Übergangsgeldes)

Die Vorschrift enthält die gemeinsame Bemessungsgrundlage für das Übergangsgeld und bestimmt dessen Höhe. Als Voraussetzung für ein erhöhtes Übergangsgeld wird in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 ein für alle Rehabilitationsträger einheitlicher Begriff des Kindes im steuerrechtlichen Sinne definiert.

Zu § 47 (Berechnung des Regelentgelts)

Die Vorschrift des Absatz 1 übernimmt weitgehend die bereits geltenden Regelungen des Sechsten und Siebten Buches (§§ 21 SGB VI, 47 SGB VII in Verbindung mit § 47 SGB V) über die Ermittlung der Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld.

Die Fassung dient der Verdeutlichung, dass durch das Gesetz zur Neuregelung der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt (Einmalzahlungs-Neuregelungsgesetz) der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Mai 2000 – 1 BvL 1/98, 1 BvL 4/98, 1 BvL 15/99 – mit Wirkung vom 1. Januar 2001 für den Bereich des Übergangsgelds der Bundesanstalt für Arbeit sowie der Träger der Renten- und Unfallversicherung Rechnung getragen wird.

Absatz 2 übernimmt die bestehenden Regelungen zur Ermittlung der Berechnungsgrundlage bei bestehender Teilzeitarbeitslosigkeit.

Absatz 3 übernimmt die bestehenden Regelungen zur Ermittlung der Berechnungsgrundlage bei Bezug von Kurzarbeiter- oder Winterausfallgeld.

Absatz 4 übernimmt die bestehenden Regelungen über die Bemessungsgrenzen zur Ermittlung der Berechnungsgrundlage der jeweiligen Rehabilitationsträger.

Absatz 5 übernimmt die bestehende Regelung des § 21 Abs. 2 des Sechsten Buches zur Ermittlung der Berechnungsgrundlage bei im Inland nicht einkommenssteuerpflichtigen Versicherten.

Zu § 48 (Berechnungsgrundlage in Sonderfällen)

Die Vorschrift enthält die Regelungen für die Ermittlung der Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld für die Fälle, in denen eine Orientierung an den tatsächlichen Einkommensverhältnissen des Betroffenen vor Beginn der Leistung zu einer nicht angemessenen Höhe des Übergangsgeldes führt, und zwar einheitlich für alle Rehabilitationsträger.

Zu § 49 (Anpassung der Entgeltersatzleistungen)

Die Vorschrift sieht anstelle der bisherigen, für einzelne Trägergruppen im Ergebnis unterschiedlichen Anpassungssätze eine für alle Entgeltersatzleistungen einheitliche Anpassungsregelung entsprechend der Regelung zur Anpassung des Arbeitslosengeldes vor.

Zu §§ 50 bis 52

Die Vorschriften fassen die für diesen Bereich für die Rehabilitationsträger gemeinsam geltenden Regelungen zusammen. Hiervon abweichende Regelungen, insbesondere zur Anrechnung von Einkommen, sind in den für die Rehabilitationsträger jeweils geltenden Leistungsgesetzen bestimmt. Für die Unfallversicherung gilt § 52 des Siebten Buches.

Zu § 53 (Reisekosten)

Die Vorschrift dient der Harmonisierung der von den Rehabilitationsträgern zu erbringenden Reisekosten und umfasst die Kosten, die im Zusammenhang mit einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht werden. Dabei sind als Fahrkosten auch die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung anzusehen. Zu den Reisekosten zählt ausdrücklich auch der einer notwendigen Begleitperson infolge der Begleitung entstehende Verdienstaufschlag. Absatz 1 trägt insbesondere der Lebenssituation alleinerziehender Mütter und Väter Rechnung, indem klargestellt wird, dass auch Reisekosten für Kinder zu übernehmen sind, wenn ihre Mitnahme an den Rehabilitationsort erforderlich ist.

Zu § 54 (Betriebs- oder Haushaltshilfe und Kinderbetreuungskosten)

Die Vorschrift dient der Harmonisierung der von den Rehabilitationsträgern zu erbringenden ergänzenden Leistungen in den Fällen, in denen den Betroffenen aufgrund der Ausführung einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben die Weiterführung des Unternehmens oder des Haushalts oder die Betreuung der Kinder nicht möglich ist. Um insbesondere alleinerziehenden Müttern und Vätern Leistungen zur Teilhabe zu ermöglichen, bestimmt Absatz 3, dass die Kosten für die Betreuung der Kinder des Betroffenen bis zu der dort genannten Höhe übernommen werden können, wenn die Teilnahme an der Leistung ohne die Betreuung der Kinder nicht möglich ist; hierbei sind besondere Härten zu berücksichtigen.

Zu Kapitel 7 (Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft)**Zu § 55** (Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft)

Die Vorschrift umschreibt in Absatz 1 zusammenfassend die Leistungen des geltenden Rechts, die als Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft erbracht werden, und nennt in Absatz 2 die Leistungen, die von allen zuständigen Rehabilitationsträgern erbracht werden.

Die Hilfe zur Beschaffung einer behindertengerechten Wohnung in Nummer 5 des Absatzes 2 liegt vor allem in der Beratung und Unterstützung bei der Suche einer geeigneten Wohnung oder eines Wohnheimplatzes. Die Hilfe zur Wohnungserhaltung umfasst u. a. notwendige Umbauten zur behindertengerechten Gestaltung einer Wohnung, wenn der behinderte Mensch bereits eine Wohnung besitzt. Die in Absatz 2 Nr. 6 geschaffene eindeutige Rechtsgrundlage für Hilfen zur Verselbständigung in betreuten Wohnmöglichkeiten konkretisiert und verallgemeinert die bisher für solche Hilfen herangezogene Rechtsgrundlage des § 40 Abs. 1 Nr. 8 Bundessozialhilfegesetz in Verbindung mit § 19 Eingliederungshilfe-Verordnung.

Zu § 56 (Heilpädagogische Maßnahmen)

Die Vorschrift enthält eine zeitgerechte, mit § 30 abgestimmte Fortentwicklung von § 40 Abs. 1 Nr. 2a Bundessozialhilfegesetz und des bisherigen § 11 Eingliederungshilfe-Verordnung. Ziel der Vorschrift ist die Erbringung heilpädagogischer Maßnahmen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind, unabhängig von Art, Ausmaß und Schwere der Behinderung.

Absatz 2 macht deutlich, dass die Hilfe als Komplexleistung in Verbindung mit anderen Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung erbracht wird, wenn solche Leistungen zu bewilligen sind.

Zu § 57 (Förderung der Verständigung)

Die Vorschrift entspricht weitgehend § 21 Eingliederungshilfe-Verordnung; damit sind auch weiterhin Leistungen zur Erhaltung der Kommunikationsfähigkeit möglich. In § 17 des Ersten Buches wird die Pflicht der Sozialleistungsträger zur Kostenübernahme geregelt. Der Anspruch hörbehinderter Menschen mit Stellung eines Gebärdensprachdolmetscher wird für den Sozialleistungsbereich durch Änderung von Einzelgesetzen geregelt. Für das Zivil- und strafrechtliche Gerichts- und Beurkundungsverfahren werden entsprechende Regelungen in einem zivilrechtlichen Gleichstellungsgesetz getroffen.

Zu § 58 (Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben)

Die Vorschrift entspricht weitgehend § 19 Eingliederungshilfe-Verordnung. Nummer 1 betont – wie bisher – insbesondere die Hilfen, die geeignet sind, dem behinderten Menschen die Begegnung und den Umgang mit nichtbehinderten Menschen zu ermöglichen bzw. zu erleichtern, z. B. Volkshochschulkurse, Vereinsmitgliedschaft. Dem Umgang mit behinderten Menschen dienen die übrigen Hilfen.

Zu § 59 (Verordnungsermächtigung)

Die Vorschrift lehnt sich an § 47 Bundessozialhilfegesetz an.

Zu Kapitel 8 (Sicherung und Koordinierung der Teilhabe)**Zu Titel 1** (Sicherung von Beratung und Auskunft)**Zu § 60** (Pflichten Personensorgeberechtigter)

Die Vorschrift verpflichtet Personensorgeberechtigte, die ihnen anvertrauten Menschen einer gemeinsamen Servicestelle oder einer sonstigen Beratungsstelle für Rehabilitation oder einem Arzt vorzustellen, wenn sie Behinderungen wahrnehmen oder hierauf zum Beispiel durch Ärzte, Lehrer oder die anderen in § 61 genannten Personen hingewiesen werden. Diese Pflicht besteht aber nur, soweit sachangemessen, und insbesondere bei älteren, sich in einem Pflegeheim aufhaltenden Menschen in der Regel nicht.

Zu § 61 (Sicherung der Beratung behinderter Menschen)

Die Vorschrift sieht in Fortentwicklung des bisherigen § 124 Bundessozialhilfegesetz die Beratung behinderter Menschen vor.

Zu § 62 (Landesärzte)

Die Vorschrift entwickelt den bisherigen § 126a Bundessozialhilfegesetz fort. Der Anwendungsbereich bezieht sich insbesondere auf den Bereich der öffentlichen Gesundheit (z. B. Sozialhilfe).

Zu Titel 2 (Klagerecht der Verbände)**Zu § 63** (Klagerecht der Verbände)

Die Vorschrift normiert ein besonderes Klagerecht der Verbände, um durch eine von ihnen wahrgenommene Prozessstandschaft die gerichtliche Geltendmachung von Rechten behinderter Menschen an ihrer Stelle und mit ihrem Einverständnis zu erleichtern. Dabei werden Interessenkollisionen in den Fällen, in denen Verbänden eine Doppelrolle zufallen könnte, verhindert. Satz 2 stellt klar, dass zum Beispiel bei einer abgelaufenen Rechtsmittelfrist den Verbänden keine weiter reichende Klagemöglichkeit, als sie dem Betroffenen selbst zur Verfügung steht, eröffnet wird.

Zu Titel 3 (Koordinierung der Teilhabe behinderter Menschen)**Zu § 64** (Beirat für die Teilhabe behinderter Menschen)

Die Vorschrift entwickelt den bisherigen § 35 Schwerbehindertengesetz fort und erweitert den Mitgliederkreis entsprechend der umfassenderen Aufgabenstellung. Die vorschlagenden Stellen haben darauf hinzuwirken, dass eine gleichberechtigte Vertretung von Männern und Frauen im Beirat geschaffen und erhalten wird.

Zu § 65 (Verfahren des Beirats)

Die Regelung überträgt inhaltsgleich die bisher in § 36 des Schwerbehindertengesetzes enthaltenen Regelungen über das Verfahren. Eine Geheimhaltungspflicht wird für Mitglieder des Beirats in § 130 festgelegt.

Zu § 66 (Berichte über die Lage behinderter Menschen und die Entwicklung ihrer Teilhabe)

Anstelle der bisher aufgrund von Beschlüssen des Deutschen Bundestages erstellten „Berichte über die Lage der Behinderten und die Entwicklung der Rehabilitation“ schafft die Vorschrift eine gesetzliche Grundlage für einen bis zum Dezember 2004 vorzulegenden Bericht über die mit dem Neunten Buch getroffenen Maßnahmen. In dem Bericht ist auch darzulegen, ob und inwieweit es zwischen Rehabilitationsträgern, insbesondere im Verhältnis zur Sozialhilfe, zu Leistungsverchiebungen gekommen ist. Die gesonderte Nennung behinderter Frauen und Männer wirkt auf eine geschlechtsspezifische Erfassung der erforderlichen Erhebungen hin. Personenbezogene Daten werden anonymisiert.

Zu § 67 (Verordnungsermächtigung)

Die Vorschrift enthält die Verordnungsermächtigung des bisherigen § 35 Abs. 4 des Schwerbehindertengesetzes zur Regelung über die Geschäftsführung und das Verfahren des Beirats für die Teilhabe behinderter Menschen.

Zu Teil 2 (Besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen)**Zu Kapitel 1** (Geschützter Personenkreis)**Zu § 68** (Geltungsbereich)

Absatz 1 stellt klar, dass für schwerbehinderte und diesen gleichgestellte behinderte Menschen besondere Regelungen gelten, die die allgemeinen Regelungen für behinderte Menschen ergänzen. Die Bezeichnung, „schwerbehinderte Menschen“ gilt auch, soweit diese Personen in Teil 1 angesprochen sind.

Die Absätze 2 und 3 übertragen inhaltsgleich die Regelungen des bisherigen § 2 Abs. 1 und 2 des Schwerbehindertengesetzes.

Zu § 69 (Feststellung der Behinderung, Ausweise)

Die Regelung überträgt inhaltsgleich den bisherigen § 4 des Schwerbehindertengesetzes.

Die Regelung des bisherigen § 4 Abs. 6 des Schwerbehindertengesetzes, die Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit für bestimmte Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts, wird inhaltsgleich in § 51 des Sozialgerichtsgesetzes – Artikel 21 Nr. 5 – übernommen.

Zu § 70 (Verordnungsermächtigung)

Die Regelung überträgt inhaltsgleich den bisherigen § 4 Abs. 5 Satz 5 des Schwerbehindertengesetzes.

Zu Kapitel 2 (Beschäftigungspflicht der Arbeitgeber)**Zu §§ 71 und 72**

Die Regelungen übertragen inhaltsgleich die bisherigen §§ 5 und 6 des Schwerbehindertengesetzes.

Zu § 73 (Begriff des Arbeitsplatzes)

Die Regelung überträgt inhaltsgleich den bisherigen § 7 des Schwerbehindertengesetzes. Der bisher in § 7 Abs. 2 Nr. 7 des Schwerbehindertengesetzes gebrauchte Begriff „Erziehungsurlaub“ ist durch das Gesetz zur Änderung des

Begriffs „Erziehungsurlaub“ vom 30. November 2000 (BGBl. I S. 1638) durch den Begriff „Elternzeit“ ersetzt worden. Die Streichung des letzten Halbsatzes „die einen Rechtsanspruch auf Einstellung haben“ – eine Regelung, die hauptsächlich Rechts- und Studienreferendare und -referendarinnen betrifft – ist notwendig, damit die Hauptfürsorgestellen auch für solche Beschäftigungsverhältnisse Leistungen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben nach § 102 Abs. 2 ff. erbringen können.

Zu § 74 (Berechnung der Mindestzahl von Arbeitsplätzen und der Pflichtarbeitsplatzzahl)

Die Regelung überträgt inhaltsgleich den bisherigen § 8 des Schwerbehindertengesetzes. Durch die Einfügung des Satzes 2 wird zusätzlich erreicht, dass trotz Streichung des letzten Halbsatzes – „die einen Rechtsanspruch auf Einstellung haben“ – des § 7 Abs. 3 des Schwerbehindertengesetzes die Beschäftigung von Rechts- und Studienreferendaren und -referendarinnen ohne Auswirkungen auf die Beschäftigungspflicht des Arbeitgebers bleibt (vgl. Begründung zu § 73).

Die Aufteilung in zwei Absätze – der letzte Satz der bisherigen Regelung wird ein eigenständiger Absatz – stellt klar, dass sich die Regelung nicht nur auf Berechnungen nach dem bisherigen Satz 1 bezieht.

Zu §§ 75 bis 78

Die Regelungen übertragen inhaltsgleich die bisherigen §§ 9 bis 12 des Schwerbehindertengesetzes.

Zu § 79 (Verordnungsermächtigungen)

Die Regelungen zu den Nummern 1, 2 und 4 übertragen inhaltsgleich die bisherigen Regelungen der § 5 Abs. 2, § 11 Abs. 3 und 6 und § 12 Abs. 2 des Schwerbehindertengesetzes. Durch die Regelung der Nummer 2 wird die Bundesregierung ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates in der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung die Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen mit den Mitteln der Ausgleichsabgabe näher zu regeln. Die Mittel der Ausgleichsabgabe können für Leistungen an Arbeitgeber zur Förderung des Arbeits- und Ausbildungsplatzangebots, für Arbeitsmarktprogramme für schwerbehinderte Menschen, für Leistungen an schwerbehinderte Menschen zur begleitenden Hilfe im Arbeitsleben, für sonstige Leistungen, darunter auch Leistungen an Integrationsfachdienste und Integrationsfirmen, und für Leistungen für Einrichtungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben verwendet werden. Durch die Regelung der Nummer 3 wird die Bundesregierung ermächtigt, in der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung für den an den Ausgleichsfonds weiterzuleitenden Anteil des Aufkommens an den Ausgleichsfonds und damit für die Aufteilung der Ausgleichsabgabe zwischen dem Bund (Ausgleichsfonds) und den Ländern (Hauptfürsorgestellen) einen anderen Prozentsatz festzusetzen, wenn ein solcher für die Erfüllung der Aufgaben des Ausgleichsfonds und der Hauptfürsorgestellen erforderlich ist. Zu den hierbei in Betracht zu ziehenden Gesichtspunkten siehe auch Begründung zu § 160. Sie wird ferner ermächtigt, für den Ausgleich zwischen den Hauptfürsorgestellen (§ 77 Abs. 6 Satz 2) einen anderen Verteilerschlüssel zu regeln, wenn dies die Länder oder eine Mehrheit der Länder vorschlagen.

Eine Änderung der Aufteilung der Ausgleichsabgabe zwischen Bund und Ländern wird erforderlich sein, wenn die Zuständigkeit für die Förderung von Einrichtungen nach § 30 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung und von Integrationsbetrieben und -abteilungen nach § 41 Abs. 1 Nr. 3 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung geändert werden sollte. Dazu wird die Bundesregierung in der Verordnungsermächtigung mit Zustimmung des Bundesrates ermächtigt. Auf diesem Wege ist auch eine Übertragung der Zuständigkeit für die Förderung von Integrationsbetrieben und -abteilungen vom Ausgleichsfonds auf die Länder (Hauptfürsorgestellen) möglich. Die Übertragung der Zuständigkeit für die Förderung von Einrichtungen, insbesondere von Werk- und Wohnstätten, ist bereits auf der Grundlage der Verordnungsermächtigung in § 11 Abs. 3 und § 12 des Schwerbehindertengesetzes möglich.

Zu Kapitel 3 (Sonstige Pflichten der Arbeitgeber; Rechte der schwerbehinderten Menschen)

Zu § 80 (Zusammenwirken der Arbeitgeber mit der Bundesanstalt für Arbeit und den Hauptfürsorgestellen)

Die Regelung überträgt inhaltsgleich den bisherigen § 13 des Schwerbehindertengesetzes. Ergänzend wird durch Veränderungen des Anzeigeverfahrens eine Vereinfachung der Durchführung für die Arbeitgeber erreicht.

Zu § 81 (Pflichten des Arbeitgebers und Rechte schwerbehinderter Menschen)

Die Regelung überträgt inhaltsgleich den bisherigen § 14 des Schwerbehindertengesetzes. Ergänzend hierzu enthält Absatz 2 die notwendigen Regelungen, um die Benachteiligung schwerbehinderter Menschen im Arbeitsverhältnis zu verhindern, sowie – entsprechend § 611a des Bürgerlichen Gesetzbuches – ggf. eine Entschädigung bei einem Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot zu erhalten; insoweit dienen die Regelungen des Absatzes 2 auch der Umsetzung der Richtlinie des Rates der Europäischen Union zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000).

Zu § 82 (Besondere Pflichten der öffentlichen Arbeitgeber)

Die Regelung erstreckt die bisher in § 14a des Schwerbehindertengesetzes auf die öffentlichen Arbeitgeber im Bundesbereich beschränkte Regelung auf alle öffentlichen Arbeitgeber. Demgemäß sind auch die öffentlichen Arbeitgeber nach § 71 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 in die Verpflichtung einbezogen, frei werdende und neu zu besetzende sowie neue Arbeitsplätze den Arbeitsämtern frühzeitig zu melden.

Zu § 83 (Integrationsvereinbarung)

Die Regelung überträgt inhaltsgleich den bisherigen § 14b des Schwerbehindertengesetzes. Ergänzend wird die Übermittlung der Integrationsvereinbarung auch an die Hauptfürsorgestellen geregelt, damit durch eine Verbesserung der Information der Hauptfürsorgestelle die Zusammenarbeit mit dem Arbeitsamt verbessert werden kann.

Zu § 84 (Prävention)

Die Regelung überträgt inhaltsgleich den bisherigen § 14c des Schwerbehindertengesetzes. Ergänzend wird die Einschaltung der Hauptfürsorgestellen zusätzlich zu der der be-

trieblichen Vertretungen geregelt. Darüber hinaus wird durch die Regelung des Absatzes 2 eine Erweiterung der Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung vorgenommen. Um frühzeitig möglichen Gefährdungen des Arbeitsverhältnisses aus gesundheitlichen Gründen begegnen zu können, wird nach einer dreimonatigen Krankheit eines schwerbehinderten Menschen mit dessen Zustimmung die Schwerbehindertenvertretung eingeschaltet.

Zu Kapitel 4 (Kündigungsschutz)

Zu §§ 85 und 86

Die Regelungen übertragen inhaltsgleich die bisherigen §§ 15 und 16 des Schwerbehindertengesetzes.

Zu § 87 (Antragsverfahren)

Die Regelung überträgt inhaltsgleich den bisherigen § 17 des Schwerbehindertengesetzes. Auf die Einholung einer Stellungnahme des Arbeitsamtes wird verzichtet, weil diese nach den Erfahrungen der Hauptfürsorgestellen in der Regel nur zu einer Verlängerung des Verfahrens führt.

Zu §§ 88 bis 91

Die Regelungen übertragen inhaltsgleich die bisherigen §§ 18 bis 21 des Schwerbehindertengesetzes.

Zu § 92 (Erweiterter Beendigungsschutz)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nach dem Sechsten Buch. Im Übrigen überträgt die Regelung inhaltsgleich den bisherigen § 22 des Schwerbehindertengesetzes.

Zu Kapitel 5 (Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- und Präsidialrat, Schwerbehindertenvertretung)

Zu §§ 93 bis 100

Die Regelungen übertragen inhaltsgleich die bisherigen §§ 23 bis 29 des Schwerbehindertengesetzes.

Zu Kapitel 6 (Durchführung der besonderen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen)

Zu § 101 (Zusammenarbeit der Hauptfürsorgestellen und der Bundesanstalt für Arbeit)

Die Regelungen übertragen inhaltsgleich den bisherigen § 30 des Schwerbehindertengesetzes.

Zu § 102 (Aufgaben der Hauptfürsorgestelle)

Die Regelung überträgt im Wesentlichen inhaltsgleich den bisherigen § 31 des Schwerbehindertengesetzes. Die begleitenden Hilfen der Hauptfürsorgestelle bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung sind neben den entsprechenden vorrangigen Leistungen der Rehabilitationsträger nicht mehr vorgesehen. Diese Leistungen decken den notwendigen Bedarf ab. Zusätzliche Leistungen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe, die zweckgebunden für Leistungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben einzusetzen sind, sind nicht mehr vorgesehen, um eine klare Abgrenzung zu den Leistungen der Rehabilitationsträger zu schaffen. Darüber hinaus wird durch eine ergänzende Regelung des

Absatzes 6 sichergestellt, dass die Hauptfürsorgestellen wie die Rehabilitationsträger nach § 14 verfahren.

Zu §§ 103 bis 107

Die Regelungen übertragen inhaltsgleich die bisherigen §§ 32 bis 34 und 36 bis 37 des Schwerbehindertengesetzes; der bisherige § 35 des Schwerbehindertengesetzes ist jetzt § 64.

Zu § 108 (Verordnungsermächtigung)

Die Regelung überträgt inhaltsgleich den bisherigen § 31 Abs. 3a des Schwerbehindertengesetzes und berücksichtigt die Einführung des Anspruches auf Arbeitsassistenz gegenüber den Rehabilitationsträgern (§ 33 Abs. 8 Nr. 3).

Zu Kapitel 7 (Integrationsfachdienste)

Zu § 109 (Begriff und Personenkreis)

In Absatz 1 werden die Integrationsfachdienste definiert, die im Auftrag der Bundesanstalt für Arbeit und nunmehr auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Regelung auch der Rehabilitationsträger (einschließlich der überörtlichen Träger der Sozialhilfe) und der Hauptfürsorgestellen bei der Durchführung ihrer Aufgaben gegenüber schwerbehinderten Menschen beteiligt werden können. Danach können sie im Auftrag der Bundesanstalt für Arbeit auch im Interesse schwerbehinderter (Sonder-)Schulabgänger tätig werden, um z. B. geeignete berufsvorbereitende Maßnahmen (§ 33 Abs. 3 Nr. 2) bei Bildungsträgern zu erschließen und so die Aufnahme in eine Werkstatt für behinderte Menschen zu vermeiden. Die Regelung überträgt im Übrigen inhaltsgleich den bisherigen § 37a des Schwerbehindertengesetzes.

Zu § 110 (Aufgaben)

Die Regelung überträgt inhaltsgleich den bisherigen § 37b des Schwerbehindertengesetzes.

Zu § 111 (Beauftragung und Verantwortlichkeit)

Die Regelung überträgt inhaltsgleich den bisherigen § 37c des Schwerbehindertengesetzes. Gleichzeitig wird klargestellt, dass eine Beauftragung der Integrationsfachdienste nicht nur durch die Bundesanstalt für Arbeit, sondern auch durch die Hauptfürsorgestellen und die Rehabilitationsträger erfolgen kann. Im Übrigen wird durch die Regelung des Absatzes 4 eine Mindestdauer der Vereinbarungen von drei Jahren vorgesehen, damit finanzielle Planungssicherheit gewährleistet werden kann.

Zu §§ 112 und 113

Die Regelungen übertragen inhaltsgleich die bisherigen §§ 37d und 37e des Schwerbehindertengesetzes.

Zu § 114 (Ergebnisbeobachtung)

Die Regelung überträgt im Wesentlichen inhaltsgleich den bisherigen § 37f des Schwerbehindertengesetzes. Personenbezogene Daten werden anonymisiert.

Zu § 115 (Verordnungsermächtigung)

Die Regelung überträgt inhaltsgleich den bisherigen § 37g des Schwerbehindertengesetzes.

Zu Kapitel 8 (Beendigung der Anwendung der besonderen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter und gleichgestellter behinderter Menschen)

Zu §§ 116 und 117

Die Regelungen übertragen inhaltsgleich die bisherigen §§ 38 und 39 des Schwerbehindertengesetzes.

Zu Kapitel 9 (Widerspruchsverfahren)

Zu §§ 118 und 121

Die Regelungen übertragen inhaltsgleich die bisherigen §§ 40 bis 43 des Schwerbehindertengesetzes.

Zu Kapitel 10 (Sonstige Vorschriften)

Zu §§ 122 bis 129

Die Regelungen übertragen inhaltsgleich die bisherigen §§ 44 bis 51 des Schwerbehindertengesetzes.

Zu § 130 (Geheimhaltungspflicht)

Die Regelung überträgt inhaltsgleich den bisherigen § 52 des Schwerbehindertengesetzes. Ergänzend wird durch die Regelung des Absatzes 1 klargestellt, dass die Geheimhaltungspflicht die in den gemeinsamen Servicestellen Tätigen als Beschäftigte der Rehabilitationsträger umfasst. Die Beschäftigten der Integrationsfachdienste unterliegen künftig ebenfalls der Geheimhaltungspflicht.

Zu § 131 (Statistik)

Die Regelung überträgt inhaltsgleich den bisherigen § 53 des Schwerbehindertengesetzes. Personenbezogene Daten sind anonymisiert.

Zu Kapitel 11 (Integrationsprojekte)

Zu §§ 132 bis 135

Die Regelungen übertragen inhaltsgleich die bisherigen §§ 53a bis 53d des Schwerbehindertengesetzes.

Zu Kapitel 12 (Werkstätten für behinderte Menschen)

Zu § 136 (Begriff und Aufgaben der Werkstätten für behinderte Menschen)

Die Regelung überträgt inhaltsgleich den bisherigen § 54 des Schwerbehindertengesetzes. Ergänzend wird klargestellt, dass die für die Rehabilitationseinrichtungen nach Teil 1 geltenden Regelungen auch für die Werkstätten für behinderte Menschen gelten. Die rechtliche Behandlung der in Absatz 3 geregelten Tagesförderstätten und der an einer Werkstatt angegliederten Einrichtungen bleibt unverändert.

Zu §§ 137 bis 139

Die Regelungen übertragen inhaltsgleich die bisherigen §§ 54a bis 54c des Schwerbehindertengesetzes. Die Verordnungsermächtigung des bisherigen § 54c Abs. 4 des Schwerbehindertengesetzes ist künftig in § 144 enthalten.

Zu § 140 (Anrechnung von Aufträgen auf die Ausgleichsabgabe)

Bei der Anrechnung von Aufträgen an Werkstätten soll künftig nur die Arbeitsleistung der Werkstattbeschäftigten berücksichtigt werden, nicht die Arbeitsleistung anderer Beschäftigter. Für die Anrechenbarkeit ist es unschädlich, wenn das Fachpersonal der Werkstatt im Rahmen seiner Aufgabenerledigung an der Ausführung der Aufträge beteiligt ist. Im Übrigen überträgt die Regelung inhaltsgleich den bisherigen § 55 des Schwerbehindertengesetzes.

Zu § 141 (Vergabe von Aufträgen durch die öffentliche Hand)

Die Regelung überträgt im Wesentlichen inhaltsgleich den bisherigen § 56 des Schwerbehindertengesetzes. Unter Berücksichtigung der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BverfGE 100, 249, 260 f.) können die Verwaltungsvorschriften – bisher: Richtlinien – über die Aufträge der öffentlichen Hand, die bevorzugt den Werkstätten für behinderte Menschen angeboten werden, ohne ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung von der Bundesregierung erlassen werden. Die Zustimmung des Bundesrates ist erforderlich, da auch Aufträge von Landesverwaltungen erfasst werden sollen.

Zu § 142 (Anerkennungsverfahren)

Die Regelung überträgt inhaltsgleich den bisherigen § 57 Abs. 1 des Schwerbehindertengesetzes.

Zu § 143 (Blindenwerkstätten)

Die Regelung überträgt inhaltsgleich den bisherigen § 58 des Schwerbehindertengesetzes.

Zu § 144 (Verordnungsermächtigungen)

Vom Netto-Arbeitsergebnis hängt die Entlohnung der Werkstattbeschäftigten ab. Deshalb sollen die Werkstätten nach Artikel 48 Nr. 12 in § 12 Abs. 6 der Werkstättenverordnung verpflichtet werden, den Anerkennungsbehörden (der Bundesanstalt für Arbeit im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen überörtlichen Träger der Sozialhilfe) auf deren Verlangen die Ermittlung und Verwendung des Arbeitsergebnisses (im Sinne von § 12 Abs. 4 und 5 Werkstättenverordnung) offen zu legen. Hierfür wird die bisher in § 57 Abs. 2 des Schwerbehindertengesetzes geregelte Ermächtigung in Absatz 1 erweitert.

Die Regelung des Absatzes 2 überträgt inhaltsgleich den bisherigen § 54c Abs. 4 des Schwerbehindertengesetzes.

Zu Kapitel 13 (Unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr)**Zu §§ 145 bis 149**

Die Regelungen übertragen inhaltsgleich die bisherigen §§ 59 bis 63 des Schwerbehindertengesetzes.

Zu § 150 (Erstattungsverfahren)

Die Regelung überträgt im Wesentlichen inhaltsgleich den bisherigen § 64 des Schwerbehindertengesetzes. Ergänzend wird eine Folgeänderung zum Wegfall des § 131 der Verwaltungsgerichtsordnung – Zulassung der Berufung und der Beschwerde – vorgesehen.

Zu §§ 151 bis 154

Die Regelungen übertragen inhaltsgleich die bisherigen §§ 65 bis 67 des Schwerbehindertengesetzes.

Zu Kapitel 14 (Straf-, Bußgeld- und Schlussvorschriften)**Zu §§ 155 bis 158**

Die Regelungen übertragen inhaltsgleich die bisherigen §§ 68 bis 71 des Schwerbehindertengesetzes. Berücksichtigt sind sprachliche Anpassungen und Präzisierungen bei den bußgeldbewehrten Tatbeständen.

Zu § 159 (Übergangsregelung)

Die Vorschrift erstreckt die bisher in § 72 des Schwerbehindertengesetzes auf die öffentlichen Arbeitgeber im Bundesbereich beschränkte Regelung auf alle öffentlichen Arbeitgeber. Demgemäß sind auch die öffentlichen Arbeitgeber nach § 71 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 in die Regelung einbezogen; auch für sie gilt künftig eine Pflichtquote für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen von sechs Prozent, wenn sie am 1. Oktober 1999 diese Quote überschritten.

Zu § 160 (Überprüfungsregelung)

Die Regelung überträgt im Wesentlichen inhaltsgleich den bisherigen § 73 des Schwerbehindertengesetzes. In dem zum 30. Juni 2003 zu erstattenden Bericht wird auch auf die Neuverteilung der Ausgleichsabgabe zwischen Bund und Ländern (§ 79 Nr. 3) einzugehen und werden Vorschläge zur Änderung zu machen sein. Im Rahmen dieses Gesetzes ist eine Neuverteilung des Aufkommens an Ausgleichsabgabe noch nicht sinnvoll, weil die finanziellen Auswirkungen der Neuordnung der Ausgleichsabgabe durch das Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter (SchwbBAG), das am 1. Oktober 2000 in Kraft getreten ist, erst Ende des Jahres 2002 abgeschätzt werden können, ebenso die Auswirkungen der Verbesserung der konjunkturellen Lage und der Arbeitsmarktsituation auf die maßgebliche Zahl der Arbeitsplätze sowie die Ausgaben für den flächendeckenden Auf- und Ausbau von Integrationsfachdiensten sowie der durch eine Erhebung noch festzustellende Bedarf an weiteren Plätzen vor allem in Werkstätten für behinderte Menschen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil –)**Zu Nummern 1 und 2 (§ 10)**

Es handelt sich um eine Änderung zur Anpassung an den Sprachgebrauch des Neunten Buches.

Zu Nummer 3 (§ 17)

Durch die Regelung des Absatzes 1 wird sichergestellt, dass die Sozialleistungsträger darauf hinwirken, dass Sozialleistungen barrierefrei ausgeführt werden und Zugangsbarrie-

ren in Verwaltungs- und Dienstgebäuden einschließlich der eigenen Rehabilitationseinrichtungen der Sozialleistungsträger nicht bestehen. Im Übrigen handelt es sich um eine Änderung zur Anpassung an den Sprachgebrauch des Neunten Buches.

Mit der Regelung in Absatz 2 wird ein Recht hörbehinderter Menschen auf die Verwendung der Gebärdensprache gegen Kostentragung durch die Sozialleistungsträger begründet. Die Regelung korrespondiert mit § 57 des Neunten Buches.

Zu Nummern 4 bis 8

Es handelt sich um eine Änderung zur Anpassung an den Sprachgebrauch des Neunten Buches.

Zu Nummer 9 (§ 29)

Es handelt sich um eine Folgereglung zu den im Neunten Buch festgelegten Leistungen.

Zu Nummern 10 bis 12

Es handelt sich um eine Änderung zur Anpassung an den Sprachgebrauch des Neunten Buches.

Zu Artikel 3 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummern 1 bis 26

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen in Zusammenhang mit der Einführung des Neunten Buches – Artikel 1.

Zu Nummer 27 (§ 126 Abs. 2 Satz 1)

Bisher haben Versicherte Anspruch auf Kinderarbeitslosengeld, wenn es nach ärztlichem Zeugnis erforderlich ist, dass sie zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres erkrankten und versicherten Kindes der Arbeit fernbleiben, eine andere in ihrem Haushalt lebende Person das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen kann und das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Mit der Neuregelung wird erreicht, dass dieser Leistungsanspruch auch denjenigen Eltern zugute kommt, die ein Kind betreuen, das das 12. Lebensjahr vollendet hat und das in seiner körperlichen, geistigen oder seelischen Entwicklung einem durchschnittlich entwickelten Kind dieses Alters nicht gleichsteht, weil es behindert und auf Hilfe angewiesen ist.

Zu Nummer 28 (§ 134 Abs. 2 Nr. 7)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung im Zusammenhang mit der Einführung des Neunten Buches – Artikel 1.

Zu Nummer 29 (§ 142 Abs. 1 Nr. 2)

Die Änderung ist eine Folgeänderung aufgrund der Neuordnung der Übergangsgeldvorschriften, wonach künftig ein Anspruch auf Übergangsgeld dem Grunde nach unabhängig davon gegeben ist, ob die Leistung stationär oder ambulant erbracht wird oder der Betroffene trotz der Leistung zur Teilhabe eine ganztägige Erwerbstätigkeit ausüben kann. Zur Abgrenzung der Leistungen beim Zusammentreffen

von Ansprüchen auf Arbeitslosengeld und Übergangsgeld während der Ausführung ambulanter Leistungen zur Teilhabe haben die Rehabilitationsträger nach § 13 Abs. 2 Nr. 7 Neuntes Buch gemeinsame Empfehlungen zu vereinbaren.

Zu Nummer 30 (§ 144 Abs. 1 Nr. 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung in Zusammenhang mit der Einführung des Neunten Buches – Artikel 1.

Zu Nummer 31 (§ 160)

Die Neufassung der Vorschrift enthält die besonderen Voraussetzungen für die Leistung von Übergangsgeld während der Ausführung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und verweist hinsichtlich weiterer Vorschriften auf das Neunte Buch Sozialgesetzbuch. Ein Teilübergangsgeld ist nicht mehr ausdrücklich vorgesehen, da künftig stets ein Anspruch auf Übergangsgeld dem Grunde nach gegeben ist, und zwar unabhängig davon, ob die Betroffenen wegen der Maßnahme an der Ausübung einer ganztägigen Erwerbstätigkeit gehindert sind oder sie an einer Voll- oder Teilzeitmaßnahme teilnehmen.

Zu Nummern 32 und 33 (§ 161 Abs. 1 und § 162)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen in Zusammenhang mit der Einführung des Neunten Buches – Artikel 1.

Zu Nummer 34 (§§ 163 bis 168)

Die Vorschriften werden aufgehoben, weil sich Höhe und Berechnung des Übergangsgeldes künftig nach den §§ 43 bis 48 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bestimmen. Die Anpassung von Entgeltersatzleistungen und damit auch des Übergangsgeldes ist nunmehr einheitlich in § 49 Neuntes Buch geregelt.

Zu Nummern 35 und 36

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen in Zusammenhang mit der Einführung des Neunten Buches – Artikel 1.

Zu Nummern 37 und 38

Durch die Regelungen der §§ 222a und 223 wird sichergestellt, dass die Übernahme eines besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen in ein Dauerarbeitsverhältnis bei dem gleichen Arbeitgeber im Anschluss an eine befristete Beschäftigung (z. B. an eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme) gefördert werden kann. Dies entspricht den ursprünglichen, bis zum 30. September 2000 maßgebenden Förderungsmöglichkeiten nach der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung. Bei der Dauer und Höhe der Leistung ist die vorherige befristete Beschäftigung bei dem gleichen Arbeitgeber zu berücksichtigen. Der Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen ist um mindestens zehn Prozentpunkte pro Jahr der Förderung zu vermindern, wenn eine Förderung von 12 Monaten bzw. bei älteren schwerbehinderten Menschen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, von 24 Monaten vorangegangen ist. Der Eingliederungszuschuss darf 30 Prozent nicht unterschreiten.

Zu Nummern 39 bis 62

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen in Zusammenhang mit der Einführung des Neunten Buches – Artikel 1.

Zu Artikel 4 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung –)

§ 2 wurde zur Anpassung an den Sprachgebrauch des Neunten Buches geändert.

Zu Artikel 5 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung –)**Zu Nummer 1** (§ 2 Abs. 2)

Durch die Aufnahme des Verweises auf das Neunte Buch Sozialgesetzbuch wird sichergestellt, dass die Krankenkassen ihre Leistungen auf Wunsch des Betroffenen auch als Geldleistung (§ 9 Abs. 2 SGB IX) oder als persönliches Budget (§ 17 SGB IX) erbringen können.

Zu Nummern 2 bis 5

Es handelt sich um Änderungen zur Anpassung an den Sprachgebrauch des Neunten Buches sowie um Folgeänderungen aus den dortigen Regelungen.

Zu Nummer 6 (§ 11 Abs. 2)**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Änderung zur Anpassung an den Sprachgebrauch des Neunten Buches.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Korrespondenzvorschrift zu § 7 des Neunten Buches, die darauf hinweist, dass sich die Ausführung der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach dem Neunten Buch richtet, soweit das Fünfte Buch nichts Abweichendes bestimmt.

Zu Nummer 7 (§ 13)**Zu Buchstabe a**

Die Änderung ist in Zusammenhang mit der Änderung des § 2 Abs. 2 zu sehen. Sie gewährleistet, dass die Krankenkassen auch in den Fällen Kosten erstatten darf, die das Neunte Buch vorsieht, so z. B. wenn der Leistungsberechtigte nach § 9 Abs. 2 Neuntes Buch anstatt der Sachleistung die Form der Geldleistung wünscht.

Zu Buchstabe b

Durch die Anfügung des Satzes wird sichergestellt, dass sich die Kostenerstattung für selbstbeschaffte Leistungen zur medizinischen Rehabilitation abweichend von der Selbstbeschaffung anderer Leistungen nach dem Neunten Buch richtet.

Zu Nummer 8 (§ 27 Abs. 1 Nr. 6)

Es handelt sich um Änderungen zur Anpassung an den Sprachgebrauch des Neunten Buches. Die Belastungsprüfung und die Arbeitstherapie werden nicht mehr gesondert genannt, da sie von den Leistungen zur medizinischen Rehabilitation umfasst sind (§ 26 Abs. 1 Nr. 7 Neuntes Buch).

Zu Nummer 9 (§ 33 Abs. 1 Satz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus Regelungen des Neunten Buches.

Zu Nummer 10 (§ 36 Abs. 1 Satz 3)

Es handelt sich um Änderungen zur Anpassung an den Sprachgebrauch des Neunten Buches.

Zu Nummer 11 (§ 39 Abs. 1)

Die Neuregelung stellt im Grundsatz klar, dass im Rahmen der Behandlung im Krankenhaus, die bereits heute viele Elemente einer Frührehabilitation z. B. die Frühmobilisation/Motivation, die Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln, die psychologische Betreuung bei lebensbedrohlichen Erkrankungen und die Sozialberatung beinhaltet, zukünftig noch konsequenter die Chancen der medizinischen Rehabilitation genutzt werden sollen. Die Rehabilitation soll von Anfang an integraler Bestandteil der medizinischen Versorgung sein. Ärzteschaft, Pflegepersonal und das spezifische Fachpersonal haben an dieser Aufgabe mitzuwirken.

Für die Feststellung des individuellen medizinischen Rehabilitationsbedarfs im Akutkrankenhaus sind Art und Schwere der Erkrankung und die individuellen Voraussetzungen wie z. B. Lebensalter und Multimorbidität des Patienten zugrunde zu legen. Hierfür sowie für Art und Umfang der medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen im Rahmen der Krankenhausbehandlung sind Kriterien aufzustellen. Vorrangiges Ziel dieser frühen Rehabilitation im Krankenhaus ist die Wiederherstellung der Basisfähigkeiten, wozu neben der Mobilität die weitgehende Unabhängigkeit in den einfachen Aktivitäten des täglichen Lebens gehört sowie die Kommunikation mit und die Orientierung in der Umwelt; hinzu kommen die frühzeitige Auseinandersetzung mit Fähigkeitsstörungen in der Folge von Erkrankungen/Unfällen und der frühzeitige Einstieg in das Erlernen von Bewältigungsstrategien. Soweit medizinisch erforderlich, sind auch fachspezifische Rehabilitationsansätze zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu integrieren.

Über die bereits vorhandenen Rehabilitationsansätze im Krankenhaus hinaus sind zukünftig bereits bei Aufnahme in das Akutkrankenhaus der funktionelle Status, das Rehabilitationspotential und der Rehabilitationsbedarf des Patienten in die Diagnosestellung einzubeziehen und ein am individuellen Bedarf ausgerichtetes Rehabilitationskonzept in die Krankenbehandlung zu integrieren. Die medizinisch notwendigen rehabilitativen Maßnahmen im Krankenhaus sind dabei differenziert an den individuellen Voraussetzungen der Patienten auszurichten. Auch hierfür sind Kriterien zu entwickeln und die Qualität sicherzustellen. Dabei ist zu beachten, dass sowohl rehabilitative Unter- als auch Überversorgung ausgeschlossen wird.

Das Erbringen von medizinischen Leistungen zur Rehabilitation hat im Rahmen der für die jeweilige Akutbehandlung

erforderlichen Verweildauer zu erfolgen. Das Krankenhaus kann und soll die Rehabilitationseinrichtung nicht ersetzen, sondern die Ausschöpfung des Rehabilitationspotentials im Rahmen der Krankenhausbehandlung verbessern bis zur Entlassung des Patienten bzw. der Fortsetzung der Rehabilitation in einer spezifischen ambulanten oder stationären Rehabilitationseinrichtung. Die Integration der medizinischen Rehabilitation in die Krankenhausbehandlung stellt vor allem eine Qualitätsverbesserung der stationären Versorgung dar. Für weitergehende Rehabilitationsziele stehen die fachspezifischen *Rehabilitationseinrichtungen zur Verfügung.

Zu Nummer 12

Es handelt sich um Änderungen zur Anpassung an den Sprachgebrauch des Neunten Buches oder um Folgeänderungen.

Zu Nummer 13 (§ 43a)

Die Regelung stellt sicher, dass sich die Erbringung von nichtärztlichen sozialpädiatrischen Leistungen in interdisziplinären Frühförderstellen nach § 30 Neuntes Buch richtet.

Zu Nummer 14

Es handelt sich um Änderungen zur Anpassung an den Sprachgebrauch des Neunten Buches oder um Folgeänderungen.

Zu Nummer 15 (§ 45 Abs. 1 Satz 1)

Bisher haben Versicherte Anspruch auf Kinderkrankengeld, wenn es nach ärztlichem Zeugnis erforderlich ist, dass sie zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres erkrankten und versicherten Kindes der Arbeit fernbleiben, eine andere in ihrem Haushalt lebende Person das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen kann und das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Mit der Neuregelung wird erreicht, dass dieser Leistungsanspruch auch denjenigen Eltern zugute kommt, die ein Kind betreuen, das das 12. Lebensjahr vollendet hat und das in seiner körperlichen, geistigen oder seelischen Entwicklung einem durchschnittlich entwickelten Kind dieses Alters nicht gleichsteht, weil es behindert und auf Hilfe angewiesen ist.

Die Ausweitung des Leistungsanspruchs führt dazu, dass die leistungsberechtigten Versicherten gegen ihren Arbeitgeber einen Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung nach § 45 Abs. 3 Fünftes Buch erwerben, soweit nicht aus dem gleichen Grunde Anspruch auf bezahlte Freistellung besteht. Die Erweiterungen des Anspruchs auf über 12-jährige behinderte und auf Hilfe angewiesene Kinder wirkt sich unmittelbar anspruchserweiternd auf die gesetzliche Unfallversicherung aus (§ 45 Abs. 4 Siebtes Buch).

Zu Nummer 16 (§ 47 Abs. 5)

Die Anpassung von Entgeltersatzleistungen und damit auch des Krankengeldes ist nunmehr einheitlich in § 49 Neuntes Buch geregelt. § 47 Abs. 5 ist deshalb entbehrlich.

Zu Nummer 17 (§ 49 Abs. 1 Nr. 3)

Die Änderung ist in Zusammenhang mit der Neuordnung der Vorschriften zum Übergangsgeld zu sehen, wonach künftig während der Erbringung von medizinischen Leistungen zur Rehabilitation bzw. zur Teilhabe am Arbeitsleben stets ein Anspruch auf Übergangsgeld dem Grunde nach gegeben, und zwar unabhängig davon, ob die Leistung stationär, teilstationär oder ambulant erbracht wird oder Arbeitsunfähigkeit besteht oder die Betroffenen wegen der Leistung an der Ausübung einer ganz täglichen Erwerbstätigkeit gehindert sind.

Hierdurch kommt es künftig zu einer größeren Anzahl von Fällen, in denen der Anspruch auf Krankengeld ruht und damit zu einer finanziellen Belastung anderer Rehabilitationsträger. Sie sollen deshalb verlangen können, dass ihnen diese Aufwendungen ganz oder teilweise erstattet werden. Die Einzelheiten sollen in den nach § 13 Abs. 2 Nr. 7 Neuntes Buch vorgesehenen gemeinsamen Empfehlungen der Rehabilitationsträger geklärt werden.

Zu Nummer 18 (§ 51 Abs. 1)

Es handelt sich um Änderungen zur Anpassung an den Sprachgebrauch des Neunten Buches.

Zu Nummer 19 (§ 60)

Die Anfügung dient der Harmonisierung der von den Rehabilitationsträgern zu erbringenden Reisekosten.

Zu Nummer 20 (§ 73 Abs. 2 Nr. 5)

Es handelt sich um eine Änderung zur Anpassung an den Sprachgebrauch des Neunten Buches.

Zu Nummer 21 (§ 79c Satz 2)

Die Regelung ist erforderlich, um in der Selbstverwaltung der Vertragsärzte die Bedeutung von Rehabilitation und Teilhabe zu stärken.

Zu Nummer 22 (§ 92)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um Änderungen zur Anpassung an den Sprachgebrauch des Neunten Buches.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung aus den Änderungen der §§ 27, 40, 73 (vgl. Nrn. 7, 12, 73) die die in § 26 Neuntes Buch beschriebenen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation – soweit es sich nicht um ärztliche Behandlung handelt – als vom Vertragsarzt zu verordnende Leistungen qualifizieren.

Zu Buchstabe c

Durch die Beteiligung der übrigen Rehabilitationsträger und der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation an den Richtlinien wird sichergestellt, dass deren Sachverstand und Erfahrungen in die Richtlinien einfließen.

Zu Nummern 23 bis 34

Es handelt sich um Änderungen zur Anpassung an den Sprachgebrauch des Neunten Buches oder um Folgeänderungen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung –)**Zu Nummern 1 bis 4**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die Regelungen des Neunten Buches.

Zu Nummer 5 (§ 9)**Zu Buchstabe a bis d**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die Regelungen des Neunten Buches.

Zu Buchstabe e

Der Regelung zur aktiven Mitwirkung an der Rehabilitation bedarf es nicht, da die Regelungen der §§ 60 ff. des Ersten Buches über die Mitwirkungspflichten der Leistungsberechtigten bereits umfassend der Verantwortung der Versicherten für ihre Gesundheit und damit für ihre Erwerbsfähigkeit Rechnung tragen. Über diese Mitwirkungspflichten hinausgehende besondere Pflichten der Versicherten können zudem nach den Erfahrungen der Rehabilitationspraxis oft einer erfolgreichen Teilhabe von Versicherten, die infolge einer negativen Grundeinstellung einer besonderen Motivation durch die Leistungserbringer bedürfen, entgegenwirken.

Zu Nummer 6 (§ 10)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die Regelungen des Neunten Buches.

Zu Nummer 7 (§ 11)**Zu Buchstabe a und b**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die Regelungen des Neunten Buches.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu der mit Wirkung vom 1. Januar 2000 aufgehobenen Regelung des § 38 Satz 2 des Sechsten Buches und der Einfügung des § 55 Abs. 2 durch das Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung 1999 vom 16. Dezember 1997 (RRG 1999).

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die Regelungen des Neunten Buches.

Zu Nummern 8 und 9 (§§ 12 und 13)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die Regelungen des Neunten Buches.

Zu Nummer 10 (§ 14)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus § 18 des Neunten Buches.

Zu Nummern 11 bis 13

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die Regelungen des Neunten Buches und Folgeänderungen.

Zu Nummer 14 (§ 20)

Sofern die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder sonstige Leistungen zur Rehabilitation im Sinne des § 31 erbringen, ist den Versicherten Übergangsgeld zu zahlen. Während der Erbringung solcher Leistungen ist künftig grundsätzlich ein Anspruch auf Übergangsgeld dem Grunde nach gegeben, und zwar unabhängig davon, ob die Leistung stationär, teilstationär oder ambulant erbracht wird oder Arbeitsunfähigkeit besteht. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen und Folgeänderungen zum Neunten Buch.

Zu Nummer 15 (§ 21)

Absatz 1 regelt, dass die Höhe und Berechnung des Übergangsgeldes sich nach den maßgebenden Vorschriften des Neunten Buches bestimmen, soweit nicht die nachfolgenden Absätze hiervon abweichen.

Absatz 2 regelt die Berechnung des Übergangsgeldes für rentenversicherungspflichtige Selbständige und freiwillig Versicherte entsprechend dem bis zum 30. Juni 2001 geltenden Recht (§ 21 Abs. 3).

Absatz 3 regelt die Berechnung des Übergangsgeldes für Versicherte, die unmittelbar vor Beginn der Leistung Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld oder Krankengeld bezogen haben, entsprechend dem bis zum 30. Juni 2001 geltenden Recht (§ 23).

Absatz 4 regelt die Berechnung des Übergangsgeldes für Versicherte, die unmittelbar vor Beginn der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation Unterhaltsgeld, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen haben, entsprechend dem bis zum 30. Juni 2001 geltenden Recht (§ 24 Abs. 2).

Absatz 5 regelt die Berechnung des Übergangsgeldes für Bezieher von Bergmannsprämien entsprechend dem bis zum 30. Juni 2001 geltenden Recht (§ 21 Abs. 1 Satz 2).

Zu Nummer 16 (§§ 22 bis 27)

Die Regelung hebt § 22 (Berechnungsgrundlage bei berufsfördernden Leistungen) auf, weil die Berechnung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sich künftig nach den §§ 46 bis 48 des Neunten Buches bestimmt.

Die Regelung hebt § 23 (Weitergeltung der Berechnungsgrundlage) auf, weil diese Vorschrift künftig durch § 21 Abs. 3 SGB VI ersetzt wird.

Die Regelung hebt § 24 über die Höhe des Übergangsgeldes auf, weil sich dessen Bemessung künftig nach §§ 46 Abs. 1 Satz 2 und 47 Abs. 2 des Neunten Buches sowie § 21 Abs. 4 bestimmen.

Die Regelung hebt § 25 (Dauer der Weitererbringung des Übergangsgeldes) auf, weil sich die Weiterzahlung von unterhaltssichernden Leistungen künftig für alle Rehabilitationsträger einheitlich nach § 51 des Neunten Buches bestimmt.

Die Regelung hebt § 26 auf, weil die Anpassung von Entgeltersatzleistungen künftig einheitlich in § 49 des Neunten Buches geregelt ist.

Die Regelung hebt § 27 (Anrechnung von Einkommen) auf, weil sich die Einkommensanrechnung künftig für alle Rehabilitationsträger einheitlich nach § 52 des Neunten Buches bestimmt.

Zu Nummer 17 (§ 28)

Die Vorschrift regelt, dass die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung die neben dem Übergangsgeld in Betracht kommenden weiteren ergänzenden Leistungen in Form von Beiträgen und Beitragszuschüssen zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit, Reisekosten und Betriebs- oder Haushaltshilfe sowie Kinderbetreuungskosten nach Maßgabe des Neunten Buches erbringen.

Zu Nummer 18 (§ 29)

Die Regelung hebt § 29 (Haushaltshilfe) auf, weil sich die Voraussetzungen dieser Leistung künftig einheitlich für alle Rehabilitationsträger nach § 54 des Neunten Buches bestimmen.

Zu Nummer 19 (§ 30)

Die Regelung hebt § 30 (Reisekosten) auf, weil sich die Voraussetzungen für diese Leistung künftig einheitlich nach § 53 des Neunten Buches bestimmen.

Zu Nummern 20 und 21 (§ 31 und vor § 32)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die Regelungen des Neunten Buches.

Zu Nummer 22 (§ 32)

Bei der Regelung unter Buchstabe b handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung wegen der mit dem Gesetz zur Rechtsangleichung in der gesetzlichen Krankenversicherung vom 22. Dezember 1999 mit Wirkung vom 1. Januar 2001 erfolgten Streichung von § 310 Abs. 1 des Fünften Buches im Übrigen um redaktionelle Anpassungen an die Regelungen des Neunten Buches.

Zu Nummern 23 bis 30 (§§ 37, 58, 116, 162, 168, 179, 220)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die Regelungen des Neunten Buches.

Zu Nummer 31 (§§ 235 bis 235b)

Die Regelung hebt § 235 auf, da diese Vorschrift über die Nichtanrechnung von Kindergeld bei Zahlung von Übergangsgeld künftig durch § 52 Abs. 2 des Neunten Buches ersetzt wird.

Die Regelung hebt entsprechend der Ersetzung der Anpassungsvorschrift des § 26 (Nr. 16) die §§ 235a und 235b auf, die die Anpassung des Übergangsgeldes in den neuen Bundesländern regeln.

Zu Nummern 32 bis 43

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die Regelungen des Neunten Buches.

Zu Artikel 7 (Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung –)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die Regelungen des Neunten Buches.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Zu Buchstaben a und c

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die Regelungen des Neunten Buches.

Zu Buchstabe b

Die Regelung bewirkt, dass Rehabilitanden auch bei ambulanten Leistungen zur medizinischen Rehabilitation Unfallversicherungsschutz haben.

Zu Nummern 3 und 4 (§ 11)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die Regelungen des Neunten Buches.

Zu Nummer 5 (§ 26)

Zu Buchstabe a

Absatz 1 bestimmt, dass die Vorschriften des Neunten Buches unmittelbar für die Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen in der gesetzlichen Unfallversicherung anzuwenden sind. Soweit in den Regelungen zum Siebten Buch für die gesetzliche Unfallversicherung Abweichendes bestimmt ist – beispielsweise der Rehabilitationsgrundsatz „Rehabilitation mit allen geeigneten Mitteln“ oder das Durchgangsarztverfahren – bleiben diese Regelungen der Unfallversicherung maßgebend.

Zu Buchstaben b bis d

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die Regelungen des Neunten Buches.

Zu Nummer 6 (§ 27)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die Regelungen des Neunten Buches.

Zu Nummer 7 (§ 34 Abs. 8)

Die Vorschrift regelt die Durchführung der Heilbehandlung. Absatz 8 beauftragt die Unfallversicherungsträger und sonstige Leistungserbringer, die Heilbehandlung und medizinische Rehabilitation durchführen, die Einzelheiten ihrer Beziehungen zueinander vertraglich zu regeln. Satz 2 stellt klar, dass die Beziehungen durch Verträge nach § 21 des Neunten Buches geregelt werden.

Zu Nummer 8 (vor § 35)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die Regelungen des Neunten Buches.

Zu Nummer 9 (§ 35)**Zu Absatz 1**

Die Vorschrift stellt klar, dass die Unfallversicherungsträger Leistungen zur Teilhabe sowie Leistungen in einer Werkstatt für behinderte Menschen nach Maßgabe des Neunten Buches erbringen. Hierzu gehören auch Leistungen im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung entsprechend dem bisherigen Absatz 1 Nr. 4.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Voraussetzungen für eine Teilförderung entsprechend dem bisherigen Absatz.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Leistungen zur Teilhabe während einer Freiheitsentziehung entsprechend dem bisherigen Absatz.

Zu Nummer 10 (§§ 36 bis 38)

Es handelt sich um Folgeänderungen aus den Regelungen des Neunten Buches.

Zu Nummer 11 (vor § 39)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die Regelungen des Neunten Buches.

Zu Nummer 12 (§ 39)

Die Vorschrift regelt die Erbringung von Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und ergänzende Leistungen. Die Unfallversicherungsträger erbringen nach Maßgabe des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung Beiträge und Beitragszuschüsse zur Sozialversicherung und Bundesanstalt für Arbeit, Reisekosten, Betriebs- oder Haushaltshilfen und Kinderbetreuungskosten, Versorgung mit anderen als den in § 31 genannten Hilfsmitteln, heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind, Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt, Hilfen bei der Beschaffung und Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen der behinderten Menschen entspricht und Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben. Darüber hinaus erbringen die Unfallversicherungsträger im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft auch Kraftfahrzeughilfe und sonstige Leistungen zur Erreichung und zur Sicherstellung des Erfolges der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe.

Zu Nummer 13 (§ 40)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die Regelungen des Neunten Buches.

Zu Nummer 14 (§ 42)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die Regelungen des Neunten Buches; vgl. im Übrigen zu Nummer 12 (§ 39).

Zu Nummern 15 bis 19 (§§ 43, 44, vor § 45, §§ 45 und 46)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die Regelungen des Neunten Buches.

Zu Nummer 20 (§ 47)

Die Regelung hebt § 47 Abs. 1 Satz 5 auf, weil die Anpassung von Entgeltersatzleistungen künftig einheitlich in § 49 des Neunten Buches geregelt ist.

Zu Nummer 21 (§ 49)

Soweit der Unfallversicherungsträger Leistungen zur Teilhabe an den Versicherten gewährt, ist ihm Übergangsgeld zu zahlen. Während der Ausführung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ist künftig regelmäßig ein Anspruch auf Übergangsgeld dem Grunde nach gegeben, und zwar unabhängig davon, ob die Leistung stationär, teilstationär oder ambulant erbracht wird oder Arbeitsunfähigkeit besteht oder der Betroffene wegen der Leistung zur Teilhabe an der Ausübung einer ganztägigen Erwerbstätigkeit gehindert ist.

Zu Nummer 22 (§ 50)

Die Vorschrift regelt, dass die Höhe und die Berechnung des Übergangsgeldes sich nach den maßgebenden Vorschriften des Neunten Buches bestimmen.

Zu Nummer 23 (§ 51)

§ 51 wird aufgehoben, weil sich die Höhe des Übergangsgeldes künftig nach § 26 des Neunten Buches bestimmt.

Zu Nummern 24 bis 27 (§§ 55, 177, 193)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die Regelungen des Neunten Buches.

Zu Artikel 8 (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –)**Zu Nummer 1**

Mit der Neuformulierung wird der Leistungstatbestand an die Terminologie des Neunten Buches, insbesondere den dortigen Begriff der Behinderung angepasst (§ 2). Durch die systematische Aufteilung der Leistungselemente in zwei Nummern (Absatz 1) wird die bereits in § 2 des Neunten Buches vorgegebene Zweigliedrigkeit des Behindertenbegriffs und die daraus resultierende Kooperationsverpflichtung von Ärzten und pädagogischen Fachkräften im Jugendamt bei der Feststellung einer (drohenden) seelischen Behinderung verdeutlicht.

Die Abweichung nach Absatz 1 Nr. 1 ist auf Grund der Diagnose eines Arztes, der über besondere Erfahrungen in der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche verfügt, nach den in § 301 Abs. 2 Satz 1 Fünftes Buch genannten Kriterien festzustellen.

Der Bedarf an Leistungen bei einer (drohenden) Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft (Absatz 1 Nr. 2) wird vom Jugendamt nach Maßgabe des § 36 festgestellt.

Zu Nummern 2 und 3

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Artikel 9 (Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren, Schutz der Sozialdaten, Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten –)

Zu Nummer 1 (§ 19)

Die Änderung soll gewährleisten, dass sich hörbehinderte Menschen im Verwaltungsverfahren durch Verwendung der Gebärdensprache verständigen können. Dies beinhaltet den Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern oder entsprechend ausgebildeten Mitarbeitern. Die Kosten sind von der Behörde oder dem für die Sozialleistung zuständigen Leistungsträger zu tragen.

Zu Nummer 2 (§ 94)

Die Vorschrift wird in dem bis 31. Dezember 2000 geltenden Textstand im Hinblick auf § 12 Abs. 2 des Neunten Buches aufgehoben und gilt nur hinsichtlich des bisherigen Absatzes 5 weiter, der mit Wirkung ab 1. Januar 2001 mit dem 4. Euro-Einführungsgesetz eingefügt wurde.

Zu Artikel 10 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung –)

Zu Nummern 1 bis 13

Es handelt sich um Änderungen zur Anpassung an den Sprachgebrauch des Neunten Buches.

Zu Nummer 14 (§ 32)

Die Vorschrift wurde zur Stärkung des Grundsatzes „Rehabilitation vor Pflege“ geändert. Danach steht die vorläufige Leistungserbringung, die bisher die Ausnahme darstellte, nicht mehr im Ermessen der Pflegekasse. Künftig besteht für die Pflegekasse eine grundsätzliche Vorleistungspflicht, wenn die sofortige Leistungserbringung erforderlich ist.

Zu Nummern 15 bis 21

Es handelt sich um Änderungen zur Anpassung an den Sprachgebrauch des Neunten Buches.

Zu Artikel 11 (Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes)

Erforderlich war die Änderung von § 98 wegen § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, als Folgeänderung zu Artikel 56 und zur Anpassung an den Sprachgebrauch des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 12 (Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes)

Erforderlich war die Änderung von § 26 wegen § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und als Folgeänderung zu Artikel 56.

Zu Artikel 13 (Änderung des Bundesbeamtengesetzes)

Erforderlich war die Änderung von § 42 wegen § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und als Folgeänderung zu Artikel 56.

Zu Artikel 14 (Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes)

Erforderlich war die Änderung von § 69d wegen § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, als Folgeänderung zu Artikel 56 und zur Anpassung an den Sprachgebrauch des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 15 (Änderung des Bundessozialhilfegesetzes)

Zu Nummern 1 bis 4 (Inhaltsübersicht, §§ 23 bis 27)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Einführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und zur Neufassung der §§ 36 bis 38.

Zu Nummer 5 (§§ 36 bis 38)**Zu § 36**

In § 36 ist die Hilfe zur Familienplanung geregelt. Die Regelung entspricht weitestgehend dem bisherigen § 37b des Bundessozialhilfegesetzes und sieht weiterhin – abweichend von § 24 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – die Übernahme der Kosten für ärztlich verordnete empfangnisregelnde Mittel über das 20. Lebensjahr hinaus vor.

Zu § 36a

Die Hilfe bei Sterilisation in § 36a entspricht in Leistungsumfang und Leistungsform dem bisherigen § 37a.

Zu § 36b

§ 36b entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 38 und § 195 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung. Bei der häuslichen Pflege findet die gegenüber dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch weiter gehende Vorschrift des § 69b Abs. 1 wie bisher Anwendung.

Zu § 37

Der neu gefasste § 37 gewährt in Absatz 1 im Rahmen der Hilfe bei Krankheit, die an die Stelle der Krankenhilfe nach dem bisherigen § 37 tritt, alle Leistungen, die die gesetzliche Krankenversicherung an ihre Versicherten gewährt. Absatz 2 der Vorschrift übernimmt die bisher in § 36 geregelte „vorbeugende Gesundheitshilfe“. Eine Aufzählung der einzelnen Hilfeleistungen wie bisher (Erholungskuren) ist wegen der engen Anbindung an das Leistungsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung nicht mehr erforderlich. Zu den Hilfeleistungen nach Satz 2 können z. B. geeignete Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Infektionskrankheiten gehören.

Zu § 38

Die Vorschrift des neu gefassten § 38 regelt klarer als bisher, welche Leistungen der gesamten Hilfen nach diesem Unterabschnitt zu gewähren sind. Nach Absatz 1 entsprechen diese den Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen. Die

bisherigen Formulierungen, nach denen die Leistungen der vorbeugenden Gesundheitshilfe, der Krankenhilfe und der Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen „in der Regel den Leistungen entsprechen (sollen), die nach den Vorschriften über die gesetzliche Krankenversicherung gewährt werden“, hat bei der Rechtsanwendung zu erheblichen Schwierigkeiten geführt. Die verschiedenen Sozialhilfeträger haben das ihnen eingeräumte Ermessen unterschiedlich ausgeübt, weil anwendbare Kriterien fehlten, wann ein Ausnahmefall vorliegt, der ein Abweichen von den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung erforderte. Das Problem vergrößert sich, wenn Leistungen in vorrangigen Gesetzen und Vorschriften ausgeschlossen werden (z. B. Brillengestell im Fünften Buch Sozialgesetzbuch). In diesen Fällen ist es immer wieder zu unterschiedlichen und oft auch schwankenden Entscheidungen von Sozialhilfeträgern darüber gekommen, ob die Kosten der ausgeschlossenen Leistung bei sozialhilferechtlicher Bedürftigkeit im Rahmen der Sozialhilfe zu übernehmen sind. Die engere Anbindung der Hilfeleistungen nach diesem Unterabschnitt an das Leistungsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung und die gleichzeitige Regelung der Ausnahmefälle dient damit der Rechtsklarheit und Einheitlichkeit in der Rechtsanwendung. Soweit Krankenkassen aufgrund ihrer Satzungen Leistungen gewähren, entscheidet der Träger der Sozialhilfe über die Gewährung entsprechender Leistungen nach pflichtgemäßem Ermessen.

Absatz 2 regelt die notwendigen Ausnahmen, in denen die Hilfen nach diesem Unterabschnitt über die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung hinausgehen müssen. Diese aufgeführten Ausnahmen entsprechen den Fällen, in denen die Sozialhilfeträger – in unterschiedlicher Praxis – nach dem bisher geltenden Recht Hilfeleistungen gewährt haben, um den notwendigen Bedarf zu decken. Die nicht abschließende Aufzählung verhindert mögliche Lücken in der Hilfestellung. Werden zukünftig Leistungen aus dem Leistungsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschlossen, muss zugleich entschieden werden, ob für Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe eine Ausnahmeregelung erforderlich ist.

Mit der neuen Regelung werden der Sozialhilfepraxis klare rechtliche Vorgaben gegeben und es wird verhindert, dass eine Verschlechterung zum geltenden Recht eintritt. Zum Beispiel umfasst nach § 33 Abs. 1 Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch der Anspruch auf Versorgung mit Sehhilfen nicht die Kosten des Brillengestells. Die Krankenkasse übernimmt also nur einen „Teil der Kosten“ im Sinne der Nummer 2 des ersten Halbsatzes dieses Absatzes, so dass der Träger der Sozialhilfe dem Hilfeempfänger das Brillengestell zur Deckung seines vollständigen Hilfebedarfs zu gewähren hat. Die Übernahme nur eines Teils der Kosten im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 liegt auch dann vor, wenn die gesetzliche Krankenversicherung Leistungen nicht gewährt, die unabdingbare Voraussetzung zur Durchführung von notwendigen Maßnahmen der Hilfen nach diesem Unterabschnitt sind (z. B. Dolmetscherkosten).

Die enge Anbindung der Leistungsgewährung im Rahmen der Hilfen nach diesem Unterabschnitt an das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung schließt nicht aus, dass der Träger der Sozialhilfe im Einzelfall notwendige und angemessene Hilfemaßnahmen abweichend vom Leistungsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung gewährt, wenn diese

Maßnahmen kostengünstiger sind (z. B. Gewährung häuslicher Krankenpflege für Wohnungslose anstatt stationärer Behandlung im Krankenhaus). Ob Hilfeleistungen für Suchtkranke (vorbeugende Hilfe für Suchtkranke, Drogensubstitution) beispielsweise Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach den §§ 39 ff., Hilfen nach diesem Unterabschnitt oder einer anderen Hilfeart zuzuordnen sind, ist wie bisher in jedem Einzelfall zu prüfen; daher bleibt die bisherige rechtliche Behandlung unverändert.

Nach Absatz 3 dürfen Hilfesuchende künftig – anders als nach dem geltenden § 37 Abs. 3 Satz 2 – nur noch die Ärzte und Zahnärzte in Anspruch nehmen, die Krankenversicherte behandeln (Vertragsärzte, -zahnärzte).

Absatz 4 legt fest, dass bei der Leistungserbringung nach diesem Unterabschnitt die für die gesetzlichen Krankenkassen nach dem Vierten Kapitel des Fünften Buches (Beziehungen der Krankenkassen zu den Leistungserbringern) geltenden Regelungen Anwendung finden. Das bedeutet insbesondere, dass auch hier die Richtlinien der Bundesausschüsse der Ärzte und Krankenkassen sowie Zahnärzte und Krankenkassen (vgl. § 92 des Fünften Buches) analog anzuwenden sind. Die Regelungen über die Budgetierungen in der gesetzlichen Krankenversicherung können jedoch wegen der unterschiedlichen Struktur beider Leistungsträger keine Anwendung finden. Deshalb verbleibt es im Hinblick auf die Vergütung der ärztlichen und zahnärztlichen Leistungen bei der bisherigen Regelung.

Absatz 5 sieht vor, dass in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht versicherte Hilfesuchende unter den Voraussetzungen von § 39a Satz 1 des Fünften Buches zu stationärer oder teilstationärer Versorgung in Hospizen jedenfalls den von den Krankenkassen nach § 39a Satz 3 des Fünften Buches zu zahlenden Zuschuss erhalten. Ergänzend kommen insbesondere Leistungen der Hilfe zur Pflege in Betracht, soweit nicht Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch gewährt werden.

Zu Nummern 6 und 7 (Überschriften)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Nummern 4 und 5 und um eine Anpassung an den Sprachgebrauch des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 8 (§§ 39 bis 41)

Zu § 39

In § 39 Abs. 1 wird auf den Behindertenbegriff in § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch Bezug genommen unter Beibehaltung der nach geltendem Recht für die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen geltenden Regelungen.

In Absatz 4 wird klargestellt, dass die leistungsrechtlichen Vorschriften des Neunten Buches Sozialgesetzbuch im Bereich der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nur insoweit Anwendung finden, als das Sozialhilferecht keine hiervon abweichenden Regelungen trifft.

Absatz 5 unterstreicht, dass Rehabilitations- und Teilhabeleistungen der anderen Rehabilitationsträger den Leistungen der Eingliederungshilfe vorgehen (§ 2 Abs. 1) und stellt klar, dass solche Leistungen zu Lasten der Eingliederungshilfe nicht eingeschränkt werden können.

Zu § 40

In § 40 Abs. 1 werden in Satz 1 die Leistungen der Eingliederungshilfe geregelt. Die in Nummer 4 genannten Bildungshilfen sind im Zusammenhang mit § 12 Eingliederungshilfe-Verordnung zu sehen. Danach sind auch Hilfen z. B. über die Schulpflicht hinausgehende Bildung oder für Nachhilfeunterricht und besondere Schulveranstaltungen möglich. Soweit es sich künftig um Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben handelt ist damit keine Einschränkung des Leistungskataloges der Eingliederungshilfe verbunden. Dies wird neben der Formulierung „vor allem“ dadurch sichergestellt, dass in den Nummern 1, 3 und 8 auf die jeweils offenen Kataloge der § 26 Abs. 2 und 3, §§ 33 und 55 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch hingewiesen wird. Neben diesen Leistungen kommen wegen des nach wie vor offenen Katalogs der Eingliederungshilfe weitere Leistungen in Betracht, die allerdings nicht bedürftigkeitsunabhängig sind. Die Kosten für Fahrdienstleistungen können weiterhin im Rahmen der Vereinbarungen nach dem 7. Abschnitt übernommen werden. Damit geht die Neuformulierung nicht hinter das geltende Recht zurück. Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, die die vorrangigen Rehabilitationsträger nicht erbringen, kann der Träger der Sozialhilfe damit wie bisher bei Vorliegen der sozialhilferechtlichen Voraussetzungen erbringen.

Satz 2 bindet die medizinischen und beruflichen Rehabilitations- und Teilhabeleistungen der Sozialhilfe an die entsprechenden Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit an. Dies gewährleistet, dass die Träger der Sozialhilfe wegen der bedürftigkeitsunabhängigen Gewährung über die medizinischen und beruflichen Rehabilitations- und Teilhabeleistungen hinaus keine Leistungen erbringen müssen, es sei denn, solche Leistungen werden wegen der offenen Leistungskataloge auch von anderen Rehabilitationsträgern erbracht.

Absatz 2 übernimmt das bisher in Absatz 4 geregelte Recht.

Ob Hilfeleistungen für Suchtkranke (vorbeugende Hilfe für Suchtkranke, Drogensubstitution) beispielsweise Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach den §§ 39 ff. oder Leistungen anderer Hilfen nach diesem Gesetz sind, ist wie bisher in jedem Einzelfall zu prüfen; daher bleibt die bisherige rechtliche Behandlung unverändert.

Zu § 40a

Mit dieser Regelung wird klargestellt, dass die Eingliederungshilfe in einer vollstationären Einrichtung der Behindertenhilfe die notwendige Pflege mit umfasst. Die Regelung stellt sicher, dass dem Wunsch behinderter Menschen, in der Einrichtung zu verbleiben, grundsätzlich Rechnung zu tragen ist. Eine Verlegung pflegebedürftiger behinderter Menschen ist nur im Einzelfall und nur dann möglich, wenn ihre Pflege in der Einrichtung der Behindertenhilfe nicht sichergestellt werden kann. Dies müssen Pflegekasse, Sozialhilfeträger und Einrichtungsträger einvernehmlich feststellen.

Zu § 41

§ 41 definiert die Hilfe in einer sonstigen Beschäftigungsstätte wie bisher als Ermessensleistung.

Die rechtliche Behandlung dieser Hilfe bleibt unverändert. Weiterhin kann die Hilfe in einer sonstigen Beschäftigungsstätte – in einer nicht anerkannten Werkstatt – nur geleistet

werden, wenn die Berechtigten ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen. § 17 Abs. 2 Eingliederungshilfe-Verordnung bleibt unverändert. Insofern ist die Hilfe in einem engen Zusammenhang mit der Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen zu sehen und mit dieser vergleichbar. Die Bedürftigkeitsprüfung entfällt deshalb auch für die in einer sonstigen Beschäftigungsstätte tätigen behinderten Menschen wie in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen.

Zu Nummer 9 (§ 43)**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Anpassung an den Sprachgebrauch des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Absatz 2 baut weiterhin auch bei den Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben einschließlich der Leistungen im Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen auf der Regelung des Absatzes 1 auf. Damit bleibt es dabei, dass die Kostenbeteiligung der minderjährigen behinderten Menschen sowie der weiteren in § 28 genannten Personen auch dann auf die häusliche Ersparnis begrenzt ist, wenn diesen Personen die Aufbringung der Mittel ganz zuzumuten wäre.

Diese und die bislang schon von der Vorschrift erfassten bedürftigkeitsunabhängigen Leistungen werden überdies unabhängig vom Alter des behinderten Menschen gewährt, bei Leistungen zur Teilhabe nach dem Neunten Buch gilt dies für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben. Im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen gilt dies für diese teilstationäre rehabilitative Einrichtung. Damit ist die eigentliche Eingliederungsleistung Werkstattbeschäftigung ebenso in vollem Umfang vom Träger der Sozialhilfe zu übernehmen wie die Maßnahmekosten bei der medizinischen Rehabilitation und der übrigen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Für die (stationäre) Wohnheimbetreuung für behinderte Menschen erfolgen keine Änderungen. Hier kommt wie bisher unter anderem § 85 Abs. 2 zur Anwendung.

Um Gestaltungsmissbräuchen vorzubeugen, wird in Satz 1 Nr. 5 zweiter Halbsatz für die bedürftigkeitsunabhängigen medizinischen Rehabilitationsleistungen der Eingliederungshilfe klargestellt, dass die Kostenerstattungsregelung des § 92a Anwendung findet. In den Fällen, in denen der private Krankenversicherungsschutz aus Gründen, die der Versicherte vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat, nicht mindestens dem Versicherungsschutz gesetzlich Krankenversicherter entspricht, sind der Sozialhilfe insoweit die Kosten zu erstatten. Erfasst werden damit vor allem auch Fälle, in denen trotz ausreichender Einkommens- und Vermögensverhältnisse auf einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz verzichtet wurde.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Ergänzung in Absatz 2 Satz 2 verdeutlicht, dass in Werkstätten für behinderte Menschen der Lebensunterhalt lediglich in der Zurverfügungstellung eines Mittagessens besteht. Die Beschränkung hierauf stellt sicher, dass Be-

schäftigte in einer Werkstatt für behinderte Menschen sich nur an den Kosten des Lebensunterhaltes in Höhe des Essensbeitrags beteiligen müssen. Sie vermeidet damit Auseinandersetzungen, in welcher Höhe sich im Einzelfall tatsächlich eine häusliche Ersparnis ergibt. Zudem wird erreicht, dass mit dem Verzicht auf die Bedürftigkeitsprüfung die vollen Leistungen allen in einer Werkstatt für behinderte Menschen Beschäftigten in vollem Umfang zur Verfügung gestellt werden und nur diejenigen einen Kostenbeitrag zum Essen leisten, die über entsprechende Eigenmittel, z. B. durch Rentenleistungen, verfügen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Aufnahme der Nummern 5 bis 7 in den Katalog ändert nicht den bisherigen Anwendungsbereich des Satzes 4, der sich der Sache nach insbesondere auf die Nummern 1 bis 4 bezieht.

Zu Nummern 10 bis 14 (§§ 46 bis 88)

Es handelt sich um Änderungen zur Anpassung an Regelungen im Neunten Buch Sozialgesetzbuch und im Bundessozialhilfegesetz.

Zu Nummer 15 (§ 91)

Die Änderung in § 91 Abs. 2 Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass Volljährigkeit an die Vollendung des 18. und nicht mehr des 21. Lebensjahres anknüpft.

Zu Nummern 16, 17, 20, 21 (§§ 100 bis 143)

Es handelt sich um Änderungen zur Anpassung an Regelungen im Neunten Buch Sozialgesetzbuch und in diesem Gesetz.

Zu Nummer 18 (§§ 123 bis 125, 126a und 126b)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den §§ 60 bis 62 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch sowie der Berichtspflicht im Rahmen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Die Sonderbestimmungen der §§ 123 bis 125 sowie 126a und 126b zur Sicherung der Eingliederung behinderter Menschen haben bisher allein den Zweck, die rechtzeitige und umfassende Eingliederung der behinderten Menschen zu sichern, indem sie neben der Tätigkeit des Arztes, eine ergänzende Beratung durch Gesundheitsamt und Landesarzt ermöglichen. Dieser Anwendungsbereich geht künftig in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch über, so dass im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes für ein eigenes Beratungs- und Informationsrecht kein Raum mehr besteht.

Die Regelungen über die gesetzlichen Aufgaben der Gesundheitsämter in § 126 bleiben in vollem Umfang erhalten.

Zu Artikel 16 (Änderung der Eingliederungshilfe-Verordnung)

Zu Nummer 1 (§§ 4, 5, 7, 11, 14, 15, 18, 19, 21 sowie Abschnitt III)

Die Aufhebung von §§ 4 und 5 erfolgt wegen § 39 Bundessozialhilfegesetz in Verbindung mit § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Die Aufhebung von §§ 7 und 14 erfolgt wegen der Neufassung des § 40 Bundessozialhilfegesetz in Verbindung mit §§ 26 ff.; 32 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Die Aufhebung von § 11 erfolgt wegen §§ 55, 56 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Die Aufhebung von § 15 erfolgt wegen §§ 55 ff. des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Die Aufhebung von § 18 erfolgt wegen §§ 55 ff. des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Die Aufhebung von § 19 erfolgt wegen § 55 und § 58 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Die Aufhebung von § 21 erfolgt wegen § 57 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Die Aufhebung von Abschnitt III erfolgt wegen Gegenstandslosigkeit der Berlin-Klausel.

Zu Nummern 2 (§§ 1, 3), 6 (§ 6), 9 (§ 9), 10 (§ 10 Abs. 6), 11 (§ 12), 12 (§ 13), 14 (§ 16), 15 (§ 17), 16 (§ 20), 17 (§ 22) und 18 (§ 23)

Die Änderungen erfolgten zur Anpassung an den Sprachgebrauch des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Nummern 3 (§ 1), 4 (§ 2), 5 (§ 3)

Es handelt sich um Folgeänderungen aus der Neufassung des § 39 Bundessozialhilfegesetz in Verbindung mit § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 7 (§ 6)

Die Regelung entspricht § 6 Nr. 2 in der geltenden Fassung und dient der Klarstellung. Im Übrigen ist die Regelung eine Anpassung an den Sprachgebrauch des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 8 (§ 8 Abs. 1)

Die Vorschrift stellt die Anwendung der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sicher.

Zu Nummer 13 (§ 13a)

Die Regelung entspricht dem geltenden § 13 Abs. 3.

Zu Artikel 17 (Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes)

Folgeänderung zu Artikel 56.

Zu Artikel 18 (Aufhebung der Verordnung über die Gewährung der Kapitalentschädigung nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz)

Der Artikel regelt die Aufhebung der Verordnung über die Gewährung der Kapitalentschädigung nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaGKGV) vom 19. März 1993. Zweck der Verordnung war die Festlegung der Reihenfolge der Gewährung der Kapitalentschädigung nach den bis 31. Dezember 1999 geltenden Sätzen an Inhaber einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG. Vorgesehen war eine

Verteilung der Auszahlung bis zum 31. Dezember 1999. Mit dem Ablauf des Datums hat sich die Verordnung erledigt und ist folglich aufzuheben.

Zu Artikel 19 (Änderung des Deutschen Richtergesetzes)

Erforderlich war die Änderung von § 48 wegen § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, als Folgeänderung zu Artikel 56 und zur Anpassung an den Sprachgebrauch des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 20 (Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes)

Zu Nummern 1 bis 3

Die Änderungen wurden durch die Einordnung des Schwerbehindertengesetzes in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch erforderlich.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Änderung zur Anpassung an den Sprachgebrauch des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 21 (Änderung des Sozialgerichtsgesetzes)

Zu Nummern 1 bis 4

Die Änderungen wurden durch die Einordnung des Schwerbehindertengesetzes in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch und zur Anpassung an den Sprachgebrauch des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich.

Zu Nummer 5 (§ 51)

Die Vorschrift wurde geändert, um die bisher in § 4 Abs. 6 des Schwerbehindertengesetzes enthaltene Rechtswegzuweisung in das Sozialgerichtsgesetz aufzunehmen.

Zu Artikel 22 (Änderung des Wehrpflichtgesetzes)

Erforderlich war die Änderung wegen § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, als Folgeänderung zu Artikel 56 und zur Anpassung an den Sprachgebrauch des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 23 (Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes)

Die Änderung der Vorschrift erfolgte zur Anpassung an den Sprachgebrauch des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 24 (Änderung des Zivildienstgesetzes)

Erforderlich war die Änderung wegen § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, der Folgeänderung von Artikel 56 sowie zur Anpassung an den Sprachgebrauch des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 25 (Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)

Erforderlich waren die Änderungen wegen § 19 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, als Folgeänderung zu Artikel 56 und zur Anpassung an den Sprachgebrauch des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 26 (Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes)

Erforderlich war die Änderung wegen § 2 Abs. 2 und § 134 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, als Folgeänderung zu Artikel 56. Der Begriff „Schwerbehinderte/Behinderte“ wurde aus gesetzessystematischen Gründen nicht durch den Begriff „schwerbehinderte/behinderte Menschen“ ersetzt, sondern durch „schwerbehinderte/behinderte Personen“. Steuergegenstand der Kraftfahrzeugsteuer ist nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes das Halten eines Fahrzeuges zum Verkehr auf öffentlichen Straßen. Bei den Fahrzeughaltern handelt es sich sowohl um natürliche als auch um juristische Personen, so dass in allen Fällen eine Person Steuerschuldner ist.

Zu Artikel 27 (Änderung des Stromsteuergesetzes)

Erforderlich war die Änderung wegen § 126 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, als Folgeänderung zu Artikel 56 und zur Anpassung an den Sprachgebrauch des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 28 (Änderung der Handwerksordnung)

Zu Nummern 1, 2 und 6

Änderungen zur Anpassung an den Sprachgebrauch des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Nummern 3 bis 5 (§§ 42b bis 42e)

§ 42b neuer Fassung entspricht § 42b Abs. 1 alter Fassung.

Der neu eingefügte § 42c regelt die Berufsausbildung behinderter Menschen in anerkannten Ausbildungsberufen. § 42c Satz 1 greift die Regelungen des § 42b Abs. 2 alter Fassung auf und bezieht sie nunmehr auch ausdrücklich auf § 38. § 42c Satz 2 konkretisiert die Berücksichtigung besonderer Belange. Zu behindertengerechten Prüfungsbedingungen gehört bei hörbehinderten Menschen auch die Möglichkeit der Verständigung durch Gebärdensprachdolmetscher.

§ 42c Abs. 2 entspricht § 42b Abs. 3 alter Fassung.

§ 42d wurde eingefügt, um den Belangen derjenigen behinderten Menschen, die nicht in einem anerkannten Ausbildungsberuf ausgebildet werden können, stärker Rechnung zu tragen. § 42d Abs. 1 Satz 1 stellt klar, dass für diejenigen behinderten Menschen, die aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung nicht in einem anerkannten Ausbildungsberuf ausgebildet werden können, die nach dem Berufsbildungsrecht zuständigen Stellen (in der Regel die Kammern) Ausbildungsregelungen treffen können. Die bisher geltenden besonderen Regelungen der zuständigen Stellen behalten ihre Gültigkeit. § 42d Abs. 1 Satz 2 basiert auf den Empfehlungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung für Ausbildungsregelungen. Damit wird sowohl den Erfordernissen des Arbeitsmarktes als auch den ausbildungsrelevanten Bedingungen Rechnung getragen.

§ 42d Abs. 2 regelt die Aufnahme der entsprechenden Ausbildungsverträge in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (§ 28). Damit wird die Ausbildung nach § 42d als besondere Form der Ausbildung innerhalb dieses Gesetzes anerkannt.

Zu Artikel 29 (Änderung des Bundesurlaubsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 56.

Zu Artikel 30 (Änderung des Gesetzes über die Lohnstatistik)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 56.

Zu Artikel 31 (Änderung des Arbeitssicherstellungsgesetzes)

Erforderlich war die Änderung wegen § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, als Folgeänderung zu Artikel 56 und zur Anpassung an den Sprachgebrauch des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 32 (Änderung des Lohnfortzahlungsgesetzes)

Die Änderung war erforderlich als Folgeänderung zu Artikel 56 und zur Anpassung an den Sprachgebrauch des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 33 (Änderung des Entgeltfortzahlungsgesetzes)

Die Änderung bewirkt, dass Arbeitnehmern ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung gegenüber dem Arbeitgeber auch bei einer Arbeitsverhinderung infolge einer ambulanten Leistung zur medizinischen Rehabilitation besteht. Die Vorschrift ist im Zusammenhang mit § 45 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch und der Änderung des § 20 Sechstes Buch zu sehen, wonach künftig während der Ausführung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation gegen die Rentenversicherungsträger regelmäßig ein Anspruch auf Übergangsgeld dem Grunde nach gegeben ist, und zwar unabhängig davon, ob die Leistung stationär oder ambulant erbracht wird.

Zu Artikel 34 (Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes)**Zu Nummern 1 und 2**

Es handelt sich um Änderungen zur Anpassung an den Sprachgebrauch des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 35 (Änderung des Berufsbildungsförderungsgesetzes)**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine Änderung zur Anpassung an den Sprachgebrauch des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 2 (§ 12)

Die Vorschrift wurde zur Anpassung an den Sprachgebrauch des Neunten Buches Sozialgesetzbuch geändert. Entscheidungen über Forschungsvorhaben über die berufliche Bildung behinderter Menschen soll das Bundesinstitut

für Berufsbildung nur unter Berücksichtigung von Vorschlägen des Ausschusses für Fragen behinderter Menschen treffen.

Zu Artikel 36 (Änderung des Berufsbildungsgesetzes)**Zu Nummer 1**

Die Überschrift wurde zur Anpassung an den Sprachgebrauch des Neunten Buches Sozialgesetzbuch geändert.

Zu Nummern 2 und 3 (§§ 48, 48a, 48b)

§ 48 neuer Fassung entspricht § 48 Abs. 1 alter Fassung unter Anpassung an den Sprachgebrauch des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Der neu eingefügte § 48a regelt die Berufsausbildung behinderter Menschen in anerkannten Ausbildungsberufen. Satz 1 von § 48a greift die Regelungen des § 48 Abs. 2 alter Fassung auf und bezieht sie nunmehr auch ausdrücklich auf § 41. Satz 2 von § 48a konkretisiert die Berücksichtigung besonderer Belange. Zu behindertengerechten Prüfungsbedingungen gehört bei hörbehinderten Menschen auch die Möglichkeit der Verständigung durch Gebärdensprachdolmetscher.

§ 48a Abs. 2 entspricht § 48 Abs. 3 alter Fassung.

§ 48b wurde eingefügt, um den Belangen derjenigen behinderten Menschen, die nicht in einem anerkannten Ausbildungsberuf ausgebildet werden können, stärker Rechnung zu tragen. § 48b Abs. 1 Satz 1 stellt klar, dass für diejenigen behinderten Menschen, die aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung nicht in einem anerkannten Ausbildungsberuf ausgebildet werden können, die nach Berufsbildungsrecht zuständigen Stellen (in der Regel die Kammern) Ausbildungsregelungen treffen können. Die bisher geltenden besonderen Regelungen der zuständigen Stellen behalten ihre Gültigkeit. § 48b Abs. 1 Satz 2 basiert auf den Empfehlungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung für Ausbildungsregelungen. Damit wird sowohl den Erfordernissen des Arbeitsmarktes als auch den ausbildungsrelevanten Bedingungen Rechnung getragen.

§ 48b Abs. 2 regelt die Aufnahme der entsprechenden Ausbildungsverträge in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (§ 31). Damit wird die Ausbildung nach § 48b als besondere Form der Ausbildung innerhalb dieses Gesetzes anerkannt.

Zu Nummer 4

Anpassung an den Sprachgebrauch des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 37 (Änderung der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Handelsassistent – Einzelhandel/Geprüfte Handelsassistentin – Einzelhandel)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 56.

Zu Artikel 38 (Änderung des Altersteilzeitgesetzes)

Erforderlich war die Änderung wegen § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, als Folgeänderung zu Artikel 56 und zur Anpassung an den Sprachgebrauch des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 39 (Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte)**Zu Nummern 1 bis 10**

Die Änderungen erfolgten zur Anpassung an die Regelungen und den Sprachgebrauch des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 40 (Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte)**Zu Nummern 1 bis 3**

Die Änderungen erfolgten zur Anpassung an die Regelungen und den Sprachgebrauch des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 41 (Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes)

Erforderlich war die Änderung wegen §§ 47, 48 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und der Aufhebung des § 22 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch; die Änderung von § 16 erfolgte zur Anpassung an den Sprachgebrauch des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 42 (Änderung des Bundesversorgungsgesetzes)**Zu Nummern 1 und 2**

Die Änderungen erfolgen zur Anpassung an die Regelungen und den Sprachgebrauch des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 3 (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10)

Die Regelung stellt sicher, dass dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch entsprechende Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe erbracht werden.

Zu Nummern 4 bis 11

Es handelt sich um Änderungen zur Anpassung an die Regelungen und den Sprachgebrauch des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 12

Die Regelung stellt sicher, dass entsprechend dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe für Beschädigte erbracht werden.

Zu Nummer 13

Die Regelung sieht – wie bisher – weitere Leistungen zu dem im Neunten Buch Sozialgesetzbuch geregelten Übergangsgeld vor.

Zu Nummern 14 bis 16

Es handelt sich um Änderungen zur Anpassung an den Sprachgebrauch des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 43 (Kriegsopferfürsorgeverordnung)**Zu Nummern 1 bis 12**

Die Änderungen erfolgten zur Anpassung an den Sprachgebrauch des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 44 (Änderung des GKV-Solidaritätsstärkungsgesetz)

Die Änderung soll dazu beitragen, dass sich die ärztliche Weiterbildung verstärkt an den Zielen und Inhalten von Prävention und Rehabilitation orientiert.

Zu Artikel 45 (Änderung der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 56.

Zu Artikel 46 (Änderung der Kraftfahrzeughilfiverordnung)**Zu Nummern 1 bis 9**

Die Änderungen erfolgen zur Anpassung an den Sprachgebrauch des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 10 (§ 14)

Die Regelung berücksichtigt die Gegenstandslosigkeit der Berlin-Klausel.

Zu Artikel 47 (Änderung der Wahlordnung Schwerbehindertengesetz)**Zu Nummern 1 bis 27**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen in Zusammenhang mit der Eingliederung des Schwerbehindertengesetzes in Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Artikel 1. Gleichzeitig werden sprachliche Anpassungen vorgenommen, um der sprachlichen Gleichstellung von Männern und Frauen Rechnung zu tragen.

Zu Artikel 48 (Änderung der Werkstättenverordnung Schwerbehindertengesetz)**Zu Nummern 1 bis 4**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen in Zusammenhang mit der Einordnung des Schwerbehindertengesetzes in Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Artikel 1.

Zu Nummer 5 (§ 3)

Die Regelung in Absatz 2 betrifft eine fachliche Anforderung an die Werkstätten für behinderte Menschen für das Eingangsverfahren in Übereinstimmung mit dem in § 40 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch geregelten Leistungsrecht. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen an den Artikel 1.

Zu Nummer 6 (§ 4)

Es handelt sich im Wesentlichen um redaktionelle Anpassungen an Artikel 1 § 40 bezüglich des Berufsbildungsbereichs. In Absatz 6 Satz 1 Nr. 3 werden zusätzlich die in § 132 ff. des Neunten Buches Sozialgesetzbuch genannten Integrationsprojekte (-firmen, -betriebe, -abteilungen) als eine Sonderform der Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgeführt.

Zu Nummer 7 (§ 5)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an Artikel 1 § 41 bezüglich des Arbeitsbereichs.

Neu ist Absatz 5 zur Verbesserung des Übergangs behinderter Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Die Regelung verpflichtet die Werkstatt zur Beteiligung des Fachausschusses nunmehr auch im Arbeitsbereich der Werkstatt. Bisher endete die Beteiligung des Fachausschusses mit Abschluss der Maßnahmen im Berufsbildungsbereich. Die Verpflichtung zur Beteiligung des Fachausschusses erstreckt sich sowohl auf Planung und Durchführung von arbeitsbegleitenden Maßnahmen zur Erhaltung und Erhöhung der im Berufsbildungsbereich erworbenen Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit des behinderten Menschen (Absatz 3) als auch auf alle Fragen im Zusammenhang mit der Förderung des Übergangs geeigneter Werkstattbeschäftigter auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (Absatz 4 und Artikel 1 § 41 Abs. 2 und § 136 Abs. 1 Satz 3). Für Form und Inhalt des Vorschlags der Werkstatt oder des zuständigen Rehabilitationsträgers, die Anhörung des behinderten Menschen und seines gesetzlichen Vertreters und die Vorbereitung der Stellungnahme gilt im Übrigen § 3 Abs. 3 entsprechend.

Zu Nummern 8 (§ 6)

Durch die Ergänzung des Absatzes 2 wird behinderten Eltern durch die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung in der Werkstatt für behinderte Menschen die Wahrnehmung ihres Erziehungsauftrages erleichtert. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen im Zusammenhang mit der Einordnung des Schwerbehindertengesetzes in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch als dessen Teil 2.

Zu Nummern 9 bis 11

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen in Zusammenhang mit der Einordnung des Schwerbehindertengesetzes in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch als Teil 2 des Artikels 1.

Zu Nummer 12 (§ 12)

Absatz 4 Satz 3 bestimmt in einer abschließenden Benennung die notwendigen Kosten des laufenden Betriebs der

Werkstatt. Die Regelung stellt gleichzeitig klar, dass zu den notwendigen Kosten nicht die Aufwendungen (Kosten) gehören, die in einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung mit dem zuständigen Rehabilitationsträger nicht oder nicht in der von einer Seite für erforderlich gehaltenen Höhe vereinbart worden sind. Diese Kosten dürfen deshalb in die Ermittlung des Arbeitsergebnisses nicht einfließen. Zum Arbeitsergebnis gehören auch Gewinne und Verluste aus für einen zukünftigen Zeitraum (Vereinbarungszeitraum) getroffenen Vergütungsvereinbarungen, die nachträglich nicht ausgeglichen werden können (§ 93b Abs. 1 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes). Derzeit ist in Absatz 5 Nr. 2 eine Ertragsschwankungsrücklage in Höhe eines Betrages vorgesehen, der zur Zahlung der Arbeitsentgelte für drei Monate erforderlich ist. Dieser Zeitraum hat sich in der Praxis als nicht ausreichend erwiesen, die Ertragsschwankungsrücklage wird deshalb auf sechs Monate angehoben.

Die Regelung des Absatzes 6 führt zu einer Verbesserung der Überprüfung der Rechnungspraxis der Werkstätten für behinderte Menschen. Im Einzelnen siehe Begründung zu Artikel 1 § 144.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen in Zusammenhang mit der Einordnung des Schwerbehindertengesetzes in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch als dessen Teil 2.

Zu Nummer 13

Um die beabsichtigten Vereinbarungen (Werkstattverträge) zwischen der Werkstatt (Träger) und den behinderten Menschen auf ihre Vereinbarkeit mit dem Leistungsrecht, auf die mit der Einrichtung getroffenen Vergütungsvereinbarungen und die finanziellen Auswirkungen überprüfen zu können, sind die zuständigen Rehabilitationsträger über die Vereinbarungen künftig zu unterrichten. Einer vorherigen Zustimmung der Rehabilitationsträger zu den Vereinbarungen bedarf es künftig nicht mehr. Die bisherige Formulierung des Satzes 2 hatte zu dem Missverständnis geführt, die Zustimmung sei eine Wirksamkeitsvoraussetzung.

Zu Nummern 14 bis 19

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen in Zusammenhang mit der Einordnung des Schwerbehindertengesetzes in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch als Teil 2 des Artikels 1.

Zu Artikel 49 (Änderung der Ausweisverordnung Schwerbehindertengesetz)**Zu Nummern 1 bis 4**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen in Zusammenhang mit der Eingliederung des Schwerbehindertengesetzes in den Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Gleichzeitig werden sprachliche Anpassungen vorgenommen, um der sprachlichen Gleichstellung von Männern und Frauen Rechnung zu tragen.

Zu Nummer 5

Die Vorschrift sieht ein besonderes Merkzeichen für Gehörlose im Schwerbehindertenausweis vor. Gehörlose sind hör-

behinderte Menschen, bei denen Taubheit beiderseits vorliegt, sowie Hörbehinderte Menschen mit einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit beiderseits, wenn daneben schwere Sprachstörungen (schwer verständliche Lautsprachen, geringer Sprachschatz) vorliegen. Das sind in der Regel hörbehinderte Menschen, bei denen die an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit angeboren oder in der Kindheit erworben worden ist (Anhaltspunkte des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz, 1996, Teil B RdNr. 30).

Zu Nummern 6 bis 16

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen in Zusammenhang mit der Eingliederung des Schwerbehindertengesetzes in den Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Gleichzeitig werden sprachliche Anpassungen vorgenommen, um der sprachlichen Gleichstellung von Männern und Frauen Rechnung zu tragen.

Zu Artikel 50 (Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung in Zusammenhang mit der Einordnung des Schwerbehindertengesetzes in den Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 2

Bei der Änderung zu Buchstabe e handelt es sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 § 102. Bei dem neu eingefügten Buchstaben f handelt es sich um eine Folge aus Artikel 1 § 102 Abs. 3 Nr. 3, § 113 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, bei dem neu eingefügten Buchstaben h um eine Folge aus Artikel 1 § 102 Abs. 3 Nr. 3, § 134 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen in Zusammenhang mit der Einordnung des Schwerbehindertengesetzes als Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Nummern 3 bis 6

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen in Zusammenhang mit der Einordnung des Schwerbehindertengesetzes als Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 7

Der bisher verwandte Begriff „Sonderprogramme“ wird dem allgemeinen Sprachgebrauch angepasst und – insoweit auch in Übereinstimmung mit Artikel 1 § 104 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – in den Begriff „Arbeitsmarktprogramme“ geändert. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen in Zusammenhang mit der Einordnung des Schwerbehindertengesetzes als Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 8

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen in Zusammenhang mit der Einordnung des Schwerbehindertengesetzes als Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 9

Bei der Änderung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc handelt es sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 § 102. Bei der Ergänzung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe dd handelt es sich um eine klarstellende zusammenfassende Folgeänderung zu Artikel 1 § 102 Abs. 3 Nr. 3, § 113 und Artikel 1 § 102 Abs. 3, § 134 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Anpassungen in Zusammenhang mit der Einordnung des Schwerbehindertengesetzes als Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 10

Anstelle vorläufiger Leistungen ist in Artikel 1 § 14 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch eine Regelung zur Zuständigkeitsklärung getreten. Infolgedessen ist eine Verpflichtung der Hauptfürsorgestellten, Leistungen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben vorläufig zu erbringen, nicht mehr erforderlich.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen in Zusammenhang mit der Einordnung des Schwerbehindertengesetzes als Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Nummern 11 bis 14

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen in Zusammenhang mit der Einordnung des Schwerbehindertengesetzes als Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 15

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 § 102.

Zu Nummern 16 bis 18

Die Änderungen erfolgen zur Anpassung an den Sprachgebrauch des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 19

Die Ergänzung in Buchstabe b Doppelbuchstabe aa ist eine Klarstellung im Hinblick darauf, dass die Hauptfürsorgestellten Leistungen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben für Teilzeitarbeitsverhältnisse ab mindestens 15 Stunden wöchentlich erbringen können. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen in Zusammenhang mit der Einordnung des Schwerbehindertengesetzes als Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 20

Die Änderungen erfolgen zur Anpassung an den Sprachgebrauch des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 21

Die Vorschrift regelt ergänzend zu Artikel 1 § 113 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, dass, soweit die Hauptfürsorgestellten Auftraggeber von Integrationsfachdiensten sind, Leistungen zu den durch die Inanspruchnahme der Integrationsfachdienste entstehenden notwendigen Kosten aus den den Hauptfürsorgestellten zur Verfügung stehenden Mitteln der Ausgleichsabgabe übernommen werden können.

Zu Nummer 22

Die Änderungen erfolgen zur Anpassung an den Sprachgebrauch des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 23

Die Vorschrift regelt ergänzend zu Artikel 1 § 134 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch die Förderung von Integrationsunternehmen durch die Hauptfürsorgestellten aus den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln der Ausgleichsabgabe.

Zu Nummern 24 bis 33

Die Änderungen erfolgen zur Anpassung an den Sprachgebrauch des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 34

Die Ergänzung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc stellt klar, dass Mittel des Ausgleichsfonds ausschließlich zur Förderung von Integrationsfachdiensten durch die Bundesanstalt für Arbeit bestimmt sind. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen in Zusammenhang mit der Einordnung des Schwerbehindertengesetzes als Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 35**Zu Buchstabe a**

Die Bundesanstalt für Arbeit fördert die Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter mit Eingliederungszuschüssen nach § 222a und Zuschüssen zur Auszubildungsvergütung nach § 235a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch aus ihren Haushaltsmitteln. Zur Verwendung dazu erhält sie pauschal einen verordnungsrechtlich festgelegten Betrag (s. § 41 Abs. 1 Nr. 1).

Zu Buchstabe b

Bei der Förderung von Integrationsbetrieben und -abteilungen sind sinnvoller Weise die Länder zu beteiligen, infolgedessen die Anträge an den Ausgleichsfonds beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung – wie bei der Förderung von Einrichtungen nach § 30 – mit den Ländern abzustimmen sind, in dem der Integrationsbetriebe oder die -abteilung ihren Sitz hat oder haben soll.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung.

Zu Nummern 36 und 37

Die Änderungen erfolgen zur Anpassung an den Sprachgebrauch des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 51 (Änderung der Nahverkehrszügeverordnung)**Zu Nummern 1 und 2**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen in Zusammenhang mit der Einordnung des Schwerbehindertengesetzes als Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Artikel 1. Im Übrigen erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen bei der Bezeichnung von Zugattungen.

Zu Artikel 52 (Änderung des Bundesanstalt Post-Gesetzes)

Erforderlich waren die Änderungen wegen § 88 Abs. 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und als Folgeänderung zu Artikel 56.

Zu Artikel 53 (Änderung des Postpersonalrechtsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 56.

Zu Artikel 54 (Änderung des Personalrechtlichen Begleitgesetzes zum Telekommunikationsgesetz)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 56.

Zu Artikel 55 (Änderung des Gesetzes zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 56.

Zu Artikel 56 (Aufhebung des Schwerbehindertengesetzes und des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation)

Die Vorschriften des Schwerbehindertengesetzes wurden in Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch übertragen. Das Gesetz über Angleichung der Leistung zur Rehabilitation wird aufgehoben.

Zu Artikel 57 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Durch die übliche Formel wird bewirkt, dass künftige Veränderungen an den Teilen der genannten Verordnungen, die durch dieses Gesetz geändert wurden, wieder durch den jeweils zuständigen Ordnungsgeber erfolgen können.

Zu Artikel 58 (Neubekanntmachung)

Die übliche Formel erlaubt dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung die wegen der Menge der Änderungen wünschenswerte Bekanntmachung von Verordnungen zum bisherigen Schwerbehindertengesetz sowie der Eingliederungshilfeverordnung.

Zu Artikel 59 (Umstellung auf Euro)**Zu Nummern 1 bis 8**

Der bisherige Deutsche-Mark-Betrag wird in Euro umgerechnet und aus Praktikabilitätsgründen auf den nächst höheren vollen Euro-Wert aufgerundet.

Zu Artikel 60 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt in Absatz 1 das allgemeine Inkrafttreten zum 1. Juli 2001.

Absatz 2 stellt sicher, dass die Straf- und Bußgeldvorschriften des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Artikel 1 – nicht rückwirkend in Kraft treten.

Absatz 3 stellt sicher, dass die Förderung der Übernahme eines besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen in ein Dauerarbeitsverhältnis bei dem gleichen Arbeitgeber im Anschluss an eine befristete Beschäftigung ohne zeitliche Unterbrechung an die bis zum 30. September 2000 bestanden habende Förderungsmöglichkeit anknüpft.

Der in Absatz 4 genannte Artikel 59 tritt mit der endgültigen Einführung des Euro am 1. Januar 2002 in Kraft.

C. Finanzieller Teil**I. Ausgangslage**

Ein Ziel des Gesetzgebungsvorhabens ist es, die Divergenz und Unübersichtlichkeit des bestehenden Rehabilitationsrechtes zu beenden und den Zugang und die Erbringung von Leistungen zur Rehabilitation und zur Teilhabe bürgernah zu organisieren. Es werden deshalb Strukturen für die Zusammenarbeit von Leistungsträgern, Leistungserbringern und Leistungsempfängern errichtet und die Leistungen der Rehabilitation und der Eingliederung behinderter Menschen unter Sicherung von Qualität und Effizienz gesteuert. Dabei sind die Koordination der Leistungen und die Kooperation der Leistungsträger durch wirksame Instrumente sicherzustellen.

Große Bedeutung hat die Einrichtung von gemeinsamen Servicestellen aller Rehabilitationsträger in jedem Landkreis und in jeder kreisfreien Stadt. Für den Ratsuchenden Bürger wird hiermit die trägerübergreifende, anbieterneutrale und zugleich transparente und verbindliche Information gesichert. Die Klärung der Rehabilitationsbedürftigkeit und die sozialrechtliche Zuständigkeit werden rasch und parallel erfolgen. Die Servicestellen sind Ausdruck der gemeinsamen Trägerverantwortung für qualifizierte Beratung und den effizienten Zugang zu einer erfolgreichen Rehabilitation, die alle im Einzelfall erforderlichen Leistungen der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation und Teilhabe umfasst („Ein-Schalter-Prinzip“). Durch die rasche Abklärung des Rehabilitationsbedarfs und den beschleunigten Zugang zur Rehabilitation werden in Zukunft erhebliche Kosten eingespart.

Entsprechend einer seit vielen Jahren erhobenen Forderung werden die Träger der Sozialhilfe nunmehr auch rechtlich in den Kreis der Rehabilitationsträger einbezogen. Als „soziale“ Leistungen werden in das Neunte Buch des Sozialgesetzbuches Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Ge-

meinschaft aufgenommen, für die die Träger der Sozialhilfe zuständig bleiben, soweit keine Zuständigkeit der Träger der Unfallversicherung, Kriegspferfürsorge oder öffentlichen Jugendhilfe gegeben ist. Die Einbeziehung der Sozialhilfe in den Kreis der Rehabilitationsträger wird dadurch kostenneutral gestaltet, dass am Nachrang der Eingliederungshilfeleistungen der Sozialhilfe gegenüber Rehabilitations- und Teilhabeleistungen anderer Rehabilitationsträger festgehalten wird und Mehrbelastungen der Sozialhilfe insbesondere auf Grund bedürftigkeitsunabhängiger Rehabilitations- und Teilhabeleistungen durch Einsparungen an anderer Stelle ausgeglichen werden.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen werden im Bereich der medizinischen Rehabilitation an die Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen angehängt. Im Bereich der beruflichen Rehabilitation erfolgt eine Anbindung der Leistungen der Eingliederungshilfe an die Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit. Das Nachrangigkeitsprinzip wird beibehalten.

Die Mehraufwendungen, die durch den Wegfall der Bedürftigkeitsprüfung unabhängig vom Alter des behinderten Menschen bei Leistungen nach § 43 Abs. 2 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes entstehen, werden durch Einsparungen im Zusammenhang mit den Servicestellen, den Integrationsfachdiensten und den Integrationsprojekten ausgeglichen.

Durch die Maßnahmen dieses Gesetzes – insbesondere durch erweiterte Leistungsansprüche der Versicherten – entstehen für die gesetzliche Krankenversicherung Mehraufwendungen, die nach Schätzung der Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen ein jährliches Finanzvolumen von ca. 244 Mio. DM erreichen können. Diesen Mehrausgaben stehen nicht bezifferbare Einsparungen durch Vermeidung von Krankheits- und Krankheitsfolgekosten aufgrund verbesserter Rehabilitationsleistungen gegenüber.

Neuregelungen und Verbesserungen in diesem Gesetz können durch Effizienzsteigerungen, Vereinfachungen und Kosteneinsparungen im bestehenden System trägerübergreifend kompensiert werden.

II. Finanzielle Auswirkungen für die Sozialleistungsträger**1. Artikel 1, § 2 SGB IX (Behinderung)**

Aus der Veränderung der Definition der Behinderung wird keine Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises erwartet. Es ist davon auszugehen, dass die Veränderung kostenneutral bleibt.

2. Artikel 1, § 9, § 17 SGB IX (Ausführung von Leistungen)

Der zuständige Rehabilitationsträger kann Leistungen zur Teilhabe als Geldleistungen, z. B. durch ein persönliches Budget, ausführen. Die Wahlmöglichkeit zwischen Sach- und Geldleistung soll den Spielraum des behinderten Menschen zur eigenverantwortlichen Gestaltung erweitern.

Mit einer Kostenerweiterung ist nicht zu rechnen, weil die Ausführung als Geldleistung nur möglich ist, wenn sie wirtschaftlich zumindest gleichwertig ist. Dieser Einschätzung entsprechen auch bereits vorliegende Erfah-

rungen (Großbritannien, Niederlande). Ob eine finanzielle Entlastung durch Effizienzsteigerung zu erwarten ist, soll durch die modellhafte Erprobung ermittelt werden.

3. Artikel 1, § 14 SGB IX (Zuständigkeitsklärung)

Durch den Wegfall der Zuständigkeitsprüfung seitens der Träger der Rentenversicherung im vorläufigen Zuständigkeitsklärungsverfahren ist von einer Verkürzung der Laufzeit im Rehabilitationsverfahren der Bundesanstalt für Arbeit um 6 Wochen auszugehen. Die Bundesanstalt für Arbeit wird hierdurch bei der Zahlung von Alg/Alhi um brutto 300 Mio. DM/Jahr entlastet. Bei Wiedereintritt der Maßnahmeteilnehmer in den Alg/Alhi-Bezug nach Abschluss der Maßnahmen ist mit einer Belastung der Bundesanstalt für Arbeit von 30 bis 50 Mio. DM/Jahr zu rechnen mit der Folge, dass die Nettoentlastung bei 250 bis 270 Mio. DM/Jahr liegt.

4. Artikel 1, § 19 SGB IX (Rehabilitationsdienste und -einrichtungen)

Die Rehabilitationsträger erbringen Leistungen unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände nach Möglichkeit in ambulanter oder teilstationärer Form.

Von den Trägern der beruflichen Rehabilitation wurden 1999 51 095 berufliche Bildungsmaßnahmen (Umschulung, Anpassung, Ausbildung) durchgeführt. Davon wurden 5 672 (11,1 %) betrieblich durchgeführt. Durch Erhöhung des Anteils an betrieblichen Bildungsmaßnahmen lassen sich Maßnahme- und Unterbringungskosten, Reisekosten sowie Kosten für Haushaltshilfe einsparen. Bei 1 000 Maßnahmen und einer Maßnahmedauer von 2 Jahren ergibt sich eine Einsparung von bis zu 100 Mio. DM.

Die Rentenversicherung führte 1999 insgesamt 717 388 Maßnahmen zur medizinischen Rehabilitation durch. Davon wurden 8 250 Maßnahmen ambulant und 10 141 Maßnahmen teilstationär durchgeführt. Ambulante und teilstationäre Leistungen haben einen Anteil von 2,5 %. Bei einer Verdoppelung dieses Anteils auf 5 % ergäben sich Einsparungen von 72 Mio. DM/Jahr. Hinzu kämen eine geringere Belastung der Familien sowie nicht quantifizierbare Einsparungen beim Übergangsgeld, bei den Reisekosten und für Haushaltshilfe. Durch die im weitest größeren Umfang als bisher erbrachten ambulanten und wohnortnahen Leistungen der medizinischen Rehabilitation seitens der Rentenversicherung ergeben sich Einspareffekte der gesetzlichen Krankenversicherung. Ausgehend von durchschnittlichen Maßnahmekosten der Krankenversicherung in Höhe von 2 520 DM/Fall wird bereits bei einer Verringerung um 1 000 Fälle ein Einsparpotenzial von 2,52 Mio. DM erzielt.

Einsparungen sind auch für die gesetzliche Krankenversicherung und die Unfallversicherung möglich; diese können aufgrund fehlender Daten nicht beziffert werden.

5. Artikel 1, §§ 22 ff. SGB IX (Gemeinsame Servicestellen)

Es geht um die Schaffung einer gemeinsamen, wohnortnahen Trägerverantwortung für die Beratung und Unterstützung des Bürgers als Voraussetzung für eine erfolgreiche Rehabilitation, die alle im Einzelfall erforderlichen Leistungen der medizinischen, beruflichen und

sozialen Rehabilitation umfasst. Die Klärung der Rehabilitationsbedürftigkeit und der sozialrechtlichen Zuständigkeiten erfolgt rasch und parallel.

Durch eine deutliche Verkürzung bei der Wartezeit auf Beratung, der Zuständigkeitsklärung, der Bearbeitungs- und Untersuchungszeit sowie der Wartezeiten zwischen den Maßnahmen sind Einsparungen von Lohnersatzleistungen in Höhe von jeweils 51 Mio. DM pro verkürzter Woche, z. B. bei der Bundesanstalt für Arbeit erreichbar.

Durch Vermeidung von Fehlentscheidungen und Maßnahmeabbrüchen können 40 Mio. DM pro Jahr eingespart werden.

Bei den Verwaltungs- und Verfahrenskosten sind wegen schnellerer Zuständigkeitsklärung und Vermeidung von Erstattungsansprüchen weitere sofort wirkende Einsparungen möglich, die nicht beziffert werden können.

Einsparungen an Entgeltersatzleistungen lassen sich bei der Bundesanstalt für Arbeit, bei den Krankenkassen und im Bereich der Gewerblichen Berufsgenossenschaften realisieren; Einsparungen von Maßnahme-, Verwaltungs- und Verfahrenskosten treffen für alle Rehabilitationsträger zu.

Die geplanten Servicestellen setzen sich im Wesentlichen aus bisherigem Personal der Rehabilitationsträger zusammen und können unter Nutzung bestehender Kapazitäten gebildet werden. Ob und inwieweit Mehrkosten entstehen, die durch Umschichtung im Verwaltungshaushalt der Rehabilitationsträger zu finanzieren wären, hängt von der Ausgestaltung durch die Rehabilitationsträger ab. Dies gilt auch hinsichtlich der Beteiligung der Träger der Sozialhilfe an den Servicestellen.

6. Artikel 1, § 26 SGB IX (Leistungen zur medizinischen Rehabilitation)

Soweit im Einzelfall erforderlich, sind pädagogische Hilfen Bestandteil der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen. Für die Gesetzliche Krankenversicherung werden Mehrkosten in Höhe von 100 Mio. DM geschätzt. Diesen stehen nicht quantifizierbare Einsparungen der Sozialhilfeträger gegenüber, soweit diese derzeit Kosten für pädagogische Hilfen z. B. für Suchtberatung und schulische Behindertenbetreuung erbringen.

7. Artikel 1, § 30 SGB IX (Früherkennung und Frühförderung)

Die medizinischen Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder umfassen heilpädagogische Leistungen, wenn sie erforderlich sind, um eine drohende oder bereits eingetretene Behinderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erkennen oder die Behinderung durch gezielte Förder- und Behandlungsmaßnahmen auszugleichen oder zu mildern. Für die Gesetzliche Krankenversicherung werden Mehrkosten in Höhe von 50 Mio. DM geschätzt.

8. Artikel 1, § 33 SGB IX (Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben)

Die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit wird künftig von allen Trägern der Leistungen zur Teilhabe am

Arbeitsleben gefördert. Durch die Einführung des Überbrückungsgeldes, welches wegen seiner zunehmenden Bedeutung zukünftig alle Träger von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbringen, wird die Bundesanstalt für Arbeit in einem nicht quantifizierbaren Umfang entlastet werden, da die Leistung nicht nur behinderten Menschen, sondern allen Versicherten, die die Teilhabevoraussetzungen der jeweiligen Leistungsgeetze erfüllen, zugute kommen soll. Die Belastung der anderen Rehabilitationsträger wird dadurch teilkompensiert, dass die Leistungsberechtigten durch Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit eine teure Umschulung vermeiden und andere Leistungen zur Teilhabe damit ebenso vermieden werden können.

Die Träger der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben leisten künftig als Hilfe zur Erlangung eines Arbeitsplatzes für schwerbehinderte Menschen für die Dauer von bis zu drei Jahren auch die notwendige Arbeitsassistenz. Damit verbessern sich die Integrationsmöglichkeiten für schwerbehinderte Menschen.

Mehraufwendungen für die Träger der beruflichen Rehabilitation sind nicht genau quantifizierbar und können deshalb nur auf der Basis der den Hauptfürsorgestellten heute für alle im Erwerbsleben stehenden schwerbehinderten Menschen entstehenden Kosten geschätzt werden. Danach wird mit jährlichen Mehraufwendungen von etwa 6 Mio. DM gerechnet, wobei von durchschnittlichen jährlichen Kosten für eine Arbeitsassistenz von ca. 35 000 DM ausgegangen wird. Entsprechend ihrem Anteil an den Leistungen zur beruflichen Rehabilitation können sich für die Bundesanstalt für Arbeit Kosten in Höhe von ca. 3,5 Mio. DM, für die Rentenversicherung ca. 1,5 Mio. DM und für die Unfallversicherung ca. 1 Mio. DM ergeben. Ihnen stehen Einsparungen an Lohnersatzleistungen und zusätzliche Einnahmen an Sozialversicherungsbeiträgen gegenüber.

9. Artikel 1, § 42 SGB IX (Zuständigkeit für Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen)

Bereits nach geltendem Recht erbringen auch Träger der Unfallversicherung in Einzelfällen neben den Trägern der Sozialhilfe, Jugendhilfe und Kriegsopferfürsorge Leistungen für den Arbeitsbereich. Die Erweiterung des Kreises der Leistungsträger um die Zuständigkeit der Träger der Unfallversicherung ist daher eher formaler Natur. Deshalb wird mit nur geringen zusätzlichen Fallzahlen gerechnet. Die daraus resultierenden Mehrkosten für die Träger der Unfallversicherung und die dem gegenüber stehenden Einsparungen für die Sozialhilfe betragen rund 1 Mio. DM im ersten Jahr. Diese Summe beträgt nach fünf Jahren insgesamt 15 Mio. DM.

10. Artikel 1, § 44 SGB IX (Ergänzende Leistungen)

Künftig gelten auch Übungen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Frauen, die der Stärkung des Selbstbewusstseins dienen, als ergänzende Leistungen der medizinischen Rehabilitation. Für die Gesetzliche Krankenversicherung wird ein Mehrbedarf von 3,75 Mio. DM geschätzt.

11. Artikel 1, § 53 SGB IX (Reisekosten)

Als Reisekosten werden die im Zusammenhang mit der Ausführung einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation erforderlichen Verpflegungs- und Übernachtungskosten, Kosten für den Gepäcktransport und für Familienheimfahrten für die gesetzliche Krankenversicherung eingeführt. Es wird ein Mehrbedarf für die gesetzliche Krankenversicherung in Höhe von 10 Mio. DM geschätzt.

12. Artikel 1, §§ 109 ff. SGB IX (Integrationsfachdienste; Artikel 51, § 5 der Werkstättenverordnung: Einbindung des Fachausschusses in die Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt)

Durch den im Vorgriff auf das SGB IX mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter vorgesehenen flächendeckenden Auf- und Ausbau eines Netzes von Integrationsfachdiensten verbessern sich die Chancen der behinderten Menschen, die zur Beschaffung und Erhaltung eines Arbeitsplatzes besondere Unterstützung benötigen. Integrationsfachdienste beraten, unterstützen und vermitteln schwerbehinderte Menschen und Rehabilitanden auf geeignete Arbeitsplätze des allgemeinen Arbeitsmarktes und tragen zur Sicherung der Arbeitsverhältnisse bei. Sie informieren, beraten und unterstützen auch die Arbeitgeber.

Für die Bundesanstalt für Arbeit entfallen je vermitteltem schwerbehindertem Menschen 26 000 DM an Lohnersatzleistungen pro Jahr (500 DM × 52 Wochen). Auf der Grundlage der bisherigen Ergebnisse der Integrationsfachdienste der Hauptfürsorgestellten kann davon ausgegangen werden, dass ca. 6 400 schwerbehinderte Menschen langfristig eingegliedert werden. Daraus ergibt sich eine Einsparung an Lohnersatzleistungen in Höhe von 166 Mio. DM/Jahr.

Durch die verbesserte Eingliederung schwerbehinderter Menschen ergeben sich auch Einsparungen bei arbeitsmarktbedingten Erwerbsminderungsrenten. Deren Umfang ist allerdings nicht abschätzbar.

Zwar haben die Träger der Unfallversicherung teilweise bereits bisher schon private Vermittlungsdienste für die Eingliederung besonderes betroffener Rehabilitanden beauftragt. Der Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt kann für Versicherte der Unfallversicherung aber durch Einbeziehung der Integrationsfachdienste ebenfalls noch weiter verbessert werden.

Durch die verstärkte und frühzeitige Nutzung der Integrationsfachdienste durch die Krankenkassen lassen sich Krankheitszeiten durch betriebliche Belastungssituationen reduzieren. Dadurch sind Einsparungen beim Krankengeld in erheblichem Umfang möglich.

Nach bisherigen Erfahrungen kann davon ausgegangen werden, dass ca. 10 Prozent der 6 400 Vermittelten anstatt mit einer Tätigkeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können. Daraus ergibt sich im ersten Jahr eine Einsparung für die überörtlichen Träger der Sozial-

hilfe in Höhe von ca. 5 Mio. DM (halber Jahreswert). Nach fünf Jahren beträgt diese Einsparung rund 125 Mio. DM. Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt insbesondere auch bei psychisch behinderten Menschen ist für die örtlichen Träger der Sozialhilfe eine Einsparung von ca. 2 Mio. DM im ersten Jahr zu erwarten. Diese beträgt nach fünf Jahren insgesamt rund 30 Mio. DM.

Durch die neu geschaffenen Dienste wird ermöglicht, dass jährlich etwa 500 besonders betroffene schwerbehinderte Menschen aus Werkstätten für behinderte Menschen oder aus Sonderschulen in Integrationsprojekten Förderung und Teilhabe am Arbeitsleben erfahren können. Durch die Änderung der Werkstättenverordnung wird im Arbeitsbereich in Gestalt der Beteiligung der Fachausschüsse an der Planung und Durchführung von Leistungen ein weiteres Instrument zur Förderung des Übergangs aus Werkstätten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt geschaffen. In den Fachausschüssen sind die überörtlichen Träger der Sozialhilfe vertreten, so dass sie den Übergang von behinderten Menschen aus Werkstätten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt künftig beeinflussen können. Durch den Minderbedarf an 500 Werkstattplätzen ergeben sich für die überörtlichen Träger der Sozialhilfe Einsparungen in etwa gleicher Höhe wie bei der verbesserten Arbeitsvermittlung. Es wird deshalb durch die Tätigkeit der Integrationsfachdienste mit einer Gesamtentlastung der überörtlichen Träger der Sozialhilfe gerechnet, die von ca. 10 Mio. DM im ersten Jahr auf insgesamt ca. 250 Mio. DM nach fünf Jahren ansteigt.

Nach Einschätzung der Bundesregierung belaufen sich die Kosten für die Förderung von Integrationsfachdiensten bei der Bundesanstalt für Arbeit auf 80 Mio. DM für 2001; für 2002 soll bis zur Jahresmitte 2001 entschieden werden.

13. Artikel 1, § 14 Abs. 4, § 19 Abs. 1, § 23 Abs. 3 SGB IX,

Artikel 2, § 17 SGB I (Ausführung der Sozialleistungen – Barrierefreiheit – Gebärdensprache)

a) Barrierefreier Zugang

Für eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ist es erforderlich, dass behinderte Menschen die ihnen zustehenden Sozialleistungen barrierefrei in Anspruch nehmen können. Deshalb haben die Leistungsträger darauf hinzuwirken, dass der Zugang zu Leistungen der Teilhabe sowie zu ihren Verwaltungs- und Dienstgebäuden barrierefrei möglich ist.

Hierdurch sind Mehrkosten zu erwarten, die jedoch nicht quantifizierbar sind, da nicht bekannt ist, in welchem Umfang schon heute Verwaltungs- und Dienstgebäude der Sozialleistungsträger sowie andere o. a. Räume und Anlagen vorhanden sind, die den behinderten Menschen einen ungehinderten Zugang gewährleisten.

b) Gebärdensprache

Künftig haben hörbehinderte Menschen das Recht, bei der Ausführung von Sozialleistungen, insbeson-

dere auch bei ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen, Gebärdensprache zu verwenden. Die Kosten werden von dem für die Sozialleistung zuständigen Leistungsträger getragen.

Derzeit nehmen 5 000 hörbehinderte Menschen Gebärdensprachdolmetscher in Anspruch. Bei einem Stundensatz von 100 DM und individuell jährlich 30 Kontakten von jeweils 1 Stunde würden Gesamtkosten von 15 Mio. DM/Jahr anfallen. Bei einer möglichen Verdoppelung der Inanspruchnahme durch die Einräumung des Rechtsanspruchs müsste von 30 Mio. DM Gesamtkosten/Jahr ausgegangen werden. Hiervon dürften ca. zwei Drittel (20 Mio.) auf die gesetzliche Krankenversicherung entfallen.

14. Artikel 5, § 39 SGB V (Frührehabilitation im Rahmen akutstationärer Behandlung)

Rehabilitationserfolg und Rehabilitationschancen sind um so größer, je frühzeitiger und umfassender die Rehabilitationsmaßnahmen einsetzen. Dazu müssen sich die Krankenhäuser als erstes Glied in der Rehabilitationskette verstehen und Maßnahmen der Frührehabilitation in die Akutbehandlung integrieren. In § 39 SGB V wird daher klargestellt, dass die akutstationäre Behandlung auch die im Einzelfall erforderlichen und zum frühestmöglichen Zeitpunkt einsetzenden Leistungen zur Frührehabilitation umfasst. Im Rahmen eines Modellkonzepts wurde die Effizienz der fachübergreifenden Frührehabilitation nachgewiesen. Durch die zum frühestmöglichen Zeitpunkt einsetzende Frührehabilitation können nicht nur die Wiedereingliederungschancen der Betroffenen optimiert, sondern die durchschnittlichen Gesamtkosten pro Fall deutlich verringert werden.

15. Artikel 5, § 45 SGB V (Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes)

Die Altersgrenze für den Anspruch auf Kinderkrankengeld wird bei behinderten und auf Hilfe angewiesenen Kindern gestrichen. Es wird von Mehraufwendungen für die Gesetzliche Krankenversicherung in Höhe von 10 Mio. DM ausgegangen.

16. Artikel 5, § 49 SGB V (Ersatz von Aufwendungen der Rehabilitationsträger für Übergangsgeld bei ambulanter Maßnahmeerbringung)

Da künftig während der Erbringung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation bzw. zur Teilhabe am Arbeitsleben stets ein Anspruch auf Übergangsgeld dem Grunde nach unabhängig davon gegeben ist, ob die Leistung stationär, teilstationär oder ambulant erbracht wird oder Arbeitsunfähigkeit besteht oder die Betroffenen wegen der Leistung an der Ausübung einer ganztägigen Erwerbstätigkeit gehindert sind, wird der Anspruch auf Krankengeld in einer größeren Anzahl von Fällen ruhen, was zu einer Entlastung der Krankenversicherung und einer entsprechenden Belastung anderer Träger der Rehabilitation, die teilweise oder ganz Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen können, führen wird. Die Be- und Entlastungswirkung ist nicht quantifizierbar, weil nicht abgeschätzt werden kann, in welchem Umfang künftig ambulante Leistungen zur medizinischen Rehabilitation in Anspruch genommen werden.

17. Artikel 18, Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

(Hilfe bei Krankheit und Eingliederungshilfe für behinderte Menschen)

Durch medizinische und berufliche Rehabilitations- und Teilhabeleistungen, die unabhängig

- vom Einkommen und Vermögen des behinderten Menschen und
- von Unterhaltsansprüchen des behinderten Menschen gegenüber ihm nach bürgerlichem Recht zum Unterhalt Verpflichteten

erbracht werden (§ 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 bis 7 des Bundessozialhilfegesetzes), entstehen den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe Mehrkosten für Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen für etwa 1 700 selbstzahlende behinderte Werkstattbeschäftigte in Höhe von etwa 38 Mio. DM/Jahr.

Mit Mindereinnahmen in Höhe von ca. 13 Mio. DM/Jahr ist zu rechnen, weil die Beschränkung der Kostenbeteiligung auf die Kosten des Lebensunterhalts nicht nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, sondern generell gelten soll. Dies führt zu geringeren Kostenbeiträgen.

Zu einem nicht quantifizierbaren Kostenentlastungseffekt für die Sozialhilfeträger führt die Anpassung der Leistungen der medizinischen- und beruflichen Rehabilitation an die Leistung der Gesetzlichen Krankenversicherung bzw. der Bundesanstalt für Arbeit (§ 40 Abs. 1).

Mit Mehrkosten ist auch durch die Beteiligung der Sozialhilfe an den gemeinsamen Servicestellen der Rehabilitationsträger zu rechnen. Sie werden für die Träger der Sozialhilfe je nach Ausgestaltung der Beteiligung für die zusätzliche sächliche Ausstattung und Personal mit besonderen Fachkenntnissen auf bis zu 14 Mio. DM/Jahr beziffert.

Den durch das Gesetzesvorhaben zu erwartenden Mehrkosten/Mindereinnahmen für die Träger der Sozialhilfe

in Höhe von insgesamt jährlich rund 70 Mio. DM stehen insbesondere folgende Einsparungen gegenüber:

- aus der Tätigkeit der Integrationsfachdienste in Höhe von ca. 12 Mio. DM im ersten Jahr, ansteigend auf ca. 280 Mio. DM nach fünf Jahren; hieraus ergibt sich in diesem Zeitraum eine jahresdurchschnittliche Entlastung von ca. 56 Mio. DM,
- aus der erweiterten Zuständigkeit der Unfallversicherungsträger für den Arbeitsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen von ca. 15 Mio. DM im Fünf-Jahreszeitraum; d. h. von ca. 3 Mio. DM jahresdurchschnittlich,
- aus der Verlagerung von Kosten für Gebärdensprachdolmetscher auf Behörden, Gerichte und Sozialversicherungsträger von bis zu 16 Mio. DM/Jahr.

Hinzu kommen weitere nicht quantifizierbare Einsparungen aus Synergieeffekten durch Effizienzsteigerungen sowie Einsparungen bei Investitionskosten und an Hilfe zum Lebensunterhalt. Insgesamt werden die jährlich entstehenden Belastungen der Träger der Sozialhilfe mittelfristig mehr als kompensiert.

III. Finanzielle Auswirkungen für den Bund**Artikel 1, §§ 109 ff. SGB IX (Integrationsfachdienste)**

Bei der erwarteten jährlichen Eingliederung von ca. 1 200 besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt anstatt in eine Werkstatt für behinderte Menschen wird bei unveränderter Rechtslage der Bund bei Sozialversicherungsbeiträgen im ersten Jahr in Höhe von ca. 4 Mio. DM, nach fünf Jahren in Höhe von ca. 60 Mio. DM entlastet.

IV. Preiswirkungsklausel

Als Folge des Gesetzes sind Auswirkungen auf Lohnnebenkosten nicht zu erwarten, so dass zusätzliche Belastungen für Beitragszahler nicht entstehen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind daher nicht zu erwarten.